

# Stadt Diepholz

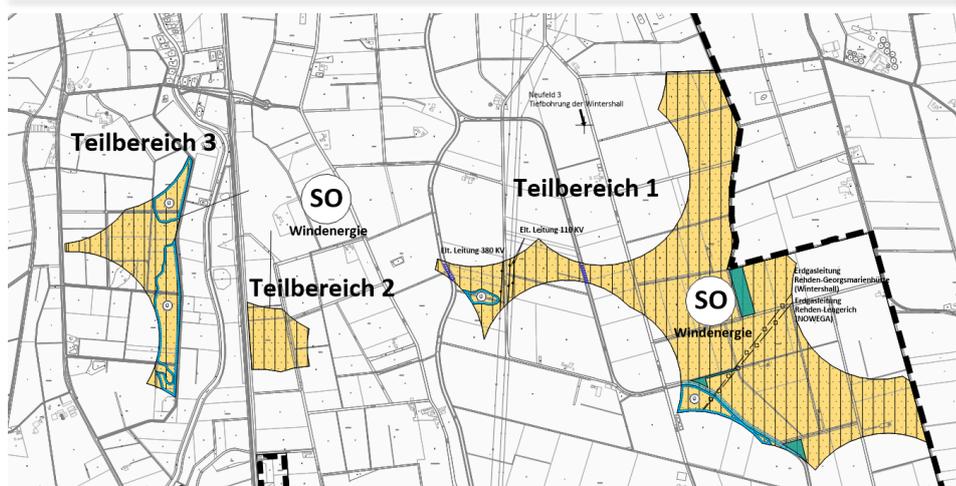
Landkreis Diepholz

## Begründung

### 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie  
(mit integrierter Standortanalyse)

Nach § 5 (2b) BauGB i.V.m. § 35 (1) Nr. 5 / § 35 (3) Satz 3 BauGB



Kartengrundlage: LGLN 2019

Unterlage für den Feststellungsbeschluss  
Stand: 10/2020

Im Auftrag:

<b>A</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2	Planungsgrundlagen.....	4
	2.1 Rechtsüberblick.....	4
	2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben.....	5
	2.3 Situation der Windenergienutzung in Diepholz aktuell.....	9
	2.4 Verfahren der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	10
3	Standortanalyse.....	12
	3.1 Vorgehen.....	12
	3.2 Harte Tabuflächen – Ermittlung des maximalen Potentialraumes.....	14
	3.3 Weiche Tabuflächen – Ermittlung von Prüfräumen.....	18
	3.4 Begründung aller Tabuflächen.....	20
4	Ermittelte Prüfräume.....	51
	4.1 Eignungskriterien.....	51
	4.2 Prüfraum 1 – Südwestlich Fliegerhorst.....	57
	4.3 Prüfraum 1a – Nördlich Fliegerhorst.....	61
	4.4 Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst.....	63
	4.5 Prüfraum 3 – Westlich der Bahn-Bereich Kuhbartsgraben / westlich und östlich der Lohne.....	67
	4.6 Prüfraum 4 – Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder.....	68
	4.7 Prüfraum 5 – St. Hülfers Bruch.....	71
	4.8 Prüfraum 6 – Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch.....	75
	4.9 Prüfraum 7 a, b und 8 – Westlich und östlich Wasserzug Lohne.....	78
	4.10 Prüfraum 9 – Südlicher Stadtrand, östlich Hunte.....	82
	4.11 Gesamtabwägung und Bilanz / substanzialer Raum.....	85
5	Gewählte Teilbereiche für die 83. Änderung des FNP.....	92
6	Zwischenfazit.....	95
7	Abwägung der berührten Belange.....	101
	7.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB).....	102
	7.2 Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB).....	111
	7.3 Soziale, kulturelle Bedürfnisse (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB).....	115
	7.4 Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 (6) Nr. 4 BauGB).....	115
	7.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB).....	115
	7.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 (6) Nr. 6 BauGB).....	116
	7.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB).....	116
	7.8 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB).....	120
	7.9 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB).....	130
	7.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 (6) Nr. 10 BauGB).....	133
	7.11 Entwicklungskonzepte (§ 1 (6) Nr. 11 BauGB).....	136
	7.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB).....	136
	7.13 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB).....	139
	7.14 Abwägungsgang.....	139
8	Inhalte des Flächennutzungsplanes.....	141
9	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen.....	142
10	Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren.....	143
<b>B</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung.....</b>	<b>144</b>

## A BEGRÜNDUNG

### 1 Anlass und Ziel der Planung

#### Anlass

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil des erneuerbar erzeugten Stroms bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen.<sup>1</sup> Sowohl die Bundesregierung wie auch die Landesregierung in Niedersachsen messen dem Ausbau erneuerbarer Energie eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf den Klimaschutz zu. Das Land Niedersachsen bleibt dabei ein Motor der Energiewende in Deutschland, denn Niedersachsen kann bereits 60 % seines Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern decken. Bei der Stromerzeugung lag dabei die Windenergie vorn. Mit rund 24 % der gesamten Bruttostromerzeugung hat sie im Land Niedersachsen annähernd die Kernenergie eingeholt<sup>2</sup>. Die Windenergie wird dabei als vergleichsweise kostengünstige Form der erneuerbaren Energien gesehen und wird als unverzichtbar für das Gelingen der Energiewende bewertet. 2017 war erneut ein Rekordjahr in Niedersachsen beim Zubau der Windenergie an Land. Von insgesamt 1.792 neu gebauten WEA wurde allein ein Viertel in Niedersachsen errichtet. Die WEA haben dabei eine durchschnittliche Anlagenleistung von 3 MW und durchschnittliche Nabenhöhen von 124 m bzw. Rotordurchmesser von 108 m.<sup>3</sup> Die Windenergie in Deutschland lag im Jahr 2018 nochmals über dem Rekordergebnis des Vorjahres. Trotz eines zurückgehenden Zubaus konnte dennoch die Windstromerzeugung um 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden<sup>4</sup>.

Nach § 35 (1) BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient. Windenergieanlagen werden durch diese Formulierung privilegiert. Sie erhalten dadurch eine Vorrangstellung gegenüber nicht privilegierten Vorhaben. Insbesondere die in § 35 (3) BauGB genannten öffentlichen Belange können jedoch auch ein privilegiertes Vorhaben verhindern.<sup>5</sup>

Nach § 35 (3) BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2-6 – also auch grundsätzlich privilegierte Windenergieanlagen – in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Trotz der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen durch § 35 (1) Nr. 5 BauGB enthält damit § 35 (3) Satz 3 BauGB einen Planungsvorbehalt. Durch raumordnungsrechtliche Ziele in einem Raumordnungsplan oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan können die erfassten Vorhaben auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich beschränkt werden.<sup>6</sup>

Die Stadt Diepholz hat im Jahr 2003 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 neben den damals bereits errichteten 8 Einzelanlagen im Stadtgebiet eine Konzentrationszone für die Windenergie (Sonstiges Sondergebiet) für 5 moderne Windenergieanlagen (WEA) geschaffen. Sie hat damit die Standorte für die Windenergie gezielt im Stadtgebiet auf einen geprüften und mit anderen öffentlichen Belangen verträglichen Standort gesteuert. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wird diese Steuerung inhaltlich und

- 1 Umweltbundesamt, Pressemitteilung 23/2018 vom 17.08.2018
- 2 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.): Energiewendebericht 2018, Seite 4
- 3 Ebenda, S. 5
- 4 Erneuerbare Energie in Zahlen, Wind, Veröffentlichung des Umweltbundesamtes 2019, [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)
- 5 Roeser in Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage, Stand April 2018, § 35, Rn.11
- 6 Roeser, aaO, § 35, Rn 93

Ziel und  
Planerfordernis

formal mit der nun vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft und neu gefasst.

Eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie auf Basis der baurechtlich vorhandenen Privilegierung ist nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Diepholz. Sie will die Standorte von WEA weiterhin auf abgestimmte Standorte steuern.

Grundsätzlich gelten WEA nicht in besonderer Weise als umweltgefährdend. Sie sind teilweise vergleichbar mit anderen technisch-baulichen Anlagen (z.B. Hochspannungsmasten). Eine städtebauliche Steuerung der WEA auf Basis einer flächendeckenden Standortanalyse ist jedoch aus nachfolgend zusammengefassten Sachverhalten städtebaulich sinnvoll und geboten:

- Die WEA wirken mit ihren Emissionen (insbesondere Lärm und Drehbewegungen) auch in größeren Entfernungen. Eine Steuerung von WEA auf geeignete Standorte kann helfen, notwendige städtebauliche Entwicklungsspielräume der Stadt an unterschiedlichen Stellen des Stadtgebietes weiter zu erhalten.
- Durch eine Steuerung der WEA können mögliche Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche der Stadt minimiert werden.
- Die WEA können den Lebensraum wildlebender Tiere erheblich beeinflussen. Eine Steuerung der WEA auf geprüfte Standorte und vor allem deren Konzentration kann dazu beitragen, die Einwirkungen auf die Natur möglichst gering zu halten.
- Die WEA sind in ihrem Erscheinungsbild sehr technisch geprägt und aufgrund der stetig größer werdenden, modernen Anlagen weithin sichtbar. Eine Steuerung kann dazu beitragen, das Landschaftsbild an sensiblen Stellen des Stadtgebietes zu schonen.

Die Stadt muss dabei der Windenergie substanziell Raum geben. Es reicht nicht, dass z.B. der Landkreis rechnerisch insgesamt sein Soll an Flächen und Standorten erfüllt hat. Die Stadt muss zwingend ihre eigenen Möglichkeiten prüfen und abwägen. Voraussetzung hierfür ist eine Standortanalyse und ein flächendeckendes Konzept. Diese Analyse wurde unter Kapitel 3 in diese Begründung integriert.

Wieviel und welche Flächen als Konzentrationszonen gesteuert zur Verfügung gestellt werden, ist allein Ergebnis des Abwägungsvorganges. Die nachfolgende Begründung enthält die Darlegung der fachlichen Grundlagen und den Abwägungsvorgang zu getroffenen Flächendarstellungen.

## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Rechtsüberblick

Der Begriff der öffentlichen Belange wird in § 35 (3) Satz 1 BauGB nicht abschließend definiert, sondern nur beispielhaft erläutert. Die gesetzliche Regelung schließt deshalb nicht aus, die Zulässigkeit eines Vorhabens anhand anderer öffentlicher Belange zu prüfen, die nicht zu den in § 35 (3) Satz 1 BauGB ausdrücklich aufgeführten Belangen gehören, sofern es sich um bodenrechtliche Belange handelt, die für die bauliche Nutzung im Außenbereich in irgendeiner Weise rechtserheblich sein können.<sup>7</sup> Zusätzlich zu den in § 35 (3) Satz 1 BauGB ausdrücklich aufgeführten Belangen regelt § 35 (3) Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt, der es den Trägern der Raumordnung und den planenden Gemeinden ermöglicht, die Standorte der grundsätzlich privilegierten WEA durch Raumordnungspläne

7 Schrödter-Rieger, BauGB, 9. Auflage 2019, § 35, Rn 107).

Hinweis auf  
Sonderfälle

und den Flächennutzungsplan zu steuern. Dieses Steuerungsinstrument will die Stadt mit der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes nutzen.

Im Stadtgebiet von Diepholz stehen eine Reihe von Windenergieanlagen, für die bestandskräftige Genehmigungen (Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) erteilt sind. Sie genießen daher Bestandsschutz. Es ist nicht das Ziel der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen und damit des Bestandsschutzes zu überprüfen. Das der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Konzept bei der Standortsteuerung für WEA nach § 35 (3) Satz 3 BauGB erstreckt sich daher nicht auf die bestandsgeschützten Windenergieanlagen. Deren Bestandsschutz wird respektiert.

## 2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Bauleitplanung in Form der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und ggf. konkretisierenden Bebauungsplänen obliegt der Planungshoheit der Städte und Gemeinden (Artikel 28 GG i. V. m. § 2 BauGB). Sie sind den Zielen der Landesraumordnung und den Zielen der Regionalen Raumordnungsprogramme anzupassen (§ 1 (4) BauGB). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in die Abwägung einzustellen.

Land (LROP)

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung und des **Landesraumordnungsprogramms (LROP)**<sup>8</sup>.

■ Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 1)

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Diepholz (RROP) wurde die bestehende Konzentrationszone in der Stadt Diepholz dargestellt und gesichert. Auch in der vorliegenden 83. Änderung des FNP wird der Standort erneut bestätigt.

■ In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden (LROP 2017, Kapitel 4.2, 05)

Es wurden weder im RROP Diepholz noch in der vorliegenden 83. Änderung des FNP Höhenbegrenzungen für WEA festgelegt.

Die Höhenfestsetzung von 150 m durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 67 verstößt nicht gegen das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB. Ziff. 04, Satz 5 des LROP 2017 regelt kein raumordnungsrechtliches Ziel im Sinne von § 1 (4) BauGB, sondern nur einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne von § 3 (1) Nr. 3 ROG. Darüber hinaus wird in der Begründung des LROP 2017 zu Ziff. 04 Satz 5 (Seite 183/184) die Festsetzung der Höhenbegrenzungen im Einzelfall aufgrund fachlicher Kriterien, z.B. aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einzelfall als gerechtfertigt angesehen.

■ Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. (LROP 2017, Kapitel 4.2, 08)

Große Waldflächen mit klimaökologischer Bedeutung werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Für kleinere Waldflächen, z.B. ehemalige Hofgehölze etc. erfolgen im Zusammenhang mit den Flächendarstellungen Einzelbetrachtungen.

8 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.10.2017 (veröffentlicht am 26.09.2017 Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

Erlass  
Niedersachsen

Der **Windenergieerlass Niedersachsen** (2016)<sup>9</sup> bietet in Anlage 2 eine Liste von Gebietskategorien, die in Niedersachsen als harte Tabuflächen gelten und bei einer Potenzialflächenberechnung berücksichtigt werden können. Er ist allerdings nur für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden. Für Planer und Investoren gibt er Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei (Erlass, Kapitel 1.5). Der Gem. RdErl. tritt ist am 25.02.2016 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Der Erlass ist für die Stadt Diepholz nicht verbindlich zu beachten, bietet jedoch Orientierung.

Ein wesentlicher Baustein des Nds. Erlasses ist eine Berechnung mit Hilfe des Geoinformationssystems, das unter Zugrundelegung von sog. harten Tabuzonen sowie den Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ermittelt hat. Der Erlass rechnet weiter vor, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche oder 7,35 % bezogen auf die Potenzialfläche erforderlich ist. Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (siehe Anlage 1) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen sollten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen (Erlass, Kapitel 2.7). Diese Rechenwerte werden abschließend in die Abwägung eingestellt und es wird dargelegt, ob der Windenergie nach Ansicht der Stadt Diepholz substantiell Raum gegeben wurde.

Kreis (RROP)

Es wurden die mittlerweile rechtsgültigen Ziele der Raumordnung in der Standortanalyse berücksichtigt, da am 01.04.2019 das **Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz**<sup>10</sup> (RROP) in Kraft getreten ist.

Ziele der Raumordnung mit direkt benanntem Bezug zur Windenergie gelten als harte Tabuflächen. Sie unterliegen als übergeordnete Planvorgaben keiner Abwägung durch die Stadt und sind zu beachten:

- ROG, § 3(1) Nr. 3 - Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind nach § 7 (1) Satz 4 RROG als solche zu kennzeichnen.
- Ziele der Raumordnung lösen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden kann.<sup>11</sup>

Nachfolgend sind die aktuellen Ziele des RROP des Landkreises Diepholz 2019 für die Windenergie zusammenfassend aufgelistet. Sie wurden in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt:

- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung

9 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RErl. D.MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2017, S. 190)

10 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz (RROP) 2016, gültig seit dem 01.04.2019 durch Bekanntmachung

11 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP), gültig seit 01.04.2019, zeichnerische Darstellung sowie beschreibende Darstellung S. 36, 37 und Anlage 1

sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (RROP, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 01, S. 36).

- Das RROP kommt zu keinen eigenen Festlegungen von Vorranggebieten, die über die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen hinausgehen. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht verbunden. Die Städte und Gemeinde können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen (RROP 2016, Landkreis Diepholz, Begründung, Seite 107).

Das RROP 2016 weist ein **Vorranggebiet für die Windenergienutzung** im Stadtgebiet von Diepholz aus, das der seit langem bestehenden Konzentrationszone Wind der Stadt Diepholz entspricht. Im südöstlichen Stadtgebiet ist die bereits bestehende Konzentrationszone für Windenergie (gesichert durch Bebauungsplan der Stadt Diepholz, Bestand 5 WEA) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt worden. Die nachfolgend integrierte Standortanalyse führt unter Beachtung aller harten und weichen Tabuflächen zu einer Bestätigung dieses Vorranggebietes. Es entsteht somit kein Widerspruch zum gültigen RROP und die Bindungswirkung ist berücksichtigt. Diese Festlegung wird damit im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des FNP bestätigt.

- In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald räumlich festgelegt. Diese sind im Landkreis Diepholz wegen ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung, für Windenergieanlagen ausgeschlossen (RROP, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 02, S. 36).

Es werden keine Konzentrationsbereiche innerhalb von Vorbehaltsgebieten Wald vorgesehen.

- In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die außerhalb von gesetzlich festgesetzten Schutzgebieten sowie außerhalb von Vorranggebieten Natura 2000 liegen, aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. Die Gebiete nach Satz 3, die in Anlage 1 festgelegt sind, sollen nicht für die Windenergie in Anspruch genommen werden (RROP, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 02, S. 36)

Die in Anlage 1 des RROP festgelegten Vorbehaltsgebiete werden nicht für die Windenergie in Anspruch genommen. Die nachfolgenden Raumordnungsziele werden in der Standortanalyse (siehe Kapitel 3) beachtet.

- Für die Windenergienutzungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden:

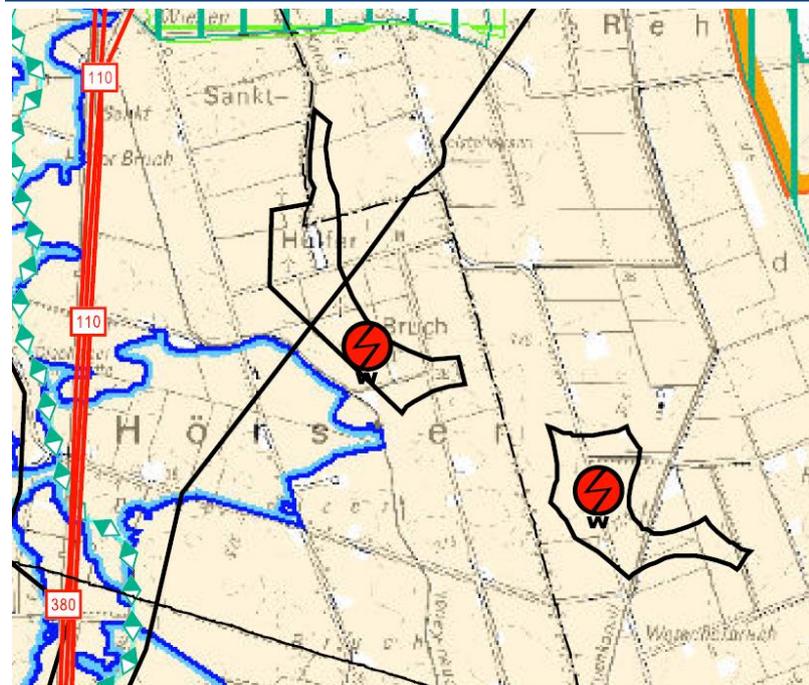
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Landschaftsschutzgebiete, die in Anlage 1 festgelegt sind,
- EU-Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG,
- Vorranggebiete mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die in Anlage 1 festgelegt sind,
- Vorranggebiete Haupt Eisenbahn, sowie Hauptverkehrsstraßen,
- Straßen von regionaler Bedeutung, Fernwasser- und Hauptwasserleitungen, Rohrfernleitungen sowie Vorranggebiete Leitungstrassen. (*Hinweis:* Es wurden nur die Sachverhalte wiedergegeben, die auch für die Stadt Diepholz zutreffen.)

Die obigen Ziele wurden beachtet. Es werden in den aufgezeigten Gebieten keine Windenergieanlagen vorgesehen.

Darstellung des RROP für die gewählten drei Teilbereiche

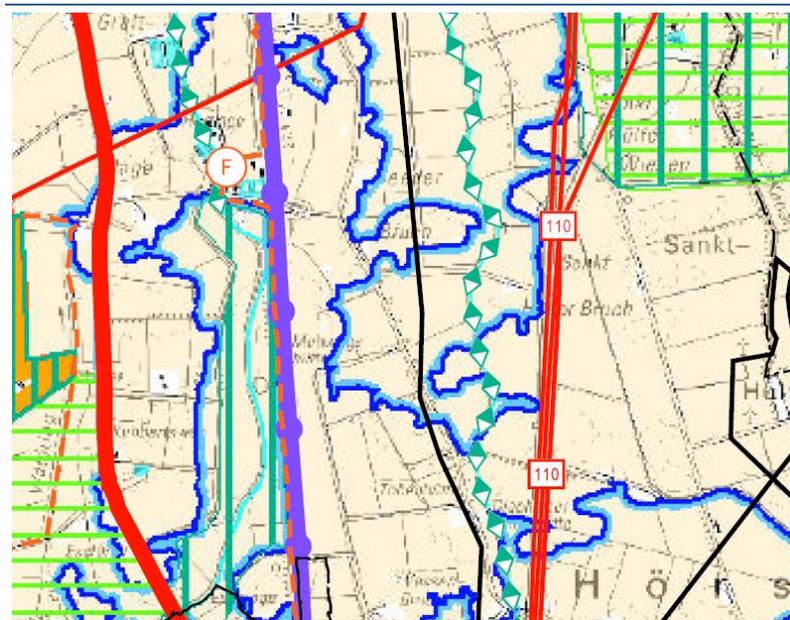
Das RROP des Landkreises Diepholz trifft für die ausgewählten 3 Teilbereiche der vorliegenden 83. Änderung des FNP keine Aussagen, die der Planung der Stadt Diepholz grundsätzlich entgegenstehen würden. Nachfolgend sind die Auszüge aus dem RROP und die Aussagen für die drei Teilbereiche aufgezeigt:

Abb. 1 Auszug aus dem RROP des Landkreises Diepholz 2016 zu Teilbereich 1



Dargestellt ist die bestehende Konzentrationszone für Windenergie im Bereich *St. Hülfers Bruch*.  
Dargestellt ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.  
Dargestellt ist im östlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.  
Dargestellt sind die Vorbehaltsgebiete Elektr. Leitungstrasse (110) im östlichen Bereich sowie das Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitung.

Abb. 2 Auszug aus dem RROP des Landkreises Diepholz 2016 zu Teilbereich 2 und 3



Dargestellt ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.  
Dargestellt ist im östlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.  
Mittig verläuft das Vorbehaltsgebiet für die Bahn.

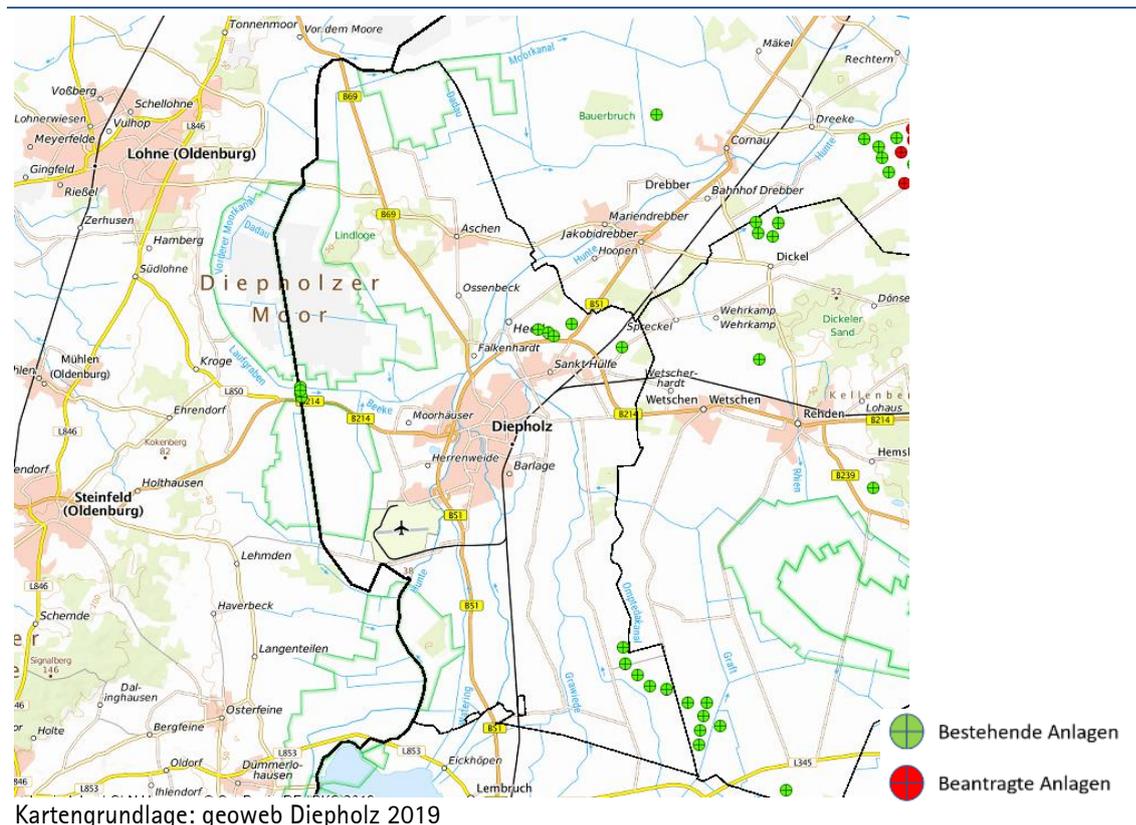
### 2.3 Situation der Windenergienutzung in Diepholz aktuell

Die Stadt Diepholz verfügt derzeit über insgesamt 13 WEA im Stadtgebiet, die in etwa rd. 13.000 kW Energie erzeugen. Vier sehr kleine Anlagen finden sich westlich im Stadtgebiet an der Stadtgrenze zu Lohne. Insgesamt vier Anlagen versorgen den Ortsteil *St. Hülfe / Heede* (genehmigt sind hier insgesamt 5 WEA). Weitere fünf neuere Anlagen (2003) finden sich südöstlich im Stadtgebiet an der Grenze zu Wetschen. Dieser Standort ist seit 2003 im *St. Hülfer Bruch* mit der 31. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan Nr. 67 planungsrechtlich gesichert. Einzelanlagen wurden seit dieser Zeit nicht im Stadtgebiet von Diepholz errichtet.

Abb. 3 Vorhandene WEA in der Stadt Diepholz (Stand 12/2019)

Standort	Eigentümer	Betreiber	Anlagen genehm.	Anlagen errichtet	Leistung genehmigt	Leistung errichtet	Naben-höhe	Bau-jahr	Baurecht
Königstraße	2 x Sieck / Kuhlmann 1 x Buck / Ripking	2 x Sieck / Kuhlmann 1 x Buck / Ripking	4	3	je 500 kW	je 500 kW		1996	Privilegiert errichtet
Spreckeler Weg Nr. 8	Oehlmann Windenergie GbR	Oehlmann Windenergie GbR	1	1	2.300 kW	2.300 kW		2011	Privilegiert errichtet, repowert
Steinfelder Straße Nrn. 1 - 4	Stadtwerke	Stadtwerke	4	4	je 80 kW	je 80 kW	36 m	1990	Privilegiert errichtet, technisch nachgerüstet (1992 auf 100 kW)
St. Hülfer Bruchstraße Nrn. 10-14	Westnetz GmbH	Busch	5	5	je 3.000 kW	je 1.800 kW		2003	31. Änderung FNP, BPlan Nr. 67
<b>Gesamt</b>			<b>14</b>	<b>13</b>	<b>~19.620 kW</b>	<b>~13.620 kW</b>			

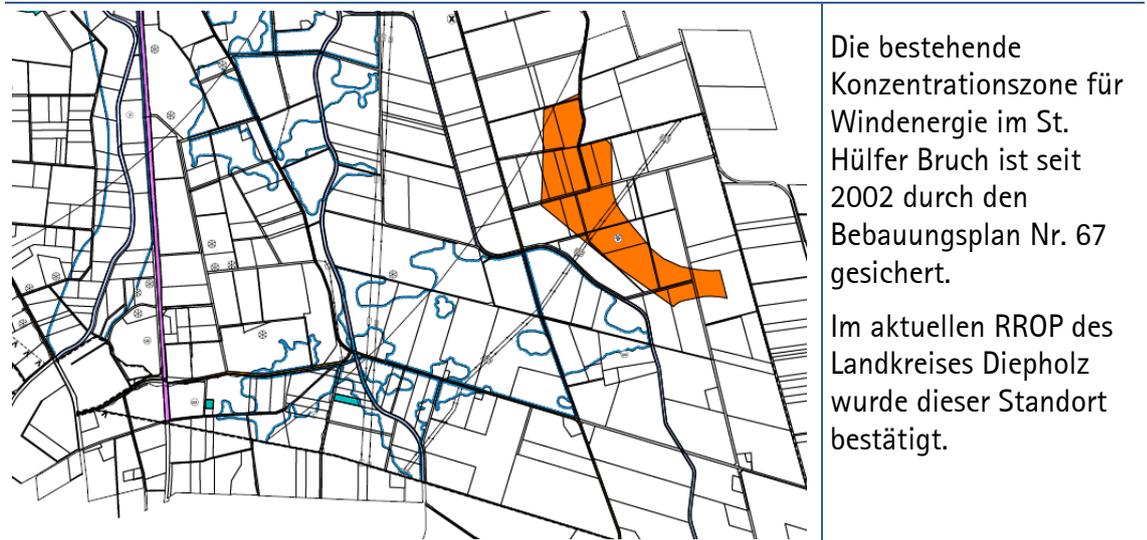
Abb. 4 WEA im Stadtgebiet von Diepholz und in angrenzenden Kommunen, Stand 2019



Planungsrecht  
für bestehende  
Konzentrations-  
zone

Seit 1998 besteht die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Heede – St. Hülfen Bruch. Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden Bebauungsplan Nr. 67. Für die ansonsten im Stadtgebiet befindlichen insgesamt 8 Einzelanlagen unterschiedlichen Alters bestehen keine Darstellungen im FNP. Sie wurden privilegiert errichtet.

Abb. 5 Bestehende Darstellung (Sondergebiet für Windenergie) im Flächennutzungsplan der Stadt



Es sind für den Bereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 67 nachfolgende baurechtliche Regelungen getroffen worden:

- Es dürfen nur dreiflügelige und im Farbanstrich nicht reflektierende Anlagen verwendet werden (örtliche Bauvorschriften).
- Die Höhe der Anlagen wurde auf 150 m begrenzt. Die Mindestnennleistung muss aus Gründen des sparsamen Umganges mit Grund und Boden mindestens pro Anlage bei 1,5 MW Mindestnennleistung liegen. Die Standorte der Anlagen dürfen einen maximalen Schalleistungspegel von 105 dB(A) nachts (Rotorkopf) nicht überschreiten.
- Festgelegt im Bebauungsplan sind des Weiteren die Baugrenzen und die erforderlichen Zuwegungen (private Erschließungswege) für die insgesamt 5 WEA.

## 2.4 Verfahren der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren

Der Rat der Stadt Diepholz hat die Aufstellung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) am 27.08.2018 beschlossen. Danach wurden durch eine Standortanalyse (siehe nachfolgend Kapitel 3 und Kapitel 4) Prüfräume ermittelt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen im Februar 2019 wurden alle ermittelten Prüfräume im südlichen Stadtgebiet zur Diskussion gestellt, um weitere Einschätzungen über die Eignung der Flächen zu erhalten. Nach Eingang und Sichtung der Stellungnahmen im März 2019 wurde im Zuge der Abwägung entschieden, dass drei sehr kleine Prüfräume (Raum für allenfalls eine WEA) nicht dem Steuerungsgedanken der Stadt entsprechen und deshalb nicht der erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden sollen. Da regelmäßig die notwendigen Erhebungen zur Avifauna einen längeren Erhebungszeitraum erfordern, wurde erst im April 2020 und in der Gesamtschau aller Ergebnisse erneut beraten.

Abb. 6 Verfahrensdaten im Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
27.08.2018	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 (1) BauGB
23.10.2018	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss	
21.01.2019	Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung	
02.02.2019 (Kreisblatt)	Bekanntmachung (ortsüblich)	
13.02.2019	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB
Anschreiben 21.01.2019 Bitte um Stellungnahme bis 26.02.2019	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 (1) BauGB
18.06.2020 – 09.10.2020	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 (2) BauGB
18.06.2020 – 09.10.2020	Behördenbeteiligung	§ 4 (2) BauGB
18.09.2020 – 09.10.2020	Erneute öffentliche Auslegung	§ 4a (3) BauGB
18.09.2020 – 09.10.2020	Erneute Behördenbeteiligung	§ 4a (3) BauGB
	Feststellungsbeschluss	§ 10 (1) BauGB

Geltungsbereich

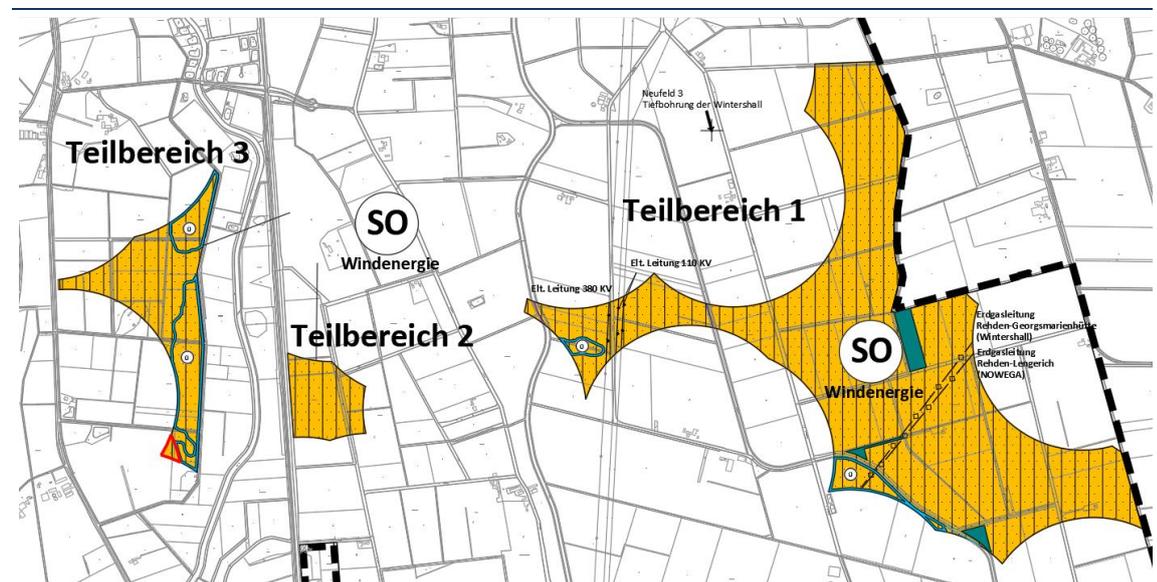
Der Geltungsbereich der 83. Änderung des FNP umfasst **das gesamte Stadtgebiet** von Diepholz.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind **3 Teilbereiche** als Sonstige Sondergebiete für Windenergie dargestellt. Sie liegen im südlichen Stadtgebiet von Diepholz. Die drei Teilbereiche sind insgesamt rd. 201 ha groß.

Die nachfolgende integrierte Standortanalyse (nachfolgendes Kapitel 3) zeigt auf, wie diese drei Teilbereiche bestimmt wurden. Mit der Darstellung von 3 Teilbereichen (im Sinne von Konzentrationszonen) im Rahmen der 83. Änderung des FNP wird die Errichtung von WEA auf diese Standorte gesteuert und der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz substanziell Raum verschafft.

Das Vorranggebiet Windenergie (RROP 2016) mit dem darin enthaltenen, bestehenden Windpark (Bebauungsplan Nr. 67) wird mit den Darstellungen der 83. Änderung des FNP weiterhin bestätigt und durch weitere Gebiete ergänzt.

Abb. 7 Die ausgewählten 3 Teilbereiche für Windenergie in der Stadt Diepholz (der ergänzte Flächenteil im Teilbereich 3 im Rahmen der erneuten Auslegung ist rot umrandet)



### 3 Standortanalyse

Basis der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes und der ausgewählten drei Teilbereichen ist eine Standortanalyse des gesamten Stadtgebietes von Diepholz.

#### 3.1 Vorgehen

In einem ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger entsprechend den ergangenen Urteilen<sup>12</sup> auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren.

1. Schritt

**Harte Tabuzonen** sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.

2. Schritt

Demgegenüber sind **weiche Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.<sup>13</sup> Hier muss die Stadt ihre Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss sie aufzeigen, wie sie die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass sie – anders als bei harten Tabuflächen – einen Bewertungsspielraum hat, und sie muss die Gründe für ihre Wertung offenlegen.

3. Schritt

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben **Prüfräume**. Sie werden in einem weiteren Arbeitsschritt sowohl mit positiven Kriterien (Größe, Konzentrationswirkung) als auch zu den auf ihnen ggf. konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die öffentlichen Belange, die ggf. gegen die Ausweisung des Prüfraumes als Konzentrationszone sprechen, werden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Es kann dabei auch zulässig sein, vorab solche Prüfräume auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist<sup>14</sup>.

Diese Methodik, wird in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt. Zur schnelleren Unterscheidung sind die gewählten Tabuflächen zusätzlich farblich markiert:

- Ein roter Punkt (■) verweist darauf, dass dieses Tabukriterium nach bisheriger Rechtsauffassung durch Fachgesetze und unüberwindliche Tatsachenumstände bedingt ist und insoweit keiner Abwägung durch die politischen Gremien mehr unterliegt.
- Ein grüner Punkt (■) verweist darauf, dass dieses Tabukriterium durch dezidierte Abwägung mit anderen öffentlich zu vertretenden Belangen allein durch die Stadt gesetzt wird.

12 Urteile, OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 12.06.2019, 12 MN 26/19 (Barnstorf),

13 Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 - 4 CN 2/07 -, NVwZ 2008, 559).

14 ebenda, Nr. 53

## Referenzanlage

Insbesondere für die Ermittlung von erforderlichen Abständen zu Flächen oder Nutzungen ist es erforderlich, methodisch eine **Referenzanlage** zugrunde zu legen. In der vorliegenden Standortanalyse wird von einer Referenzanlage mit insgesamt 200 m Gesamthöhe (in der Flügelspitze der Rotorblätter) und einer durchschnittlichen Leistung von 2,5 bis 3 MW ausgegangen. Die Nabenhöhe wird bei etwa 140 – 150 m angenommen und der Rotordurchmesser bei etwa 100 m bis 120 m. Dies entspricht auch den Annahmen die im Rahmen der Erstellung des Nds. Windenergieerlasses (dort S. 208) gemacht wurden. Auch im Abgleich mit aus 2017 vorliegenden Durchschnittszahlen ist die Annahme der oben aufgezeigten Referenzanlage durchaus plausibel.<sup>15</sup> Die Annahme einer Referenzanlage schließt jedoch nicht grundsätzlich aus, dass innerhalb der als positiv beurteilten und in eine entsprechende FNP-Darstellung überführten Potentialflächen auch größere WEA errichtet werden können.

## Messpunkte

Alle in der Standortanalyse vorgenommenen Abstandsmessungen und graphischen Flächendarstellungen berücksichtigen jeweils die bei den Kriterien zugrunde zulegenden Bemessungspunkte, in der Regel ist dies die jeweilige **Flügelspitze** einer Referenzanlage. Für die Träger der Bauleitplanung gilt, dass die gesamte Fläche einer WEA einschließlich der überstrichenen Fläche der Rotoren, innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten Eignungsraumes liegen muss. Diese Vorgabe findet sich auch als Maßgabe im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm<sup>16</sup>.

Der genaue Punkt zur Übertragung eines Abstandes bei Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) wurde in der Standortanalyse mittig auf jedem Haus gesetzt. Bei bestehenden und auch baurechtlich festgelegten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) wurde der maßgebliche Immissionsort am Rand des rechtlich möglichen Baufeldes angenommen.

Es wurde dabei mit in die Abwägung der Stadt eingestellt, dass vom Landkreis vorgetragen wird, dass z.B. nach den Grundlagen der TA-Lärm bei Wohnhäusern 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters zu messen wäre und insoweit auch in dieser Exaktheit der Kreis um das Haus zu veranschlagen sei. Solche feinkörnigen Übertragungen von Messpunkten sind bei einer Standortanalyse, die sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht, mehrere tausend Einzelhäuser umfasst und zur Abbildung der Gesamtfläche im Regelfall im Maßstab 1:10 000 oder sogar höher erfolgt, fachlich nicht erforderlich oder geboten:

- Da eine Hausbreite im Außenbereich pauschal mit 10 m angenommen werden kann, ergibt sich durch einen mittig auf das Haus gesetzten maßgeblichen Immissionsort allenfalls eine Varianzbreite von 4 – 6 m zu nachfolgenden exakten rechnerischen Immissionsorten der TA-Lärm. Für die Ermittlung des Maximalraumes einer Standortanalyse sowie der gewählten Prüfräume ist eine solche Varianzbreite unschädlich, denn der sich ergebende Prüfraum für Windenergie ist sogar bei einem pauschal mittig auf dem Haus liegenden Immissionsort eher größer als kleiner.
- Bei den angenommenen Tabuflächen zu den Wohnhäusern wurde der Fokus auf die Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme unter dem Gesichtspunkt „optisch bedrängender“ Wirkung bezogen auf die Referenzanlage gelegt. Auf diese Art wird zwar dem von der TA-Lärm vorgegeben unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener

15 Durchschnitt aller im Jahr 2017 errichteten Anlagen – 113 m Rotordurchmesser / 128 m Nabenhöhe / 2,9 MW Leistung – Zahlen entnommen aus: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, erstellt durch Deutsche Windguard, im Auftrag des Bundesverbandes der Windenergie sowie VDMA, Varel 2017)

16 Der im RROP festgelegte Abstand zwischen Wohnbebauung und der Windenergieanlage bezieht sich immer auf die kürzest mögliche Linie zwischen Wohnhaus und Rotorblattspitze der WEA (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) 2016, Begründung S. 149)

Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine Entschärfung der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen. Angesichts dessen wird es für vertretbar gehalten, wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwandes und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA-Lärm darauf verzichtet, immissionschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten<sup>17</sup>.

- Eine Feinprüfung des Abstandes der gewählten Konzentrationsfläche zu den umgebenden Wohnhäusern wurde abschließend bei der Analyse der Prüfräume vorgenommen. Hier wurde bei der Abstandsmessung der nächstgelegene Punkt des Wohnhauses (Hausecke) zur dargestellten Sondergebietsfläche berücksichtigt.

#### Windpark

Von einem **Windpark**, einer räumlichen Agglomeration oder Konzentration wird üblicherweise dann gesprochen, wenn es sich um mindestens 3 WEA handelt, die räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche berühren. Im Regelfall können hier in Hauptwindrichtung 700 m zwischen den Anlagen und in Nebenwindrichtung 400 m zur nächsten WEA angenommen werden.<sup>18</sup>

#### Materialbasis

Die nachfolgenden Ausführungen zu den getroffenen Tabuflächen wurden auf Basis des vorhandenen **Materials** (u.a. Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016, Landschaftsplan der Stadt Diepholz, Bauleitplanungen der Stadt sowie den sonstigen vorliegenden Fachplanungen und aktuellen Kartengrundlagen) ermittelt.

### 3.2 Harte Tabuflächen – Ermittlung des maximalen Potentialraumes

Die **harten Tabuflächen** (■) mit entsprechenden Verweisen auf die Rechtsgrundlagen bzw. das RROP waren Grundlage der nachfolgenden Auflistung in Abb. 8. Durch die Darlegung dieser harten Tabuflächen wird ermittelt, welcher maximale Antragsraum bei der Errichtung von privilegierten Anlagen im Stadtgebiet von Diepholz zur Verfügung stehen würde. Dieser ist die Berechnungsgrundlage, wenn es um die Abwägung geht, ob der Windenergie mit den letztlich ausgewählten Konzentrationsflächen substantiell Raum geboten wird.

17 Aus dem Urteil vom 07.02.2020 des OVG Lüneburg 12 Senat, KN 75/18, ECLI:DE:OVGNI:2020:0207.12KN75.18.00, dort Nr. 81

18 DEWI, Deutsches Windenergie-Institut; „Analyse des Repoweringpotenzials im Landkreis Diepholz, Studie im Auftrag des Landkreises Diepholz, Wilhelmshaven 2010 und Beschluss des BVG vom 08.05.2007, AZ BVerwG B 11.07, VGH 1 B 05.3387

Abb. 8 Zusammenschau aller harten Tabuflächen (■)

				Harte Tabufläche (■)	
Bereiche	Nr. der nachfolgenden Begründungen	Rechtsgrundlage	Materialquelle	Fläche selbst	Abstand dazu
Siedlungen	1	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 (3) Satz 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung (OVG NRW, 8A 2764/09) und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel des RROP	ALK	ja (■) 500 m (■)
	2	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30,34 BauGB)	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 (3) Satz 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung (OVG NRW, 8A 2764/09) und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel des RROP	BPläne Satzungen	ja (■) 500 m (■)
	3	Sondergebiet (SO) «Angeln, Fischteiche»	BPlan Nr. 45, § 30 BauGB Bauverbot für WEA im Plan	BPlan	ja (■)
-Natur / Landschaft Erholung	-	Nationalpark, Naturmonument	§ 24 i.V.m. § 23 BNatSchG	LK-geoweb	Nicht vorhanden
	-	Biosphärenreservat	§ 25 i.V.m. §§ 23,26 BNatSchG	LK-geoweb	Nicht vorhanden
	5	Natura 2000 – Flora-Fauna-Habitat (FFH)	§ 31 ff BNatSchG und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel im RROP	LK-geoweb RROP 2016	ja (■) -
	6	Natura2000 -EU-Vogelschutzgebiet	§ 31 ff BNatSchG und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel im RROP 2016	LK-geoweb RROP 2016	ja (■) -
	7	Naturschutzgebiet (NSG)	§ 23 BNatSchG und § 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel im RROP	LK-geoweb, RROP 2016	ja (■) -
	11	Vorranggebiet für Natur und Landschaft (VR N+L)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel	RROP 2016	ja (■) -
	12	Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel, Anlage 1	RROP 2016	ja (■)
	-	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur + Landschaft	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel, Anlage 1	RROP 2016	Nicht vorhanden
	-	Vorranggebiet Freiraumfunktion	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel, Anlage 1	RROP 2016	Nicht vorhanden
	13	Landschaftsschutzgebiet (LSG) (mit Bauverbot)	§ 26 BNatSchG und § 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel, Anlage 1	LK-geoweb RROP 2016	ja (■) -
	15	Vorbehaltsgebiet Wald (VB Wald)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel	RROP 2016	ja (■) -
Wasser	18	Fließgewässer erster Ordnung	§ 61 BNatSchG	ALKIS	ja (■) 50 m (■)
	19	Stehendes Gewässer > 1ha	§ 61 BNatSchG	ALKIS	ja (■) 50 m (■)
	-	Haupt-, Hochwasserdeiche	§ 16 NDG	LK, geoweb	Nicht vorhanden
	20	Wasserschutzgebiet (Zone I)	§ 51 WHG	LK, geoweb	ja (■) -
		Wasserschutzgebiet (Zone II)	§ 51 WHG	LK, geoweb	ja (■) -
	-	Heilquellengebiet (Zone I)	§ 53 WHG	LK, geoweb	Nicht vorhanden
-	Bundeswasserstraße	§ 61 BNatSchG	ALKIS	Nicht vorhanden	
Infrastruktur	-	Bundesautobahn	§ 9 FStrG	ALKIS	Nicht vorhanden
	21	Bundes-, Landes- und Kreisstraße	§ 9 FStrG und § 24 NStrG und Ziel RROP für Vorranggebiet	ALKIS	ja (■) 20 m (■)
		Vorranggebiet Gleisanlage, Schienenweg	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel für Vorranggebiet	ALKIS	ja (■) -
	22	Vorranggebiet Hoch- / Höchstspannungsleitung (ab 110 kV)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, Ziel RROP für Vorranggebiet Leitungstrassen	ALKIS	ja (■) -
	23	Luftverkehr / Flugplätze (Militär)	§ 21a LuftVO	ALKIS	ja (■) -
-	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (ohne Torf)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG, RROP 2016, Ziel,	LROP /RROP	Nicht vorhanden	

Die nachfolgende Karte 1 zeigt den Raum, der nach Abzug aller oben aufgeführten harten Tabuflächen **maximal** im Stadtgebiet von Diepholz für die Errichtung von privilegierten WEA zur Verfügung stünde. Sie zeigt, in welchen Räumen des Stadtgebietes keine harten Tabuflächen vorliegen, die den Vorrang der Windenergie einschränken. In diesen Räumen (blaue Flächen in der Karte) könnten Anträge auf Errichtung einer privilegierten WEA gestellt werden. Ob dann tatsächlich auf den Flächen ein Bauvorhaben zulässig wäre – ob z.B. die erforderlichen Baulasten vorliegen, ob artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden – wird von den Genehmigungsbehörden je Einzelfall geprüft und entschieden.

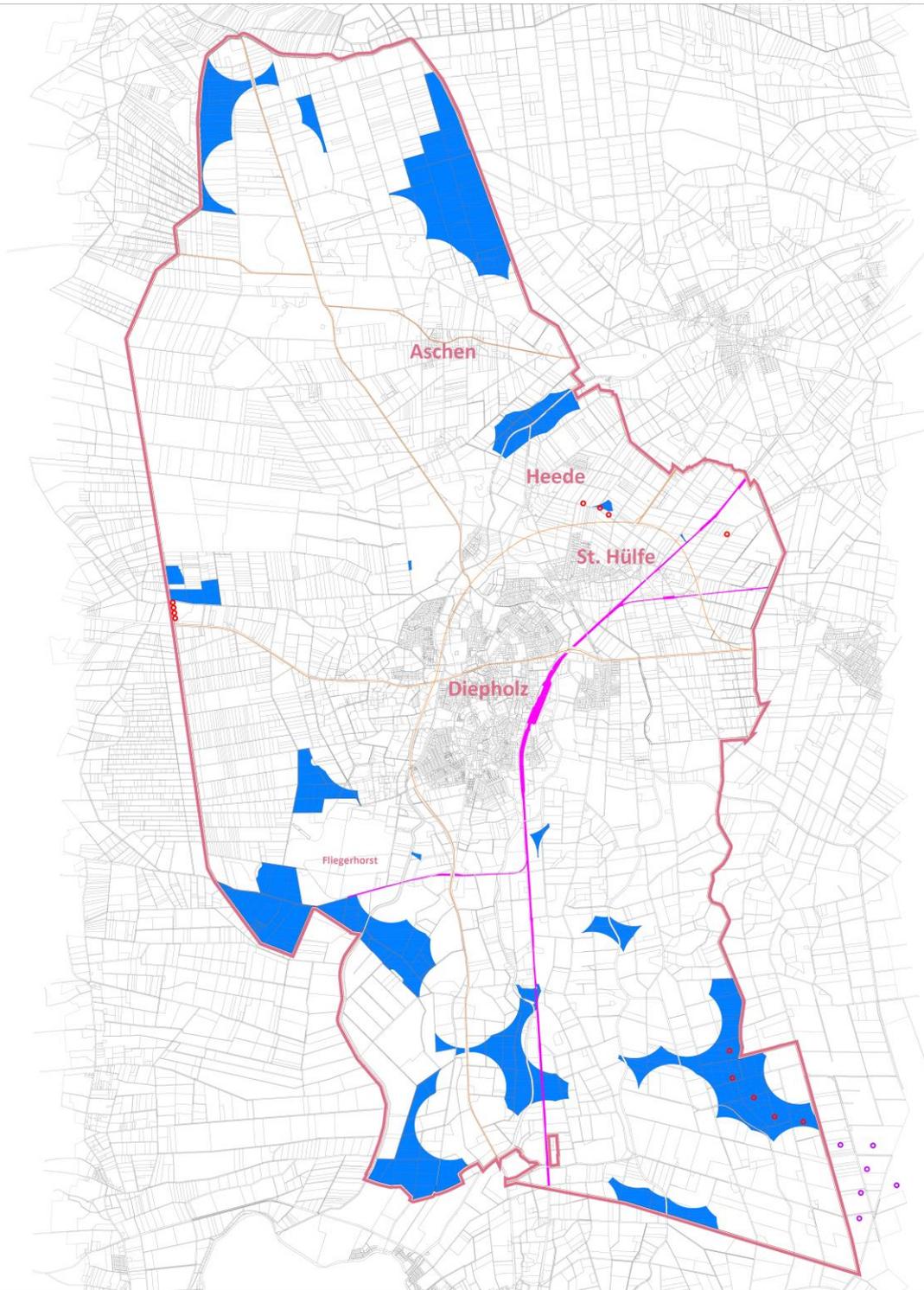
- Es finden sich zwei große maximale Potenzialräume im nördlichen Stadtgebiet (Bereiche von *Schobrink/Kanalweg* und Bereich nördlich *Aschen/Flaggeweg*) sowie zwischen den Ortslagen von *Heede* und *Aschen*.
- Im Süden des Stadtgebietes finden sich etwa sechs größere maximale Potenzialräume, die sich hier weitgehend gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilen und keine besonderen Flächenschwerpunkte bilden.



## Standortanalyse Windenergie 2019

### Karte 1: Maximalraum für privilegiert beantragte WEA

= verbleibende Fläche nach Abzug aller harten Tabuflächen orientiert am Nds. Windenergieerlass 2016 sowie an den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (01.04.2019)



- Stadtgebiet, das infolge von harten Tabuflächen nicht für die Errichtung von WEA infrage kommt
- Verbleibender Maximalraum nach Abzug aller harten Tabuflächen
- Stadtgrenze von Diepholz
- Zur Orientierung:  
Hauptstraßennetz
- Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)
- Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Stadtgebietes

### 3.3 Weiche Tabuflächen – Ermittlung von Prüfräumen

Aufgabe einer Standortanalyse ist es darzulegen, ob für die ermittelten maximalen Potenzialräume im Stadtgebiet von Diepholz sonstige gewichtige öffentliche Belange vorliegen, die mit den Belangen der Windenergie an dieser Stelle konkurrieren würden.

Die Stadt kann abwägen, ob für bestimmte Potentialflächen diese konkurrierenden Belange höher gewichtet werden, als der Vorrang der Windenergie, soweit der Windenergie am Ende noch substantiell Raum bleibt. Man spricht von sog. **weichen Tabuflächen** (■) für WEA. Auch zusätzliche Schutz- oder Sicherheitsabstände zu harten Tabuflächen zählen zu solchen weichen Tabuflächen.

Die weichen Tabuflächen, die für die Stadt Diepholz gültig sein sollen, sind - ergänzend zu den harten Tabuflächen - nachfolgend als Liste dargelegt (Abb. 9).

Abb. 9 Zusammenschau aller weichen Tabuflächen (■)

Bereich	Nr. der nachfolgenden Begründungen	Material- quelle	Harte Tabufläche (■)		Weiche Tabufläche (■)		
			Fläche selbst	Abstand dazu	Fläche selbst	Abstand dazu	
Siedlungen	2	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30,34 BauGB)	BPläne, Satzungen	ja (■)	500 m (■)	500 m (■)	
	4	Gewerbegebiet	BPläne, Satzungen	-	-	ja (■)	300 m (■)
Natur / Landschaft / Erholung	5	Natura 2000 – Flora-Fauna-Habitat (FFH)	LK-geoweb, RROP 2016	ja (■)	-		200 m (■)
	6	Natura 2000-EU Vogelschutzgebiet	LK-geoweb	ja (■)	-		200 m (■)
	7	Naturschutzgebiet (NSG)	LK-geoweb, RROP 2016	ja (■)	-		200 m (■)
	8	Naturdenkmal (§ 21 NAGBNatSchG)	LK-geoweb			ja (■)	
	9	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 NAGBNatSchG)	LK-geoweb			ja (■)	
	10	Geschütztes Biotop (§ 24 NAGBNatSchG)	LK-geoweb			ja (■)	
	13	Landschaftsschutzgebiet (LSG) nur LSG DH 00019 (Sonstige)	LK-geoweb			ja (■)	
	14	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (VB N+L)	LK-geoweb			ja (■)	
	16	Wald, kleine Flächen	ALK			ja (■)	
17	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	BPläne			ja (■)		
Wasser	20	Wasserschutzgebiet - Zone IIIa	LK-geoweb			ja (■)	

Nach Abzug sowohl der harten Tabuflächen(■), wie auch aller obigen weichen Tabuflächen (■) verbleiben im Stadtgebiet von Diepholz innerhalb des ermittelten maximalen Potenzialraumes mehrere **Prüfräume** (siehe Karte 2), für die auf Ebene der Standortanalyse keine mit der Windenergie widerstreitenden Interessen anzuführen sind.

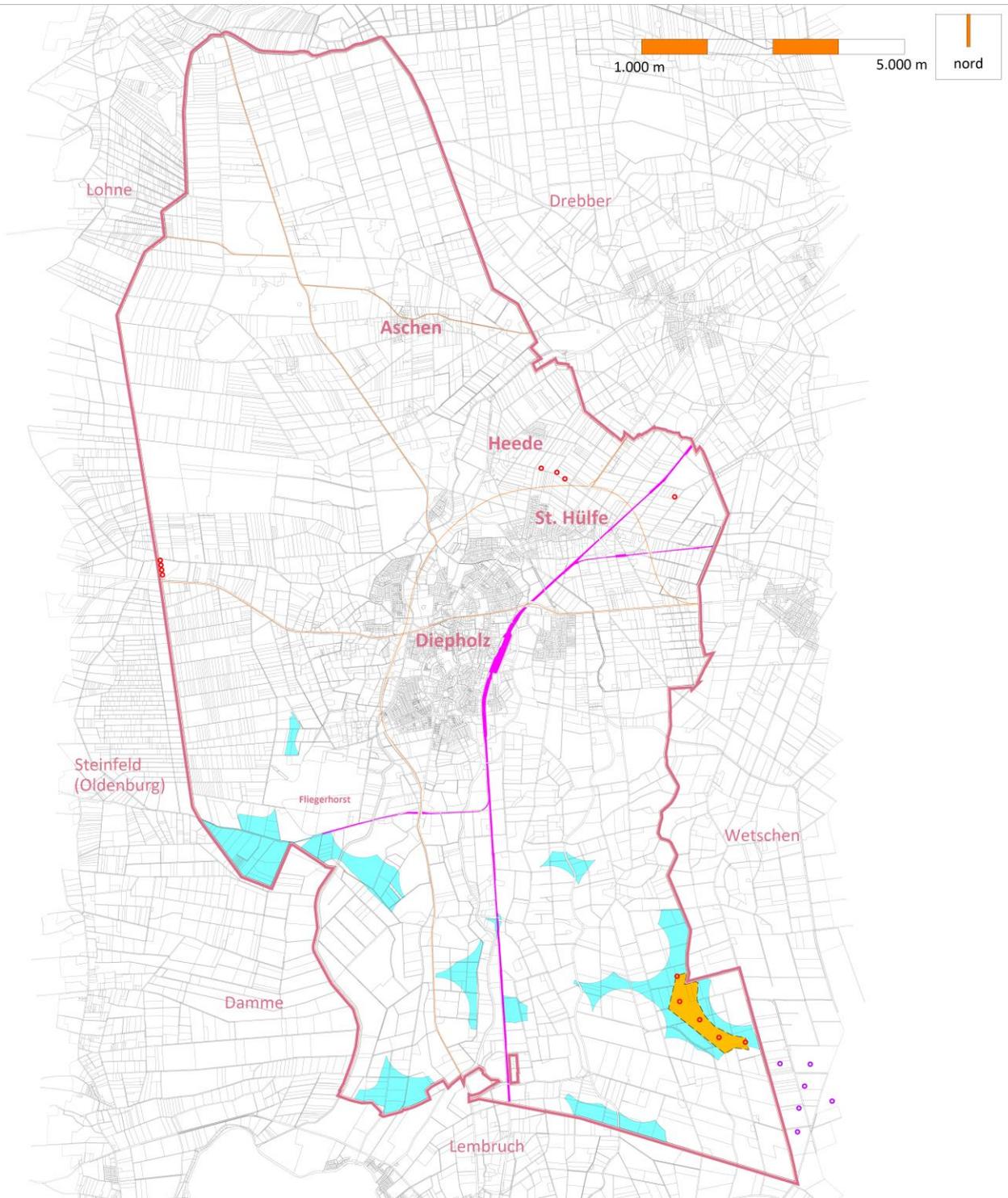
Alle ermittelten Prüfräume liegen dabei im südlichen Stadtgebiet. Hier liegt auch am östlichen Stadtrand die bisher **bestehende Konzentrationszone** für Windenergie im *St. Hülfers Bruch*. Es ergeben sich insgesamt 445 ha Prüfräume für WEA im südlichen Stadtgebiet. Insgesamt werden durch die gewählten weichen Tabuflächen nur wenige der ermittelten maximale Potentialflächen im südlichen Stadtgebiet ausgeschlossen.



## Standortanalyse Windenergie 2019

### Karte 2: Ermittelte Prüfräume

= Verbleibende Flächen nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen



Verbleibende Prüfräume nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen

Bestehende Konzentrationsfläche der Stadt (31. Änderung FNP) und Vorrangfläche Wind nach RROP

Stadtgrenze von Diepholz

Zur Orientierung:

Hauptstraßennetz

Bahn

Ortsbezeichnungen



Vorhandene Windenergieanlagen (vergrößert dargestellt)

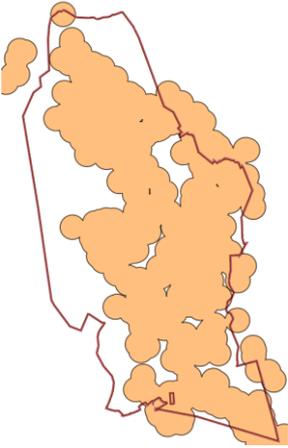


Vorhandene Windenergieanlagen (WEA) außerhalb des Stadtgebietes

### 3.4 Begründung aller Tabuflächen

Nachfolgend werden alle gewählten Tabuflächen begründet:

- Zur schnelleren Übersicht sind wiederum alle harten Tabuflächen zusätzlich mit einem roten Viereck (■) gekennzeichnet, alle gewählten weichen Tabuflächen sind mit einem grünen Viereck (■) gekennzeichnet.
- Die Nummerierung bezieht sich auf die vorangegangenen Tabellen (Abb. 8 und 9). Links befindet sich jeweils eine kleine Graphik, die erläutert, in welcher räumlichen Ausdehnung diese harte oder weiche Tabufläche im Stadtgebiet von Diepholz wirkt.
- Bei den gewählten weichen Tabuflächen (■) wird zudem aufgezeigt, welche Auswirkungen hier auf den ermittelten maximalen Potentialraum vorhanden sind, bzw. wieviel Flächen durch Anwendung dieser weichen Tabufläche für die Windenergie nicht zur Verfügung stünden. In Kenntnis dieser Auswirkungen ist eine fundierte Abwägung über die weichen Tabuflächen möglich.

Nr. 1	<b>Wohnhäuser des unbeplanten Außenbereichs</b> (Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich § 35 BauGB)
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Ausgeschlossen als harte Tabuflächen werden <b>500 m um Wohnhäuser des unbeplanten Außenbereichs</b> (■) (§ 35 BauGB). Seit dem 01.04.2019 ist mit der Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Diepholz, um Wohnbebauung ein Mindestabstand von 500 m als Ziel der Raumordnung gesetzt. Ziele der Raumordnung sind von den Kommunen zu beachten und insoweit nicht abwägbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 500m einzuhalten (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) 2016, Beschreibende Darstellung, Seite 37)</li> <li>■ Das RROP gibt einen Planungsrahmen vor, der sowohl in der nachfolgenden Bauleitplanung als auch im Genehmigungsverfahren Beachtung (Ziele der Raumordnung) ..... finden muss (RROP, Begründung, S. 107).</li> </ul> <p>Das RROP verwendet den Begriff „Wohnbebauung“. Das hat zur Folge, dass der von dem raumordnungsrechtlichen Ziel angestrebte Schutzzweck umfassend ist. Es käme somit nicht darauf an, wie die „Wohnbebauung“ planungsrechtlich zu bewerten ist. Gleichwohl berücksichtigt die Standortanalyse die im Windenergieerlass vorgeschlagene Unterscheidung in Wohnhäuser des unbeplanten Außenbereichs (§ 35 BauGB) und Wohnhäuser des beplanten und unbeplanten Innenbereichs (§ 30, § 34 BauGB). Dies erscheint auch deswegen zweckmäßig, da die Siedlungsstruktur von Diepholz in besonderer Weise durch Wohnhäuser im Außenbereich geprägt ist und zugleich für den kompakten Siedlungsraum, wie er sich mit den planungsrechtlich gesicherten Baugebieten darstellt, eine weitere Abwägung zu einem Entwicklungs-Vorsorgeabstand vorgenommen wurden (siehe nachfolgend Nr. 2).</p> <p>Nebenstehend ist das räumliche Ergebnis dieser Festlegung für die Stadt Diepholz abgebildet. Infolge der diffizilen Siedlungslage und vieler Einzelwohnlagen entstehen große zusammenhängende Räume im Stadtgebiet, in denen die Errichtung einer WEA zum Schutz der dort vorhandenen Wohnhäuser nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Beachtenswert ist, dass der Nds. Windenergieerlass (2016) nur einen Abstand von 400 m (■) zu bestehenden Wohnhäusern als harte Tabufläche setzt. Auch die Stadt Diepholz ging in ihrer Prüfung und in der Vorentwurfsfassung der Standortanalyse davon aus, dass eine</p>

moderne WEA (Referenz-) Anlage mit etwa 200 m Gesamthöhe sowie den mittlerweile üblichen mehreren MW-Nennleistungen, soweit sie rund um die Uhr wirtschaftlich betrieben werden soll, nicht näher als 400 m (2 x Kipphöhe) zu einer Wohnbebauung errichtet werden kann. Dies gilt umso mehr für Windparks, die in der Summe noch höhere Auswirkungen zeigen als Einzelanlagen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung<sup>19</sup> wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagenhöhe (3 H) wird i.d.R. die optisch bedrängende Wirkung nicht erfüllt. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung.

- Aus diesem Grund obliegt dem Plangeber nach der Rechtsprechung eine Befugnis zur Typisierung (BVerwG, Urte. v. 13.12.2018 – 4 CN 3.18 –, juris). Vor diesem Hintergrund hat es der Senat in der Vergangenheit nicht beanstandet, wenn ein Träger der Regional- oder Bauleitplanung die um Wohnnutzungen gelegte harte Tabuzone nur anhand des Gebots der Rücksichtnahme als unbenanntem öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt (vgl.: Urte. v. 13.7.2017 – 12 KN 206/15 –, BauR 2017, 1953; anders: OVG B-Stadt-Brandenburg, Urte. v. 5.7.2018 – 2 A 2/16 –, ZNER 2018, 550 ff.) und dabei – wie es auch der niedersächsische Windenergieerlass (NdsMBI 2016, S. 190, 208) vorsieht – unter dem Gesichtspunkt „optisch bedrängender“ Wirkung das Zweifache der Gesamthöhe (2 H) einer konkret festgelegten Referenzanlage zum Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung genommen hat. Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen. Angesichts dessen hält es der Senat für vertretbar, wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten.

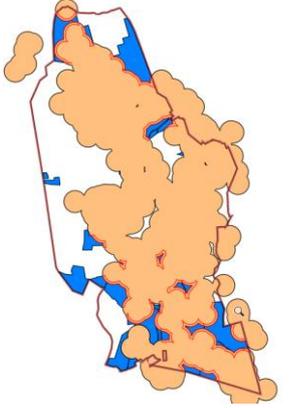
Der Landkreis Diepholz hat 500 m als raumordnerisches Ziel und damit als harte Tabufläche zu Wohnhäusern im Außenbereich definiert.

- Als harte Tabuzone zu Wohnbebauung im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) kann bei WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m ein Abstand von 400m angenommen werden. Der Landkreis Diepholz schließt Windenergieanlagen dennoch gem. Ziff. 03 Satz 2 bis 4 als Ziel der Raumordnung (500 m) bzw. als Grundsatz der Raumordnung (800 m) aus. Begründung: Abstände zur Wohnbebauung dienen dem Schutz der Bevölkerung vor störenden bzw. unzumutbaren Immissionen und vermeiden eine optisch bedrängende Wirkung. Der Landkreis Diepholz verfolgt mit den Festlegungen in Ziffer 03 Sätze 2 bis 4 das Ziel, mögliche Nutzungskonflikte zwischen Windenergieanlagen und dem Wohnen zu minimieren. Dabei legt er die Abstände zu Wohnbebauung bewusst nicht so eng fest, dass diese gerade noch der Fachgesetzgebung entsprechen und schon allein aufgrund der Gesetzeslage zwingend wären. Nach Auffassung des NLT-Arbeitspapiers „Regionalplanung und Windenergie“ (Stand 06.02.2014) wären dies lediglich 400m. Der Landkreis zielt hingegen darauf ab, dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor störenden Umwelteinwirkungen durch WEA aber auch den Belangen der Windenergie sowie den Zielsetzungen des Gesetzgebers in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Er kommt

damit seiner Ausgleichsfunktion für die unterschiedlichen auf den Raum wirkenden Interessen und Belange nach. Zu den von WEA ausgehenden, störenden Umweltwirkungen für nachbarschaftliche Wohnbebauung gehören in erster Linie Schallimmissionen durch den Betrieb der WEA sowie Schattenwurf durch die sich drehenden Rotorblätter bei Sonnenstrahlung. Aber auch der Aspekt der bedrängenden Wirkung von WEA, die zu nah an Wohnbebauung heranreichen, ist zu berücksichtigen. Der Landkreis kann auf Ebene der Regionalplanung keine exakten Berechnungen zu möglichen Immissionen oder zu angemessenen Abständen aufgrund der Höhe der Anlagen vornehmen, da weder Anzahl noch Anlagentyp möglicher WEA zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP bekannt sind. Er kann sich daher nur Erfahrungswerten bedienen und die aktuelle Entwicklung im Bereich der Windenergiegewinnung berücksichtigen um angemessene pauschale Abstände festzulegen. Nach Ansicht des OVG Münster ist es auf Ebene der Flächennutzungsplanung (und folglich auch auf Ebene der Regionalplanung) zur sachgerechten Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses von Wohnbebauung auch nicht erforderlich, konkrete Berechnungen zu erwartender Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung geboten ist." (RROP Landkreis Diepholz, 2019, Begründung S. 147 ff.)

Die Stadt hat diese etwas unterschiedlichen Ansätze zu harten Tabuflächen zu Wohnhäusern im unbeplanten Außenbereich zwischen den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses, der Auffassung des Landkreises in ihre Betrachtung einbezogen und kommt zu folgendem Abwägungsergebnis:

- In der Sache ergibt sich kein Unterschied für die Bewohner in Außenbereichslagen, ob von 500 m harter Tabufläche (■) Ziel RROP) oder 400 m harter (■) und +100m (■) weicher Tabufläche (entsprechend dem Vorentwurf der Stadt) ausgegangen wird. Die weiche Tabufläche begründet sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor optisch bedrängenden Wirkungen durch WEA und damit verbunden auch schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm). Eine Differenzierung zwischen demjenigen Abstand, der als hartes Tabukriterium zwingend geboten ist und einem darüberhinausgehenden Vorsorgeabstand als weiche Tabufläche, mit dem bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Planung betrieben werden soll, ist mit Schwierigkeiten verbunden. Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und von der regelmäßig noch nicht bekannten Höhe, dem Typ und der Anzahl der Windenergieanlagen abhängig ist.
- Die Stadt kann sich nach Prüfung den Begründungen im RROP zum gewählten Abstand von 500 m als harter Tabufläche anschließen<sup>20</sup>. Insbesondere überzeugt die Stadt, dass der Landkreis in Kenntnis seiner umfassenden Genehmigungspraxis von mittlerweile auch höheren Anlagen als 200 m, der damit verbundenen optischen Wirkungen und in Kenntnis der tatsächlichen Schallwirkungen von WEA (insbesondere auch während der Laufzeit) in Windparks diesen Abstand einer 2,5-fachen Kipphöhe als harte Tabufläche sachgerecht darlegt. Die Stadt Diepholz geht hier davon aus, dass der Landkreis als Plangeber die Befugnis zur Typisierung hat, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Ohnehin sprechen auch die jüngsten öffentlichen Diskussionen für eine sachgerechte Einschätzung des Landkreises: Im Wirtschaftsministerium des Bundes liegt mit Datum vom November 2019 ein Gesetzentwurf (Kohleausstiegsgesetz) vor, der vorsieht, dass für neue oder nachgerüstete Windenergieanlagen sogar ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnsiedlungen mit mehr als 5 Häusern gelten sollte.

	<p>Sowohl Windenergiewirtschaft, Umweltministerium wie auch Gewerkschaften haben sich umgehend gegen diese Regelung ausgesprochen. Auch das Land Niedersachsen hat angekündigt, im Falle einer Umsetzung, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und die Regelung nicht wirksam werden zu lassen. Mit Datum vom 29.01.2020 wurde das Kohleausstiegsgesetz im Bundeskabinett beschlossen<sup>21</sup>, <u>ohne</u> dass hier die 1.000 m Abstandsregelung aufgenommen wurde.</p>	
<p>Prüfung der Auswirkung</p>		<p>Die Stadt kann die oben dargelegten Schwierigkeiten zu harten Tabuflächen zwischen den Zielen der Raumordnung, dem Nds. Windenergieerlass sowie tlw. Gerichtsurteilen nicht lösen. Die Stadt wertet deshalb <u>hilfsweise</u>, soweit sich das raumordnerische Ziel von 500 m harter Tabufläche zu Wohnhäusern im Außenbereich nicht durchzusetzen vermag, 400 m Abstand als harte Tabufläche (■) und +100 m Vorsorgeabstand als weiche Tabufläche (■).</p> <p>Für die Abwägung hat sie die Auswirkungen, die sich durch den unterschiedlichen Ansatz von 500 m (2,5 fache der Kipphöhe) oder nur 400 m (2 fache der Kipphöhe) für die Ermittlung des maximal zur Verfügung stehenden Potenzialraumes ergeben, in ihre Prüfung eingestellt: Durch die harte Tabufläche der Raumordnung (500 m Abstand) ergibt sich ein um insgesamt <u>383 ha</u> kleinerer maximaler Potenzialraum gegenüber den Aussagen des Nds. Windenergieerlasses zu harten Tabuflächen. Die nebenstehende Graphik verdeutlicht, in welcher räumlichen Weise dies wirksam wird. Die ermittelten maximalen Potentialräume (nebenstehend blau) werden an den Rändern vergleichsweise gering geschmälert (rote Flächen). Es kann dennoch der Windenergie substanziiell Raum im Stadtgebiet geboten werden.</p>

**Nr. 2**

**Wohnhäuser des beplanten und unbeplanten Innenbereichs**

(Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30,34 BauGB))

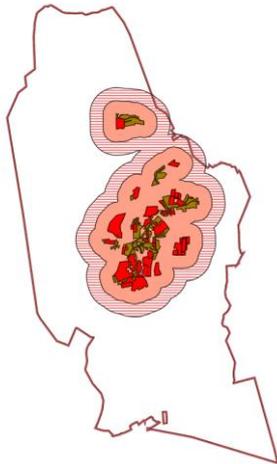
Räumliches Ergebnis

Ausgeschlossen als harte Tabufläche für WEA entsprechend den Zielen der Raumordnung sind die vorhandenen festgesetzten allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete, d.h. ein **500 m breiter Abstand um alle Wohnhäuser innerhalb dieser beplanten (§ 30 BauGB) und unbeplanten Innenbereiche (§ 34 BauGB) (■)** (nebenstehend: festgesetzte allgemeine Wohngebiete sind dunkelrot gekennzeichnet, die festgesetzten Mischgebiete braun – die harte Tabufläche hierzu hellrot). Diese Tabufläche entspricht exakt auch den Abstandsregelungen bzw. dem Vorsorgegedanken gegenüber den Wohnhäusern im Außenbereich.

Die Empfehlungen des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 liegen bei seinem „Soll-Abstand“ von insgesamt mindestens 800 m zu Wohnbebauung im Allgemeinen der jedoch auch größer sein kann, soweit der Windenergie noch substantiell Raum geboten wird:

- Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 betragen. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass die der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) 2016, Beschreibende Darstellung, Seite 37)

Der Landkreis begründet diese Abstandsempfehlung sachgerecht damit, dass Nutzungskonflikte zwischen WEA und dem Wohnen weitgehend minimiert werden sollen. Dabei legt er die Abstände zu Wohnbebauung bewusst nicht so eng fest, dass diese gerade noch der Fachgesetzgebung entsprechen und schon allein aufgrund der Gesetzeslage zwingend wären. Zu den von WEA ausgehenden störenden Umweltwirkungen für nachbarschaftliche Wohnbebauung gehören in erster Linie Schallimmissionen durch den Betrieb aber auch der Aspekt der bedrängenden Wirkung. Der Landkreis legt offen, dass bspw. unter Zugrundelegung der TA Lärm bei einem reinen Wohngebiet (WR- Richtwert nachts 35 dB(A)) nach BauNVO bereits bei zwei modernen WEA im Normalbetrieb zur Einhaltung der erforderlichen Immissionswerte ein Abstand zu einem reinen Wohngebiet von 760 m erforderlich wäre (RROP Landkreis Diepholz, Begründung S. 148). Dem Landkreis kommt hier als Baugenehmigungsbehörde mit hohem Erfahrungswissen eine richtungsgebende Kompetenz zu. Bei größeren Windparks oder einer größeren Anzahl von WEA dürfte sich dieser Abstandswert ggf. noch weiter erhöhen. Somit wäre ein zusätzlicher Abstand von + 300 m zu Wohnlagen allein aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung und vor dem Hintergrund gewünschter größerer Konzentrationsbereiche für WEA auch aus raumordnerischer Betrachtung plausibel.



Die Stadt Diepholz wählt in ihrer Abwägung um die baurechtlich bestehenden und planungsrechtlich klassifizierten Wohn- und Mischgebiete einen zusätzlichen **Abstand von insgesamt + 500 m** (■) (nebenstehend rot schraffiert). Dieser zusätzliche Abstand begründet sich jedoch nicht mit einem zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstand zu den bestehenden (Wohn-) Nutzungen. Diese Annahme würde erfordern, dass zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen (nach TA-Lärm) von reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zu unterscheiden wäre und entsprechend der Rechtslage kein pauschaler zusätzlicher Abstand angesetzt werden darf.

Der gewählte Abstand von + 500 m als weiche Tabufläche (■) begründet sich vielmehr damit, dass die Stadt damit ihren Sicherungsauftrag für (unterschiedliche) zukünftige Nutzungen in Angrenzung an ihr kompaktes Siedlungsgebiet erfüllen will.

- Für die Stadt Diepholz bilden insbesondere diese Wohn- und Mischgebiete in der Fläche das kompakte Siedlungs- oder Stadtgebiet ab, Sonderbau- oder Gemeinbedarfsflächen sind demgegenüber eher nachgeordnet. Insofern nimmt die Stadt somit hilfsweise diese planungsrechtlich eindeutigen Gebiete zur darstellenden Umgrenzung ihres kompakten Siedlungsgebietes (für vorhandene Gewerbegebiete gelten geringere Vorsorgeabstände, siehe hierzu Nr. 4).

Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Flächenvorsorge für eine zukünftige Stadtentwicklung städtebaulich sinnvoll nur „angedockt“ an diese vorhandenen planungsrechtlich gesicherten kompakten Siedlungs- und Baugebiete erfolgen wird und kann. Flächenerfordernisse könnten faktisch nicht gesichert werden, wenn es allein um die Berücksichtigung eines 500 m Mindestabstandes (infolge von optischer Bedrängung) als harte Tabufläche geht und es gilt, je näher WEA bzw. Konzentrationsflächen am bestehenden, ausgebildeten kompakten Siedlungsraum platziert werden, umso geringer werden die Entscheidungsmöglichkeiten für andere Flächenerfordernisse der Stadtentwicklung. Dies alles muss in Beziehung gesetzt werden, zu einem immer engeren Flächenangebot für kommunal notwendige Entwicklungen bzw. einer immer schwieriger werdenden Flächenverfügbarkeit - auch in der Stadt Diepholz.

Die Stadt kann derzeit nicht auf einen aktuellen Flächennutzungsplan oder aber ein aktualisiertes gesamtstädtisches Entwicklungskonzept zurückgreifen. Die Stadt ist zudem in ihrem Siedlungsbild geprägt von einer Vielzahl an Einzelwohnlagen infolge bestehender oder früherer Hofstellen. Umso wichtiger wird demgegenüber die Sicherung ihres kompakten, kenntlichen Siedlungsraumes, der durch die Ortslagen Heede und Aschen ergänzt wird, für eine zielgerichtete Stadtentwicklung. Unter anderem sind folgende Siedlungsentwicklungen von Belang: Siedlungsentwicklung Wohnen - Es ist dabei unbestritten, dass der Bau von bis zu 200 m hohen, modernen WEA (als Windpark) in einem Umkreis von mindestens zwei- bis dreimal der Kipphöhe zukünftige Flächenentwicklungen (z.B. als reines Wohngebiet) verhindert.<sup>22</sup> Zwar könnten Wohnhäuser durch passive Maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) geschützt werden, ein Schutz der zugehörigen Freiräume und Gärten vor den Immissionen (z.B. durch Verwallungen) ist aber infolge der hochliegenden Schallquellen bei WEA in keinem Fall möglich. Siedlungsentwicklung Gemeinbedarf - Die Umsetzung von Gemeinbedarfsflächen für unterschiedlichste Zwecke (z.B. Schulzentrum, Klinik- und Reha-Gelände) wäre unterbunden, wenn WEA in nur 500 m Abstand am kompakten Siedlungsgebiet platziert würden. Selbst die Umsetzung z.B.

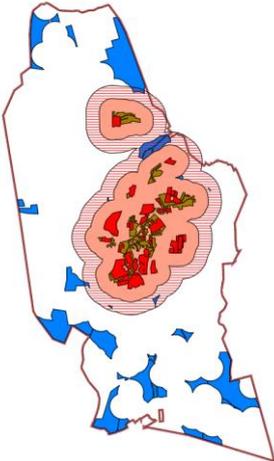
22 Bei modernen am Tag und in der Nacht betriebenen WEA können in aller Regel im Umkreis von etwa 400 - 500 m keine Wohnbauentwicklungen (als allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete) aus rein immissionsschutzrechtlichen Gründen stattfinden.

einer DRK-Rettungsstelle als Gemeinbedarf mit ständig bereiten Einsatzfahrzeugen erfordert im planerischen Geschehen Emissionskontingente gegenüber dem Wohnen, die mit platzierten WEA in nur 500 m Abstand nicht mehr vorhanden sein können. Siedlungsentwicklung Gewerbe – Für die Umsetzung von siedlungsnahen Gewerbegebieten wäre zu befürchten, dass infolge zu Nahe platzierter WEA dann keine freien Emissionskontingente für diese Entwicklung mehr bestehen. Siedlungsentwicklung Sport, Freiraum, Naherholung – Auch hier wären infolge von WEA-Standorten, die bereits in einem Abstand von 500 m zum kompakten Siedlungsraum platziert wären, keine Entwicklungen mehr denkbar oder wenig sinnvoll bzw. konfliktbeladen. Die Umsetzung von Kompensationsflächen im direkten Umfeld der WEA z.B. für avifaunistische Belange, ist im weiteren Umfeld von WEA fachlich ebenfalls dauerhaft nicht angezeigt.

- Zur Ermittlung, welche Dimension ein Vorsorgeabstand als gewählte weiche Tabufläche haben sollte, wurde auf die bauhistorischen bzw. bisherigen Siedlungserweiterungen der Stadt Bezug genommen. In der Vergangenheit haben sich innerhalb eines etwa 500 m breiten Entwicklungsgürtels um die Stadt die notwendigen Siedlungserweiterungen vollzogen (z.B. Siedlungsgebiet Flatterdamm). Insbesondere konnten innerhalb dieser Dimension auch gute Regelungen zu notwendigen Abgleichen mit anderen zu berücksichtigenden Belangen des Außenbereichs sichergestellt werden (z.B. Einhaltung von Geruchsradien großer landwirtschaftlichen Hofstellen und Biogasanlagen, Sicherung von notwendigen Wohnumfeldqualitäten bei gleichzeitiger Sicherung naturschutzfachlicher Anforderungen). Die Stadt gelangt in ihrer Abwägung zu der Auffassung, dass durch einen Vorsorgeabstand in einer Dimension von + 500 m Konflikte zwischen den Belangen einer zukünftigen Siedlungsentwicklung und den Belangen der Windenergie dauerhaft vermieden werden können und er insoweit zielführend und ausreichend ist.

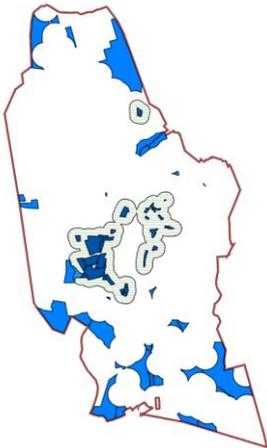
In Würdigung gerichtlicher Hinweise wurde hinterfragt, ob die Stadt diesen Entwicklungs-Vorsorgeabstand gleichsam pauschal an ihrem kompakten Siedlungsrand vorsehen kann, oder ob hier nicht detaillierte Einzelfallprüfungen auf allen angrenzenden Flächen geboten wären. Die Stadt hat zu planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebieten unterschieden (siehe Nr. 4). Aus Sicht der Stadt Diepholz ist eine weitere Differenzierung jedoch nicht geboten und nicht zielführend. Die Entscheidung über zukünftige Stadtentwicklungen kann sich jeweils zeit- und bedarfsgemäß immer nur aus dem Zusammenspiel unterschiedlichster infrastruktureller, naturschutzfachlicher, verkehrlicher gewerblicher und wohnungswirtschaftlicher Faktoren ergeben. Was nützt die am besten verkehrlich oder infrastrukturell gelegene Entwicklungsfläche, wenn sie eigentumsrechtlich auf Jahre nicht für das Planziel zur Verfügung steht? Die Städte sind deshalb mehr und mehr gehalten, vielfältige und optionale Flächenentwicklungen mitzudenken, um nicht erpressbar (von Flächeneigentümern) zu werden und um ihren Auftrag zur Bereitstellung an bezahlbarem Bauland für soziale Einrichtungen bzw. bezahlbarem Wohnraum auch umsetzen zu können.

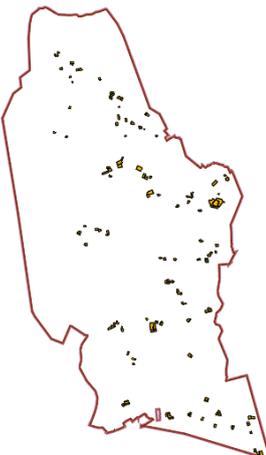
Aus Sicht der Stadt ist ein + 500 m Vorsorge-Entwicklungsabstand um die kompakte Siedlungslage, wie sie mit den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten markiert ist, entwicklungspolitisch geboten und gegenüber den Belangen der Windenergie hoch zu gewichten. Dieses planerische Ziel wiegt umso schwerer, je mehr deutlich entfernter zum kompakten Siedlungsraum noch substantiell Raum für die Windenergie geboten werden kann.

<p>Prüfung der Auswirkung</p>		<p>Die nachfolgende Prüfung der möglichen Auswirkung dieser weichen Tabufläche eines Vorsorgeabstandes zeigt, dass die Stadt Diepholz diesen Entwicklungsbelang an ihren kompakten Siedlungsändern durchaus höher gewichten kann, als die Erfordernisse der Windenergie in solchen Bereichen. Durch die weiche Tabufläche eines Vorsorgeabstandes + 500 m (■) zum kompakten Siedlungsraum entfallen nur kleinere Potenzialflächen.</p> <p>Die nebenstehende Graphik verdeutlicht, in welchem Maße durch den Vorsorgeabstand (rot schraffiert) die Potentialflächen (nebenstehend blau) tangiert werden oder entfallen. Als größte Fläche entfällt (neben insgesamt nur 9,1 ha kleinerer Potentialflächen) ein mittig zwischen den Ortsteilen Aschen und Diepholz ermittelter maximaler Potenzialraum von ca. 48,4 ha, der sich beidseitig der Flussläufe <i>Hunte</i> und teilweise der <i>Grawiede</i> erstreckt. Dieser maximale Potentialraum würde auch bereits bei dem im RRÖP empfohlenen Abstand (von insgesamt 800 m entfallen. Würde alternativ der Windenergie mittig zwischen den beiden wichtigen Ortsteilen von Aschen und St. Hülfe ein Vorrang eingeräumt, so hätte dies einen hohen Einfluss auf die Möglichkeiten der weiteren siedlungsstrukturelle Entwicklung und die Vernetzungsmöglichkeiten der Ortslagen.</p> <p>Die flächenmäßige Auswirkung der Tabufläche auf den maximal der Windenergie zur Verfügung stehenden Raum ist insgesamt nicht erheblich, so dass die Stadt Diepholz in ihrer Abwägung einem generellen Vorsorgeabstand von 500 m zum kompakten Siedlungsbereich weiterhin aufrechterhalten kann. Es kann anderenorts im Stadtgebiet der Windenergie durchaus substanziell Raum geboten werden.</p>
-------------------------------	---	--

<p><b>Nr. 3</b>      <b>Sondergebiet für die Freizeitnutzung</b> (Sondergebiet SO – Angeln, Freizeitnutzung)</p>	
<p>Räumliches Ergebnis</p>	<p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche wurde ein <b>Sondergebiet für die Freizeitnutzung</b> (■) mit vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Hier existiert ein größeres Gebiet im südlichen Stadtgebiet für das ein rechtgültiger Bebauungsplan besteht. Es erstreckt sich entlang der <i>Lohne</i> und umfasst die Flächen von mehreren großen Fischteichen. Sie dienen weniger dem fischereiwirtschaftlichen Gewerbe als der Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der umfänglichen Teichufer. In Verbindung mit den umfänglichen dortigen landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht ein hoher Erholungswert innerhalb des Areal, der mit dem Bebauungsplan vor Jahren gesichert wurde.</p> <p>Der rechtsverbindliche Bebauungsplan untersagt Maßnahmen innerhalb der Flächen, die den Erholungswert des Bereiches und die dortigen Wertigkeiten beeinträchtigen. Der Bau von Windkraftanlagen ist innerhalb der festgesetzten Sondergebiete damit faktisch nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgt ein Ausschluss als harte Tabufläche.</p>

Nr. 4	Gewerbegebiet
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Ausgeschlossen als weiche Tabufläche werden die bestehenden <b>Gewerbegebiete (GE)</b> (■) der Stadt, die planungsrechtlich gesichert sind (nebenstehend dunkelblau). Eine Errichtung von WEA hier ist im Grundsatz baurechtlich möglich, denn in den bestehenden (und zum Teil auch sehr alten Bebauungsplänen) wurde ein Bauverbot für WEA nicht ausgesprochen. Die Stadt Diepholz gewichtet die Flächen dennoch als weiche Tabuflächen. Eine siedlungsnaher Bereitstellung von Gewerbegebieten für Betriebe – in aller Regel mit Arbeitsplätzen – ist städtebaulich sinnvoll und geboten und wird im öffentlichen Interesse als wichtiger erachtet, als die Nutzung solcher Flächen mit rein technischen Anlagen wie Windenergieanlagen, die vor Ort keine Arbeitsplätze generieren.</p> <p>Zusätzlich wurde für ein <b>Vorsorgeabstand von + 300 m</b> (■) (nebenstehend hellblau schraffiert) zu den Gewerbegebieten als städtebaulich sinnvoll erachtet. Dieser gewählte Abstand soll gewährleisten, dass die vorhandenen, begrenzten Lärmkontingente von Gewerbegebieten nicht durch heranrückende, immissionsstarke WEA „aufgebraucht“ werden.</p> <p>Moderne WEA erzeugen im Normalbetrieb (auch nachts) im Bereich des Rotorkopfes etwa 106 dB(A) und sie sind damit erhebliche <u>zusätzliche</u> Schallquellen. Alle Gewerbegebiete der Stadt befinden sich in Nähe von Wohngebieten und Einzelwohnlagen und müssen Immissionskontingente einhalten. Durch einen Abstand möglicher WEA von + 300 m zu Gewerbegebieten sollen Nutzungskonflikte um mehr und mehr begrenzte Immissionskontingente (Lärm) faktisch und auch vorsorgend vermieden werden. Für den gewählten Abstand von 300m gilt deshalb nachfolgende Prüfung: Der Schalldruckpegel (Intensitätspegel) nimmt bei freier Schallausbreitung mit der Entfernung von der Schallquelle ab. Mit jeder Verdoppelung der Entfernung zwischen Schallquelle und Hörer nimmt der Schallpegel um 6 dB ab. Erzeugt eine WEA z.B. 106 dB im Bereich des Rotorkopfes, so geht man in der Schallberechnung davon aus, dass in 500 m Entfernung noch bis zu 52 dB hörbar sind, bei 1.000 m Abstand sind es noch 46 dB. Bei einem Abstand von 300 m zum äußersten Rand eines Gewerbegebietes wären somit noch etwa 56 dB vorhanden. Um eine gebietstypische Nutzung von Gewerbegebieten zu gewährleisten sind in den Nachtzeiten zwischen 47,5 dB(A)/ m<sup>2</sup> und bis zu 57,5 dB(A) / m<sup>2</sup> im Falle von Industriegebieten als flächenbezogene Pegel erforderlich. Insoweit ist ein Abstand von mind. 300m für moderne WEA sinnvoll, um die erforderlichen Emissionskontingente für ein Gewerbegebiet nicht durch eine zu nah heranrückende WEA erheblich einzuschränken.</p> <p>Die Stadt Diepholz gewichtet damit den Schutz und die Entwicklung möglicher siedlungsnaher Arbeitsplätze höher als die Nutzung solcher Räume mit Windenergie.</p> <p>(Der große Bereich der Tierfrischmehl GmbH (westliches Stadtgebiet) wurde demgegenüber nicht als Gewerbegebiet und damit als weiche Tabufläche ausgeschlossen, da hier nach den Unterlagen kein Bebauungsplan existiert und hier durchaus vom Grundsatz ein Standort für WEA denkbar wäre.)</p>

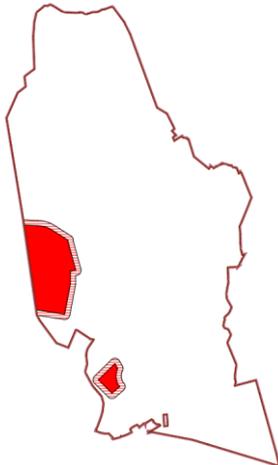
Prüfung der Auswirkung		<p>Diese weiche Tabufläche um Gewerbegebiete (nebenstehend grün schraffiert) verkleinert den ermittelten maximalen Potenzialraum für Windenergie (nebenstehend hellblau) im westlichen Stadtgebiet direkt angrenzend an die großen bestehenden festgesetzten Gewerbegebiete mit rd. 13 ha nur sehr geringfügig. Betroffen ist im westlichen Bereich des Stadtgebietes ein kleiner Potentialraum, der für sich genommen nur ein bis zwei WEA Platz bieten würde und der zugleich in Nähe des Fliegerhorstes in hohem Maße mit gewichtigen militärischen Belangen abzustimmen wäre.</p> <p>Somit kann die Stadt Diepholz bei der getroffenen Abwägung bleiben und den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten siedlungsnaher Arbeitsplätze höher gewichten, als die Nutzung dieser Räume mit Windenergie.</p>
------------------------	---	--

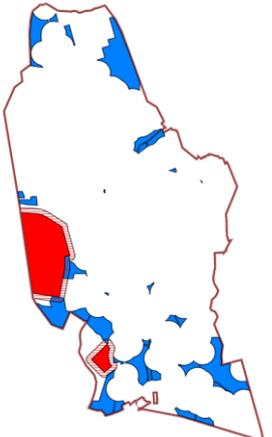
-	<b>Besonderer Hinweis – Sondergebiet für landwirtschaftliche Hofstellen</b>	
Keine Tabuflächen, Einzelfallprüfung		<p>Im Zuge der Beratungen wurde von Ratsmitgliedern eingefordert, dass der Bau von WEA die Entwicklung bestehender landwirtschaftlichen Hofstellen im Rahmen ihrer festgesetzten Sonderbauflächen nicht beeinträchtigen dürfe.</p> <p>Die Stadt Diepholz verfügt über ein beschlossenes Standortkonzept über Tierhaltungsanlagen. Hierbei wurden die entwicklungsfähigen Hofstellen durch die Darstellung von Sonderbauflächen im Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ gesichert (siehe nebenstehende Karte mit den verstreut liegenden Flächen). Auch die Hofstellen benötigen für die Umsetzung von größeren Tierhaltungsanlagen Lärmkontingente, die – vergleichbar mit den oben dargelegten Gewerbeflächen – nicht durch in der Nähe stehende WEA aufgebraucht werden dürften.</p> <p>Die festgesetzten <b>Sonderbauflächen für landwirtschaftliche Hofstellen</b> werden jedoch <u>nicht</u> als weiche Tabuflächen gesetzt und damit grundsätzlich für die Errichtung von WEA ausgeschlossen.</p> <p>Im Regelfall befinden sich innerhalb der Sonderbauflächen auch die Wohnhäuser der Hofstellen und insoweit gilt damit auch eine Tabufläche von insgesamt + 500 m, wie für alle Wohnhäuser im Außenbereich. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Hofstellen ist mit diesem Abstand zu möglichen WEA in der Regel nicht gefährdet. Einzelfallprüfungen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Es liegen jedoch auch einige Darstellungen von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet vor, die sich nicht in Nähe eines Wohnhauses befinden und für die deshalb kein Abstandsradius berücksichtigt ist. Die Lage dieser Tierhaltungsanlagen abseits von Wohnhäusern wurde wegen möglicher zu erwartender Geruchsimmissionen getroffen und nicht wegen Lärmemissionen. Insoweit wäre auch nicht von einer Unvereinbarkeit zwischen landwirtschaftlicher und WEA Nutzung auszugehen.</p> <p>Bei der Beurteilung der abschließend ermittelten Prüfräume wurde jeweils in einer Einzelfallbetrachtung auf die zu beachtenden nächstgelegenen Sonderbauflächen für die Landwirtschaft hingewiesen. Bei einer möglichen Errichtung von WEA in der Nähe solcher Sonderbauflächen für die Landwirtschaft müssen immer die vorhandenen und baurechtlich abgesicherten Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen berücksichtigt werden.</p>

<b>- Nationalpark, Naturmonument, Biosphärenreservat</b>	
nicht vorhanden	Regelmäßig gelten <b>festgesetzte Biosphärenreservate (BSR)</b> (■), <b>Nationalparke (NLP)</b> (■) und <b>Naturmonumente</b> (■) aufgrund der gesetzlichen Regelungen als harte Tabuflächen für WEA. Sie finden sich im Stadtgebiet oder direkt angrenzend jedoch nicht.

<b>Nr. 5</b>	<b>Natura 2000 – Flora-Fauna-Habitat –Gebiet (FFH)</b>
--------------	--

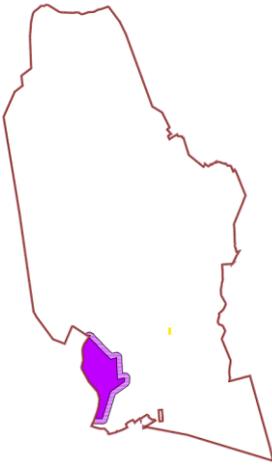
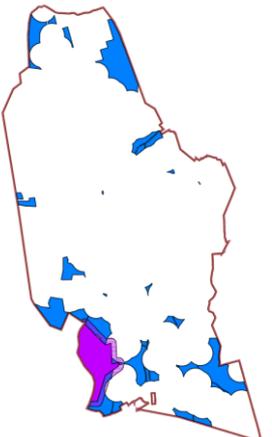
Räumliches Ergebnis	<p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche werden die beiden gemäß <b>Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)</b> (■) festgesetzten, internationalen Schutzgebiete <i>Diepholzer Moor</i> (DE EU-3315-331) sowie das Gebiet <i>Dümmer</i> (EU 3415-301) im westlichen bzw. südwestlichen Stadtgebiet (nebenstehend rot gekennzeichnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beim Schutzgebiet <i>Diepholzer Moor</i> DE-EU-3315-331 handelt es sich um ein durch Torfabbau nur wenig verändertes, wiedervernässtes Hochmoor. Um eine Moorheide mit Übergängen zu lebendem Hochmoor, Torfmoos-Schwingrasen, Wollgras-Bestände, randlich mit Birke und Gagel verbuschten Pfeifengras-Stadien sowie einem jungen Moorbirken-Wald.</li> <li>■ Beim Schutzgebiet <i>Dümmer</i> EU 3415-301 handelt es sich um eine Auskrugung des Gebiets auf Diepholzer Seite, das westlich des eigentlichen großen Dümmer noch den zweitgrößten natürlichen eutrophen See Niedersachsens, einen großen Flachsee mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen auf Niedermoor umfasst (u. a. Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Erlen-Eschenwald, Erlenbruchwald, Feuchtgrünland).</li> </ul> <p>FFH-Gebiete können nur dann als harte Tabufläche gesetzt werden, wenn der einzelgebietliche Schutzzweck den Belangen der Windenergie entgegensteht. Dies ist im vorliegenden Fall bei den beiden FFH-Gebieten der Fall. Schutzzweck im Gebiet Diepholzer Moor ist die Repräsentanz eines wiedervernässten und wenig veränderten Hochmoores. Dieser Schutzzweck ist mit der Errichtung von WEA mit entsprechenden neuen Zuwegungen sowie den damit verbundenen erforderlichen Regulierungen/Beeinflussungen des Wasserhaushaltes für Fundamente nicht vereinbar. Eine gleiche Einschätzung kann für das Gebiet im Bereich des Dümmer gelten.</p> <p>Der Schutzzweck des FFH-Gebiets Diepholzer Moor in der vorfindlichen Dimensionierung umfasst den Lebensraum Moor in seiner Gesamtheit. Hierzu zählen auch die WEA-empfindlichen Faunenarten der Avifauna. Ziel des FFH-Schutzes ist, dass sie sich im Lebensraum Moor unbeeinträchtigt entwickeln können.</p> <p>Beide FFH Schutzgebiete sind ebenfalls Teil von festgesetzten größeren Naturschutzgebieten (NSH HA 00148 und NSG WE 00262), in denen wiederum Bauverbot für WEA besteht und die zugleich als Ziele der Raumordnung für WEA ausgenommen sind. In beiden internationalen Schutzgebieten ist der notwendige Erhalt festgestellter großer zusammenhängender wichtiger natürlicher Lebensräume für wildlebende Tiere (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) und seltene moorbezogene Pflanzen höher zu gewichten als die Belange der Windenergie.</p> <p>Zu den von den Erhaltungszielen umfassten Schutzgütern der FFH-Gebiete gehören somit verschiedene natürliche Lebensraumtypen. Den Vollzugshinweisen des NLWKN ist zu entnehmen, dass dem Kreis dieser charakteristischen Arten verschiedene Vogelarten zugehören, die nach den Erkenntnissen der Fachwissenschaft gegenüber den Auswirkungen der Windenergienutzung empfindlich sind. Das windkraftempfindliche Inventar charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten natürlichen</p>
---------------------	--

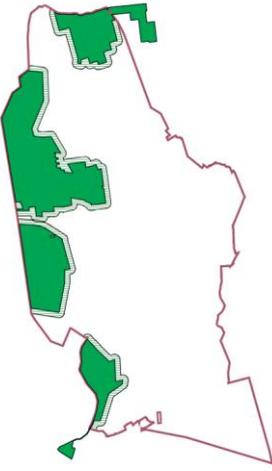


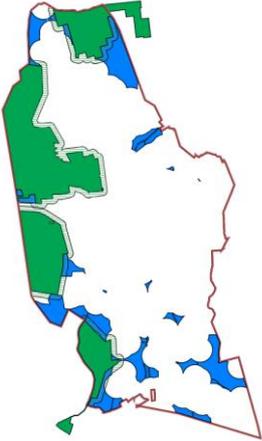
	<p>Lebensraumtypen rechtfertigt die Prognose, dass eine Windkraftnutzung in den Grenzen des FFH-Gebiets zwangsläufig mit den dort verfolgten Schutz- und Erhaltungszielen in einer mit § 34 Abs. 2 BNatSchG zu vereinbarenden Weise in Konflikt geriete.</p> <p>Für die beiden Schutzgebiete wird zudem ein <b>Vorsorgeabstand von + 200 m (■)</b> vorgesehen (nebenstehend rot schraffiert), was den naturschutzfachlichen Empfehlungen des Nds. Landkreistages entspricht. 200 m gelten hier als Mindestabstand für einen gesicherten Vogel- und Fledermausschutz in den Gebieten. Der Abstand entspricht der Kipphöhe der angenommenen modernen Referenzanlage. Inhaltlich gestützt wird dieser Vorsorgeabstand für WEA für das <i>Diepholzer Moor</i> auch dadurch, dass die parallel vorliegende NSG-Verordnung (Überlagerung von FFH-Gebiet) selbst sogar in einem Radius von 500 m um das Schutzgebiet die Nutzung von z.B. Drohen, Drachen, Gleitschirmen etc.) untersagt.<sup>23</sup> Für das Schutzgebiet <i>Dümmer</i> werden in der parallel zum FFH Gebiet vorliegenden LSG Verordnung<sup>24</sup> (Überlagerung von FFH-Gebiet) insbesondere die dortigen Brutvögel und Gastvogellebensräume als schutzwürdig erkannt, so dass hier ebenfalls eine WEA-Kipphöhe aus avifaunistischen Gründen als Vorsorgeabstand zielführend ist. Die Stadt gewichtet hier die Belange eines vorsorgenden Artenschutzes (insbesondere Vogelwelt, Fledermäuse) in diesen Randbereichen der Schutzgebiete höher, als die Belange der Windenergie.</p> <p>Generalisierende Abstände zu Schutzgebieten legt das RROP Diepholz 2016 nicht fest, da pauschale Abstandsregelungen zu Schutzgebieten nicht die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen können. Die Festlegung von Schutzabständen obliegt deshalb der Stadt Diepholz im Rahmen ihrer Bauleitplanung, um dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Prüfung der Auswirkung</p>		<p>Der Vorsorgeabstand um Natura 2000 / FFH-Gebiete von + 200 m als weiche Tabufläche (nebenstehend rot schraffiert) nimmt der Windenergie mit insgesamt rd. 25 ha nur geringfügig ermittelte maximale Potenzialfläche im östlichen und südlichen Bereich um die großflächige <i>Diepholzer Moorniederung</i>. Betroffen sind die Ränder von zwei Potentialflächen, für die aber zugleich die militärischen Belange des benachbarten Fliegerhorstes in die Abwägung eingestellt werden müssen.</p> <p>Aufgrund des flächenmäßig geringfügigen Eingriffes kann die weiche Tabufläche aufrechterhalten werden.</p>

23 Amtsblatt des Landkreises Diepholz 22/2018 vom 1.11.2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diepholzer Moor“, § 3, Seite 16

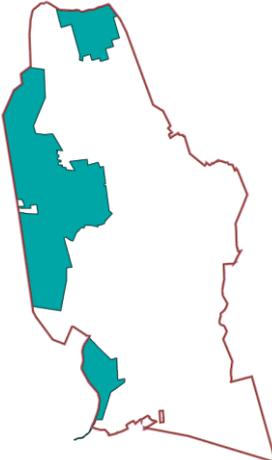
24 Amtsblatt des Landkreises Diepholz 25/2018 vom 20.12.2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“, § 3, Seite 46

Nr. 6 Natura 2000 – EU-Vogelschutzgebiet	
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Als harte Tabufläche ausgeschlossen wird das international bedeutsame <b>EU-Vogelschutzgebiet</b> (■) <i>Dümmer</i> (DE 3415-401), das südwestlich oberhalb des <i>Dümmer</i> in das Stadtgebiet von Diepholz ragt. Hier ist aufgrund der allgemeinen und überörtlich festgestellten naturschutzfachlichen Wertigkeiten für die Avifauna ein Ausschluss von Windenergieanlagen geboten.</p> <p>■ Beim EU-Vogelschutzgebiet <i>Dümmer</i> (DE 3415-401) handelt es sich um das <u>größte</u> Rast- und Überwinterungsgebiet im niedersächsischen Binnenland für Enten, Gänse, Kiebitz und Kornweihe. Es ist ein Feuchtgebiete mit internationaler Bedeutung.</p> <p>Für das Schutzgebiet wird zudem eine <b>weiche Tabufläche von + 200 m</b> (■) vorgesehen, was den naturschutzfachlichen Empfehlungen des Nds. Landkreistages entspricht. 200 m gelten hier als Mindestabstand für einen gesicherten Fledermausschutz in den Gebieten. Der Abstand entspricht der Kipphöhe der angenommenen modernen Referenzanlage von rd. 200 m. Den Belangen des Artenschutzes, und hier insbesondere der vorfindlichen wertigen Vogelwelt und den Fledermäusen in diesen Gebieten kann damit Rechnung getragen werden. Generalisierende Abstände zu Schutzgebieten legt das RROP Diepholz 2016 nicht fest, da pauschale Abstandsregelungen zu Schutzgebieten nicht die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen können. Die Festlegung von Schutzabständen obliegt deshalb der Stadt Diepholz im Rahmen ihrer Bauleitplanung, um dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes Rechnung zu tragen.</p>
<p>Prüfung der Auswirkung</p> 	<p>Diese weiche Tabufläche eines 200 m breiten Schutzstreifens um das Vogelschutzgebiet <i>Dümmer</i> überlagert im nordöstlichen und südöstlichen Bereich insgesamt rd. 50 ha des maximal möglichen, ermittelten Potenzialraums.</p> <p>Der Ausschluss von WEA in einem 200 m Korridor um das Schutzgebiet ist jedoch gerechtfertigt, da die Überprüfung durch aktuelle avifaunistische Kartierungen durch die Stadt in diesen Bereichen belegen, dass in diesen nahen Bereichen zum Schutzgebiet artenschutzrechtliche <u>Verbotstatbestände</u> berührt werden.</p>

Nr. 7	Naturschutzgebiet
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche werden die verordneten <b>Naturschutzgebiete (NSG)</b> (■) mit Bauverbot). Der Bau und der Betrieb von WEA kann in NSG regelmäßig als ausgeschlossen gelten, denn es sich dort alle Handlungen untersagt, die zu einer Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile sowie zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 (2) BNatSchG). Auch der Nds. Windenergieerlass geht bei NSG von einer harten Tabufläche aus und auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz erklärt die Freihaltung der NSG zum raumordnerischen Ziel.</p> <p>Im Stadtgebiet von Diepholz finden sich vier große Naturschutzgebiete (nebenstehend dunkelgrün): das <i>Boller Moor</i> (NSG HA 156) im Norden an der Grenze zur Stadt Vechta und teilweise zur Samtgemeinde Barnstorf, das <i>Diepholzer Moor</i> (NSG HA 148) westlich der Hauptsiedlungsflächen, das <i>Aschener Moor / Heeder Moor</i> (NSG HA 220) im Westen an der Grenze zu Lohne sowie die <i>Huntebruchwiesen</i> (NSG HA 204) südwestlich im Stadtgebiet in der Dümmeriederung.</p> <p>Die Naturschutzgebiete wurden insbesondere aufgrund der Vorkommen schutzwürdiger Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen des Hochmoores sowie hier lebender Vogelarten ausgewiesen. Der dauerhafte Schutz und die Entwicklung von moortypischen Biotoptypen des feuchten und nassen Grünlandes kann und soll in den Schutzgebieten auch die Wertigkeiten für die Avifauna weiter erhöhen. In einzelnen sind folgende Regelungen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ NSG HA 148 – Diepholzer Moor – Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern (1993, Verordnungstext § 1, S. 1). Freistellungen ergeben sich .... für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, .... für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung .... für die Unterhaltung vorhandener Fernmeldeanlagen, militärischer Anlagen ... (Verordnungstext § 4, S. 2). Von den Verboten kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Nds. Naturschutzgesetzes gewähren (Verordnungstext § 6, S. 3).</li> <li>■ NSG HA 156 – Boller Moor – Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern (1992, Verordnungstext § 1, S. 1). Freistellungen ergeben sich .... für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, .... für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung .... für die Unterhaltung vorhandener Fernmeldeanlagen, ... für die Forstwirtschaft (Verordnungstext § 4, S. 2). Von den Verboten kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Nds. Naturschutzgesetzes gewähren (Verordnungstext § 6, S. 3).</li> <li>■ NSG HA 204 – Huntebruch / Huntebruchwiesen – Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern (2007, Verordnungstext Nds. MBl. 26/2007, § 3, S. 1290). Freistellungen ergeben sich .... für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, .... für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung .... für die Unterhaltung vorhandener Fernmeldeanlagen, ...ordnungsgemäße Jagdausübung (Verordnungstext § 4, S. 1290). Von den Verboten kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Nds. Naturschutzgesetzes gewähren (Verordnungstext § 5, S. 1291).</li> <li>■ NSG HA 220 – Aschener Moor / Heeder Moor – Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 11/2012, § 3, S. 12). Freistellungen ergeben sich .... für die bestandskräftige</li> </ul>

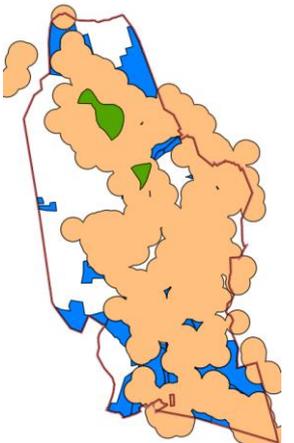
	<p>Torfgewinnung..., die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, .... die ordnungsgemäße Unterhaltung der Kreisstraße, (Verordnungstext § 4, S. 13). Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG gewähren (Verordnungstext § 6, S. 14)</p> <p>In diesen Naturschutzgebieten ist in Abwägung der naturschutzfachlichen Belange und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele die Errichtung von WEA nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken für Natur und Landschaft vereinbar.</p> <p>Für die Schutzgebiete wird zudem eine weiche Tabufläche als <b>Vorsorgeabstand von + 200 m (■)</b> vorgesehen, was den naturschutzfachlichen Empfehlungen des Nds. Landkreistages entspricht. 200 m und damit die Kipphöhe moderner WEA gelten hier als Mindestabstand für einen gesicherten Fledermausschutz in den Gebieten. Es treten erhebliche Verwirbelungen und Turbulenzen der WEA in diesen Bereichen auf, was nicht zuletzt auch die Abstände von WEA zueinander begründet. Den Belangen des Artenschutzes, und hier insbesondere der vorfindlichen wertigen Vogelwelt und den Fledermäusen in diesen Gebieten soll damit vorsorgend Rechnung getragen werden.</p> <p>Generalisierende Abstände zu Schutzgebieten legt das RROP Diepholz 2016 nicht fest, da pauschale Abstandsregelungen zu Schutzgebieten nicht die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen können. Die Festlegung von Schutzabständen obliegt deshalb der Stadt Diepholz im Rahmen ihrer Bauleitplanung, um dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes Rechnung zu tragen.</p>
<p>Prüfung der Auswirkung</p>	<div style="display: flex;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 2;"> <p>Der angenommene weiche Tabufläche mit + 200 m Vorsorgeabstand (■) zu NSG überlagert im westlichen und südlichen Stadtgebiet insgesamt rd. 65 ha ermittelten Potenzialraum. Im nördlichen Stadtgebiet werden durch den Schutzradius rd. 60 ha Potenzialraum randlich überlagert.</p> <p>Die weiche Tabufläche um NSG ist nach Ansicht der Stadt dennoch gerechtfertigt und geboten, da sowohl aktuelle avifaunistische Kartierungen durch die Stadt im westlichen Bereich (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) als auch die Überlagerung mit den Schutzabständen zu dem EU-Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet, die hohen Wertigkeiten und damit eine hohe Schutzwürdigkeit bestätigen.</p> <p>Auch im nördlichen Stadtgebiet hält die Stadt an einer weichen Tabufläche von + 200 m um das bestehende NSG fest. Hier ist in der in der Gesamtschau weiterer Tabuflächen ein hochwertvoller Lebensraum insbesondere für Gastvögel vorsorgend und dauerhaft geschützt der mit ergänzenden Maßnahmen (Kompensationsflächenpool des Städtequartetts) weiter gefördert und entwickelt wird.</p> </div> </div>

Nr. 8, 9, 10	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, geschütztes Biotop
<p>Aufgrund der geringen Größe ist in den Gesamtkarten keine Darstellung möglich, in den Prüfräumen sind entsprechende Objekte nicht enthalten.</p>	<p>Ausgeschlossen als weiche Tabuflächen werden Naturdenkmale (§ 21 NAGBNatSchG) (■), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NAGBNatSchG) (■) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 24 NAGBNatSchG) (■).</p> <p>Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Objekte ggf. auch als harte Tabuflächen für WEA gelten würden. Die Objekte sind im Regelfall kleinteilig, so dass sich eine flächenmäßige Abbildung erübrigt. Wesentlich ist, dass sie auf die Ermittlung des maximalen Potenzialraumes im Falle der Stadt Diepholz keinen Einfluss haben. Alle schlussendlich ermittelten Prüfräume im Stadtgebiet von Diepholz wurden hinsichtlich dieser kleinteiligen Flächen im Einzelfall geprüft. Sie weisen derlei wertvolle Natur- und Landschaftsbestandteile nicht auf.</p>

Nr. 11	Vorranggebiet für Natur und Landschaft
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Als harte Tabuflächen für WEA werden die im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz festgelegten <b>Vorranggebiete für Natur und Landschaft</b> (■) bestimmt.</p> <p>Es existieren insgesamt drei größere Vorranggebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ im Norden das Gebiet <i>Boller Moor</i>, das westlich an das Schutzgebiet <i>Drepper Moor</i> der Gemeinde Barnstorf grenzt;</li> <li>■ das am westlichen Stadtgebiet liegende große Gebiet des <i>Aschener und Diepholzer Moores</i>;</li> <li>■ und schließlich das südwestlich im Stadtgebiet liegende Gebiet der <i>Huntebruchwiesen</i>.</li> </ul> <p>Die Vorranggebiete sind Flächen, die im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (2014/2015) im Einzelnen auf ihre Schutzwürdigkeit und Erhaltungsziele geprüft worden. Die Materialien des Landkreises belegen eine Schutzwürdigkeit dieser Gebiete und sie erfüllen die Kriterien zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete (§23 (2) BNatSchG) (siehe dazu auch die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz).</p> <p>Diese Gebiete sind zugleich weitgehend identisch mit den bereits verordneten Naturschutzgebieten (NSG) (■) sowie den internationalen Schutzgebieten (Natura 2000 / FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) (■). Insofern kann an dieser Stelle – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die unter Nrn. 5 und 6 dargelegten Wertigkeiten und Verordnungsinhalte verwiesen werden, sowie auf die Analyse der KN-Gebiete im RROP.</p> <p>Die Stadt schließt sich ausdrücklich den dort getroffenen Wertungen an und stellt fest, dass in diesen Vorranggebieten eine Bebauung mit räumlich und landschaftlich technischen-industriell wirkenden WEA im Widerspruch zu den Zielen eines Erhalts, einer Vernetzung und Weiterentwicklung dieser Areale steht. Diese Bereiche sollen als Offenräume dienen, auch weiterhin von baulicher Substanz freigehalten werden und den dauerhaften Schutz und die Entwicklung vorhandener naturschutzfachlicher Wertigkeiten gewährleisten.</p> <p>Im Vorentwurf dieser Standortanalyse wurden diese Vorrangflächen für Natur- und Landschaft noch als weiche Tabuflächen berücksichtigt. Mit Wirkung vom 01.04.2019 ist das Raumordnungsprogramm gültig geworden und damit ist der Ausschluss von WEA in Vorrangflächen für Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung und als harte Tabufläche nunmehr gesetzt und durch die Gemeinden zu berücksichtigen.</p>

	Die Stadt Diepholz kommt in ihrer Abwägung zum Ergebnis, dass sie diese Vorrangflächen soweit es zukünftig Unklarheiten über das zugrunde zulegende rechtliche Regime gäbe, auch weiterhin als weiche Tabuflächen in ihren Überlegungen berücksichtigen würde.
Prüfung der Auswirkung	Die Stadt Diepholz hat auch überprüft, welchen Einfluss dieser Unterschied zwischen einer harten und weichen Tabufläche bezüglich der Vorranggebiete auf die Berechnung des maximalen Potentialraumes und damit auf den notwendigen Umfang des substanziellen Raumes haben könnte. Da die Vorrangflächen des Landkreises jedoch zugleich in den ganz überwiegenden Bereichen bereits verordnete NSG (■), FFH- (■) und EU-Vogelschutzgebiete sind (■), würde sich eine veränderte Zuordnung nur äußerst geringfügig auf den maximal ermittelten Potentialraum auswirken. Insoweit ist ein Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft für WEA als Tabufläche weiterhin zielführend.

Nr. 12 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	
Räumliches Ergebnis	
	<p>Als Ausschlussflächen für WEA werden die im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz als Ziel festgelegten beiden <b>Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung</b> (■) bestimmt.</p> <p>Gemäß Anlage 1 des RROP existieren zwei solcher Gebiete im nördlichen Stadtgebiet. Westlich der Ortslage Aschen liegt ein wichtiger Erholungsraum im Bereich <i>Hoher Sühn</i>. In südöstlicher Richtung davon befindet sich der Erholungsraum <i>Falkenhardt-Hengemühle</i>. Es handelt sich bei den Gebieten zugleich um die beiden größten zusammenhängenden Waldgebiete in der insgesamt sehr waldarmen Stadt Diepholz (siehe dazu auch die nachfolgende Ausführung zu Waldflächen).</p> <p>Im Vorentwurf der Standortanalyse war der Belang noch als weiche Tabufläche gesetzt worden. Der Landkreis hat jedoch im Rahmen der Beteiligung auf die Darlegungen des RROP in der seit 1.4.2019 rechtsgültigen Fassung verwiesen und auf das Ziel der Raumordnung, das die Flächen als harte Tabuflächen (gemäß Anlage 1 RROP) vorsieht.</p> <p>Die Stadt Diepholz schließt sich den fachlichen Wertungen des Landkreises an und übernimmt die Flächen als harte Tabuflächen. Die Erfahrungen von Naturgenuss und die Ruhe der Natur haben hier ihren hohen Stellenwert für die erholungssuchende Bevölkerung. Sie sind in dieser Form ohne Alternative im Stadtgebiet und sollen deshalb von WEA, die sowohl erhebliche akustische, aber auch optische Wirkungen haben, freigehalten werden.</p> <p>Die Stadt wertet deshalb <u>hilfsweise</u>, soweit sich das obige raumordnerische Ziel als harte Tabufläche nicht durchzusetzen vermag, - entsprechend ihrem Vorentwurf - weiterhin als weiche Tabufläche.</p>

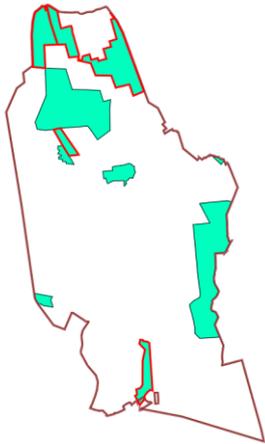
Prüfung der Auswirkung		<p>Falls die Tabufläche hilfsweise als weiches Kriterium statt als harte Tabufläche vorzusehen wäre, wären die Auswirkungen auf den ermittelten maximalen Potenzialraum für WEA gleich null. Der Windenergie geht somit durch die Setzung dieses Kriteriums kein Raum verloren. Der gesamte Bereich der Vorranggebiete für die ruhige Erholung wird überdeckt von erforderlichen Abstandskreisen zu Wohnhäusern und festgesetzten Siedlungsbereichen (nebenstehend hellbraun) im Bereich der Ortslage Aschen. Auch damit bestärkt sich der hohe und schätzenswerte Naherholungsfaktor für die Bevölkerung.</p>
------------------------	---	--

<b>Nr. 13      Landschaftsschutzgebiet</b>	
Räumliches Ergebnis	<p>Als harte Tabuflächen für WEA werden die verordneten <b>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</b> (■) übernommen, die in der Anlage 1 des RROP bezeichnet wurden.</p> <p>Im Osten erstreckt sich entlang der Grenze zur SG Rehden das große Gebiet <i>Wetscher Fladder / Vossen Neufeld</i> (LSG DH 00042), darüber befindet sich mit einem kleinen Bereich das Schutzgebiet <i>Ostermoor – Felstehausener Schanzen</i> (LSG DH 00008), das in seinem Hauptbereich in den Gemeinden Wetschen und Drebber liegt; im nördlichen Stadtgebiet liegt das <i>Aschener- und Heeder Moor und Hoher Sühn</i> (LSG DH 00033), und nördlich der zentralen Siedlungslage findet sich mit <i>Falkenhardt und Hengemühle</i> (LSG DH 00034) ebenfalls ein landschaftlich wertvoller Bereich.</p> <p>Ein Ausschluss der Flächen für WEA ist auch bei Einzelfallprüfung der Schutzzwecke und der Ziele des RROP aus Sicht der Stadt zielführend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ LSG DH 00042 (Wetscher Fladder und Vossen Neufeld) – hier sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen (VO § 2, 1983). Das LSG ist geprägt durch zahlreiche Gehölzgruppen und Waldstücke und stellt sich als reich gegliederte Parklandschaft dar (RROP 2016 Begründung, S. 50)</li> <li>■ -LSG DH 00008 (Ostermoor und Felstehausener Schanzen) – hier sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, insbesondere sind Handlungen verboten, die die Ruhe der Natur durch Lärm stören. (VO § 2, 1971). Das LSG gilt als charakteristischer Landschaftsausschnitt im Bereich des bewaldeten Kellenberg -Endmoränenzuges. Im Zentrum des LSG liegt das geschützte Biotop Ostermoor. Landschaftsbildprägend sind u.a. Flugsandwälle (RROP 2016 Begründung, S. 45).</li> <li>■ LSG DH 00033 (Aschener und Heeder Moor und Hoher Sühn) – hier sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, insbesondere sind Handlungen verboten, die die Ruhe der Natur durch Lärm stören. (VO § 2, 1968). Das LSG dient als Puffer für das westlich angrenzende NSG Aschener / Heeder Moor und erstreckt sich über die bewaldete Endmoräne der Lindloge und des Hohen Sühn (RROP 2016 Begründung, S. 47).</li> <li>■ LSG DH 00034 (Falkenhardt und Hengemühle) – hier sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, insbesondere sind Handlungen verboten, die die Ruhe der Natur durch Lärm stören. (VO § 2, 1968). Das LSG bildet einen Biotopverbund zwischen Hunteniederung und dem</li> </ul>

	<p>NSG Aschener / Heeder Moor. Es umfasst zahlreiche Waldflächen mit Kiefernforsten ((RROP 2016 Begründung, S. 49).</p> <p>Einzig die westlich in Nähe der Grenze zu Lohne sowie im Südwesten an der Grenze zu Steinfeld liegen insgesamt zwei sehr kleine geschützte Teilbereiche des Diepholzer Moores (LSG DH 00019) sind nicht in der Anlage 1 des RROP als Ziel der Raumordnung enthalten. In der Sache ist hier nach Ansicht der Stadt ebenfalls ein Ausschluss für WEA als weiche Tabufläche (■) gerechtfertigt. Sie sind zudem durch die Überlagerung eines FFH-Gebietes sowie eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft geschützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ LSG DH 00019 (Diepholzer Moor, 2 kl. Teilbereiche) – hier sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, insbesondere sind Handlungen verboten, die die Ruhe der Natur durch Lärm stören. (VO § 2, 1968). Das südwestliche LSG bildet eine Einheit mit dem LSG Vec 00076 <i>Haverbecker Moor</i> und insgesamt einen Schutzpuffer zum nördlich angrenzenden EU-FFH-Gebiet <i>Diepholzer Moor</i> (EU 3325-331).</li> </ul> <p>Die Einzelprüfung zeigt, dass in allen seit langem verordneten LSG die Unberührtheit und Ruhe sowie die Charakteristik der Landschaft in hohem Maße schützenswert sind. Alle LSG stellen wichtige Vernetzungsbausteine oder wesentliche Pufferfläche für Biotopflächen dar. Damit erfüllen sie auch eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung, bei der das weitgehend unberührte Erlebnis in Natur und Landschaft (ruhige Naturbereiche) sehr hoch gewichtet wird. Diese Werte sollen dauerhaft erhalten bleiben und nicht durch Lärm, die Drehbewegungen von WEA sowie dominante bauliche Strukturen erheblich beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt Diepholz legt die oben erläuterten harte Tabuflächen der LSG bei etwaigen zu beachtenden zukünftigen rechtlichen Veränderungen oder Unklarheiten bezüglich des rechtlichen Regimes (z.B. bezogen auf die Ziele des RROP) <u>hilfsweise</u> auch als weiche Tabuflächen fest (■). Die Stadt Diepholz kommt in ihrer Gesamtabwägung zu dem Schluss, dass diese Flächen auch nach <u>ihren eigenen</u> Abwägungsgrundsätzen Ausschlussflächen für WEA sein sollen.</p>
<p>Prüfung der Auswirkung</p>	<p>Durch die Setzung der zwei kleinen LSG als weiche Tabufläche durch die Stadt Diepholz gehen keine der maximal ermittelten Potenzialflächen für WEA verloren, da die beiden kleinen LSG bereits durch die Überlagerung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft (■) bzw. durch ein FFH-Gebiet (■) für die Errichtung von WEA ausgeschlossen sind.</p>

**Nr. 14 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft**

## Räumliches Ergebnis



Neben den Vorranggebieten für Natur und Landschaft existieren auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises. Für die in Anlage 1 des RROP genannten Vorbehaltsgebiete gilt, dass sie möglichst nicht für eine Nutzung mit WEA zur Verfügung stehen sollen. Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der in das Abwägungsermessen der Stadt gestellt wird. Der Stadt setzt sowohl die vom Landkreis in Anlage 1 bezeichneten Vorbehaltsgebiete als auch die sonstigen zeichnerisch festgelegten **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** nach Prüfung als weiche Tabuflächen (■) für WEA.

Das RROP bestimmt in Anlage 1, dass die nachstehend vier festgelegten Gebiete (nebenstehend in der Graphik rot umrandet) als Grundsatz der Raumordnung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden „sollen“:

Am nördlichen Rand befindet sich die Erweiterungsfläche *Aschener Moor* (KL DH 02) und nordöstlichen Rand befindet sich das räumliche Vorbehaltsgebiet *Lange Lohe* und *Dreeker Fladder* (KL BaDH-01 im RROP). Am nordwestlichen Rand befindet sich das räumliche Vorbehaltsgebiet *Brägeler Moor* (KL DH-01 im RROP) und im südlichen Bereich liegt langgestreckt das Gebiet *Lohnniederung bei Eggers Brücke* (KL DHLf-03).

Es sind Gebiete, die die vorhandenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ergänzen und insbesondere vernetzen. Dies entspricht dem Ziel der Landesraumordnung, möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und Flächenansprüche z.B. für Infrastrukturaufgaben weitgehend zu minimieren (LROP 3.1.1-02).

Der Landkreis Diepholz hat im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die Gebiete ermittelt, die einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die Stadt schließt sich den nachfolgenden Fachprüfungen und Wertgebungen des Landkreises sowie den entsprechenden Handlungsempfehlungen an und bestimmt die Räume als weiche Tabuflächen für WEA:

■ Aus der Bewertung des RROP zu KL BaDH-01 – *Lange Lohe und Dreeker Fladder*.

- Das Gebiet erfüllt die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) und (2) BNatSchG.
- Es zeigt eine herausragende landschaftliche Eigenart, Störungsarmut und ist ein großräumig unzerschnittener Raum.
- Er besitzt eine besondere Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum. Hinsichtlich der Gastvögel ist eine herausragende Bedeutung für den Kranich gegeben, für rastende Kiebitze besitzt er landesweite Bedeutung.
- Er besitzt Bedeutung als Pufferfläche für angrenzende Naturschutzgebiete und deren Bedeutung im Biotopverbund.

■ Aus der Bewertung des RROP zu KL DH-01 – *Brägeler Moor*.

- Das Gebiet erfüllt die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) und (2) BNatSchG.
- Es zeigt eine besondere landschaftliche Eigenart.
- Es besitzt Bedeutung zur Schaffung eines zusammenhängenden Korridors von Mooren entlang der Dadau.
- Er bietet hohes Entwicklungspotenzial der Grünländer.
- Er besitzt eine besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum.

■ Aus der Bewertung des RROP zu KL DH-02 – Erweiterungsfläche *Aschener Moor*:

- Das Gebiet erfüllt die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) und (2) BNatSchG.
- Es zeigt eine besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- In Teilen existiert Laubwaldbestand von besonderer Biotopwertigkeit.
- Der Raum besitzt eine Eignung als Pufferfläche für angrenzende Schutzgebiete.
- Der Raum besitzt eine Eignung für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen.

■ Aus der Bewertung des RROP zu KL DHLf-03 – *Lohneniederung bei Eggers Brücke*:

- Das Gebiet erfüllt die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) und (2) BNatSchG.
- Es weist eine besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.
- In Teilen existieren Grünlandflächen mit besonderer Biotopwertigkeit.
- Das Gebiet weist hohe Potenziale als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten in Verbindung den Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung auf.

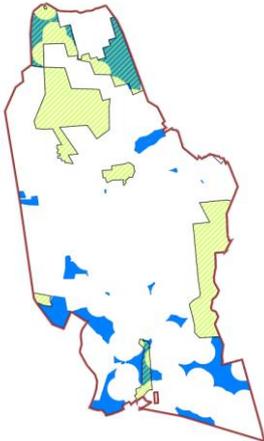
In den oben genannten Gebieten bewertet die Stadt Diepholz in Abgleich mit den Belangen der Windenergie und in Kenntnis der vorfindlichen Wertigkeiten die Belange von Natur und Landschaft höher als den Vorrang der Windenergie.

Des Weiteren liegt randlich zur Stadt Lohne noch ein kleines Vorbehaltsgebiet, das das Naturschutzgebiet *Diepholzer Moor* ergänzt. Mittig im Stadtgebiet findet sich ein kleiner Vorbehaltsbereich, der den Standort *Falkenhardt-Hengemühle* ergänzt. Und schließlich liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes großflächig mit Übergang zur benachbarten Gemeinde Rehden ein großflächiges Vorbehaltsgebiet im Bereich *Wetscher Fladder*. Diese Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind nicht in der Anlage 1 des RROP gelistet. Im Rahmen der näheren Prüfung dieser Gebiete zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Das Vorbehaltsgebiet *Diepholzer Moor* steht für WEA ohnehin nicht zur Verfügung, da es innerhalb eines NSG (■) liegt.
- Das Vorbehaltsgebiet *Falkenhardt-Hengemühle* steht für WEA nicht zur Verfügung, da es innerhalb eines Vorranggebietes für intensive Erholung (■) liegt und hier als Ziel der Raumordnung ebenfalls die Errichtung von WEA nicht möglich ist.
- Das Vorbehaltsgebiet *Wetscher Fladder* steht für WEA nicht zur Verfügung, da es innerhalb eines LSG (■) der Anlage 1 des RROP liegt und hier entsprechend dem raumordnerischen Ziel ebenfalls keine WEA zulässig sind.

Die Wertigkeiten dieser Gebiete erfordern keine Einzelfallprüfung der Stadt, sondern ergeben sich den bereits vorliegenden Wertigkeiten der darunter liegenden verordneten Schutzgebiete und Verordnungstexte.

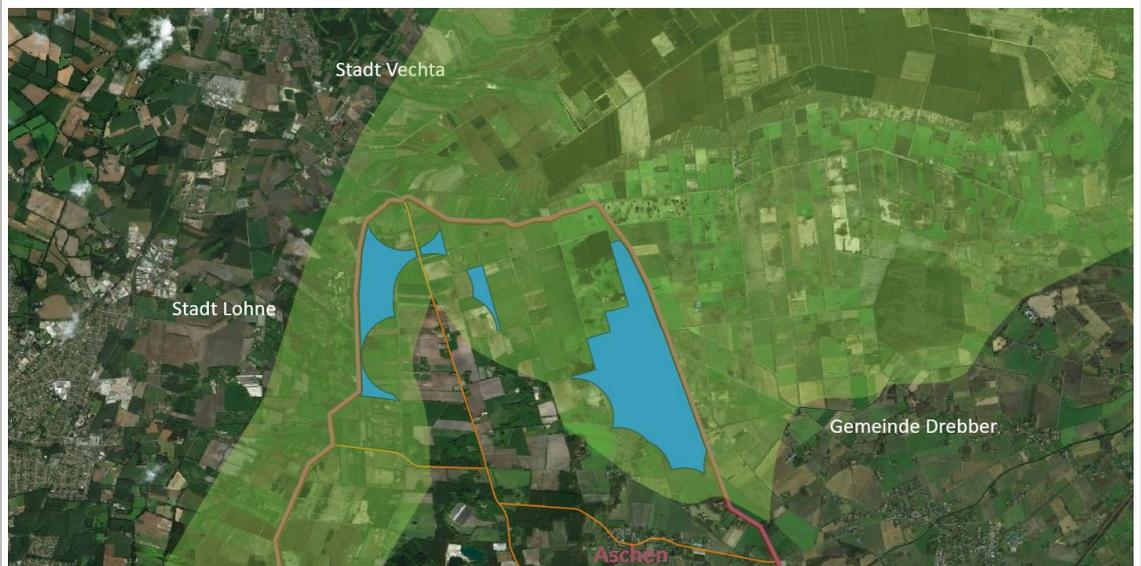
In der Gesamtschau der Darlegungen kommt die Stadt zum Schluss, dass die im RROP festgelegten Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft aufgrund ihrer Wertigkeiten als weiche Tabuflächen gesetzt werden, die nicht als Standorte für WEA genutzt werden sollen. Hilfsweise bestimmt die Stadt aufgrund der Wertigkeiten für Natur und Landschaft alle diese Vorbehaltsgebiete als weiche Tabuflächen (■) für WEA, falls das zugrundeliegende rechtliche Regime unklar sein sollte.

<p>Prüfung der Auswirkung</p>		<p>Durch den von der Stadt in ihrer Abwägung befürworteten Ausschluss von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als weiche Tabufläche (■) (nebenstehend hellgrün) werden Potenzialräume (dunkelblau) im nördlichen Stadtgebiet in größerem Umfang ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum einen handelt es sich um insgesamt 77 ha Potenzialfläche im Nordwesten des Stadtgebietes im Bereich <i>Schobrink / Kanalweg</i>.</li> <li>• Am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zu <i>Barnstorf</i> wird durch diese weiche Tabufläche eine rd. 198 ha große ermittelte maximalen Potenzialfläche von Diepholz ausgeschlossen. Es ist eine der größten zusammenhängenden Flächen, die damit sehr stark im Fokus von Eigentümern und Investoren für die Nutzung durch WEA ist.</li> </ul>
-------------------------------	---	---

Beide Potenzialräume im Norden des Stadtgebietes direkt östlich und westlich an der Stadtgrenze wurden in einem früheren Bauleitplanverfahren auf ihre Eignung hin untersucht. Das Verfahren wurde damals aus unterschiedlichen Gründen heraus nicht weitergeführt (Dispute über artenschutzrechtliche Belange und naturschutzfachliche Einordnungen, gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Eigentümern, Investoren und Projektierern etc.). Im aktuellen Verfahren haben Eigentümer und Projektierer erneut die Umsetzung dieser Flächen und Aufnahme als Konzentrationszone WEA gefordert.

Die Stadt entscheidet in Kenntnis aller vorliegenden naturschutzfachlichen Arbeiten (frühere Erhebungen, Landschaftsrahmenplan des Landkreises, aktuelle Bewertungen des RROP) ihrer aktuellen städtebaulichen Ziele und in Prüfung und Abwägung der raumordnerischen Empfehlungen gegen eine Nutzung dieser Areale mit WEA und führt sie als weiche Tabuflächen. Sie gewichtet den Erhalt des vorfindlichen unverbauten Offenlandes mit hohen bereits bestehenden und noch weiter entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten im öffentlichen Interesse höher, als die Nutzung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft mit WEA.

Abb. 10 Unverbauter Naturraum im Bereich der Prüfräume (Grobsskizze)



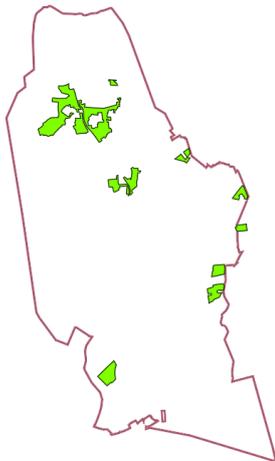
Eine Energienutzung auf Kosten der wichtigsten unverbrauchten Landschaftsreserven im Stadtgebiet soll nicht stattfinden. Bestärkt wird die Stadt in dieser Abwägung dadurch, dass auch die drei angrenzenden Kommunen (Stadt Lohne im Westen, Stadt Vechta im Norden sowie SG Barnstorf im Osten), die ebenfalls große Anteile des Landschaftsraumes besitzen, in ihren Steuerungen keine WEA innerhalb des unverbauten Landschaftsraumes, auch nicht im näheren oder weiteren Umfeld vorsehen und somit der Schutz dieses großen offenen und unverbauten wertvollen Landschaftsraumes als ein gemeinsames interkommunales Ziel tragfähig ist. Gestützt wird dieses Vorgehen durch die beiden Landkreise Vechta und Diepholz, die ebenfalls den Schutz des vorfindlichen weithin einmaligen Offenlandes mit ihren raumordnerischen Zielen und Grundsätzen stützen. Selbst einige wenige WEA würden in diesem Areal so erhebliche Konsequenzen und Neuprägungen auslösen, die das angestrebte Ziel einer umfassenden Sicherung in Frage stellen würden.

In seiner Dimension ist der im Norden des Stadtgebietes vorfindliche Flächenausschluss mit insgesamt 275 ha zulässig, da im südlichen Stadtgebiet nach Ansicht der Stadt ausreichend und städtebaulich verträglichere Standorte für die Windenergie vorhanden sind. Hier kann der Windenergie durchaus auch substanziell Raum verschafft werden.

**Nr. 15**

**Vorbehaltsgebiet Wald**

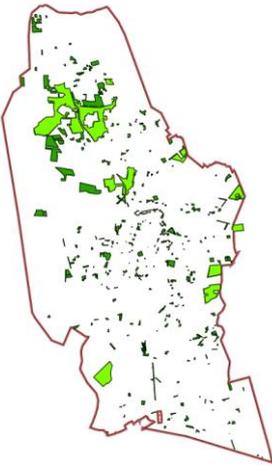
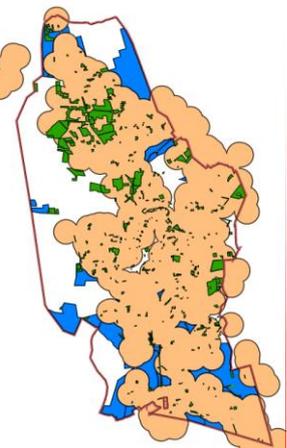
Räumliches Ergebnis

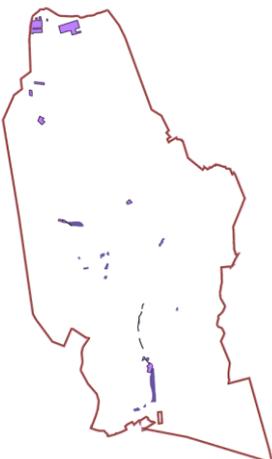
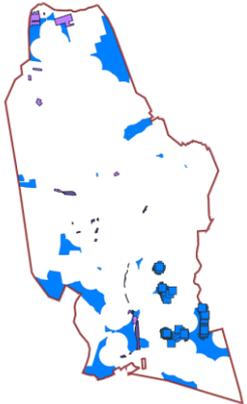


Ausgeschlossen als Standorte für WEA werden die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises dargelegten **Vorbehaltsgebiete Wald** (■). Sie sind ein Ziel der Raumordnung und dort explizit für WEA ausgeschlossen.

Es existieren nur wenige größere Waldflächen im Stadtgebiet, die eher im mittleren und nördlichen Stadtgebiet zu finden sind. Der Waldanteil im Landkreis Diepholz (und auch in der Stadt Diepholz) liegt mit ca. 9 % sehr weit unter dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen (rd. 23 %).

Diese wenigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet von Diepholz übernehmen multifunktionale Aufgaben im Bereich des Bodenschutzes, wichtige Regulations- und Regenerationsleistungen für den Wasserhaushalt, klimatische Ausgleichsfunktionen und Funktionen des Immissionsschutzes (Stäube, Gerüche z.B. von Tierhaltungsanlagen). Auch für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild besitzen sie eine hohe Wertigkeit. Insbesondere im nördlichen Stadtgebiet erfüllen die zusammenhängenden Waldflächen im Bereich *Lindloge / Hoher Sühn* zugleich in hohem Maße eine Naherholungsfunktion für die Bevölkerung (sie sind zugleich Vorranggebiete für die Erholung (■) - siehe auch den vorangegangenen Punkt). Im östlichen Stadtgebiet liegen sie als biologische Trittsteine schützenswert innerhalb der verordneten LSG (■) und sind von daher gemäß Anlage 1 RROP ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch WEA kann diesen speziellen Biotoptyp und somit die Biodiversität aufgrund der Waldarmut durchaus gefährden. Wald erfüllt in hohem Maße klimatische Funktionen und insoweit wäre die Entfernung von Wald aus Gründen der Windenergienutzung für den Klimaschutz im Regelfall und insbesondere für die Stadt Diepholz kontraproduktiv. Die Stadt Diepholz legt die oben erläuterten harten Tabuflächen der Vorbehaltsgebiete Wald bei etwaigen zu beachtenden zukünftigen rechtlichen Veränderungen oder Unklarheiten bezüglich des rechtlichen Regimes (z.B. bezogen auf die Ziele des RROP) hilfsweise auch als weiche Tabuflächen fest (■). Die Stadt Diepholz kommt in ihrer Gesamtabwägung zu dem Schluss, dass diese Flächen auch nach ihren eigenen Abwägungsgrundsätzen Ausschlussflächen für WEA sein sollen.

<b>Nr. 16 Sonstiger Wald – sonstig mit Bäumen bestockte Flächen</b>	
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Ausgeschlossen als Standorte für WEA werden alle sonstigen Waldflächen, d.h. mit <b>Bäumen bestockten und im Kartenwerk als Wald bezeichneten Flächen</b> (■) im Stadtgebiet. Sie sind in der nebenstehenden Übersicht neben den hellgrün bezeichneten Vorbehaltsflächen Wald (RROP) in dunkelgrün dargestellt.</p> <p>Neben einigen wenigen größeren Waldflächen, die als Vorbehaltsflächen Wald des RROP gesichert sind, finden sich verstreut über das Stadtgebiet zahlreiche kleinere Waldflächen, die größtenteils wohl aus aktuellen Hofgehölzen bestehen oder aus Hofgehölzen entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Vom 21. März 2002, § 2 (3).</li> </ul> <p>Der Ausschluss von WEA in Waldflächen ist kein hartes Tabukriterium nach der aktuellen Rechtsprechung, in waldreichen Bundesländern werden seit Jahren WEA auch innerhalb von Wäldern errichtet. Das Stadtgebiet von Diepholz gilt jedoch als sehr waldarm. Die Stadt nutzt hier ihren Abwägungsspielraum. Wald erfüllt im Stadtgebiet insgesamt eine wichtige klimatische Funktion (s.o.), insbesondere auch dann, wenn die Waldflächen klein und verstreut im Stadtgebiet vorkommen. Aus diesem Grund sollen bislang mit Wald bestandene Flächen im Stadtgebiet nicht für die Nutzung der Windenergie herangezogen werden.</p> <p>Besondere zusätzliche Abstände zum Wald, wie sie insbesondere von der Waldwirtschaft und den Naturschutzverbänden gefordert werden, werden dagegen <u>nicht</u> vorgesehen. Waldflächen können randlich starken Einflüssen ausgesetzt sein und damit können sie in ihrer Wertigkeit auch sehr unterschiedlich sein. Bei den schlussendlich ermittelten Konzentrationszonen wird im Einzelfall geprüft, in welcher Weise die Freihaltung einer kleineren Waldfläche innerhalb einer Konzentrationszone oder am Rand den Belang der Windenergie beeinträchtigen würden.</p>
<p>Prüfung der Auswirkung</p>	 <p>Durch die Setzung der kleinen baumbestandenen Waldflächen als generelle weiche Tabufläche gehen nach Prüfung nur in geringstem Umfang kleinere maximale Potenzialflächen (nebenstehend blau) verloren. Da viele der vorhandenen kleinen Waldflächen aus ehemaligen Hofgehölzen entstanden sind, liegen sie innerhalb der erforderlichen Abstandsradien zu den Wohnhäusern (nebenstehend hellbraun) und schmälern somit nicht den maximal zur Verfügung stehenden Potentialraum für Windenergie.</p>

Nr. 17 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Die im Kompensationsflächenpool großflächig festgesetzten <b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (■) werden als weiche Tabufläche für WEA ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um erforderliche Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht für bereits vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft, die von der Stadt Diepholz und der Flächenagentur des Städtequartetts entwickelt werden.</p> <p>Es existieren insbesondere im nördlichen Stadtgebiet größere Areale, die dortige angrenzende wertvolle Flächen (<i>Boller Moor</i>) weiter arrondieren und vervollständigen. Sie werden zentral von der Flächenagentur bewirtschaftet und verwaltet.</p> <p>Auch im westlichen Stadtgebiet dienen die Flächen randlich einer weiteren Aufwertung der <i>Aschener</i> und <i>Heeder Moorbereiche</i>, die bereits als Naturschutzgebiet verordnet sind.</p> <p>Im Süden liegen die städtischen Kompensationsareale vorwiegend innerhalb des Niederungsbereichs der <i>Lohne</i>. Sie sind hier zugleich als Überschwemmungsgebiete verordnet.</p> <p>Die ansonsten vorfindlichen kleineren Kompensationsflächen liegen in Nähe großer Wohnbau- und Gewerbegebiete. Sie bilden hier örtliche wichtige Vernetzungsstrukturen und regeln meist auch zugleich wasserwirtschaftliche Belange. Die Errichtung von WEA in diesen Bereichen würde den angestrebten Schutz- und Entwicklungszielen auf Basis der Gesamtkonzepte hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und jeweiligen naturschutzfachlichen Zielen für Flora und Fauna zuwiderlaufen, Kompensationsleistungen würden entwertet. Die Flächen stehen entweder im öffentlichen Eigentum oder sind rechtlich dauerhaft durch städtebauliche Verträge für die Kompensationszwecke gesichert worden. Das Vorliegen von Gesamtkonzepten mit der gleichzeitigen rechtlichen Sicherung der Flächen ist Grundlage für eine Berücksichtigung als weiche Tabufläche und damit als Ausschlussflächen.</p>
<p>Prüfung der Auswirkung</p> 	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 26.02.2019) teilt das Nds. Landvolk Diepholz e.V. mit, dass ein genereller Ausschluss von Kompensationsflächen für WEA als schwierig erachtet wird. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen, würde u.a. davon abhängen, welche Erträge zu erwarten sind, wenn die Flächen wie zuvor weiterbewirtschaftet würden, und davon, welches Angebot für die Nutzung als Kompensationsfläche unterbreitet wird. Dabei würden bei dem Bau einer WEA auch die Grundeigentümer im Umfeld der Anlage i.d.R. in gewissem Umfang finanzielle Erträge erzielen. Werden Kompensationsflächen zu Ausschlussflächen für WEA, würde sich dadurch aus Sicht des Landvolkes unter ökonomischer Betrachtung die Akzeptanz, Kompensationsflächen bereitzustellen verringern.</p>

Der vorgetragene Einwand entspricht (leider) auch der praktischen Erfahrung. Es ist feststellbar, dass zunehmend viele Formen von naturschutzfachlicher Planung im öffentlichen Interesse (Anlage von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Kompensationsbereichen) auf Widerstand bei den Flächeneigentümern stoßen, da damit vermeintlich ertragreichere Nutzungen jenseits der Landwirtschaft (insbesondere Bauland, Windenergiestandorte, Standort für Infrastrukturen wie Straßen, überörtliche Leitungstrassen u.a.) verloren gehen könnten.

Die Stadt ist jedoch gehalten, durch die Arbeit an Gesamtkonzepten den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den gesetzlichen Regelungen Folge zu leisten. Insbesondere die Flächen der Flächenagentur des Städtequartetts und die Kompensationsflächen der Stadt Diepholz basieren auf Gesamtkonzepten (Entwicklung von Biotop-Trittsteinen, Arrondierung vorhandener wertvoller Bereiche) sowie begleitenden rechtlichen Regelungen (Eigentum oder städtebauliche Verträge), die nicht ohne Not infrage gestellt werden sollen. Sie wurden im Laufe der Jahre entwickelt und sind auch jeweils nicht nur in Abgleich mit dem Naturschutz, sondern auch mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt. Insoweit sieht die Stadt solche Areale auch weiterhin als wertvoll und schützenswert. Sie werden als weiche Tabuflächen belassen.

Kompensationsflächen, die sich in privater Hand befinden und die infolge von privaten Maßnahmen erforderlich waren, wurden dagegen nicht als weiche Tabuflächen gesetzt. Hier ist es möglich, dass die Eigentümer im Bedarfsfalle und abgestimmt mit den Naturschutzbehörden Alternativen vorlegen. Grundsätzlich ist damit eine Überplanung von Kompensationsbereichen in privater Hand möglich und es kann eine Überplanung von separat liegenden privaten Kompensationsflächen, die auf keinem größeren Konzept beruhen durchaus zur Stützung der Belange der Windenergie zielführend sein.

Die Stadt hat diesen Sachverhalt geprüft und kommt zum Schluss, dass die derzeit vorhandenen und auf einem größeren Konzept beruhenden Kompensationsareale (nebenstehend lila) als weiche Tabuflächen der Windenergie nur eher geringfügig potentiellen Raum nimmt und noch genügend anderer Raum bleibt.

- Im Einzelnen entfallen im Norden im Bereich *Schobrink* an der Grenze zur Stadt Lohne durch die Kompensationsareale rd. 15 ha des maximalen Potenzialraumes, womit allerdings auch ein dort beantragter Standort für WEA obsolet wird. Der Kompensationsflächenpool liegt jedoch auch innerhalb von Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft (■) sowie in Nähe von Schutzgebieten (■). Die Stadt gewichtet hier in der Summe die Belange von Natur und Landschaft sowie die bisherigen Arbeiten der Flächenagentur des Landkreises mit dem Ziel der Schaffung eines vernetzten hochwertigen Biotopverbundes, sehr hoch.
- Im Süden entlang der *Lohne* entfallen durch die Berücksichtigung der städtischen Kompensationsareale nur rd. 4,2 ha, wobei hier in einer Feinprüfung noch die zusätzlich erforderlichen Gewässerabstände zur *Lohne* (Räumstreifen) flächenmäßig abzuziehen wären. In Siedlungsnähe werden die einzelnen städtischen Kompensationsflächen vollständig von den Immissionsradien der in der Nähe liegenden Wohnhäuser überlagert.

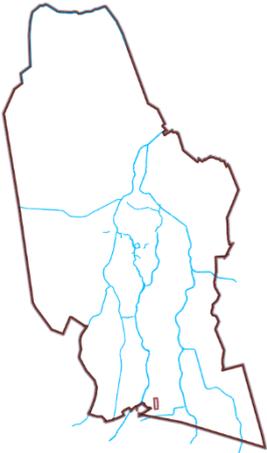
Die Belange einer ordnungsgemäßen und vorsorgenden Kompensationsflächenbewirtschaftung werden hoch gewichtet, so dass die gesicherten Kompensationsflächen weiterhin weiche Tabuflächen für die WEA darstellen sollen. Die Belange der Windenergie finden jedoch Berücksichtigung, als sonstig im Stadtgebiet vorhandene in privater Trägerschaft und nicht auf Basis eines Gesamtkonzeptes

befindliche Kompensationsflächen /-maßnahmen, die vorliegend nicht zeichnerisch erfasst wurden, bei Bedarf durchaus einer möglichen Überplanung unterliegen können. Ebenso wird die Stadt bei gewählten Prüfräumen, die in Nähe von städtischen und landkreiseigenen Kompensationsarealen liegen, in einer Einzelprüfung nach einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergienutzung suchen.

**Nr. 18**

**Fließendes Gewässer** (klassifiziert)

Räumliches Ergebnis



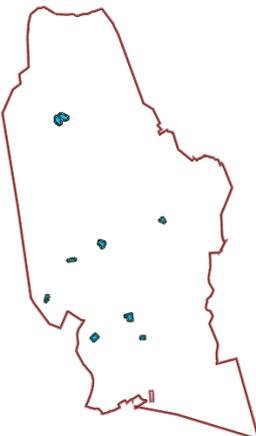
Ausgeschlossen als Standorte für WEA werden die **klassifizierten Fließgewässer** (■). Hier sind insbesondere *Hunte*, *Lohne* und *Grawiede* zu nennen, die auch als Verbindungsgewässer mehrere naturräumliche Regionen verbinden. Die *Dadau* am westlichen und nördlichen Rand des Stadtgebietes gilt als Hauptgewässer der vorliegenden naturräumlichen Region. Auch die *Strothe* erfüllt wesentliche Entwässerungsfunktionen im Stadtgebiet. Ein Ausschluss entspricht den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses und den bestehenden fachgesetzlichen Zielen und Regelungen:

- Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 61 BNatSchG).
- Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern... Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen - Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten (§ 6 WHG).

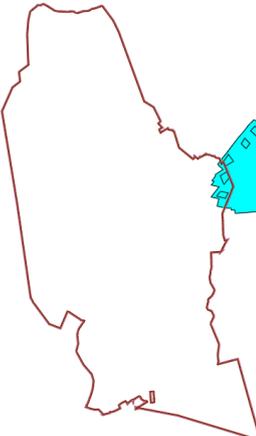
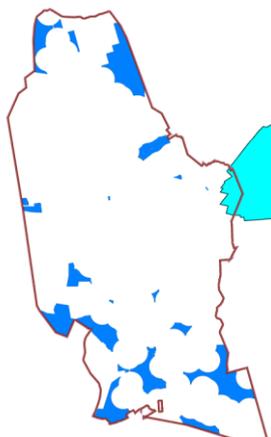
Die Gewässerzüge *Hunte*, *Lohne*, *Grawiede*, *Strothe* und *Dadau* im Stadtgebiet von Diepholz haben nicht nur für die Gesamtregion des Dümmer und die dortige naturschutzfachliche Situation eine hohe Bedeutung, sie verbinden wertvolle naturräumliche Regionen miteinander. *Hunte* und *Grawiede* gelten als Verbindungsgewässer im Nds. Fließgewässerschutzsystem, die *Dadau* gilt als Hauptgewässer, die Gewässer sind von der Quelle bis zur Mündung zu schützen; bei allen Gewässern soll innerhalb des Schutzsystems ein naturnahes und ökologisch funktionsfähiges Gewässernetz sichergestellt werden. Vor allem soll die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen gesichert und wiederhergestellt werden.<sup>25</sup>

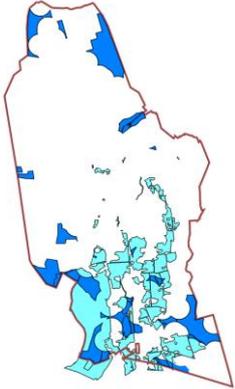
Die Nutzung von Gewässern dieser Art und Größe ggf. mit Fundamenten von WEA würde ihre Funktionsweise so verändern und einen so erheblichen Eingriff auslösen, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit im Biotopverbund unzulässig berührt wäre.

Die regelmäßig zwingend einzuhaltenden Gewässerrandstreifen (■), die dem ordnungsgemäßen Unterhalt dienen, werden infolge ihrer geringen Dimension nicht gesondert zeichnerisch abgebildet. Sie werden jedoch jeweils bei der konkreten Betrachtung von Prüfräumen berücksichtigt.

Nr. 19 Stehendes Gewässer	
Räumliches Ergebnis	<p>Ausgeschlossen als harte Tabuflächen <b>größere Gewässerkomplexe &gt; 1ha (■)</b>. Ein Abstand zu größeren Gewässern wird mit + 50m (■) berücksichtigt. Dies entspricht den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses und den bestehenden fachgesetzlichen Regelungen (siehe auch Nr. 18.).</p> <p>Größere Gewässer finden sich im nördlichen Stadtgebiet im Bereich <i>Lindloge (Aschener Berg)</i>, in der Mitte östlich im Bereich <i>Groweg</i>, westlich im Bereich <i>Masch</i> und südlich im Bereich <i>Graftlage</i>.</p>
	

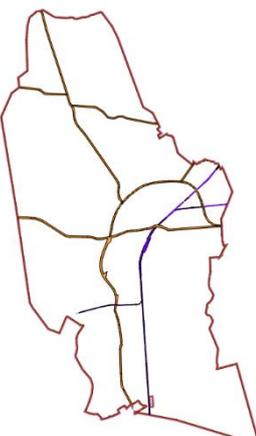
- Haupt,- Hochwasserdeiche	
nicht vorhanden	<p>Regelmäßig gelten <b>Haupt- und Hochwasserdeiche (■)</b> aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 16 NDG) als harte Tabuflächen für WEA. Sie finden sich im Stadtgebiet oder direkt angrenzend jedoch nicht.</p>

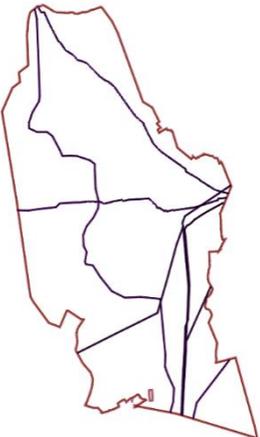
Nr. 20 Wasserschutzgebiet	
Räumliches Ergebnis	<p>Ausgeschlossen als harte Tabuflächen werden die vorhandenen <b>Wasserschutzgebiete - Zone I und II (■)</b>. Es existieren nur zwei kleinere schützenswerte Gebiete. Sie liegen zwischen <i>St. Hülfe</i> und <i>Spreckel</i> im Bereich des <i>Forstweges</i>. Ausgeschlossen als weiche Tabufläche wird das vorhandene <b>Wasserschutzgebiet - Zone IIIa (■)</b>.</p> <p>Ein Teilbereich erstreckt sich östlich im Stadtgebiet von Diepholz im Bereich <i>Forstweg / Spreckeler Weg / Oehler Graben</i>. Hier finden sich innenliegend die zwei kleineren Wasserschutzgebiete Zone II zwischen <i>St. Hülfe</i> und <i>Spreckel</i> im Bereich des <i>Forstweges</i>.</p> <p>WEA könnten hier im Havariefall insbesondere z.B. mit größeren Ölvolumen oder Frostschutzmitteln Gefährdungen für Schutzgebiete auslösen. Aber auch Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefgründungen von WEA etc. sollen in diesen Gebieten unterbleiben. Die Stadt Diepholz gewichtet hier den Belang eines gesicherten Grund- und Trinkwasserschutzes höher, als den Vorrang der Windenergie.</p>
	
Prüfung der Auswirkung	<p>Durch die Setzung der Wasserschutzzone III als weiche Tabufläche gehen der Windenergie <u>keine</u> Potenzialflächen verloren, denn der gesamte Bereich wird durch die harten Tabuflächen zu Wohnhäusern im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen abgedeckt. Hier finden sich somit keine möglichen Potentialflächen für WEA. Insoweit kann auch von einer Einzelfallprüfung abgesehen werden.</p>
	

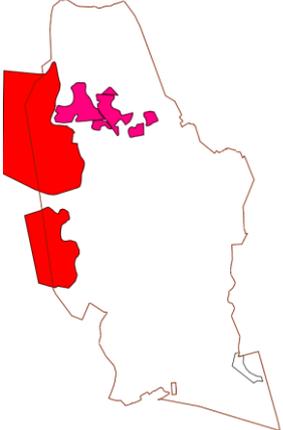
Besonderer Hinweis – Überschwemmungsgebiet	
Keine Tabuflächen, Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung	<p>Die umfanglich im südlichen Stadtgebiet verordneten <b>Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</b>, die zugleich <b>Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft (RROP, 2016)</b> sind, von <i>Hunte, Lohne, Strothe</i> und <i>Grawiede</i> wurden <u>nicht</u> als weiche Tabuflächen für WEA berücksichtigt.</p> <p>In einer früheren Standortanalyse (Entwurf, 2013) der Stadt Diepholz waren diese Gebiete noch als Tabuflächen auf Hinweis des Landkreises berücksichtigt worden, da im Regelfall Bauvorhaben innerhalb der ÜSG nicht zugelassen sind bzw. auch dem generellen wasserwirtschaftlichen Ziel der Erhaltung und Schaffung von großen unbebauten Retentionsbereichen widersprechen. Allerdings sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch Ausnahmen für bauliche Anlagen möglich, soweit an anderer Stelle keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen. Dies zeigt sich darin, dass die gültigen ÜSG durchzogen werden z.B. von Mastfüßen für 110 kV-Freileitungen. Sie werden gequert von der Bundesstraße und der Bahnlinie. Vereinzelt liegen auch Häuser, Stallanlagen oder Nebengebäude innerhalb der ÜSG. Von einer Vereinbarkeit von WEA und ÜSG ist deshalb im Einzelfall durchaus auszugehen. Eine Befreiungslage ist somit objektiv gegeben.</p>
Prüfung der Auswirkung	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 2; padding-left: 10px;"> <p>Der Landkreis bittet in seiner Stellungnahme vom 25.02.2019 sowie mit Schreiben vom 09.10.2020 um den Ausschluss aller ÜSG als weiche Tabufläche für WEA, da grundsätzlich nur sehr einzelfallbezogen eine Ausnahme im Sinne des WHG zugelassen würde. Die Stadt hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägung einbezogen und kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Da die vorhandenen Überschwemmungsbereiche im südlichen Stadtgebiet sehr großflächig sind (nebenstehend hellblau), würde ein genereller Ausschluss für WEA als weiche Tabufläche die Anzahl möglicher Prüfräume im südlichen Stadtgebiet stark einschränken. Es würden mehrere Prüfräume im westlichen und südwestlichen Stadtgebiet entfallen, aber auch alle Prüfräume, die sich im Bereich der Wasserzüge <i>Hunte, Lohne</i> und <i>Grawiede</i> befinden. Die Belange der Windenergie würden in erheblichem Umfang beeinflusst.</p> </div> </div> <p>Bei einer Berücksichtigung der ÜSG als weiche Tabuflächen ergäben sich nur drei vergleichsweise kleine Prüfräume im südlichen Stadtgebiet. Infolge dieser deutlichen Auswirkungen auf die maximalen Potenzialflächen für WEA werden ÜSG in Gewichtung und Würdigung der Belange der Windenergie nicht als Tabuflächen gesetzt, sondern es wird von einzelfallbezogenen Regelungen in den ermittelten Prüfräumen ausgegangen.</p> <p>Würden die großflächigen Überschwemmungsbereiche im Süden des Stadtgebietes generell als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, müssten zur Schaffung des substantiell erforderlichen Raumes für die Windenergie statt dessen die Tabuflächen um Wohnhäuser oder aber die großen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche im Norden des Stadtgebietes deutlich geringer gewichtet werden. Sowohl für die Sachverhalte des Schutzes von Wohnnutzungen als auch des Naturschutzes legt der Landkreis mit seinen Fachbehörden erhebliches Gewicht auf die Einhaltung der dortigen zwingend zu beachtenden Ziele der Raumordnung. Hier kann sich die Stadt auch sachlich begründet anschließen. Insoweit wird die ggf. erforderliche Nutzung der großflächigen Überschwemmungsgebiete durch die Fundamente und Erschließungen von einigen wenigen WEA von der Stadt Diepholz geringer gewichtet, als die Belange der Windenergie.</p>

	Im Ergebnis der 83. Änderung des FNP wird beim gewählten Teilbereich 1 das ÜSG randlich nur minimal tangiert. Durch den gewählten Teilbereich 3 wird randlich ein größeres ÜSG tangiert, bei dem ggf. der Standort von ein oder zwei WEA platziert werden wird.
--	---

- Heilquellengebiete Zone I sowie Bundeswasserstraßen	
nicht vorhanden	Regelmäßig gelten auch <b>Heilquellengebiete der Zone I (■)</b> (§ 53 WHG) sowie <b>Bundeswasserstraßen (■)</b> (§ 61 BNatSchG) aufgrund der gesetzlichen Regelungen als harte Tabuflächen für WEA. Sie finden sich im Stadtgebiet oder direkt angrenzend jedoch nicht.

Nr. 21 Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, Gleisanlagen, Schienenwege	
Räumliches Ergebnis	<p>Ausgeschlossen werden alle <b>überörtlich notwendigen Verkehrsflächen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) (■)</b> sowie <b>Flächen für Bahnanlagen (■)</b>. Die gemäß gesetzlichen Regelungen zu beachtenden <b>Bauverbotsabstände von + 20 m (■)</b> (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wurden bei der Ermittlung von Prüfräumen und der Detailbewertung berücksichtigt.</p> <p>Die Bahnlinie ist zudem gemäß den Angaben des gültigen RROP 2016 als ein <b>Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke</b> (elektrischer Betrieb) (■) gesetzt. Solche Bereiche dürfen als Ziel der Raumordnung nicht für WEA in Anspruch genommen werden.</p> <p>Als Soll-Bestimmung ist im RROP des Weiteren aufgenommen, dass von der Haupteisenbahnstrecke ein Abstand von beidseitig 2 x Rotordurchmesser erfolgen soll. Im Falle der für die Standortanalyse angenommenen Referenzanlage wären dies etwa 200 bis 240 m Abstand. Dieser gewünschte Abstand wird nicht als generelle weiche Tabufläche berücksichtigt, sondern erst nach Ermittlung von Prüfräumen in einer Einzelabwägung gegenüber den Belangen der Windenergie bewertet. Sie unterliegen als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Das RROP 2016 nennt auch für den Abstand zu Vorranggebieten von Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete bei Straßen regionaler Bedeutung als „soll“- Bestimmung, gewünschte Abstandsflächen von beidseitig mindestens der Kipphöhe einer WEA. Im Falle der Stadt Diepholz sind dies die Bundesstraße B 51, B 69 und B 214. Auch dieser gewünschte Abstand wird nicht als generelle weiche Tabufläche berücksichtigt, sondern erst nach Ermittlung von Prüfräumen in einer Einzelabwägung gegenüber den Belangen der Windenergie bewertet.</p>
	

Nr. 22	Leitungstrassen
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Zu den harten Tabuflächen zählen alle <b>überörtlichen Leitungstrassen</b> (100 kV-Leitungen) (■) sowie die <b>unterirdischen überörtlichen Leitungstrassen</b> (Hochdruckgasleitungen, Ölleitungen, Fernwasserleitungen) (■). Es wurden für die Standortanalyse die nachrichtlichen Übernahmen des bisherigen Flächennutzungsplanes berücksichtigt sowie die Ziele der Raumordnung gemäß RROP 2016, in denen die <b>Vorranggebiete für Leitungstrassen, Vorranggebiete Fern- und Hauptwasserleitungen und Vorranggebiete Rohrfernleitungen</b> (■) von der Errichtung von WEA ausgenommen sind. Es handelt sich allein um lineare Strukturen.</p> <p>Notwendige Pufferflächen zu diesen linearen Vorranggebieten sind kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung. Sie unterliegen als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.</p> <p>In jedem Fall sind für die gewählten Konzentrationszonen und zukünftig geplante Standorte von WEA die entsprechenden Leitungsverläufe in der Örtlichkeit gesondert zu prüfen. Zu berücksichtigen sind die dinglich gesicherten Schutzabstände je Leitung sowie die Abstandsforderungen des Landesamtes für Bergbau bei unterirdischen Leitungstrassen im Einzelfall.</p> <p><u>Nicht ausgeschlossen</u> als Tabuflächen für WEA werden <b>Richtfunk- oder auch Mobilfunktrassen</b>. Hier bestehen bei 200 m hohen modernen WEA zwar deutliche Beeinträchtigungsmöglichkeiten in den Funkkorridoren. Es ergeben sich erfahrungsgemäß aber auch Möglichkeiten einer Umlenkung, da die Funktrassen meist ohne Wissen der Flächeneigentümer ihre Areale queren. Insgesamt sind hier detaillierte Prüfungen mit der Bundesnetzagentur je Einzelfall erforderlich.</p>
Nr. 23	Militär
<p>Räumliches Ergebnis</p> 	<p>Als Besonderheit wurde als harte Tabufläche für WEA der bestehende <b>militärische Flugplatz (Fliegerhorst)</b> (■) sowie eine militärisch genutzte größere Fläche nördlich davon im südwestlichen Stadtgebiet berücksichtigt.</p> <p>Lange Zeit war zu erwarten, dass die Fläche wieder in eine vollständig zivile Nutzung zurückgeführt wird. Seit August 2019 ist der Stadt Diepholz durch Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur der Bundeswehr bekannt, dass der Flugplatz Diepholz doch dauerhaft für die Zwecke der Bundeswehr (Organisationsbereiche Luftwaffe und zentraler Sanitätsdienst) benötigt wird. Damit reagiert die Bundeswehr auf die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen.</p> <p>Für die Stadt Diepholz stehen diese militärischen Flächen damit weiterhin nicht zur Verfügung und gelten als harte Tabufläche.</p>

Besonderer Hinweis – Rohstoffsicherung	
Kein Ausschluss	<p><b>Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (■)</b>, die gemäß den Zielen des rechtgültigen RROP 2016 als harte Tabuflächen zu berücksichtigen sind, finden sich nicht im Stadtgebiet von Diepholz. Auch Sicherungsgebiete (■), die durch die Landesraumordnung (LROP) bestimmt werden und für die ebenfalls ein Verbot zur Errichtung von WEA gilt, liegen nicht vor.</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 2; padding-left: 20px;"> <p>Es bestehen allerdings mehrere große Flächenareale im Stadtgebiet im Bereich <i>Hoher Sühn</i>, für die <b>Abbaugenehmigungen</b> (Sand) vorliegen und die im Flächennutzungsplan der Stadt entsprechend als Rohstoffgebiete gekennzeichnet sind (nebenstehend pink). An der westlichen Stadtgrenze liegen großflächige Gebiete für den Torfabbau (nebenstehend rot).</p> <p>Da keine überörtlichen Zielaussagen betroffen sind, geht die Stadt davon aus, dass aus städtischer Sicht eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen den Belangen hergestellt werden könnte, da die Füße und Zuwegungen von WEA der Rohstoffsicherung nicht erheblichen Raum nehmen.</p> </div> </div>

## 4 Ermittelte Prüfräume

Insgesamt haben sich nach Abzug aller harten (■) und weichen Tabuflächen (■) insgesamt **rd. 445 ha Prüfräume** für WEA im Stadtgebiet ergeben (siehe Karte 2 unter Kapitel 3.3). Dies bedeutet jedoch nicht, dass für alle diese Prüfräume auch gleichzeitig eine städtebaulich gute Eignung für Windenergiestandorte bestehen muss. Die Stadt ist bei einer Standortsteuerung bestrebt, geeignete und insbesondere städtebaulich dauerhaft entwickelbare Standorte für WEA bereitzustellen und zu sichern. Hierfür spielen z.B. die Größe des Standortes sowie die am Standort bereits bestehenden Vorbelastungen eine Rolle. Auch die Lage des Standortes zu anderen WEA (Raumwirkung) sowie die besonderen Belastungen der unmittelbar betroffenen Anwohner als Auswirkung des Standortes (Umzingelung) werden in die Betrachtung eingestellt.

### 4.1 Eignungskriterien

Eignung -  
Grobprüfung

Nachfolgend sind die Überlegungen der Stadt dargelegt, die eine grobe und vergleichende Einschätzung über die Eignung der ermittelten Prüfräume für WEA geben können.

- **Windhöffigkeit** - Bei modernen, bis zu 200 m hohen WEA sind im Stadtgebiet von Diepholz infolge des Reliefs mittlerweile keine Einschränkungen mehr hinsichtlich der Windhöffigkeit zu befürchten, die gegen einen Prüfraum sprechen würden. Alle ermittelten Prüfräume werden über eine weitgehend gleich gute Windhöffigkeit und Eignung verfügen. Das Kriterium ist mittlerweile für eine Einschätzung der Standorte im Stadtgebiet – entgegen früherer Konzepte und Betrachtungen – nicht mehr erforderlich.
- **Größe** - Es sollten nur Prüfräume gewählt werden, die hinsichtlich ihrer Größe oder im Verbund auch tatsächlich zu einer Konzentrationsplanung von WEA führen können. Von einer Konzentrations- und Steuerungsplanung sollte man dann ausgehen, wenn an den Standorten mindestens 3 leistungsstarke WEA errichtet werden können, die auch z.B.

hinsichtlich der Abführung des erzeugten Stromes (Netzanbindung, Umspannstation etc.) kaufmännisch betrieben werden. Insbesondere kann aber durch einen größeren Standort mit einer Konzentration von Anlagen der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Größere Prüfräume beinhalten damit zugleich bessere Entwicklungspotenziale für ein Repowern, da WEA auch in anderen Konfigurationen angeordnet werden könnten.

Bei kleinen Standorten wäre jeweils im Besonderen abzuwägen, ob Aufwand (z. B. der Eingriff in die Natur oder das Landschaftsbild) und Ertrag in einem sinnvollen Verhältnis zueinanderstehen. Sollten sich kleine Prüfräume jedoch angrenzend zu bestehenden Konzentrationszonen befinden oder im Verbund wirksam sein, so kann dieses dennoch für eine Entwicklung einer auch kleinen Fläche sprechen.

Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3 – 4 ha benötigt.<sup>26</sup> In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt (Fläche eines 400 m breiten Kreises) oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m hohen Referenzanlage) abgeschätzt worden.

- **Abstand der Windparks** - Es sollten Prüfräume ausgewählt werden, die – entsprechend den allg. raumordnerischen Empfehlungen – einen möglichst großen Abstand zueinander aufweisen, damit sie als einzeln wahrnehmbare, kompakte Windparks im Raum wirken. Es soll vermieden werden, dass es zu einer Überdominanz der WEA – einer sog. „Verspargelung“ – im Landschaftsbild kommt. Die vorgesehenen Konzentrationszonen sollten (z.B. mit Planungen der Nachbarkommunen) gebündelt werden, umso auch so die Wirkungen im Landschaftsbild zu minimieren.
  - Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben. (RROP 2016 des Landkreises Diepholz, Beschreibende Darstellung Seite 36). Die Festlegung des Abstandes von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Diese Entwicklung ist Teil des Prozesses einer sich verändernden Kulturlandschaft (RROP 2016, Begründung Seite 150).
  - Zur Frage der Raumbedeutsamkeit ist zu beachten, dass nach der aktuellen Rechtsprechung bereits Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 m raumbedeutsam sein können (RROP 2016, Begründung, S. 150) Bei einer räumlichen Agglomeration von WEA handelt es sich laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) um einen Windpark, wenn dieser aus mindestens drei WEA besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche überschneiden oder wenigsten berühren. Dies ist dann der Fall, wenn der Abstand von WEA untereinander in Hauptwindrichtung nicht mehr als jeweils 700 m zu nächstgelegenen WEA und in Nebenwindrichtung nicht mehr als jeweils 400 m zur nächstgelegenen WEA beträgt. (RROP 2016, Begründung, S. 151)
- **Vorbelastung** - Das Baugesetzbuch verpflichtet generell zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (1) BauGB), dabei sind u.a. auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden (§1a (3) BauGB). Es ist damit geboten, bereits optisch

26 Grobe Berechnungsgrundlage, die für den Nds. Windenergieerlass 2016 zugrunde gelegt wurde, dort S. 192 Fußnote

oder durch sonstige Immissionen beeinträchtigte landschaftliche Bereiche darauf hin zu prüfen, ob sie weitere gesellschaftliche Erfordernisse aufnehmen könnten. Ein Aspekt für die städtebauliche Eignung eines Prüfraumes ist die mögliche Vorbelastung am Standort.

Die Stadt Diepholz ist bestrebt, vor allem solche Stadtbereiche für emittierende WEA zu nutzen, die bereits schon durch andere dominante technische Einrichtungen oder durch Lärm beeinflusst sind. Durch die weitgehende Konzentration von emittierenden Nutzungen können unbelastete Landschaftsbereiche an anderer Stelle eher geschont werden. Insoweit kann die Vorbelastung eines Prüfraumes z.B. durch eine elektrische Freileitung, durch Straßentrassen, durch eine elektrifizierte Bahnlinie, durch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen durchaus für eine hohe Eignung des Prüfraumes sprechen.

Von Bürgern in Nähe betroffener Gebiete wird dieses Argument der „Eignung“ eines bereits vorbelasteten Raumes als Zumutung, nicht verantwortbare Härte oder als Bestrafung empfunden. Tatsächlich können aber die Belastungen, die unsere Lebensweise und Gesellschaft erzeugt nicht gleichmäßig im Raum und gleichmäßig auf alle verteilt werden. Dies ist illusorisch. Deshalb ist in einem allgemeinen, öffentlichen Interesse der Schutz von noch unbelasteten Räumen hoch zu gewichten und es sollte Ziel sein, insbesondere Räume für die Erzeugung von regenerativen Energien effizient zu nutzen, die bereits Belastungen aufweisen.

Die Stadt Diepholz verfügt über keine „idealen“ Windparkstandorte, bei denen die Bevölkerung nicht belastet würde. Eine Erhöhung von Belastungen im Einzelfall kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen wird durch die Grenz- und Orientierungswerte der Immissionschutzgesetzgebung gesetzt. Soweit diese für die Situation der Betroffenen eingehalten werden, kann dem öffentlichen Interesse der Stadt Diepholz bei Bedarf der Vorrang gegenüber verständlichen privaten Interessen eingeräumt werden.

- **Umzingelungswirkung** – Für eine Umzingelung sind keine allgemeingültigen Regeln vorhanden. Nach einem Urteil gilt, dass dann, wenn die Entfernung einer Anlage mindestens das 3-fache ihrer Kipphöhe betrage, sei bei einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass von der WEA keine unzumutbaren optischen und damit auch bedrückenden Wirkungen ausgehen. Im Urteil heißt es, dass es dabei keine Rolle spielt, ob es sich um eine oder um mehrere WEA handelt. Zudem ist entsprechend dem Urteil eine „umzingelnde“ Wirkung nicht an sich schon unzumutbar: „Wer im Außenbereich wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen“.

- Bisherige Leitsätze der Gerichte (VG München, Urteil v. 07.12.2016 – Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020) (Normenketten: BImSchG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 / BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1, § 201 / UmwRG § 4 Abs. 1, Abs. 3 / UVPG § 3 Abs. 1 S. 1, § 3a S. 4, § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 / BayBO Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 82, Art. 83 Abs. 1 / VwGO § 42 Abs. 2, § 173 S. 1 / ZPO § 265, § 266)
- 1. Hinsichtlich der Lichtimmissionen durch die nächtliche Befeuerung einer Windenergieanlage ist es Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zuzumuten, sich durch das Zuziehen von Vorhängen oder Herunterlassen von Rollläden zu schützen. (redaktioneller Leitsatz)
- 2. Ob eine Windenergieanlage – mit der Folge eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme – eine optisch bedrückende Wirkung auf in der Umgebung liegende Grundstücke entfaltet, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Voraussetzung dabei ist, dass das fragliche Grundstück bewohnt ist. (redaktioneller Leitsatz)

- 3. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), wird in der Einzelfallprüfung eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrängender Wirkung in der Regel zu verneinen sein, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. (redaktioneller Leitsatz)
- 4. Eine Wohnnutzung verliert durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zwar nicht, dieser vermindert sich aber dahin, dass den Bewohnern eher Maßnahmen zumutbar sind, um den Wirkungen von den dem Außenbereich typischerweise zugewiesenen und deswegen dort planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. (redaktioneller Leitsatz)

Gleichwohl stellt die Stadt Diepholz für besonders betroffene Bürger (z.B. im Bereich Diepholzer Bruch) deren Situation in eine Einzelfallbetrachtung ein. Eine erdrückende Wirkung kommt dann in Betracht, wenn durch genehmigte WEA Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl der Einkesselung und des Eingemauertseins entsteht<sup>27</sup>. Sie kann so mitwirken, dass Standorte gewählt werden, die weniger Umzingelungswirkung<sup>28</sup> entfalten und bei denen bei Bedarf und weniger betroffenen Häusern eine Konfliktlösung herbeigeführt werden könnte. Die Stadt geht davon aus, dass eine Einzelfallabwägung dann sinnvoll ist, wenn insgesamt mehr als 10 Häuser von einer Umzingelungswirkung betroffen sind. Es existieren zwar keine verbindlichen Vorgaben für die Anzahl der Häuser, jedoch entspricht diese Menge an Häusern in etwa dem Gewicht von kleineren Siedlungssplittern, wie sie z.B. im Rahmen von Flächennutzungsplanungen berücksichtigt werden.

Es wird auf die weiteren Abwägungen und Bearbeitungen unter Kapitel 7.1 hingewiesen.

- **Bürgerwindpark** – Ist kein besonderes Eignungskriterium für einen ermittelten Prüfraum. Von vielen Bürgern wird gefordert, dass ein reiner Bürgerwindpark eine höhere Akzeptanz erfahre und dass solche Standorte somit auch grundsätzlich eine bessere Eignung für WEA aufweisen würden. Auch mehrere Flächeneigentümer haben diesen Aspekt in ihren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und darauf hingewiesen, dass sie bereit wären, den Standort nur unter Akzeptanz der umliegenden Anwohner als Bürgerwindpark zu entwickeln. Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen wird seitens der Politik in der Stadt Diepholz durchaus begrüßt. Die Entwicklung von Beteiligungsmodellen durch Projektentwickler und/oder durch einen Zusammenschluss von Flächeneigentümer mit betroffenen Nachbarn der Umgebung muss jedoch unabhängig vom Städtebau und Baurecht bewertet werden. Im Rahmen der Standortanalyse ist es Ziel der Stadt Diepholz, die städtebaulich verträglichen Standorte herauszufiltern und eine Errichtung von WEA auf diese Standorte zu steuern (83. Änderung FNP). Hierfür begründet das Baurecht die Möglichkeiten einer Steuerung. Nutzungsregelungen dagegen, wer die WEA betreibt, wer wirtschaftlich an der Errichtung von WEA partizipiert oder partizipieren soll, sind gerade nicht Gegenstand des Baurechts. Eine Verknüpfung städtebaulicher Regelungen mit wirtschaftlichen Nutzungszielen (wenn-dann) ist nicht zulässig. Als Vergleich kann das sonstige Baurecht dienen, denn für das Baurecht eines Gewerbebetriebes ist es ebenfalls unerheblich, ob und in welchem Maße dieser Betrieb seine Mitarbeiter oder Nachbarn an den Gewinnen seines Unternehmens beteiligt. Auch

27 Siehe u.a. OVG Lüneburg, Beschluss v. 13.12.2006 – 7 ME/272/04 sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04

28 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbericht, Januar 2013, erstellt durch Umweltplan, Stralsund

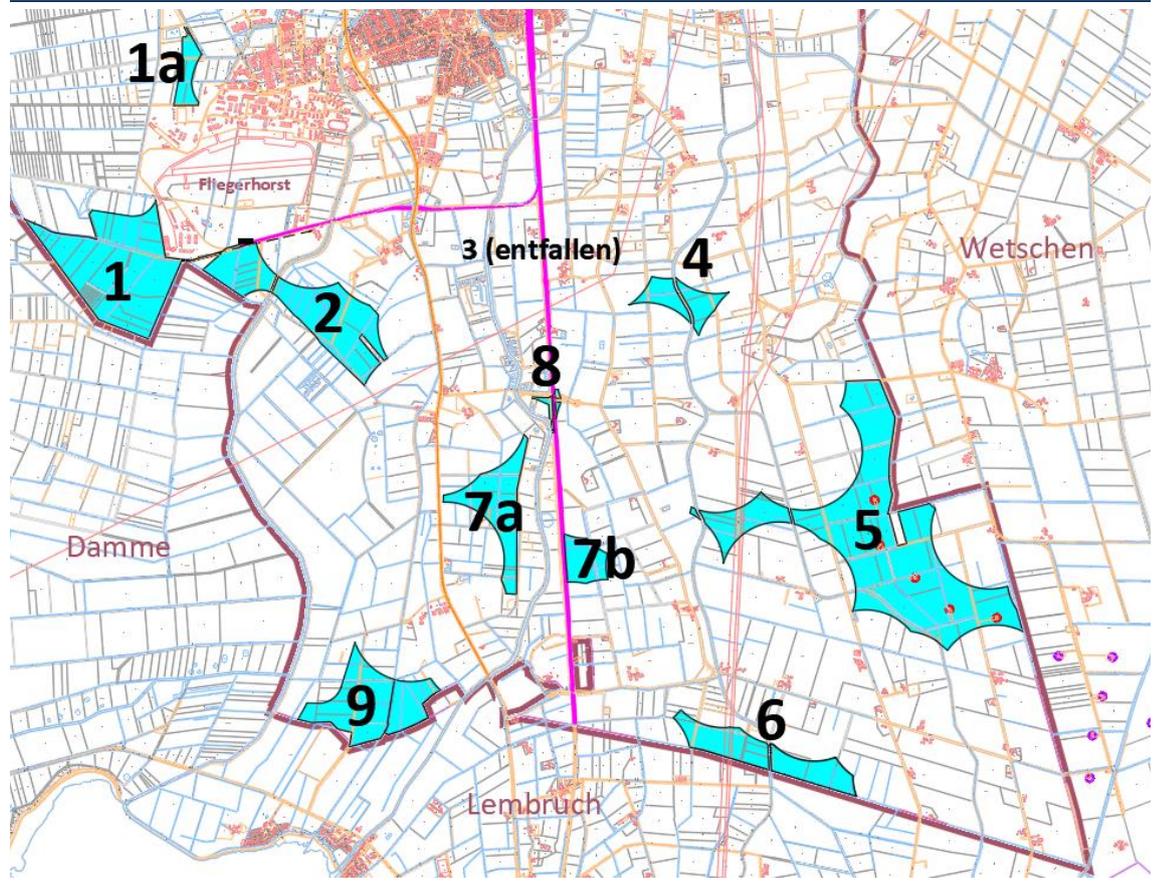
für das Baurecht eines Wohnhauses ist es nicht zulässig, damit zugleich wirtschaftliche Vorgaben über die Höhe der Mietpreise oder Eigentümer zu verknüpfen. Aus diesem Grund ist die mögliche Umsetzung eines Bürgerwindparks kein besonderes Eignungskriterium für einen Prüfraum.

Abb. 11 Bewertungsraster für die Eignung der ermittelten Prüfräume

Kriterium	Quelle*	Prüfraum ist unter diesem Aspekt: für WEA weniger geeignet ⇨ für WEA sehr geeignet				
		1	2	3	4	5
Größe des Prüfraumes	ALKIS	Entsprechend der Größe des Prüfraumes für voraussichtlich nur 1 WEA wurde die Eignung (1) vergeben, für die mögliche Errichtung von 2 WEA die Eignung (2) usw. (Es wird dabei nur grober Abschätzung davon ausgegangen, dass die Errichtung einer WEA auf etwa 12 ha Fläche wirkt - Fläche eines 400 m breiten Kreises - oder dass eine WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde).				
Abstand zu anderen Windparks	Eigene Erhebung	Unter 1,5 km Abstand zu einer bestehenden Windparkfläche wird die Eignung (1) vergeben, bei 1,5 km – 2 km die Eignung (2) usw. Liegt der Prüfraum jedoch <i>direkt</i> an einem bestehenden Windpark und könnte eine größere Konzentrationsfläche entstehen, wird die höchste Eignung angenommen (5).				
Vorbelastung der Prüfräume	Grundkarte	Ist der Bereich im Umfeld noch weitgehend ohne Bebauung bzw. sonstige Vorbelastungen (z.B. elektrische Freileitungen), wurde mit der Eignung (1) gewichtet. Finden sich dagegen viele technische Elemente und ist der Raum entsprechend vorgeprägt wurde die Eignung in einer höheren Skala bis (5) festgesetzt.				
Umzingelungswirkung für Wohnnutzungen	Eigene Erhebung	Würde der Prüfraum für mehr als 10 Wohnhäuser (im Abstand von 500 m) eine Umzingelungswirkung hervorrufen, wurde der Standort mit der Eignung (1) gewichtet. Finden sich dagegen weniger Wohnhäuser wird die Eignung in einer entsprechend höheren Skala bis (5) festgesetzt.				

Neben der oben anhand der Kriterien aufgeführten vergleichenden Grobbewertung sind nachfolgend die einzelnen Prüfräume im Detail erläutert worden (Kapitel 4.2 bis 4.10). Es wurden auch die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt, soweit sich Hinweise auf abzuwägende Belange für die Prüfräume ergeben haben.

Abb. 12 Prüfräume mit Ordnungsnummer

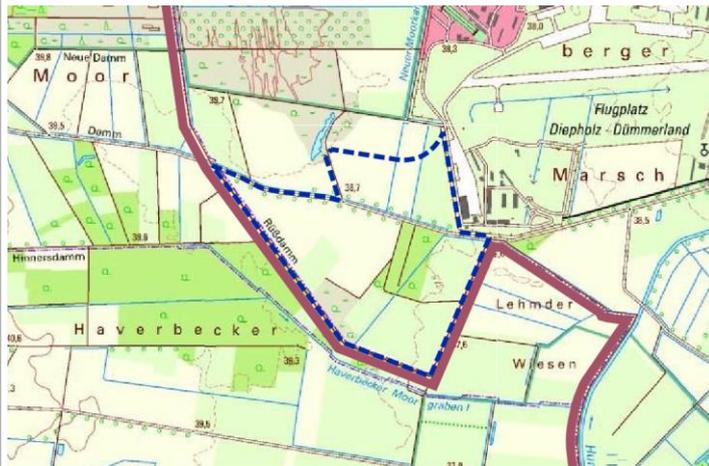


## 4.2 Prüfraum 1 – Südwestlich Fliegerhorst

### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt, da militärische und naturschutzfachliche Belange höher gewichtet werden als die Belange der Windenergie auf diesen Flächen. Als gewichtig in der Abwägung erweisen sich insbesondere die Belange des militärischen Radarbetriebes. Die Stadt Diepholz gewichtet eine umfassende Pilotensicherheit im Flugbetrieb höher, als die Belange der Windenergie.

### Prüfraum 1 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020



© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

### Prüfraum 1 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
Größe	~ 786.000 m <sup>2</sup> ca. 5 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Norden ~3,8 km (Diepholz, B214) – 4 WEA Nordosten ~7,2 km (Diepholz, Heede) – 3 WEA Südosten ~6,3 km (Diepholz, St. Hülfers Bruch) – 5 WEA					
	Südosten ~8,2 km (Rheden, Krumme Ginge) – 6 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Nordosten Fliegerhorst mit Flugverkehr					
		1	2	3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind: Osten Lehmdor Damm 2 ~1.140 m Westen Kleiner Wall 6 (Lohne) ~1.840 m					
	Es würde keine Umzingelungswirkung entstehen.	1	2	3	4	5
Trend - Eignungspunkte		17				
Hinweise zum Verfahren	Der Prüfraum hat sich gegenüber dem Vorentwurf der Standortanalyse nördlich in seinen Abgrenzungen leicht verändert. Im Vorentwurf war der Fliegerhorst als Gewerbegebiet gewertet worden, mit einem weichen Tabuabstand von 300 m. Da der Fliegerhorst nun in seiner militärischen Nutzung verbleibt, wird keine weiche zusätzliche Tabufläche von + 300 m als Abstand berücksichtigt und er wurde in seinen Abgrenzungen leicht größer.					

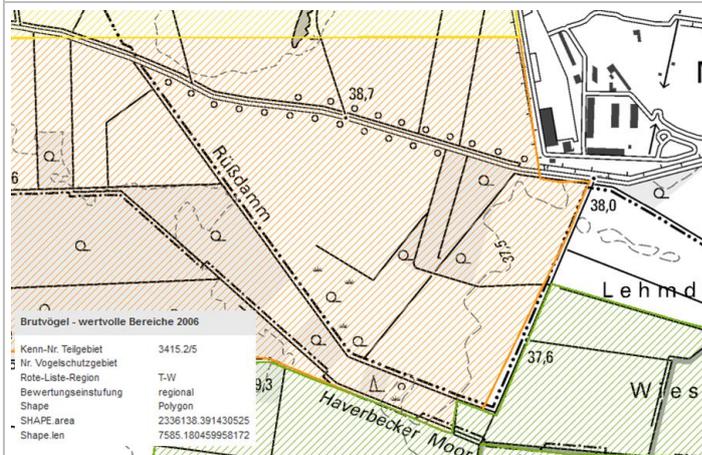
## Prüfraum 1 – Hinweise auf abzuwägende Belange

Archäologie / Denkmalpflege	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass im Gebiet des Prüfraumes 1 (Südwestlich Fliegerhorst) die Lage im heutigen Randbereich des Diepholzer Moores sowie der Ost-West Verlauf eines westlich der Fläche gelegenen Bohlenwegabschnittes, für ein hohes archäologisches Potential sprechen. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine <b>denkmalrechtliche Genehmigung</b> erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
Militär / Radar	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet der Emissionsschutzzone</b> liegt.</p> <p>Die Belange des militärischen Funks sind weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium, das bei Ermittlung der möglichen Potentialflächen zugrunde gelegt wird, sondern ein Belang der ähnlich wie die Belange der Vogelwelt wertend und abwägend in die abschließenden Betrachtungen zu den möglichen Standorten eingestellt wird.</p> <p>Der Standortälteste des Fliegerhorstes Diepholz hat der Stadt Diepholz unter fachlicher Beteiligung des für den Flugdienst zuständigen Personals und auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Prüfraum 1 „südwestlich Fliegerhorst“ und im Prüfraum 2 „südöstlich Fliegerhorst“ (unabhängig von einem konkreten Standort in den beiden Prüfräumen) die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen bei schlechtem Wetter so eingeschränkt werden würde, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es ist derzeit rechtlich unklar, ob für Konflikte zwischen der militärischen Flugsicherung und Windenergieanlagen das Luftverkehrsgesetz oder nur § 35 (3) Satz 1 Nr. 8 BauGB einschlägig ist. Im Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 (4 C 2.16; E 156, 148) bezeichnet das BVerwG § 18a Abs. 1 LuftVG ausdrücklich als „Bauverbot“ und charakterisiert seine Regelung dahingehend, dass bereits die Möglichkeit einer Störung von zivilen Flugsicherungseinrichtungen ausreicht, um eben dieses Bauverbot auszulösen. Der Senat setzt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB dagegen und führt aus, dass es für die Rechtsfolge des „Entgegenstehens“ vielmehr darauf ankomme, in welchem Maße die Aufgabenerfüllung des Trägers der Radaranlage konkret beeinträchtigt wird, mithin also auf das konkrete Gewicht des tatsächlich beeinträchtigten öffentlichen Belangs.</li> </ul> <p>Die Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Prüfraum würde die Funktionsfähigkeit von Funkstellen, Radaranlagen und Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraussichtlich in einem militärisch nicht akzeptablen Maße beeinträchtigen. Sowohl die Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelung als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelung sind am Standort Diepholz für Übungszwecke der fliegenden Besatzungen bei jedem Wetter zwingend erforderlich, da die Besatzungen im Flugbetrieb beide Verfahren beherrschen müssen. Die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz würde insbesondere bei schlechtem Wetter so eingeschränkt, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann.</p>

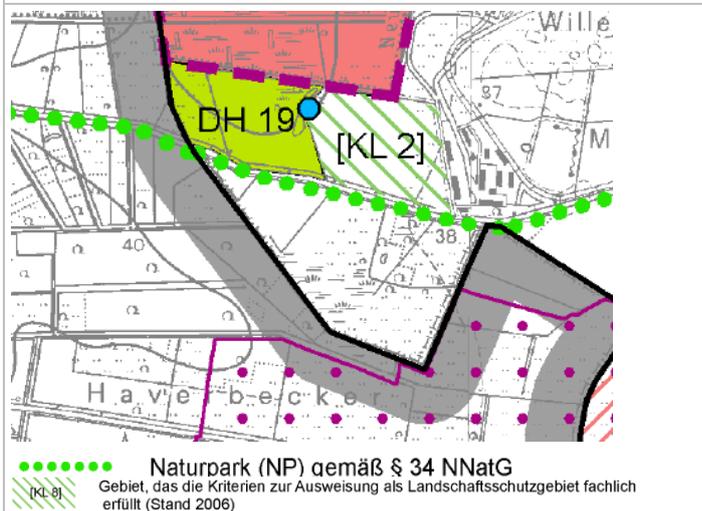
Natur und Landschaft /  
Artenschutz



Der Prüfraum grenzt südlich und östlich an ein EU-Vogelschutzgebiet (grün).<sup>29</sup> Eine aktuelle Erhebung zu artenschutzrechtlichen Belangen ist erfolgt. Es gibt Hinweise auf **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** (siehe hierzu den avifaunistischen Bericht).

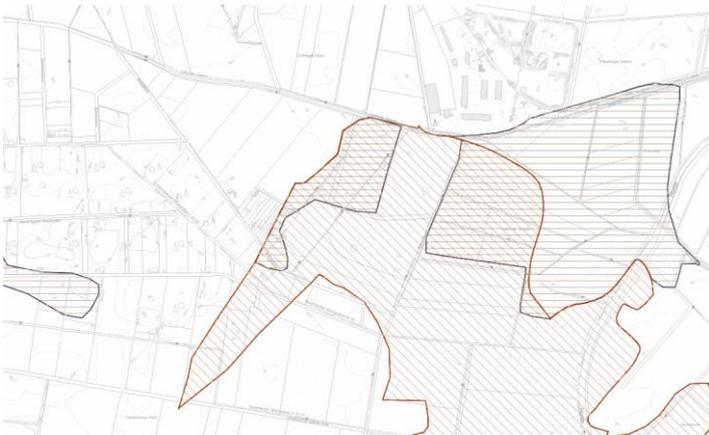


Der Prüfraum ist 2006 als wertvoller Bereich für Brutvögel von regionaler Bedeutung benannt worden (orange).<sup>30</sup> Eine aktuelle Erhebung zu artenschutzrechtlichen Belangen ist erfolgt. Es gibt Hinweise auf **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** (siehe hierzu den avifaunistischen Bericht).



Der nördliche an den Prüfraum angrenzende Bereich erfüllt fachlich tlw. die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.<sup>31</sup> Der Prüfraum selbst jedoch nicht.

29 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, EU-Vogelschutzgebiete.  
30 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, wertvolle Bereiche für Gastvögel und Brutvögel 2006.  
31 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Schutz, Pflege, Entwicklung, 2008.

<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der östliche Teil des Prüfraumes berührt das <b>Überschwemmungsgebiet (UESG) Nr. 696 - Hunte</b>, erster Gültigkeitstag 2. Nov. 2013 (NLWKN Sulingen).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
<p>Boden</p>		<p>In dem Prüfraum befinden sich insbesondere östlich Böden, die aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung (schwarz umgrenzt) und aufgrund ihrer hohen <b>natürlichen Bodenfruchtbarkeit</b> (braun umgrenzt) schützenswert sind. Teilweise Böden aus Mudde ohne Torfauflage mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit<sup>32</sup>.</p>
<p>Tourismus / Kultur</p>	<p> Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungseignung in Naturparken</p> 	<p>Der Prüfraum liegt in einem Bereich zur „Entwicklung der <b>landschaftsbezogenen Erholungseignung</b> in Naturparken“.<sup>33</sup></p>

32 Ingenieurgeologische Übersichtskarte Suchräume für schutzwürdige Böden, Geodatenzentrum Hannover, NIBIS, 2019.

33 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Erholung, Freizeit, Tourismus, 2008.

### 4.3 Prüfraum 1a – Nördlich Fliegerhorst

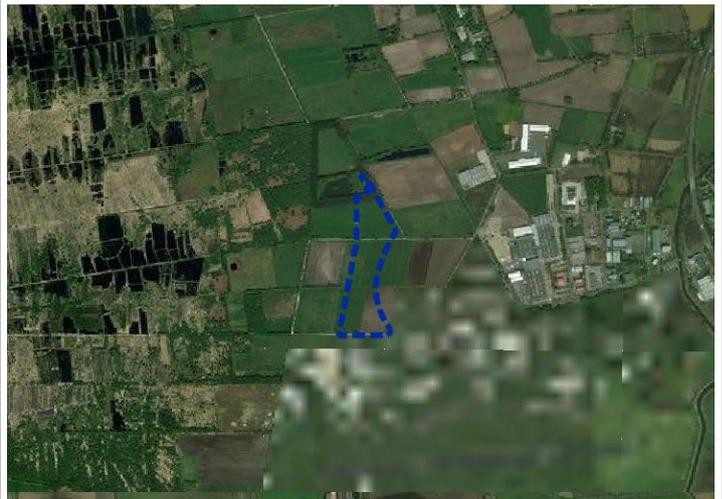
#### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt, da er nur Platz für eine WEA bieten würde und damit nicht die angestrebte keine Steuerungs- oder Konzentrationswirkung entfaltet. Auch die naturschutzfachlichen Belange (Lage teilweise im Moorprogramm sowie eine hohe Nähe zum hochwertvollen Natura 2000 Gebiet der Diepholzer Moorniederung) sind beachtlich. Aufwand (Eingriff in Natur und Landschaft) und Ertrag (Nutzen für regenerative Energieerzeugung) stehen abschätzbar nicht in einem sinnvollen Verhältnis zueinander.

#### Prüfraum 1a – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020



© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

#### Prüfraum 1a – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
Größe	~ 82.000 m <sup>2</sup> max. 1 WEA (Bereich sehr schmal)	▶ 1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Nordwesten ~ 2,9 km (Diepholz, B214) – 4 WEA					
	Nordosten ~ 5,3 km (Diepholz, Heede) – 3 WEA					
	Südosten ~ 7,0 km (Diepholz, St. Hülfers Bruch) 5 WEA	1	2	▶ 3	4	5
Vorbelastung	Süden      Fliegerhorst mit Flugverkehr					
		1	2	▶ 3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Nordwesten Junkernhäuser Weg 20 ~547 m Nordwesten Dr.-Jürgen-Ulderup Str. 9 ~590 m Es würde keine Umzingelungswirkung entstehen.	1	2	3	4	▶ 5
Trend - Eignungspunkte		12				
Hinweise zum Verfahren	Der Prüfraum war nicht Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung, da er sich erst durch die Neubearbeitung der Tabuflächen im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ergab. Im Vorentwurf war der Fliegerhorst als Gewerbegebiet gewertet worden, mit einem weichen Tabuabstand von 300 m. Da der Fliegerhorst nun in seiner militärischen Nutzung verbleibt, wird keine weitere weiche Tabufläche von 300 m berücksichtigt und es ergibt sich der Prüfraum 1a. Aufgrund seiner Größe würde er nur einen Einzelstandort darstellen. Auch im direkteren Umgebungsbereich befinden sich keine WEA, die im Zusammenhang mit dem Prüfraum einen größeren Standort bilden würden.					

**Prüfraum 1a – Hinweise auf abzuwägende Belange**

Militär / Radar

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben vom 29.01.2019 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auch für diesen Prüfraum gelten wird und dass der Prüfraum im **Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG** des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben vom 29.01.2019 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auch für diesen Prüfraum gelten wird und dass der Prüfraum im **Interessengebiet militärischer Funk** liegt.

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben vom 29.01.2019 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auch für diesen Prüfraum gelten wird und dass der Prüfraum im **Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG** liegt.

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben vom 29.01.2019 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auch für diesen Prüfraum gelten wird und dass der Prüfraum im **Interessengebiet der Emissionsschutzzone** liegt.

Natur und Landschaft / Artenschutz



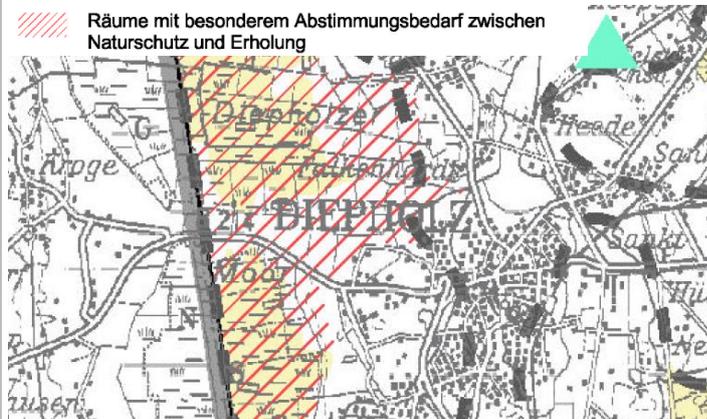
Der Prüfraum ist 2006 als **wertvoller Bereich für Brutvögel** von nationaler Bedeutung benannt worden (grau).<sup>34</sup>

Boden



In dem Prüfraum liegt westlich teilweise innerhalb eines Bereiches für das **Moorschutzprogramm**. Er gilt als wertvollster Bereich, bei dem bisher keine Abtorfung vorgenommen wurde.<sup>35</sup>

Tourismus / Kultur



Der Prüfraum liegt vollständig in einem Bereich, der einen besonderen **Abstimmungsbedarf zwischen Naturschutz und Erholungsnutzungen** hat (rotschraffiert).<sup>36</sup> Es ist davon auszugehen, dass dieses auch für die eventuelle Nutzung des Raumes für WEA hat.

34 [umwelt.niedersachsen.de](http://umwelt.niedersachsen.de) - Brutvögel wertvolle Bereiche 2010

35 <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/moorschutzprogramm/das-niedersaechsische-moorschutzprogramm-116062.html>

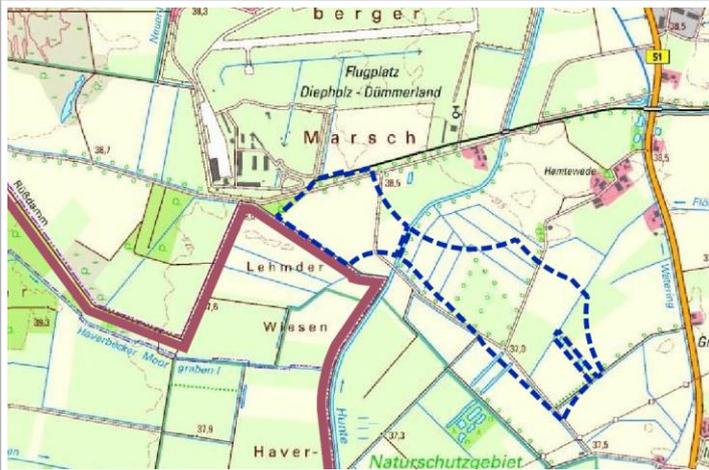
36 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Erholung, Freizeit, Tourismus, 2008.

## 4.4 Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst

### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt, da militärische und naturschutzfachliche Belange höher gewichtet werden als die Belange der Windenergie auf diesen Flächen. Als gewichtig in der Abwägung erweisen sich insbesondere die Belange des militärischen Radarbetriebes. Die Stadt Diepholz gewichtet eine umfassende Pilotensicherheit im Flugbetrieb höher, als die Belange der Windenergie.

### Prüfraum 2 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020



© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

### Prüfraum 2 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
Größe	~ 589.000 m <sup>2</sup> ca. 4 -5 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Norden ~4,6 km (Diepholz, B214) – 4 WEA					
	Nordosten ~6,7 km (Diepholz, Heede) – 3 WEA					
	Südosten ~4,4 km (Diepholz, St. Hülfers Bruch) – 5 WEA					
	Südosten ~5,7 km (Rheden, Krumme Ginge) – 6 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Norden Fliegerhorst mit Flugverkehr					
	Süden 110 KV-Leitung Abstand ~110 m	1	2	3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Norden Lehmder Damm 2 500 m					
	Nordosten Graftlage Huntewede 8 500 m					
	Osten Graftlage 30 500 m					
	Südosten Huntebruchsweg 14 500 m					
	Es würde keine Umzingelungswirkung entstehen.	1	2	3	4	5
Trend - Eignungspunkte		17				
Hinweise zum Verfahren	Der Prüfraum hat sich gegenüber dem Vorentwurf nördlich in seinen Abgrenzungen leicht verändert. Im Vorentwurf der Standortanalyse war der Fliegerhorst (infolge der Nutzungsaufgabe) als Gewerbegebiet gewertet worden, mit einem weichen Tabuabstand von 300 m. Da der Fliegerhorst nun in seiner militärischen Nutzung verbleibt, wird keine umlaufende weiche Tabufläche von 300 m berücksichtigt und der Prüfraum vergrößert sich dadurch leicht.					

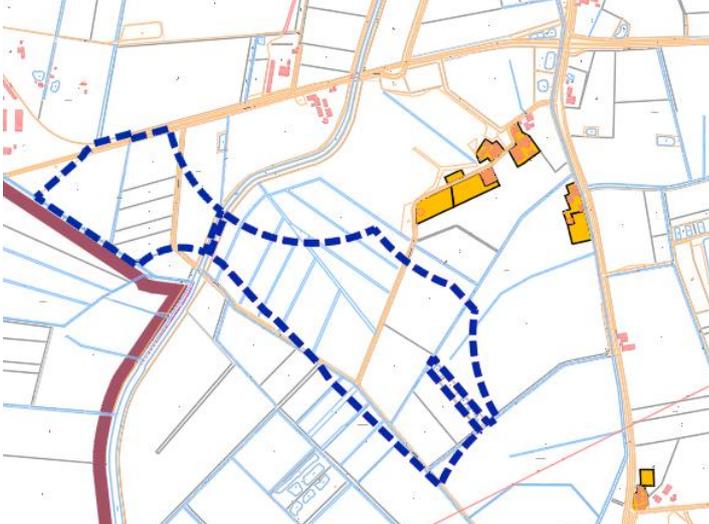
## Prüfraum 2 – Hinweise auf besondere Belange

<p>Archäologie / Denkmalpflege</p>	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 2 – südöstlich Fliegerhorst) bislang <b>eine Fundstreuung</b> mit mehreren Geräten aus Feuerstein und ein Mahlstein der Jungsteinzeit oder Bronzezeit bekannt sind. Nördlich und östlich der Fläche hingegen finden sich mehrere Fundstreunungen mit vorgeschichtlichen Funden. Aufgrund dessen muss mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
<p>Militär / Radar</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet der Emissionsschutzzone</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst im Schutzbereich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes der <b>RadarEinFüDSt Diepholz</b> liegt.</p> <p>Die Belange des Radars sind weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium, das bei Ermittlung der möglichen Potentialflächen zugrunde gelegt wird, sondern ein Belang der ähnlich wie die Belange der Vogelwelt wertend und abwägend in die abschließenden Betrachtungen zu den möglichen Standorten eingestellt wird.</p> <p>Der Standortälteste des Fliegerhorstes Diepholz hat der Stadt Diepholz unter fachlicher Beteiligung des für den Flugdienst zuständigen Personals und auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Prüfraum 1 „südwestlich Fliegerhorst“ und im Prüfraum 2 „südöstlich Fliegerhorst“ (unabhängig von einem konkreten Standort in den beiden Prüfräumen) die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen bei schlechtem Wetter so eingeschränkt werden würde, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für Konflikte zwischen der militärischen Flugsicherung und Windenergieanlagen ist § 35 (3) Satz 1 Nr. 8 BauGB einschlägig. Der Senat setzt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und führt aus, dass es für die Rechtsfolge des „Entgegenstehens“ darauf ankomme, in welchem Maße die Aufgabenerfüllung des Trägers der Radaranlage konkret beeinträchtigt wird, mithin also auf das konkrete Gewicht des tatsächlich beeinträchtigten öffentlichen Belangs.</li> </ul> <p>Die Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Prüfraum würde die Funktionsfähigkeit von Funkstellen, Radaranlagen und Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraussichtlich in einem militärisch nicht akzeptablen Maße beeinträchtigen. Sowohl die Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelung als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelung sind am Standort Diepholz für Übungszwecke der fliegenden Besatzungen bei jedem Wetter zwingend erforderlich, da die Besatzungen im Flugbetrieb beide Verfahren beherrschen müssen. Die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz würde insbesondere bei schlechtem</p>

	<p>Wetter so eingeschränkt, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann.</p>	
<p>Natur und Landschaft / Artenschutz</p>		<p>Der Prüfraum liegt teilweise in einem <b>wertvollen Bereich für Gastvögel</b> als auch für Brutvögel (orange), welche beide von lokaler Bedeutung sind.<sup>37</sup></p> <p>In rot ist der betroffene Bereich des Prüfraumes gekennzeichnet.</p> <p>Eine aktuelle Erhebung zu artenschutzrechtlichen Belangen ist erfolgt. Es gibt Hinweise auf <b>artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</b> (siehe hierzu den avifaunistischen Bericht).</p>
<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der Prüfraum liegt insgesamt im <b>Überschwemmungsgebiet UESG</b> Verordnungsfläche Nr. 696 - Hunte, erster Gültigkeitstag 2. Nov. 2013 (NLWKN Sulingen) (nebenstehend hellblau).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
<p>Boden</p>		<p>Es finden sich teilweise Böden von <b>naturgeschichtlicher Bedeutung</b> (braun umrandet) und mit hoher Fruchtbarkeit (schwarz umrandet)<sup>38</sup></p>

37 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, wertvolle Bereiche für Gastvögel und Brutvögel 2006.

38 Ingenieurgeologische Übersichtskarte Suchräume für schutzwürdige Böden, Geodatenzentrum Hannover, NIBIS, 2018.

<p>Landwirtschaft</p>		<p>Westlich des Prüfraumes liegen in großer Nähe festgesetzte <b>Sonderbauflächen für die Landwirtschaft</b>. Bei einer Nutzung des Prüfraumes für WEA sind die immissionsschutz-rechtlichen Belange der Landwirtschaft wesentlich. Vorhandene und benötigte Lärmkontingente für die Entwicklung der Hofstellen dürfen/sollen nicht durch WEA beeinträchtigt werden.</p>
<p>Tourismus / Kultur</p>	<p>Durch den Prüfraum fließt die Hunte. Entlang des Wasserzuges zieht sich eine bedeutsame <b>Ausflugsrout</b>e und ein <b>überregional bedeutsamer Fahrradweg</b> (Von der Wesermarsch bis zum Dümmer).</p> <p>Die Errichtung von WEA muss insbesondere abgewogen werden mit dem vorhandenen 13 km langen <b>Skulpturenpfad</b> (Natur und Kunst von Diepholz bis zum Dümmer) und den unmittelbar im Prüfraum befindlichen Kunstobjekten.</p>	

#### 4.5 Prüfraum 3 – Westlich der Bahn-Bereich Kuhbartsgraben / westlich und östlich der Lohne

##### Abwägungsergebnis vorweg

Durch die Berücksichtigung eines bauplanungsrechtlich gesicherten Sondergebietes „Freizeitnutzung“ mit Bauverbot für WEA im Bereich der Fischteiche (harte Tabufläche) ist der relativ kleine Prüfraum nördlich der Fischteiche entfallen.

##### Prüfraum 3 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020



Kartengrundlage LGLN 2019

##### Prüfraum 3 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
		1	2	3	4	5
Größe	~ 21.000 m <sup>2</sup> max 1 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Norden      ~5,4 km (Diepholz, B214) – 4 WEA					
	Nordosten      ~5,8 km (Diepholz, Heede) – 3 WEA					
	Südosten      ~3,4 km (Diepholz, St. Hülfers Bruch)	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Westen      Bundesstraße 51      ~450 m entfernt					
	Osten      Bahntrasse      ~470 m entfernt					
	Süden      110 kV-Leitung      ~380 m entfernt	1	2	3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Norden      In der Harre 1      500 m					
	Westen      Graftlage 25      500 m					
	Westen      Graftlage 60      500 m					
	Osten      An der Bahn 40      500 m					
	Osten      Hartlager Wiese 20      ~520 m					
	Südosten      An der Bahn 42      500 m					
	Westen      Graftlage 30      ~570 m					
Es würde keine Umzingelungswirkung entstehen.	1	2	3	4	5	
Trend – Eignungspunkte	<b>- Bewertung nicht mehr erforderlich -</b>					
Hinweise zum Verfahren	Der Prüfraum war im Vorentwurf der Standortanalyse enthalten. Durch die Berücksichtigung eines bauplanungsrechtlich gesicherten Sondergebietes „Freizeitnutzung“ mit Bauverbot für WEA im Bereich der Fischteiche (harte Tabufläche) ist der Prüfraum entfallen.					

##### Prüfraum 3 – Hinweise auf besondere Belange

-

## 4.6 Prüfraum 4 – Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder

### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt. Als gewichtig in der Abwägung erweist sich insbesondere die relativ geringe Größe in Verbindung mit der Entfernung zum bestehenden Windpark und der dadurch erwartbaren nachteiligen Raumwirkung. Die Entfernung zum Bestands- Windpark St. Hülfen Bruch ist nicht so gering, um ggf. zur Verschmelzung von Standorten beizutragen. Sie ist wiederum auch nicht so groß, um im vorhandenen Landschaftsbild als eigenständiger größerer WEA Standort zu wirken. Eine deutlich Umzingelungswirkung für mehrere Häuser ist zu erwarten.

### Prüfraum 4 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020

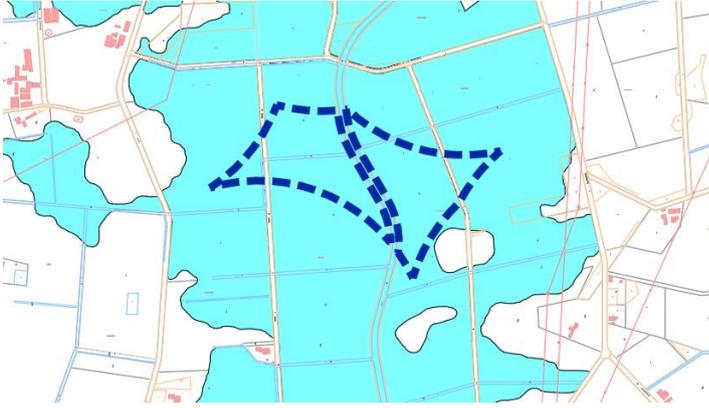
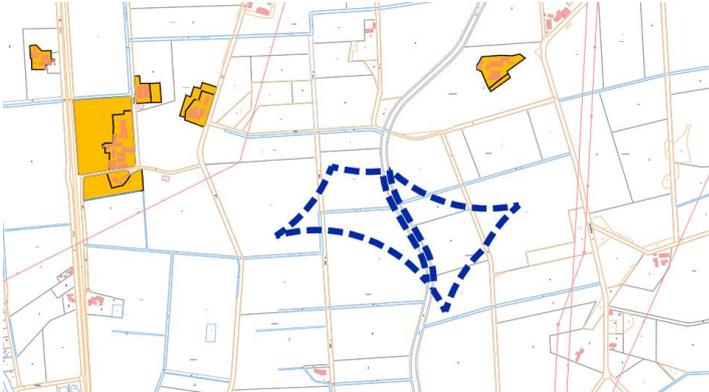


© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

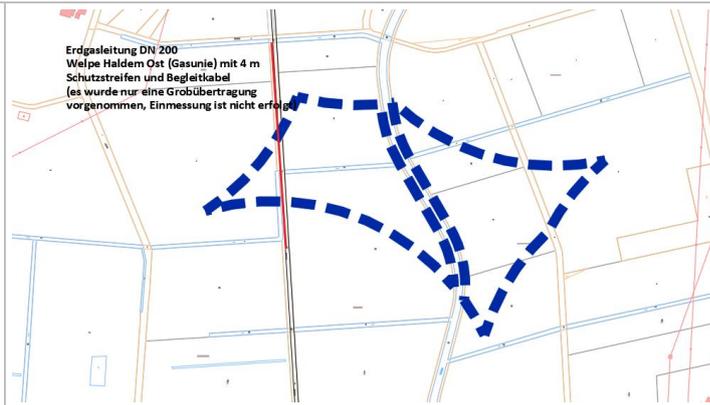
### Prüfraum 4 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇒	sehr geeignet		
Größe	~152.000 m <sup>2</sup> 1 - 2 WEA	1	▶ 2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Südosten ~2,0 km (Diepholz, St. Hülfen Bruch) 5 WEA					
	Nordwesten ~7,2 km (Diepholz, B214) – 4 WEA					
	Nordosten ~5,7 km (Diepholz, Heede) – 3 WEA	1	▶ 2	3	4	5
Vorbelastung	Osten 110 KV-Freileitung ~190 m					
	Osten 110 KV-Freileitung ~570 m					
	Osten 380 KV-Freileitung ~240 m					
	Westen 110 KV-Freileitung ~300 m	1	2	3	4	▶ 5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Norden Emshoff 10 500 m					
	Norden St. Hülfen Bruchstraße 85 500 m					
	Nordosten St. Hülfen Bruchstraße 10 500 m					
	Osten St. Hülfen Bruchstraße 91 500 m					
	Südosten St. Hülfen Bruchstraße 124, 190 500 m					
	Südosten St. Hülfen Bruchstraße 90 500 m					
	Süden Mittelweg 61 500 m					
	Westen Triftweg 60 500 m					
Für ca. 6 Häuser im Bereich St. Hülfen Bruchstraße könnte mit der Entwicklung der Fläche eine Umzingelungswirkung entstehen (Blickachsen Nordwesten + Südosten).	1	2	▶ 3	4	5	
Trend - Eignungspunkte	12					
Hinweise zum Verfahren	-					

### Prüfraum 4 – Hinweise auf besondere Belange

<p>Archäologie / Denkmalpflege</p>	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 4 – Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder) bislang lediglich einige im Luftbild <b>erkennbare Anomalien</b> bekannt sind, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweisen. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.</p>	
<p>Militär / Radar</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p>	
<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der Prüfraum liegt vollständig und mittig im <b>Überschwemmungsgebiet (UESG)</b> der Grawiede Nr. 261, verordnet 14.08.2007 (NLWKN).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
<p>Landwirtschaft</p>		<p>Die <b>Sonderbauflächen landwirtschaftlicher Betriebe</b> (orange) mit gesicherten Emissionskontingenten (Lärm) liegen in mindestens 500 m Entfernung. Die Entwicklung dieser Betriebe darf nicht beeinträchtigt werden.</p>

Leitungsträger



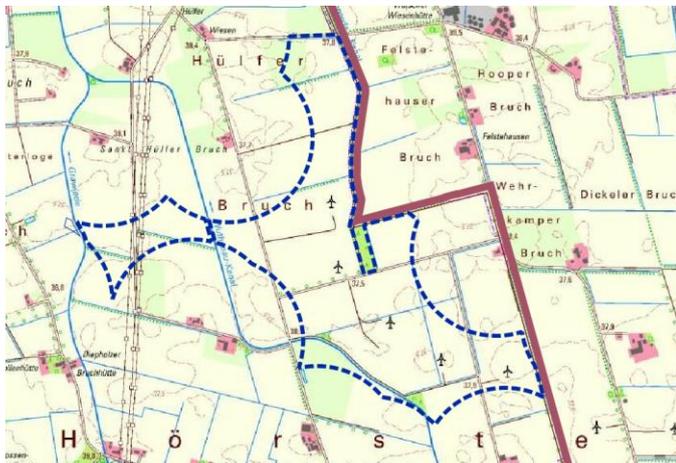
Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilt die Gasunie mit, dass sich im Prüfraum (Mittelweg) eine **Erdgastransportleitung** des Unternehmens befindet (ELT 0004.010 Welppe-Haldem Ost, 200 mm, Schutzstreifen 4 m.) Die Leitung verläuft innerhalb des *Mittelweges*. Die Schutzanforderungen können beachtet werden.

## 4.7 Prüfraum 5 – St. Hülfers Bruch

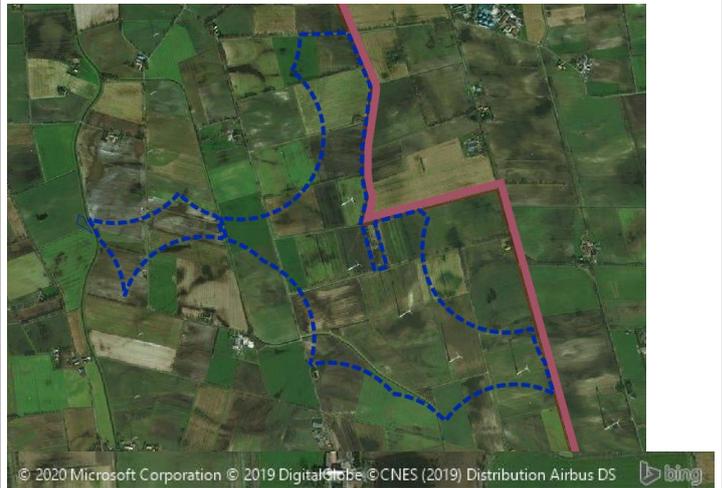
### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird als ein geeigneter Standort für WEA bewertet und wird als Teilbereich 1 vollständig in der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

### Prüfraum 5 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020

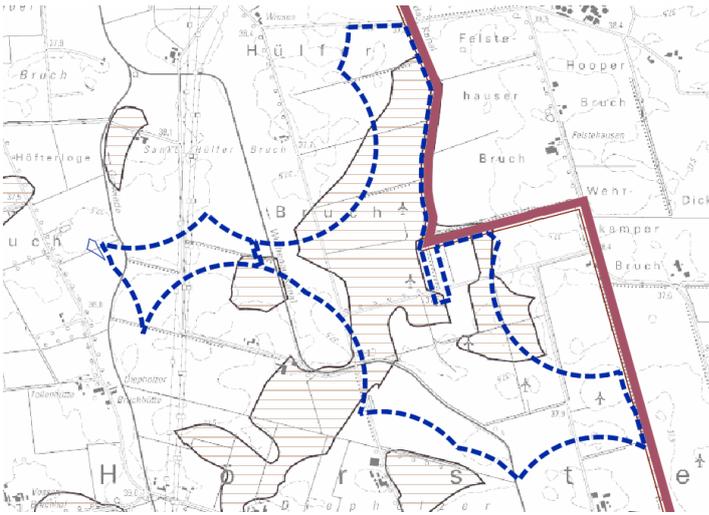
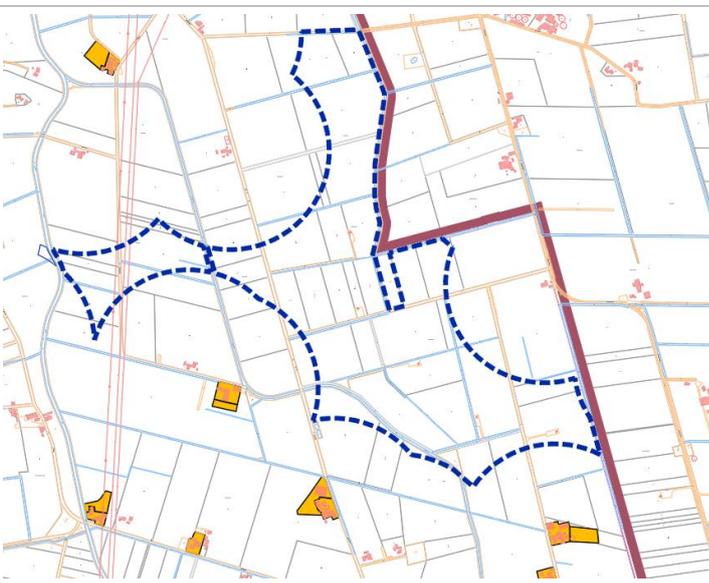
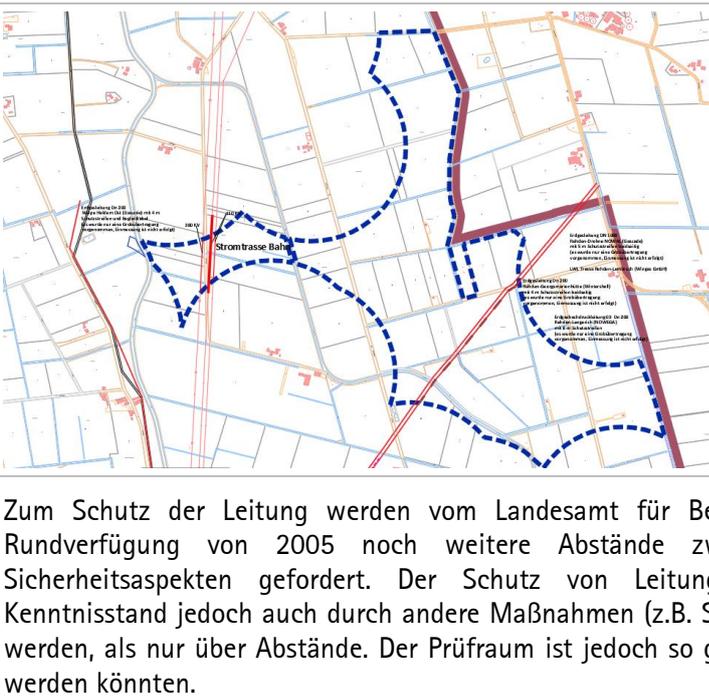


### Prüfraum 5 – Grobbewertung

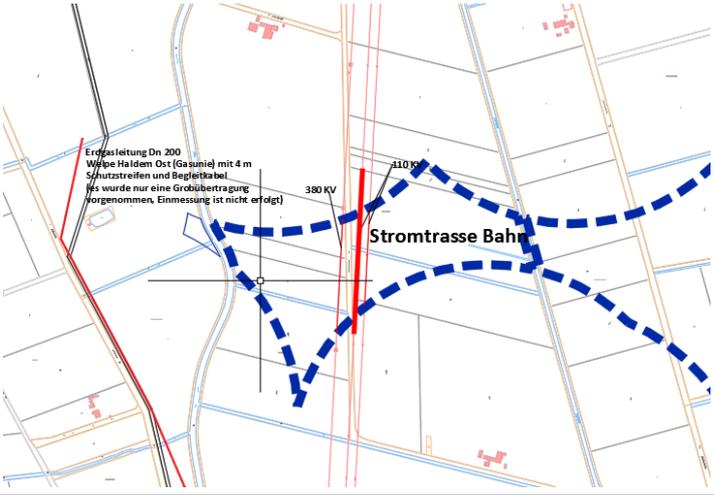
		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
Größe	~1.623.000 m <sup>2</sup> ~5 WEA zzgl. Bestand von 5 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Südosten    ~0,6 km (Rehden, Krumme Ginge) – 6 WEA					
	Süden        ~4,6 km (Lembruch) 10 WEA Erweitert den bestehenden Windpark.	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Westen      110 KV-Freileitungstrasse					
	Westen      110 KV-Freileitungstrasse Westen      380 KV-Freileitungstrasse Die Leitungen verlaufen innerhalb des Prüfraumes.	1	2	3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Norden      In den Wiesen 4 (Rehden)        ~ 761 m					
	Norden      Heeder Bruchweg 135                500 m					
	Westen      St. Hülfers Bruchstraße 110        500 m					
	Westen      St. Hülfers Bruchstraße 100        500 m					
	Westen      Heeder Triftweg 50                    500 m					
	Westen      Heeder Triftweg 86                    500 m					
	Südwesten    Diepholzer Bruch 1                    500 m					
	Süden        Diepholzer Bruch 60 + 61            500 m					
	Süden        Diepholzer Bruch 9 +10 +15        500 m					
	Osten        Wetscher Bruchstraße 89            500 m					
	Osten        Wetscher Bruchstraße o. Nr.        500 m					
	Osten        Wetscher Bruchstraße 80            500 m					
Es kann für einige westliche Häuser eine Umzingelungswirkung entstehen.		1	2	3	4	5
Trend - Eignungspunkte		19				
Hinweise zum Verfahren	Der westlichste kleine Zipfel des Prüfraumes wurde redaktionell und zeichnerisch korrekt nunmehr in den Darstellungen berücksichtigt.					

### Prüfraum 5 – Hinweise auf besondere Belange

<p>Archäologie / Denkmalpflege</p>	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 5 – Westlicher Bereich von Prüfraum 5) bislang <b>keine Bodendenkmale</b> bekannt sind. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.</p>	
<p>Militär / Radar</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p>	
<p>Natur und Landschaft Artenschutz</p>		<p>Der Prüfraum liegt teilweise in einem <b>wertvollen Bereich für Gastvögel 2006</b> (grau gestreift). Auch wertvolle Bereiche für Brutvögel (2010) können innerhalb des Prüfraumes betroffen sein (grau), allerdings finden sich hier auch bereits die 5 WEA des Windparks St. Hülfer Bruch, sowie auch die WEA des Windparks in Rehden (Krumme Ginge).</p>
<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der Prüfraum liegt in zwei kleinen Randbereichen <b>im Überschwemmungsgebiet (UESG)</b> der Grawiede Nr. 261, verordnet 14.08.2007 (NLWKN).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>

<p>Boden</p>		<p>In dem Prüfraum befinden sich tlw. Böden, die aufgrund ihrer <b>hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit</b> schützenswert sind.<sup>39</sup></p>
<p>Landwirtschaft</p>		<p>Die <b>Sonderbauflächen landwirtschaftlicher Betriebe</b> (orange) mit gesicherten Emissionskontingenten (Lärm) liegen insbesondere im Süden und Südwesten des Prüfraumes in etwa 500 m Entfernung. Die Entwicklung dieser Betriebe darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Leitungsträger / Wintershall</p>		<p>Mit Schreiben der Wintershall vom 19.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum von einer <b>Erdgasleitung – Rehden-Georgsmarienhütte DN 200</b> (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m beidseitig.</p> <p>Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.</p>

39 Ingenieurgeologische Übersichtskarte Suchräume für schutzwürdige Böden, Geodatenzentrum Hannover, NIBIS, 2018.

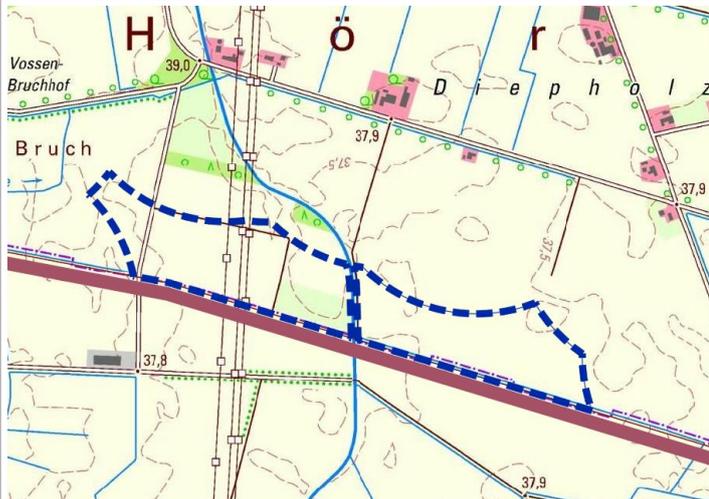
<p>Leitungsträger / NOWEGA</p>	<p>Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum Nr. 5 westlich von einer <b>Erdgashochdruckleitung</b> 03 Rehden-Lengerich DN 200, Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m.</p> <p>Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.</p>
<p>Leitungsträger / Gascader</p>	<p>Mit Schreiben der Gascade vom 29.01.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum von einer <b>Erdgasleitung Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000</b> (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig.</p> <p>Zum Schutz der Leitung wird vom Leitungsträger noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der erforderliche Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden können.</p>
<p>Leitungsträger / Bahn</p>	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 1; padding-left: 10px;"> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die planfestgestellte <b>110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf</b> der DB Energie betroffen ist. Eine Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen.</p> </div> </div> <p>Die Norm sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 1 \times</math> Rotordurchmesser.</li> </ul>

## 4.8 Prüfraum 6 – Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch

### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt. Als gewichtig in der Abwägung erweisen sich die Eingaben aus der Öffentlichkeit. Eine deutliche Umzingelungswirkung für mehrere Häuser im Bereich Diepholzer Bruch ist zu erwarten.

### Prüfraum 6 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020

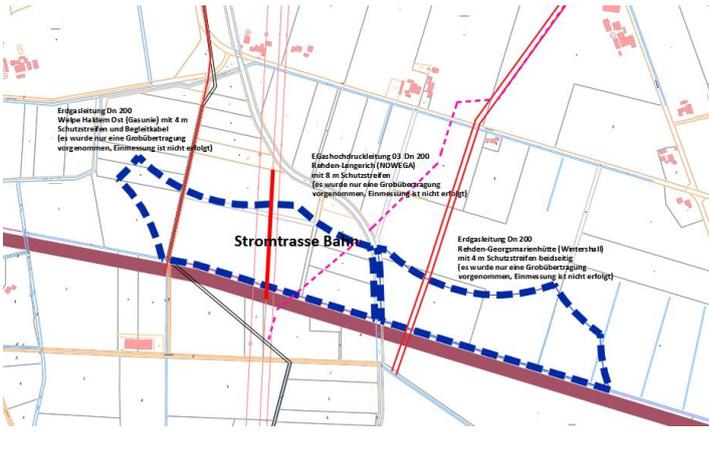


### Prüfraum 6 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇨	sehr geeignet		
Größe	~330.000 m <sup>2</sup> ~3 WEA*	1	2	▶ 3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Norden    ~1,5 km (Diepholz St. Hülfers Bruch) – 5 WEA					
	Osten    ~2,0 km (Rehden, Krumme Ginge) – 6 WEA					
	Süden    ~2,4 km (Lembruch) 10 WEA	1	▶ 2	3	4	5
Vorbelastung	Westen    110 kV-Freileitung					
	Westen    110 kV-Freileitung Westen    380 kV-Freileitung					
	Die Freileitungen verlaufen innerhalb des Prüfraumes.	1	2	3	4	▶ 5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Nordwesten Vossen Bruchhof 1                      500 m Norden      Diepholzer Bruch 3, 5, 23, 24                      500 m Osten      Diepholzer Bruch 21                                      500 m Süden      Mittelweg 54 (Lembruch)                              ~850 m Südwesten Dorflohne 41 (Lembruch)                      500 m Der Standort würde in Verbindung mit dem bestehenden Standort in Prüfraum 5 eine Umzingelungswirkung für die Häuser im Bereich des Diepholzer Bruch auslösen.	1	2	▶ 3	4	5
Trend - Eignungspunkte		<b>13</b>				
Hinweise zum Verfahren	Der Prüfraum wurde im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung als ein favorisierter Standort vorgestellt. * Im Rahmen des Verfahrens ergingen Hinweise, dass der Standort infolge seines günstigen Flächenzuschnittes auch mit 4 WEA nutzbar sei.					

### Prüfraum 6 – Hinweise auf besondere Belange

Archäologie / Denkmalpflege	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich im Gebiet des Prüfraumes 6 (Südliche Stadtgrenze) im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen für den Trassenbereich der den Teilbereich querenden Nord-West-Anbindungsleitung (NOWAL) sowohl für den Trassenbereich als auch deren nächster Umgebung mehrere vorher unbekannte Fundstellen mit vorgeschichtlichen Siedlungsfunden zeigten. Bei dem Gebiet wird also von einem <b>hohen archäologischen Potential</b> ausgegangen. Für Bauanträge würde deshalb im Vorfeld deshalb eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Fläche muss gerechnet werden.</p>	
Militär / Radar	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p>	
Natur und Landschaft / Artenschutz	-	-
Wasserwirtschaft		<p>Der Prüfraum liegt in zwei kleinen Randbereichen <b>im Überschwemmungsgebiet (UESG)</b> der Grawiede Nr. 261, verordnet 14.08.2007 (NLWKN).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
Landwirtschaft		<p>Die <b>Sonderbauflächen landwirtschaftlicher Betriebe</b> (orange) mit gesicherten Emissionskontingenten (Lärm) liegen insbesondere nördlich des Prüfraumes in etwa 500 m Entfernung. Die Entwicklung dieser Betriebe darf nicht beeinträchtigt werden.</p>

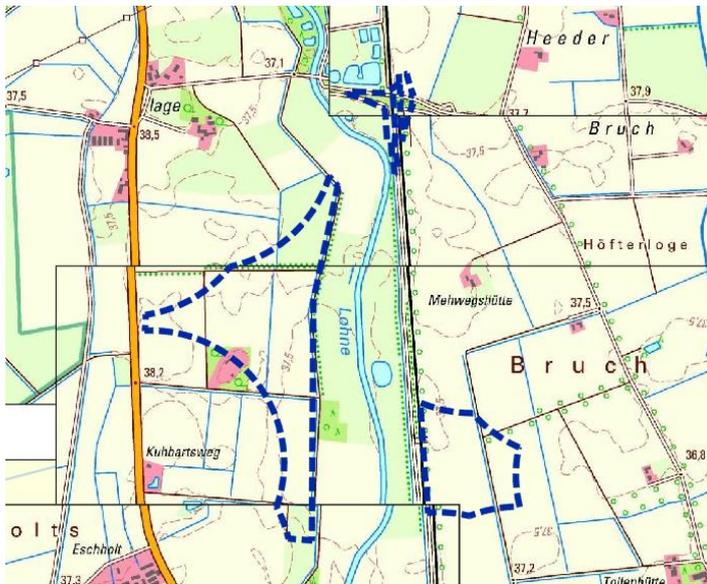
<p>Leitungsträger / Wintershall</p>		<p>Mit Schreiben der Wintershall vom 19.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum von einer <b>Erdgasleitung Rehden-Georgsmarienhütte DN 200</b> (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m beidseitig. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch</p>
	<p>weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.</p>	
<p>Leitungsträger / Gasunie</p>	<p>Mit Schreiben der Gasunie vom 07.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum westlich von einer <b>Erdgasleitung ELT 0004.010 Welpke – Haldem Ost, DN 200</b> (Verlauf von Norden nach Süden) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 4 m. Zum Schutz der Leitung werden vom LBEG mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.</p>	
<p>Leitungsträger / NOWEGA</p>	<p>Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum Nr. 6 westlich von einer <b>Erdgashochdruckleitung 03 Rehden-Lengerich DN 200</b> nebenstehend gestrichelt - (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m. Zum Schutz der Leitung werden vom LBEG mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.</p>	
<p>Leitungsträger / Gascade</p>	<p>Mit Schreiben der Gascade vom 29.01.2019 wird darauf hingewiesen, dass der Prüfraum von einer <b>Erdgasleitung Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000</b> (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig. Zum Schutz der Leitung wird vom Leitungsträger noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der erforderliche Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände im Grundsatz eingehalten werden können.</p>	
<p>Leitungsträger /Bahn</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die planfestgestellte 110-kV-<b>Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück – Barnstorf</b> der DB Energie betroffen ist. Eine Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Die Norm sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 1 \times</math> Rotordurchmesser.</li> </ul>	

## 4.9 Prüfraum 7 a, b und 8 – Westlich und östlich Wasserzug Lohne

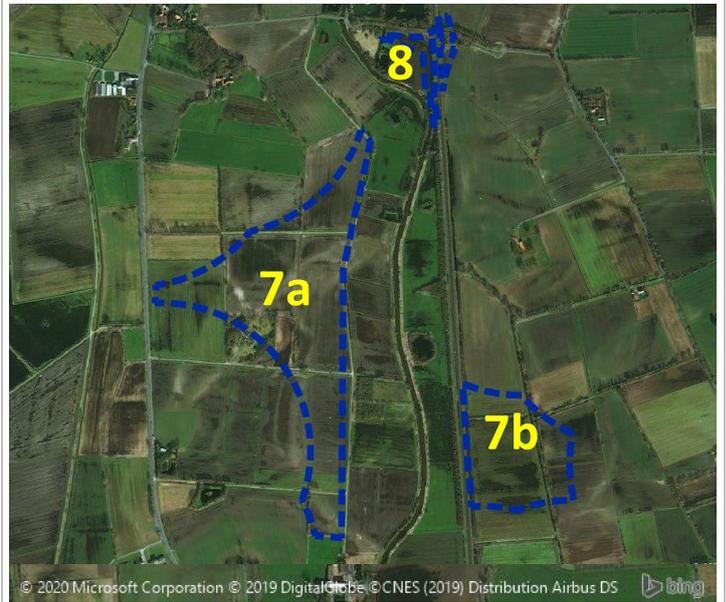
### Abwägungsergebnis vorweg

Die beiden westlich und östlich der Lohne gelegenen Prüfräume werden als geeignete Standorte für WEA bewertet und sie werden als Teilbereiche 2 und 3 vollständig in der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

### Prüfraum 7 a, b und 8 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020



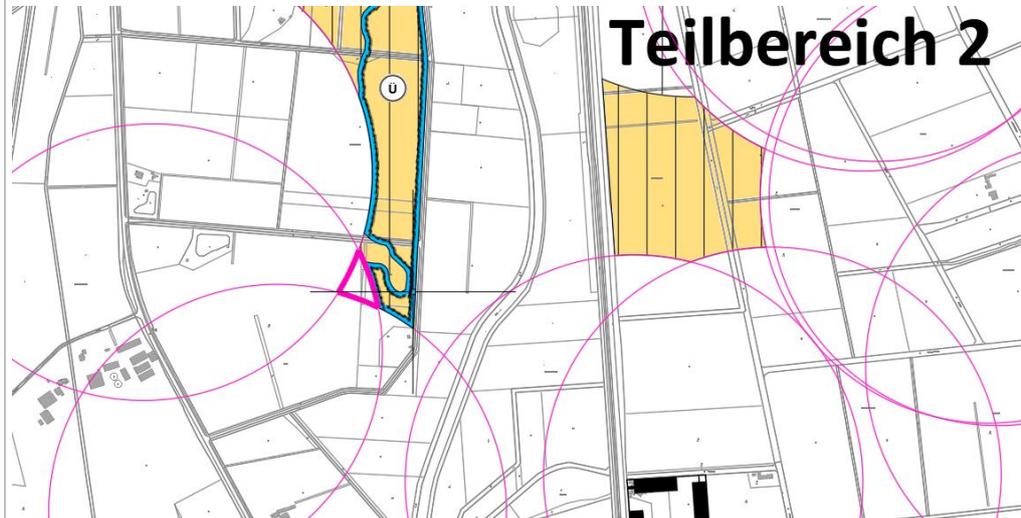
© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

### Prüfraum 7a, b und 8 – Grobbewertung

		Eignung				
		weniger geeignet	⇔	sehr geeignet		
Größe	~ 415.000 m <sup>2</sup> (Nr. 7a und b) - ~18.000 m <sup>2</sup> (Nr. 8) ~ 3 - 4 WEA	1	2	3	▶ 4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Osten ~2,3 km (Diepholz, St. Hülfen Bruch) 5 WEA					
	Südosten ~5,0 km (Lembruch) - 10 WEA	1	2	▶ 3	4	5
Vorbelastung	Westen Bahntrasse (angrenzend)					
	Osten Bundesstraße 51	1	2	▶ 3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind: Nordwesten Triftweg 48 ~740 m Westen Heeder Triftweg 50 500 m Westen Graftlage 40, 50 500 m Südwesten Graftlage 43 500 m Nordwesten Eggers Brücke 37 500 m Süden Hohnhorst 2, 72 a 500 m Nord/-Osten Heeder Triftweg 51, 52,86 500 m					
	Eine Umzingelungswirkung für 4 Häuser kann entstehen.	1	2	▶ 3	4	5
Trend - Eignungspunkte		13				
Hinweise zum Verfahren	In Abwägung vorgetragener Belange von Flächeneigentümern und Investoren ergab sich nach Eingang der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung durch die Neubewertung einer städtischen Unterkunft im <i>Kuhbartsweg</i> , westlich der Lohne, ein deutlich vergrößerter Prüfraum im Bereich des Prüfraumes 7a für die Windenergie. Da die dortige Unterkunft nicht mit einem Wohnhaus vergleichbar ist, sondern allein für einen kurzfristigen und vorübergehenden Aufenthalt					

von Personen herangezogen wird, wurde kein Abstandsradius von 500 m berücksichtigt (siehe dazu auch die weiteren Erläuterungen und Abwägungen unter Kapitel 6.1).

Durch Hinweis auf ein nicht mehr vorhandenes Wohnhaus (ehemals Graftlage 46) wurde entsprechend der Systematik ein Tabukreis entfernt. Es ergab sich damit ein um 4.800 m<sup>2</sup> vergrößert Prüfraum im südwestlichen Bereich (nachfolgend violett umrandet).



#### Prüfraum 7 a, b und 8 – Hinweise auf besondere Belange

##### Archäologie / Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche (Prüfraum 7 – Östlich Wasserzug Lohne) bislang **keine Bodendenkmale** bekannt sind. Dennoch muss aufgrund einer, südöstlich der Fläche vorhandenen jungsteinzeitlichen Fundstreuung mit Geräten aus Feuerstein, mit weiteren Funden dieser Art gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.

Mit Schreiben vom 12.10.2020 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 (Prüfraum westlich der Lohne) mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit befinden. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden.

##### Militär / Radar

Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im **Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG** des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.

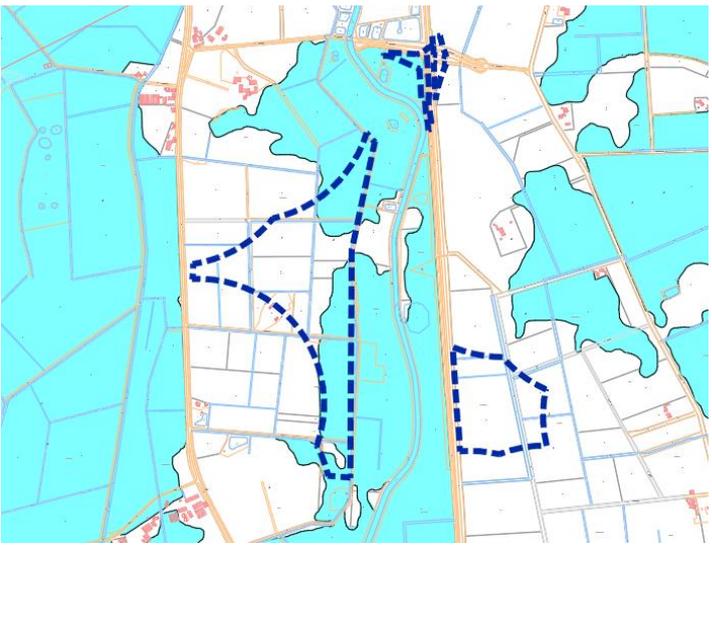
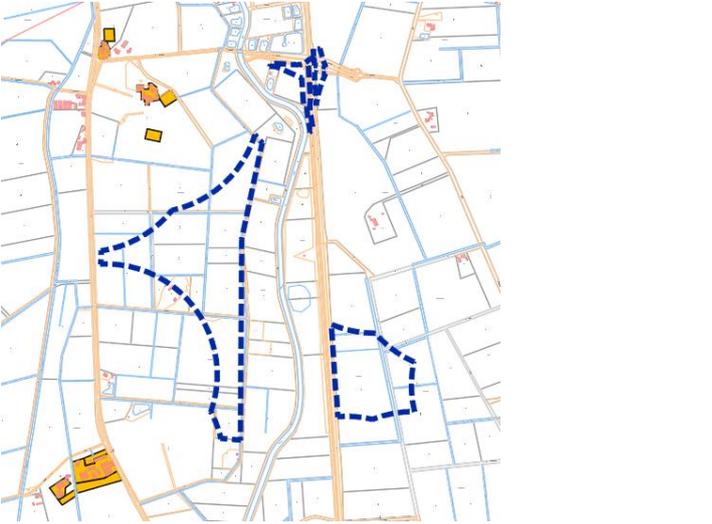
Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im **Interessengebiet militärischer Funk** liegt.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im **Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG** liegt.

##### Natur und Landschaft / Artenschutz

-

-

<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der Prüfraum Nr. 7a liegt in seinem östlichen und nördlichen Randbereich <b>im Überschwemmungsgebiet (UESG)</b> der Lohne-2 Nr. 699, verordnet 02.11.2013 (NLWKN).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
<p>Landwirtschaft</p>		<p>Die <b>Sonderbauflächen landwirtschaftlicher Betriebe</b> (orange) mit gesicherten Emissionskontingenten (Lärm) liegen insbesondere westlich des Prüfraumes in etwa 500 m Entfernung. Die Entwicklung dieser Betriebe darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Bahn</p>	<p>Mit Schreiben vom 25.01.2019 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass durch zwischenzeitlich die <b>Abstandsempfehlungen</b> seitens des Amtes angepasst wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) soll das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA eingehalten werden;</li> <li>Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;</li> <li>Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;</li> <li>Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;</li> <li>Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA;</li> <li>Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).</li> </ul> <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit</p>	

	<p>und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.</p> <p>Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Nutzung des Prüfraumes 7b den Belangen der Eisenbahn nicht grundsätzlich entgegensteht und dass Regelungen möglich sind, die die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wahren.</p>
--	---

## 4.10 Prüfraum 9 – Südlicher Stadtrand, östlich Hunte

### Abwägungsergebnis vorweg

Der Prüfraum wird nicht als Standort für WEA ausgewählt, da naturschutzfachliche Belange höher gewichtet werden als die Belange der Windenergie auf diesen Flächen. Verbotstatbestände sind zu erwarten (siehe hierzu auch die avifaunistischen Ergebnisse).

### Prüfraum 9 – Lageplan und Luftbild



Kartengrundlage: LGLN 2020

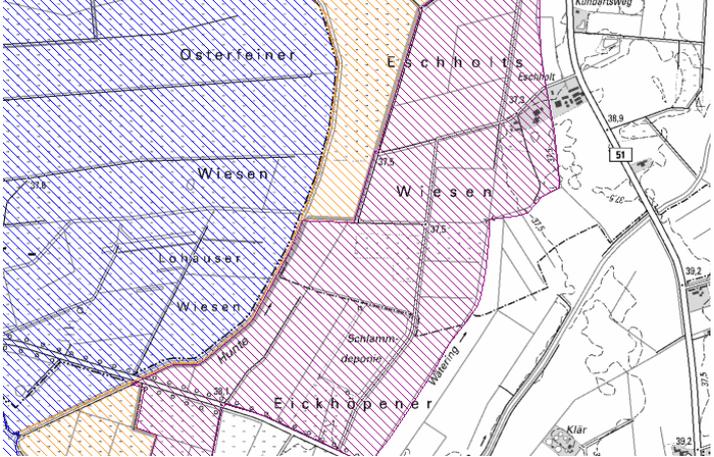


© 2020 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe © CNES (2019) Distribution Airbus DS

### Prüfraum 9 – Grobbewertung

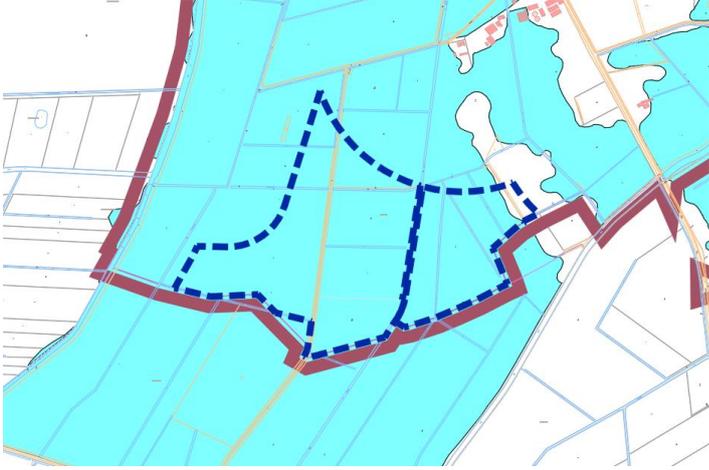
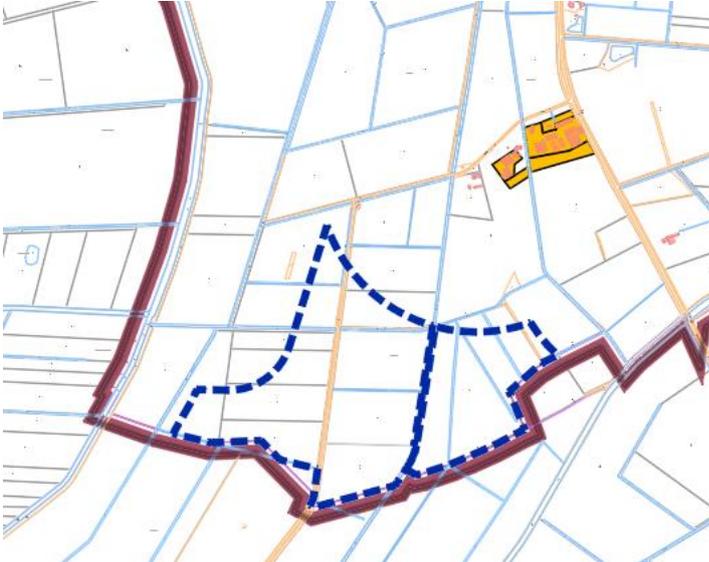
		Eignung				
		weniger geeignet	⇒	sehr geeignet		
Größe	~ 457.000 m <sup>2</sup> ~ 3 – 4 WEA	1	2	▶ 3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Osten    ~4,3 km (Diepholz, St. Hülfers Bruch) - 5 WEA					
	Südosten    ~5,0 km (Lembruch,) - 10 WEA					
	Südwesten    ~8,3 km (Damme) - 15 WEA	1	2	3	▶ 4	5
Vorbelastung	Keine.	▶ 1	2	3	4	5
Umzingelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:					
	Norden    Eschholt 3    500 m Nordosten    Graftlage 43    500 m Süden    Gebiet Eickhöpen (Lembruch)    >700 m Es entsteht keine Umzingelungswirkung für Wohnhäuser.	1	2	3	4	▶ 5
Trend - Eignungspunkte		13				
Hinweise zum Verfahren	-					

## Prüfraum 9 – Hinweise auf besondere Belange

<p>Archäologie / Denkmalpflege</p>	<p>Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche bislang <b>keine Bodendenkmale</b> bekannt sind. Dennoch müsse aufgrund einer Vielzahl von archäologischen Fundstellen im heutigen Uferbereichs der Hunte sowie einigen Fundstreuungen nahe der B 51 auch in dem Raum dazwischen mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung der überplanten Flächen muss gerechnet werden.</p>
<p>Militär / Radar</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG</b> des militärischen Flugplatzes Diepholz liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG</b> liegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Prüfraum im <b>Interessengebiet der Emissionsschutzzone</b> liegt.</p>
<p>Natur und Landschaft / Artenschutz</p>	<div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Überwiegend wertvoller Bereich für Brutvögel von regionaler Bedeutung<sup>40</sup>, teilweise wertvoller Bereich für Gastvögel von nationaler Bedeutung (lila Schraffur, blaue Schraffur = internationale Bedeutung)<sup>41</sup>.</p> </div> </div>

40 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, wertvolle Bereiche für Brutvögel 2018.

41 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, wertvolle Bereiche für Brutvögel 2018.

<p>Wasserwirtschaft</p>		<p>Der Prüfraum liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet (<b>UESG</b>) der Hunte - 4 Nr. 696, verordnet 02.11.2013 (NLWKN).</p> <p>Der Landkreis empfiehlt mit Schreiben vom 25.02.2019, die ausgewiesenen ÜSG infolge ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz generell als weiche Tabuflächen für WEA vorzusehen. In der vorliegenden Standortanalyse werden ÜSG jedoch nicht als weiche Tabuflächen gesetzt, da im Grundsatz auch Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind.</p>
<p>Landwirtschaft</p>		<p>Eine <b>Sonderbaufläche landwirtschaftlicher Betriebe</b> (orange) mit gesicherten Emissionskontingenten (Lärm) liegt nordöstlich des Prüfraumes in etwa 500 m Entfernung. Die Entwicklung dieses Betriebes darf nicht beeinträchtigt werden.</p>

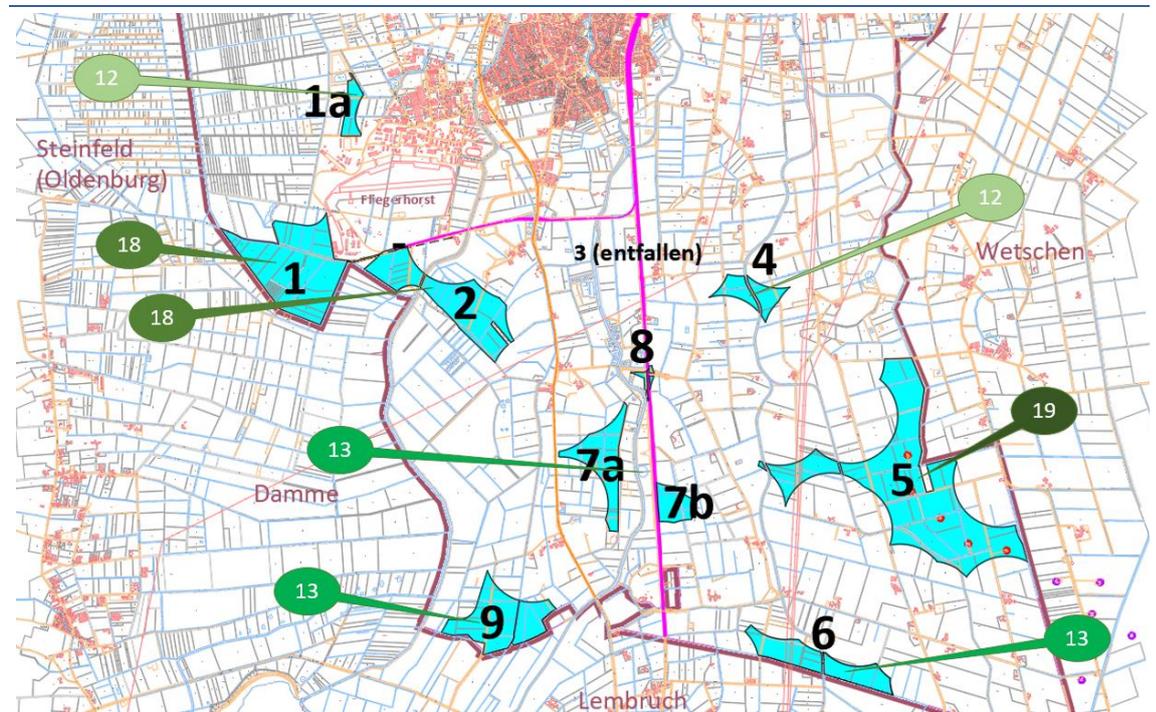
#### 4.11 Gesamtabwägung und Bilanz / substanzieller Raum

Für die ermittelten Prüfräume ergibt sich nachfolgendes Ranking, wenn man zunächst nur die vier Eignungskriterien

- Größe des Prüfraums,
- Abstand zu anderen Windparks,
- Vorbelastung durch andere technische Einrichtungen und
- Umzingelungswirkung für Wohnnutzungen

veranschlagt. Der Prüfraum Nr. 5 im St- Hülfen Bruch erweist sich dabei (mit 19 Punkten) weiterhin als besonders geeignet, während die Prüfräume Nr. 1a und Nr. 4 insbesondere aufgrund ihrer geringen Größen (mit 12 Punkten) eher zurückfallen.

Abb. 13 Ranking der Prüfräume entsprechend dem Bewertungsraster



Klarstellung: Die Bewertung anhand der Eignungspunkte bildet jedoch nur einen ersten Trend ab, um eine allgemeine Ersteinschätzung der Flächen zu ermöglichen. Die im Zuge der öffentlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise zu den einzelnen Standorten, die vorgenommenen faunistischen Erhebungen und die allgemeinen Steuerungsziele der Stadt sind hierin nicht aufgenommen. Sie finden erst im nachfolgenden Schritt, der Abwägung der einzelnen Standorte, Berücksichtigung. Das vorgenommene Ranking ist dabei nicht der ausschlaggebende Faktor – eine höhere Punktbewertung führt nicht automatisch zu einer Ausweisung als Potentialfläche für die Windenergienutzung.

In der Gesamtbetrachtung erwiesen sich insbesondere die Belange des Militärs sowie artenschutzrechtliche Belange als relevante Faktoren für bzw. gegen einzelne Standorte. Hierzu sind im Laufe des Verfahrens Eingaben bzw. Erhebungen erfolgt:

- Für die drei relativ großen Prüfräume Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 9 im westlichen Stadtgebiet haben sich naturschutzfachliche Belange ergeben, die in besonderer Weise abzuwägen sind. Alle drei Prüfräume liegen in unmittelbarer Nähe der naturschutzfachlich hochwertigen avifaunistischen Bereiche, des *Diepholzer Moores* (NSG) der *Westlichen Dümmerniederung* und des *Huntebruch* und der *Huntebruchwiesen* (NSG). Für den Prüfraum Nr. 9 ergaben sich bereits zu Beginn der Erhebungen artenschutzrechtliche

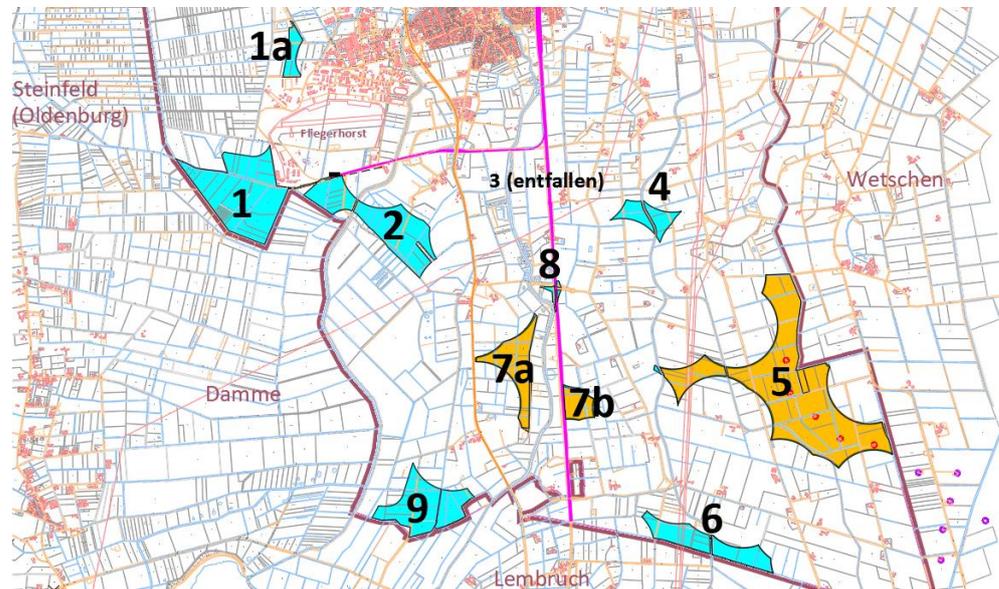
Verbotstatbestände, die auch durch Eingaben von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange verfestigt wurden, so dass hier entsprechend auf weiterführend umfangreiche Erhebungen verzichtet wurde. Für die Prüfräume Nr. 1 und Nr. 2 in Nähe des Fliegerhorstes haben sich äußerst hohe vorfindliche Wertigkeiten durch die Erhebungen umfänglich bestätigt. Für diese beiden Prüfräume wurden zugleich im Laufe des Verfahrens durch die Ankündigung des Militärs, den Fliegerhorst weiter zu betreiben, die militärischen Belange wieder bedeutsam. Für den Prüfraum Nr. 2 – südöstlich des Fliegerhorstes kann nach dem bisherigen Arbeitsstand von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen bei schlechtem Wetter ausgegangen werden, so dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann. Auch der Prüfraum Nr. 1 liegt im militärischen Interessengebiet und im direkten Wirkungsbereich des Fliegerhorstes. In der Gesamtabwägung kommt die Stadt zu dem Schluss, dass für diese Prüfräume den naturschutzfachlichen und den militärischen Belangen begründet höheres Gewicht eingeräumt werden kann, als den Belangen der Windenergie soweit sich im Stadtgebiet in den übrigen Prüfräumen noch substantziell Raum bereitstellen lässt.

- Für die beiden relativ kleinen Prüfräume Nr. 1a und Nr. 4 gilt, dass sie aufgrund ihrer letztlich geringen Größe keine wesentliche Steuerungswirkung im Stadtgebiet entfalten würden. Auch im direkten Umgebungsbereich befinden sich keine Prüfräume oder bestehende Standorte, die im Zusammenhang einen größeren Standort für WEA generieren würden. Hier sieht die Stadt in ihrer Abwägung ein beachtliches Missverhältnis zwischen Ziel und erforderlichem Aufwand / Eingriff und wertet hier ihre städtebaulichen Belange einer gezielten Steuerung höher, als die möglichen Einzelstandorte für WEA.

Der Prüfraum 3 ist bereits nach dem Vorentwurf infolge der zu berücksichtigenden Korrekturen infolge eines bestehenden Bebauungsplanes mit Bauverbot entfallen.

- Für den Prüfraum Nr. 6 am südlichen Stadtrand, der im Vorentwurf zur 83. Änderung des FNP als Standort (dort Teilbereich 2) vorgeschlagen wurde, entscheidet die Stadt nun in Kenntnis aller vorgetragenen Stellungnahme zugunsten der dortigen Anwohner und gegen die Belange der Windenergie. Die Stadt will eine mit dem Standort einhergehende erhebliche Umzingelungswirkung vermeiden, soweit ansonsten noch substantziell Raum in den übrigen Prüfräumen bereitgestellt werden kann.
- Die Stadt entscheidet sich in der Konsequenz für die Übernahme der Prüfräume Nr. 5 sowie Nr. 7a und b als Standorte für WEA. Umzingelungswirkungen wirken hier geringer. Demgegenüber gewichtet die Stadt hier die naturschutzfachlichen Belange (Kompensationsareale im Umfeld sowie vorfindliche wertvolle avifaunistische Bereiche) und auch die militärischen Belange (Funk) geringer und gibt den Belangen der Windenergie den Vorzug.

Abb. 14 Gewählte Teilbereiche für die 83. Änderung des FNP (Orange) – Entwurfsstand für die öffentliche Auslegung



Vergleichsmaßstäbe

Entsprechend den Hinweisen in den gängigen Urteilen ist vom Plangeber zu prüfen, ob der abgewogene Flächenvorschlag geeignet ist, der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz substantiell Raum zu bieten. Bietet er keinen substantiellen Raum und verkennt die Belange der Windenergie so müssten ggf. weitere Prüfräume als Flächen für die Windenergie vorgesehen werden oder sogar weiche Tabuflächen erneut hinterfragt und anders gewichtet werden.

Die Bewertung, ob der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird, erfolgt nach derzeitiger Urteilslage weitgehend über einen flächenbezogenen Ansatz. Pauschale oder sogar verbindliche Flächenfestlegungen hierzu existieren nicht. Die Stadt Diepholz hat nachfolgende Vergleichsmaßstäbe in ihre Überlegungen eingestellt.

Der **Vergleichsmaßstab „Gemeindefläche“** wird allgemein als durchaus schwierig beurteilt:

- „Die Relation der Größe der Konzentrationszonen zu der Größe des Gemeindegebietes ist kein taugliches Vergleichspaar. Der Festlegung auf einen bestimmten, einheitlichen Prozentsatz des Gemeindegebietes, der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssten, stehen die ganz unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden entgegen. So eignen sich in der Norddeutschen Tiefebene, die sich durch eine geringe Besiedlungsdichte und, bedingt durch Küstennähe und Geländeprofile, durch Windreichtum auszeichnet, weitaus mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie als in süddeutschen Mittelgebirgslandschaften mit einem nennenswerten Anteil an Flächen, die zersiedelt sind und im Windschatten liegen.“ (Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn, März 2019, Nr. 744, Seite 292).
- Im Windenergieerlass Niedersachsen (2016) errechnet man, dass zur Erreichung der Klimaziele ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche von Niedersachsen erforderlich ist (Seite 206, Regionalisierter Flächenansatz).

Bezogen auf die Stadtfläche von Diepholz mit insgesamt 10.448 ha beträgt der Anteil der ausgewählten Teilbereiche mit 201 ha noch rd. 1,93 %. Damit wäre der veranschlagte regionalisierte Flächenansatz von Niedersachsen erreicht und überschritten.

## Der Vergleichsmaßstab **Regionalisierter Ansatz in Orientierung an Windenergieerlass MU 2016:**

- Nach dem Erlass ist für den Landkreis Diepholz (198 943,5 ha) insgesamt eine Potentialfläche von 31 610,2 ha errechnet worden. Bei dem angegebenen 7,35 % Ziel des Nds. Erlasses zur Erreichung der Klimaziele ergibt sich für den Landkreis Diepholz insgesamt ein Anteil von 2 323,4 ha Flächen für Windenergie oder umgerechnet einem Anteil von 1,17 % an der der Gesamtfläche (Gem. RdErl. 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, Nds. MbL. Nr. 7/2016, Seite 207).

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz legt offen, dass aktuell bereits 1,1 % der Landkreisfläche bauleitplanerisch als Konzentrationszonen kreisweit gesichert sind und noch weitere rd. 1,3 Prozent der Landkreisfläche<sup>42</sup> ohne weitere raumordnerische Reglementierungen von der Kommune im Rahmen ihrer Abwägungen zur Verfügung gestellt werden können. Die Stadt Diepholz bewegt sich hier mit ihren geplanten Konzentrationszonen und einem Verhältnis von nahezu 2 % absolut im Zielrahmen und schafft auch regionalisiert gesehen substanziell Raum.

Als Vergleichsmaßstab kann die **Anzahl der Anlagen bzw. die erzeugte Nennleistung von WEA im Stadtgebiet von Diepholz** in die Betrachtung gestellt werden:

- Entsprechend einer Aufstellung der Kreiszeitung vom 22.05.2018 existieren zum damaligen Zeitpunkt im Landkreis Diepholz insgesamt 431 Windenergieanlagen. Er gehört damit mit seinen 15 Städten und Gemeinden bundesweit zu den Spitzenreitern bei der Erzeugung regenerativer Energie. Immerhin 13 Anlagen mit insgesamt derzeit ca. 14 MW Gesamtleistung befinden sich im Stadtgebiet.

Die Stadt Diepholz liegt hier im Ranking aller Kommunen im Landkreis Diepholz an drittletzter Stelle im Ranking, sie wird allerdings mit der Darstellung der gewählten Teilbereiche für die Windenergie ihre Leistungserzeugung deutlich steigern. Der Anteil regenerativer Energie (auch Solar, Biomasse) an der Netzlast betrug 2015 in der Stadt Diepholz bereits 45 %.<sup>43</sup> Die Nennleistung oder die Versorgungsquote der eigenen Bevölkerung als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen, wie es vielfach von Bürgern angeregt wird, ist jedoch nach allg. Fachsicht problematisch. So ist es nicht zulässig, die Nennleistung von WEA, die im Außenbereich an anderer Stelle errichtet wurde, mitzurechnen, um den Befund zu liefern, dass der Windenergie substanziell Raum geboten wird; denn die schon vorhandenen privilegiert errichteten WEA geraten möglicherweise durch die Konzentrationsplanung in die Ausschlusszone mit der Folge, dass sie materiell ggf. nicht mehr ersetzt werden dürfen. Im Falle von Diepholz wird jedoch der weitaus größte Teil der erzeugten Leistung innerhalb der seit langem baurechtlich gesicherten Konzentrationszone erbracht und nicht durch WEA des Außenbereichs.

Es gibt Orientierungswerte, für den **Vergleichsmaßstab „nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche“:**

- „Der größtmöglich objektive Maßstab, weil ohne voluntatives Element, ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsfläche zu der Größe der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. Ein bestimmter (prozentualer Anteil), den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potentialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 (3) Satz 3 BauGB eintritt, lässt sich nicht festlegen. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf allerdings Indizwirkung beigemessen werden und gilt, dass je geringer Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich

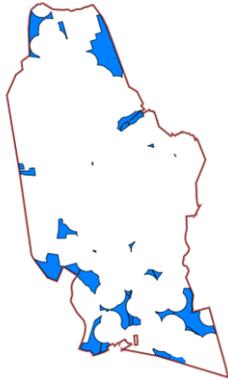
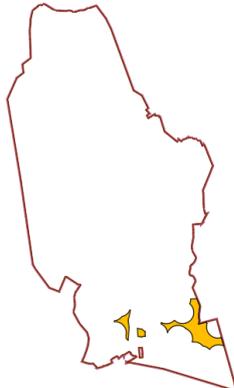
42 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, 2016, Begründung Seite 108.

43 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Diepholz, erstellt durch Graw, Planungsbüro, Osnabrück Stand November 2019, Seite 23.

bei der Planung nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt“ (Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn, März 2019, Nr. 746, Seite 293).

- So sind nach den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses von 2016 insgesamt 7,35 % der maximal möglichen Potentialfläche für WEA bereitzustellen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Geht man davon aus, dass im Landkreis Diepholz baurechtlich auch die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Konzentrationsbereiche liegen müssen (der Nds. Erlass nimmt als Bezugspunkt nur den Mastfuß), so ergibt sich ein um 20 % höherer Flächenbedarf und damit insgesamt 8,82 % erforderliche Fläche.
- Es existiert ein älteres Urteil (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09), das als Anhaltswert 10 % des Gemeindegebiets nach Abzug aller harten Tabuflächen benennt.

Abb. 15 Bilanz graphisch, Stand 1/2020\*

Nr.			Fläche jeweils gerundet		Vergleichswert in Nds. Erlass – 2015
1		Gesamtfläche der Stadt	10.448 ha	= 100 %	
2		Maximaler Potentialraum (nach Abzug aller harten Tabuflächen)	941 ha	= 9,00 % (von 1)	19,10 %
3		Prüfräume (nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen)	445 ha	= 47,35 % (von 2)	
4		Abgewogene Konzentrations- zonen für WEA im südlichen Stadtgebiet (darin enthalten Bestand Kon- zentrationszone mit 48 ha), = 3 Teilbereiche der 83. Änderung des FNP	201 ha	= 21,40 % (von 2)	7,35 % (von 2) für Erreichung der Klimaziele (oder 8,82 % bei innenliegender Rotorfläche)

\*

Im Laufe des Verfahrens hat sich ein um 4.800 m<sup>2</sup> vergrößerter Teilbereich 3 ergeben. Da es sich um weniger als einen halben Hektar Fläche handelt, müssen die Bilanzen nicht eigens angepasst werden. Grundwerte ändern sich nicht wesentlich und die Belange der Windenergie werden eher mehr, denn weniger berücksichtigt.

Die Bilanz zeigt, dass die gewählten 3 Teilbereiche (Prüfräume Nr. 7a, b und Prüfraum Nr. 5) zusammen rd. 201 ha ausmachen. Damit werden 21,47 % der maximal ermittelten Potentialfläche erreicht (siehe auch Abb. 15), womit der Vergleichsmaßstab deutlich überschritten wird. Es ist damit auch der Sachverhalt in der Abwägung berücksichtigt, dass in der Stadt Diepholz ein im Vergleich zum Durchschnitt von Niedersachsen (19,1 %) relativ geringerer maximaler Potentialraum (9,0 %) zur Verfügung steht. Dies begründet sich wesentlich darin, dass die harten Tabuflächen zu den vielen einzelnen Wohnlagen (bestehende oder ehemalige Bauernhöfe in verstreuter Siedlungslage) schon die größten Flächenanteile beanspruchen. Und selbst für den Fall, dass die Stadt Diepholz ggf. vorgegebene harte Tabuflächen (Ziele der Raumordnung) „zu Unrecht“ als harte Tabuflächen bewertet hat, ist der Vergleichsmaßstab eingehalten. Bezieht man die Zahlen des Vorentwurfs zur Standortanalyse ein, als das RRÖP des Landkreises noch nicht die Gültigkeit erlangt hatte und infolge dessen auch manche Ziele des RRÖP noch nicht als harte Tabuflächen gesetzt waren, so ergibt sich mit den ermittelten drei Teilbereichen immer noch ein Anteil von rd. 11,7 % (bezogen auf vorher 1.722 ha maximale Potenzialfläche). Auch unter dieser Annahme wäre hier der Vergleichswert von etwa 8,82 % noch gut erreicht und überschritten.

Immerhin wird durch die ausgewählten Konzentrationsbereiche insgesamt nahezu ein Viertel des maximalen Potentialraumes zur Verfügung gestellt. In der Abwägung kann diesbezüglich berücksichtigt werden, dass sich infolge der militärischen und artenschutzrechtlichen Belange in den Prüfräumen 1 und 2 in Nähe des Fliegerhorstes (leider) besondere Restriktionen zeigen. Sie wirken im Vorfeld zwar nicht als harte oder weiche Tabuflächen, machen aber in Kenntnis aller Belange eine Umsetzung von WEA auf diesen Flächen äußerst fraglich und unsicher. Die Stadt hat demgegenüber abgewogen, stattdessen weitgehend „gesicherte“ Standorte ins Verfahren zu bringen, auch wenn damit ein Teil der Prüfräume ungenutzt bleibt.

Das Gesamtkonzept ist dennoch geeignet, die Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz weiterhin zu steuern und sie auf geeignete, absehbar praktikable und sichere Standorte zu lenken. Den Belangen der regenerativen Energieerzeugung wird substantiell Raum geboten.

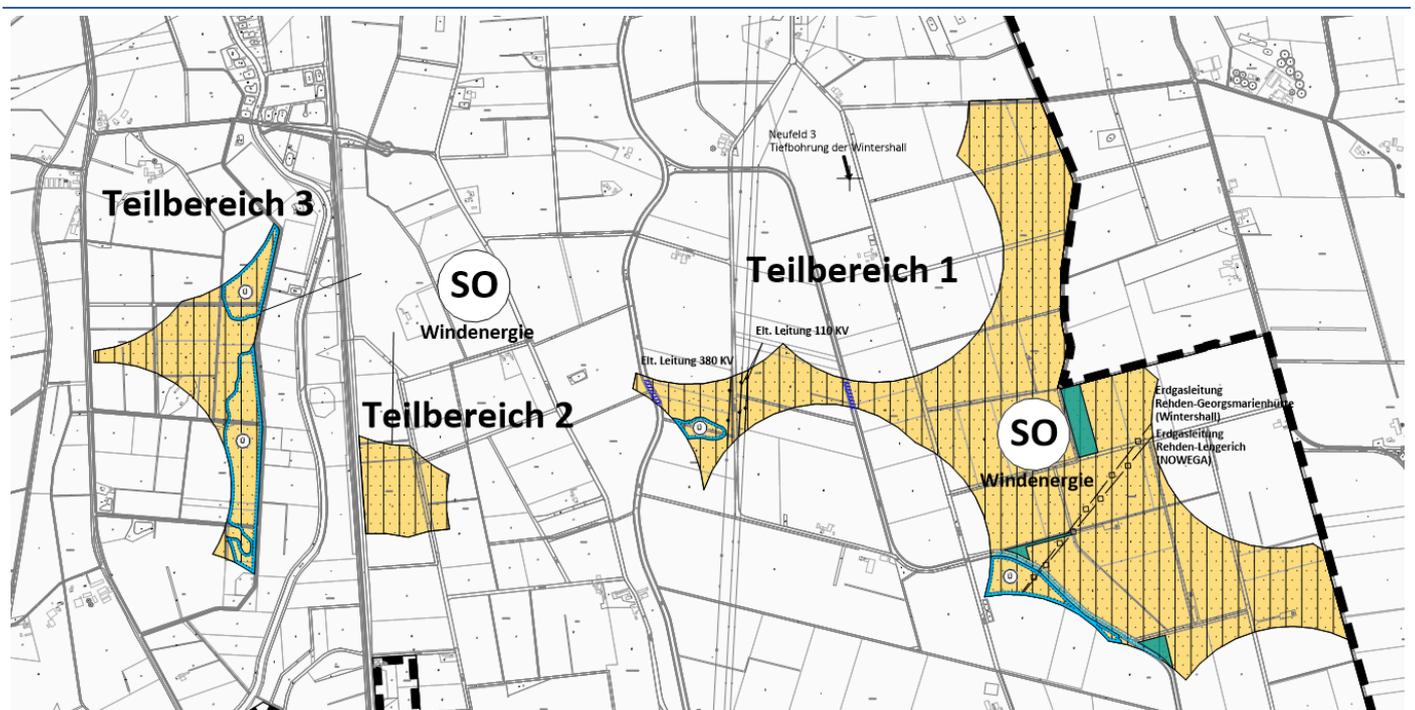
## 5 Gewählte Teilbereiche für die 83. Änderung des FNP

Der vorliegenden sachliche Teilflächennutzungsplan besteht aus drei Teilbereichen mit insgesamt 201 ha Fläche.

- **Teilbereich 1** bezeichnet den bestehenden Windpark *St. Hülfers Bruch* mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen. Er ist gerundet 161 ha groß
- Die **Teilbereiche 2 und 3** bezeichnen neue Konzentrationszonen westlich und östlich des Wasserzuges Lohne. Sie sind gerundet 11 ha und 29 ha groß.

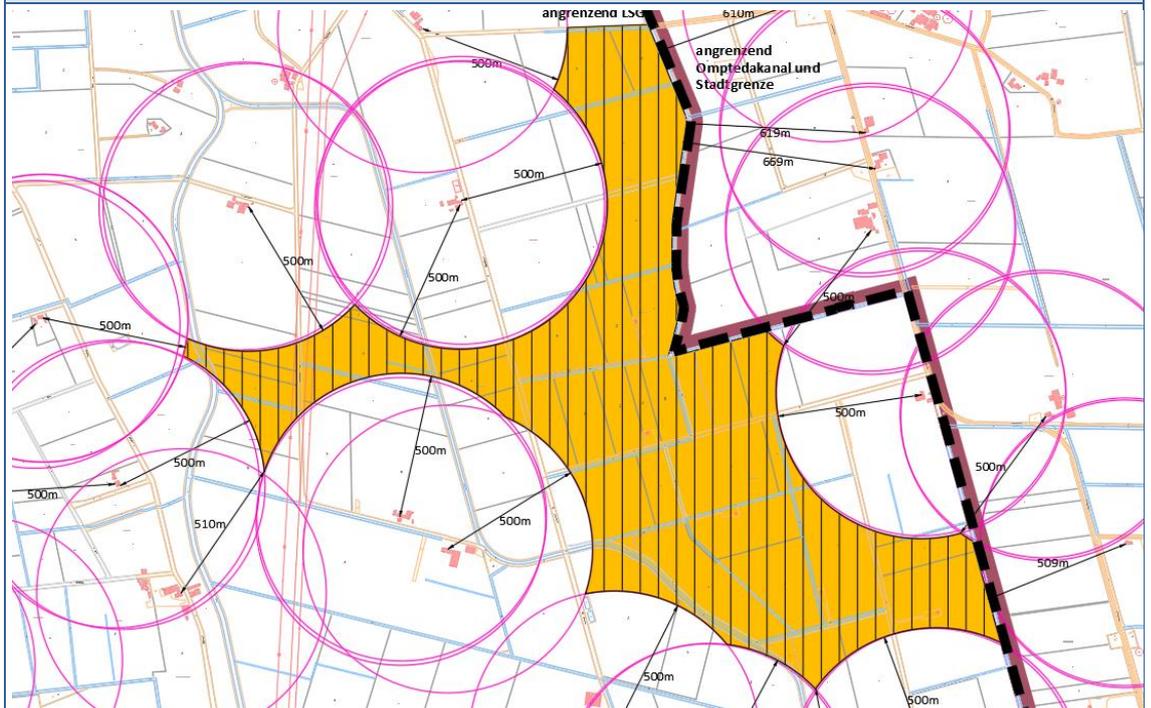
Die Teilbereiche werden als **Sonstiges Sondergebiete** mit der Zweckbestimmung „**Windenergienutzung mit dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Flächen**“ im Rahmen der 83. Änderung des FNP dargestellt. Mit diesem Flächenkonzept wird die Windenergie im Stadtgebiet Diepholz gesteuert und ihr substanzieller Raum geboten.

Abb. 16 Darstellung im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausschnitt aus dem Gesamtgeltungsbereich des Stadtgebietes



Begründung der Abgrenzung

**Teilbereich 1 – 161 ha**

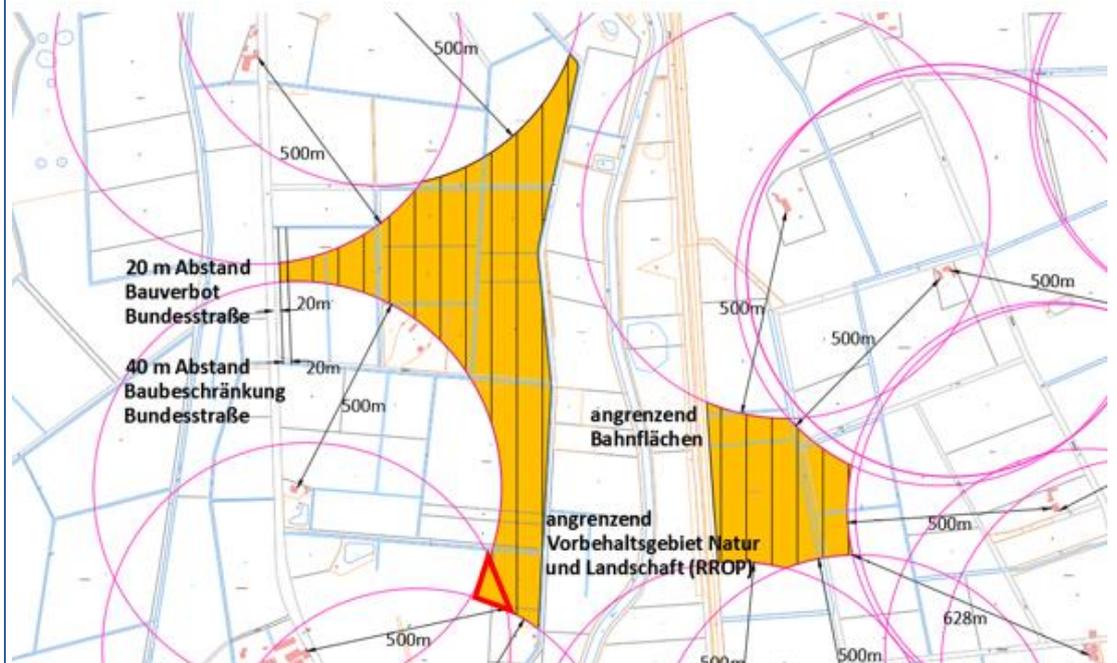


Kartengrundlage – Quelle LGLN 2019

Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt des Wohnhauses (Hauskante) genommen.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	0	LSG -	angrenzend
	746 m	Wohnhaus	SG Rehden, In den Wiesen 4
Osten	0	Stadtgrenze	
	610 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 67
	619 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 73
	669 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 77
	500 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 80
	500 m	Wohnhaus	Wetscher Bruchstraße
	500 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 85
Süden	509 m	Wohnhaus	SG Rehden, Wetscher Bruchstraße 89
	500 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 15
SW	500 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 9
	500 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 10
Westen	500 m	Wohnhaus	St. Hülfen Bruchstraße 60
	500 m	Wohnhaus	St. Hülfen Bruchstraße 61
	510 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 1
NW	500 m	Wohnhaus	Mehweg 86
	500 m	Wohnhaus	Heeder Triftweg 51
Norden	500 m	Wohnhaus	Heeder Bruchweg 135
	500 m	Wohnhaus	St. Hülfen Bruchstraße 100
	500 m	Wohnhaus	St. Hülfen Bruchstraße 110

**Teilbereiche 2 und 3 – 11 ha und 29 ha + 4.800 m<sup>2</sup>**



Kartengrundlage – Quelle LGLN 2019

Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt des Wohnhauses (Hauskante) genommen.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
<b>Teilbereich 2</b>			
Norden	500 m	Wohnhaus	Triftweg 52
NO	500 m	Wohnhaus	Heeder Triftweg 51
	525 m	Wohnhaus	Heeder Triftweg 50
Osten	500 m	Wohnhaus	Mehweg 86
SO	628 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 2
	759 m	Wohnhaus	Diepholzer Bruch 1
Süden	500 m	Wohnhaus	Hohnhorst 2
	500 m	Wohnhaus	Hohnhorst 72A
Westen	0	Bahntrasse	Planfestgestelltes Gelände
<b>Teilbereich 3</b>			
Osten	0	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (RROP)	entlang des Wasserzuges Lohne mit innenliegenden Kompensationsflächen
NW	500 m	Wohnhaus	Eggerts Brücke 37
		Wohnhaus	Graftlage 50
Westen	20m	Bundesstraße	Bauverbotszone
SW	500 m	Wohnhaus	Graftlage 40
	500 m	Wohnhaus	Graftlage 43

## 6 Zwischenfazit

### Steuerung

Die Stadt Diepholz will die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet steuern um unverträgliche Entwicklungen zwischen der Windenergienutzung und sonstigen städtebaulichen Belangen zu vermeiden. Als baurechtlich privilegierte Nutzung wird der Erzeugung von Windenergie ein hoher Stellenwert in der räumlichen Planung zugesprochen. Gleichzeitig führt die Nutzung des Raumes mit Windenergieanlagen auch zu vielfältigen Konflikten zwischen den Interessen von Anwohnern, sonstigen Interessen an Flächenentwicklungen und den Belangen von Natur und Landschaft. Zur Konfliktvermeidung bei gleichzeitiger Sicherung von langfristig sicheren Standorten für Windenergieanlagen führt die Stadt die 83. Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch, in der Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Für diese Bauleitplanung wurde eine Abwägung aller berührten Belange vorgenommen.

Die Stadt hat als Grundlage für ihre Planung ein Gesamtkonzept (Standortanalyse) erstellt, welches das Flächenergebnis der 83. Änderung vorbereitet. Das Gesamtkonzept untersucht das gesamte Stadtgebiet. Es legt offen, welche Erwägungen zu den positiven Standortentscheidungen der dargestellten Sondergebiete für Windenergie geführt haben, es dokumentiert auch, welche Gründe es nach Ansicht der Stadt rechtfertigen, den übrigen Planungsraum des Stadtgebietes von Windenergieanlagen freizuhalten und / oder derzeit nicht zu nutzen.

### Entwicklung der Beurteilungsgrundlagen

Bei der Ausarbeitung des Gesamtkonzeptes wurden in einem ersten Schritt die harten Tabuflächen dargelegt, bei denen es aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, Windenergieanlagen zu errichten. Für die Stadt Diepholz wirken hier Fachgesetze und insbesondere die Ziele der gültigen Raumordnung des Landkreises Diepholz. Bei allen harten Tabuflächen scheidet nach Prüfung der Stadt eine weitere Abwägung aus. Sie stehen kraft Gesetzes und übergeordneter zwingend zu beachtender Planziele als Standorte für WEA nicht zu Verfügung. Folgende Flächen wurden als harte Tabuflächen ermittelt:

- Flächen von 500 m um alle Wohnhäuser;
- Flächen, die über eine verbindliche Bauleitplanung der Stadt gesichert sind und ein Bauverbot für WEA begründen;
- Vorranggebiete der Regionalen Raumordnung für Natur und Landschaft sowie für die Erholung, ebenso Vorbehaltsgebiete Wald, Naturschutzgebiete und spezifische Landschaftsschutzgebiete, die als Ziele der Raumordnung einen Ausschluss der Windenergie vorsehen. Um sicherzustellen, dass die Aufnahme als harte Ausschlusskriterien gerechtfertigt ist, wurden diese raumordnerisch vorgegebenen Flächen nicht pauschal übernommen, sondern auch inhaltlich in die Analyse einbezogen. Im Ergebnis zeigt sich dabei, dass die zu schützenden Elemente mit der Windenergienutzung unvereinbar sind und daher ausgeschlossen werden müssen. Die Stadt kommt zum Schluss, dass den Schutzargumenten des Landkreises jenseits ihrer formalen Beachtungspflicht auch inhaltlich zugestimmt werden muss.
- Auch ein übergeordnetes EU-Vogelschutzgebiet und zwei FFH-Gebiete wurden als harte Tabuflächen ausgeschlossen. Die übergeordneten Schutzziele wurden in der Prüfung in Bezug auf die Belange der Windenergie berücksichtigt und deren Unvereinbarkeit mit einer Errichtung von Windenergieanlagen festgestellt. In allen Gebieten sind Schutzzwecke und Tierarten gegeben, deren Lebensraum und Habitate in nicht zulässiger Weise durch Windenergieanlagen berührt werden. Ergänzt wurde diese formale Prüfung der Schutzzwecke durch teilweise in den Flächen vorgenommene aktuelle naturschutzfachliche Erhebungen, die deren Wertigkeiten belegen und

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich einer Nutzung mit Windenergie offenlegen. Diese Flächen werden zugleich durch Naturschutzgebiete oder Vorranggebiete für Natur und Landschaft überlagert. Die Stadt hat infolge der Sachlage keinen Abwägungsspielraum, um diese Bereiche möglicherweise für die Nutzung mit Windenergieanlagen zu erschließen. Da die Gebiete nahezu vollständig innerhalb von anderen harten Tabuflächen liegen, gehen der Windenergie durch diese Sachlage jedoch nur sehr geringfügig Potentialfläche verloren.

- Ausgeschlossen sind abschließend auch die größeren Fließgewässer, größere stehende Gewässer sowie überörtliche Straßen- und Bahntrassen sowie überörtliche Leitungstrassen und auch die Wasserschutzzone II (Brunnenstandorte). Hier stehen fachgesetzliche Regelungen, die auf den Flächen selbst keine Ausnahmen vorsehen, den Belangen der Windenergie entgegen.

Nach Abzug aller harten Tabuflächen ergibt sich ein maximaler Potentialraum für Windenergie in der Stadt Diepholz von 941 ha.

Die Stadt hat entschieden, dass zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung ihrer sonstigen städtebaulichen Ziele in einem zweiten Schritt weiche Tabuflächen bestimmt werden, bei denen die Belange der Windenergie hinter den von der Stadt gesetzten Zielen zurücktreten müssen. Die Stadt Diepholz nutzt hier ihren gesetzlich zugestandenen Beurteilungsspielraum und ihr planerisches Ermessen, um auf verträgliche Raumentwicklungen und Raumnutzungen hinzuwirken und Konfliktbereiche im öffentlichen Sinne zu vermeiden. Folgende Flächen wurden als weiche Tabuflächen gesetzt:

- Zusätzlich zu der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (optisch bedrängende Wirkung) heraus erforderlichen harten Tabufläche von 500 m (festgesetzte Wohngebiete und Mischgebiete) im beplanten Innenbereich wurde ein 500 m Puffer als weiche Tabufläche vorgesehen. Die planungsrechtlich gesicherten Gebiete markieren im Wesentlichen den Stadt- oder Siedlungsraum, an dessen Rand sich Entwicklungen vollziehen werden und müssen. Der Abstand ist als notwendiger Entwicklungspuffer für jegliche zukünftige bauliche Entwicklung im Stadtraum geboten und sichert den Raum für die vielfältigsten städtebaulichen Entwicklungserfordernisse. Der Stadt Diepholz ist bewusst, dass eine pauschale Festlegung eines solchen Puffers um die ganze Stadt zu Lasten der Belange der Windenergie nicht erfolgen darf. Die Stadt ist sich der Tragweite dieser Setzung bewusst und hat sich infolge dessen mit der Höhe des erforderlichen Abstandes, der Lage und dem Umfang dieser Entwicklungsflächen auseinandergesetzt. Durch vorhandene Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des nördlichen Stadtraumes weiß sie demgegenüber um die Auswirkungen auf die vielfältigen von ihr zu vertretenden städtebaulichen Entwicklungserfordernisse und die damit gesetzten Begrenzungen des Siedlungsraumes bei Windenergieanlagen in 500 m Entfernung. Sie kommt zum Prüfergebnis, dass der Entwicklungskorridor in der Tat den gesamten Stadtraum umfassen soll und in Hinblick auf die städtebauliche Situation von Diepholz zielführend ist. Die Festlegung auf nur wenige spezielle Entwicklungsachsen kann nicht erfolgen. Mit den Gewerbegebieten im Westen und Südwesten, mit der Umgehungsstraße im Westen, der Bahnlinie im Osten sowie mit den Belangen des Fliegerhorstes muss die Stadt so gravierende Rahmenbedingungen für ihre Siedlungsentwicklung berücksichtigen, dass die Begrenzung eines Puffers z.B. nur am nördlichen oder südlichen Stadtrand nicht trägt. Sie hat sich vergewissert, in welchem Umfang durch diese weiche Tabufläche den Belangen der Windenergie Potentialraum entzogen würde und ihn dokumentiert. Der Verlust von Potentialraum für die Belange der Windenergie ist jedoch durch die sonstigen Überlagerungen der Flächen durch Abstandsradien zu Wohnhäusern (auch des Außenbereiches im weiteren Außenbereich)

vergleichsweise gering. In Beziehung zu dem abschließenden Flächenergebnis wird diese Regelung gegenüber den Belangen der Windenergie aktiv höher gewichtet und die weiche Tabufläche als erforderlich erachtet.

- Eine weitere weiche Tabufläche hat die Stadt mit dem Ausschluss von Gewerbegebieten und einem Abstandspuffer von 300 m zu diesen gesetzt. Hier wiegen für die Stadt die Nutzung und Sicherung vorhandener Immissionskontingente für Gewerbebetriebe mit Arbeitsplätzen vor Ort höher, als die Nutzung solcher begrenzten Immissionskontingente durch in den Flächen selbst oder nah platzierte Windenergieanlagen. Der Flächenverlust durch diese Tabufläche für die Belange der Windenergie ist ebenfalls vergleichsweise gering.
- Die Stadt hat zwei Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet als weiche Tabuflächen gesetzt, da hier von der Sache her die Belange des Naturschutzes über die Belange der Windenergie zu stellen sind, denn diese Landschaftsschutzgebiete sind zugleich Teile von verordneten FFH-Gebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die als harte Tabufläche vorliegen, geprüft wurden und als Ziele der Raumordnung auszuschließen sind. Auswirkungen auf die Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ergeben sich deswegen nicht.
- Als weiche Tabufläche wurden Abstände von jeweils 200 m zum EU-Vogelschutzgebiet, den beiden FFH-Gebieten und den verordneten Naturschutzgebieten gesetzt. Diese Abstände stimmen nach Prüfung überein mit den vorgefundenen Schutzziele, den naturschutzfachlichen Empfehlungen und den begleitend erfolgten Erhebungen zu avifaunistischen bzw. fledermauskundlichen Wertigkeiten in den Gebieten. Die Stadt gewichtet hier den Erhalt, die Sicherung und die Ziele einer Vernetzung von wertvollen Naturräumen höher als den Belang der Windenergie. Sie bestimmt damit, dass Windenergieanlagen nicht näher als 200 m an diese Flächen heranrücken sollen. Diese weichen Tabuflächen nehmen nach Prüfung den Belangen der Windenergie jedoch keine größeren oder für mehr als eine Anlage nutzbare Flächenpotentiale.
- Schließlich hat die Stadt nicht nur die großen Vorbehaltsflächen für Wald als harte Tabufläche, sondern auch die vielfältigen sehr kleinen Waldflächen im Stadtgebiet als weiche Tabufläche gesetzt. Die Stadt trägt hier den Belangen des Klimaschutzes Rechnung. Es ist als widerstreitend und kontraproduktiv anzusehen, wenn zur Erzeugung von regenerativer Energie für den Klimaschutz bereits bestehende klimaschützende kleine Waldbereiche umgenutzt werden müssen. Gleichwohl gehen in der ebenfalls durchgeführten Prüfung zu den Auswirkungen durch die Berücksichtigung dieses Belanges der Windenergie nur in äußerst geringfügigem Umfang verloren. Viele der kleinen Waldflächen haben sich als nahe Hofgehölze entwickelt und sie werden insoweit bereits durch die Abstandsradien zu den Wohnhäusern geschützt. Der Verlust an Potentialraum für die Windenergie liegt so insgesamt bei nur bei rd. 2,1 ha im abschließend ermittelten Teilbereich 1 (nachrichtliche Übernahme einer kleinen Waldfläche innerhalb des Gebietes), was in der Gesamtdimension in der Abwägung als tolerierbar und vernachlässigbar erscheint. In der Sache steht damit der Erhalt von Waldflächen den Belangen der Windenergie nicht entgegen und sie können als weiche Tabuflächen verbleiben.
- Kleinere Naturdenkmale, kleine geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sollen nach Auffassung der Stadt ebenfalls nicht infolge einer Nutzung mit Windenergie überplant werden und sie wurden deshalb als weiche Tabuflächen gesetzt. Es handelt sich aber um durchweg sehr kleinteilige Elemente, so dass der Windenergie hier kein Potentialraum verloren geht und der Schutz solcher Landschaftselemente somit höher als der Belang der Windenergie gewichtet werden kann.

- Auch ein Wasserschutzgebiet der Zone III wird als weiche Tabufläche gesetzt. Dem Schutz des Grundwassers an dieser Stelle wird ein hohes Gewicht eingeräumt. Erfahrungsgemäß kann durch den Bau, Bodenverdichtungen bei Zuwegungen und Fundamentgründungen eine erhebliche Einwirkung auf das örtliche Grundwasser ausgelöst werden. Die Stadt hat in ihre Überlegung einbezogen, ob deswegen die gesamte Fläche geschützt werden soll. Da das Schutzgebiet auch durch die harten Tabuflächen um Wohnhäuser im Außenbereich vollständig überlagert und insoweit die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erfolgen könnte, erübrigt sich hier eine weitere Abwägung. Der Windenergie gehen durch diese gesetzte weiche Tabufläche keine Potentialräume verloren und auch das städtebauliche Ziel des Wasserschutzgebietes ist gesichert.
- Als weiche Tabufläche für Windenergieanlagen wurden die festgesetzten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Stadtgebiet vorgesehen. Es handelt sich hier ausschließlich um städtische Flächen oder Flächen der Flächenagentur des Städtequartetts, die vor dem Hintergrund von Entwicklungskonzepten als Kompensationsflächen für bereits vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft entwickelt werden. Es sind gezielt erworbene und entwickelte Areale in Nähe festgesetzter Schutzgebiete, denen Gesamtkonzepte und grundbuchlich gesicherte Flächen zugrunde liegen (Vernetzung von Biotopen, Renaturierung von Niederungsbereichen) und die in Teilen sogar überregional von mehreren Städten (Städtequartett) entwickelt werden. Durch die Setzung dieses Kriteriums geht im nördlichen Stadtgebiet den Belangen der Windenergie ein größerer ermittelter maximaler Potentialraum verloren. Dies Stadt weiß um die Argumente der Befürworter, diesen Raum doch für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und hat sie in ihre Abwägung eingestellt. Es entspricht nicht dem Steuerungsgedanken der Stadt, die in einem größeren Konzept festgesetzten naturschutzfachlich und klimawirksamen Areale mit dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung eines der bedeutendsten Offenlandes im nördlichen Stadtgebiet aufzugeben und mit Windenergieanlagen zu überplanen.

Im Ergebnis, d.h. nach Abzug aller harten und weichen Tabuflächen hat die Stadt insgesamt 9 Prüfräume im Stadtgebiet mit einem Flächenumfang von insgesamt 445 ha ermittelt. Damit ergab sich in einem ersten Ergebnis für nahezu 50 % der vorhandenen Potentialräume kein grundsätzlich konfligierender Belang der Windenergie zu städtebaulichen Zielen der Stadt Diepholz. Als besonderes Ergebnis zeigt sich, dass sich dabei alle ermittelten Prüfräume im südlichen Stadtgebiet befinden. Damit ist implizit auch ein umfassender Schutz der im nördlichen Stadtgebiet liegenden weiten, völlig unverbauten und offenen Landschaftsräume verbunden, was vollständig den Zielen des benachbarten Landkreises und insgesamt dreier angrenzender Städte und Gemeinden entspricht, die ebenfalls den Schutz dieses Raumes zum Ziel haben. Einem zielgerichteten Steuerungsgedanken durch die 83. Änderung des FNP wird damit entsprochen.

In einem dritten Schritt hat die Stadt eine erste städtebauliche Wertung aller vorgefundenen Prüfräume erstellt. Sie hat insbesondere deren Größe, die Lage im Raum und die bestehende Vorbelastung des Raumes dargelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass drei sehr kleine ermittelte Prüfräume, die allenfalls für eine gestreut stehende einzelne Anlage nutzbar wären, aufgrund ihrer sehr geringen Größe nicht dem Steuerungsgedanken der Stadt entsprechen. Es gab auch zwei Prüfräume, bei der die Stadt insbesondere infolge bestehender Vorbelastungen und Nutzungen von einer sehr hohen Eignung für die Belange der Windenergie ausgehen konnte.

Die Unterlagen zu allen 9 Prüfräumen wurden in einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen. Zugleich wurden bis auf die sehr kleinen Prüfräume alle Flächen (Prüfräume 1, 5, 6, 7, 9) einer naturschutzfachlichen Erhebung unterzogen, um auszuschließen, dass nicht ggf. in unzulässiger Weise in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant würde.

Die Auswertung und Abwägung aller Eingaben und Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie die naturschutzfachlichen Erhebungen (Brutvogelerfassung, Gastvogelerfassung, Fledermausuntersuchung, FFH-Betroffenheitsanalyse / Artenschutzprüfung) ergab folgendes Bild für die Prüfräume:

- Für den Prüfraum 1 südwestlich angrenzend an den Fliegerhorst wurden erhebliche militärische Belange vorgebracht, die im Konflikt zur geplanten Windenergienutzung stehen. Hier würde durch WEA unabhängig von einem konkreten Standort die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen eingeschränkt, so dass eine bestimmungsgemäße Nutzung des Fliegerhorstes nicht mehr erfolgen kann. Insbesondere aber erweisen sich naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Ergebnisse für die Flächen als wesentlich. Die Nutzung mit Windenergieanlagen in diesem Raum würde eine wesentliche Achse für die Avifauna und Fledermäuse zwischen naturschutzfachlich hoch bedeutsamen Gebieten (EU-VSG) beeinflussen. Hier wäre dementsprechend eine sehr hohe Konfliktlage zu diesen Belangen gegeben. Die Stadt kann davon ausgehen, dass die Konfliktlagen nicht zugunsten der Belange der Windenergie lösbar sind.
- Für den Prüfraum 2 südöstlich angrenzend an den Fliegerhorst ergeben sich äußerst gewichtige militärische Belange (Radar / Flugsicherheit). Die Stadt muss infolge der Stellungnahmen des Militärs bei diesem Prüfraum davon ausgehen, dass er abschließend für Windenergieanlagen nicht sinnvoll entwickelbar wäre, da die Erfordernisse des Militärs unabwägbar überwiegen. Zusätzlich haben sich für diesen Standort in direkter Nähe zum FFH Gebiet durch die Erhebungen vor Ort Hinweise auf hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten ergeben, so dass die Stadt in der Zusammenschau beider Themenbereiche eine planerische Umsetzung nicht für möglich hält.
- Bei den Prüfräumen 1a, Nr. 3 und Nr. 4 handelt es sich um verstreut über das südliche Stadtgebiet gelegene, sehr kleine – Prüfräume, die aufgrund ihrer geringen Größe allenfalls Standorte für Einzelanlagen erlauben würden und somit nicht einem Steuerungsgedanken und effizienten Flächenmanagement für Windenergie entsprechen. Sie wurden vor diesem Hintergrund auch keiner genauen artenschutzrechtlichen Erhebung unterzogen.
- Für den Prüfraum Nr. 5 an der östlichen Stadtgrenze, der auch den bestehenden Windpark umfasst, jedoch wesentlich mehr und größere Flächen beinhaltet, haben die Erhebungen eine nicht unerhebliche avifaunistische Wertigkeit trotz vorhandener WEA ergeben (Kraniche). Allerdings sind hier Konfliktlösungen denkbar, denn die Wertigkeiten haben sich nachweislich trotz vorhandener WEA eingestellt, was in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Prüfraum kann somit als umsetzbar bewertet werden.
- Für den Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze zu Lembruch ergaben sich die wenigsten naturschutzfachlichen Einschränkungen. Zugleich besitzt er infolge der vorfindlichen Vorbelastungen (mehrere Leitungstrassen) eine hohe städtebauliche Eignung. Hier hat die Stadt jedoch die zahlreichen Anwohnereingaben sachgerecht in ihre Abwägung einzustellen. Es ist der Prüfraum, der am massivsten zu einer erheblichen

Umzingelungswirkung für Anwohner führt. In Verbindung mit Windenergieanlagen in Nachbargemeinden würden in drei Blickrichtungen der Häuser zahlreiche Anlagen sichtbar sein. Allein nach Nordwesten ergäbe sich ein noch unbelastetes Sichtfenster, das allerdings auch teilweise durch elektrische Leitungstrassen vorbelastet ist. Soweit anderenorts in Prüfräumen den Belangen der Anwohner besser Rechnung getragen werden kann und der Windenergie gleichzeitig der notwendige gebotene substanzielle Raum verbleibt, kann die Stadt hier in ihrer Abwägung gewichten. In Verbindung mit den geprüften Möglichkeiten zu Vergrößerung des Prüfraumes 7 (nachfolgend) gewichtet die Stadt deshalb die Schutzbelange der Anwohner und die Freihaltung deren südlicher Sichtachse von den Häusern bei Prüfraum 6 höher als die Belange der Windenergie in diesem Bereich.

- Beim Prüfraum Nr. 7 in Nähe der Bahnlinie fand infolge von Vorschlägen aus der Öffentlichkeit die Neubewertung eines öffentlichen Gebäudes statt, in dessen Ergebnis das Vorsehen eines 500 m Abstandsradius sich nicht als gerechtfertigt erwies. Es konnte aufgezeigt werden, dass für dieses Gebäude die allgemeinen Schutzansprüche infolge einer optisch bedrängenden Wirkung, wie sie für Wohnhäuser gelten, nicht tragen. Insoweit ergab sich ein deutlich größerer Prüfraum 7 für die Belange der Windenergie. Die naturschutzfachlichen Erhebungen in diesem Prüfraum ergaben hohe Wertigkeiten infolge der direkten Lage an wertigen Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft, vollzogenen städtischen Kompensationsflächen und ebenfalls durch die Nähe zu einem übergeordneten EU-Vogelschutzgebiet und einem FFH-Gebiet. Allerdings erweisen sich die Konflikte nach Prüfung unter den aktuellen Bedingungen als lösbar, womit den Belangen der Windenergie in diesem Prüfraum Vorrang gegeben werden kann und soll.
- Für den Prüfraum 9 an der südwestlichen Stadtgrenze ergaben die Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, die Eingaben der Öffentlichkeit (Naturschutzverbände) und auch die avifaunistische Erhebung bedeutsame artenschutzrechtliche Belange. Es zeigten sich hier in Nachbarschaft zum EU-Vogelschutzgebiet und zur FFH Gebiet bereits in ersten Erhebungen so bedeutsame Wertigkeiten (Brutvögel), dass infolge absehbarer und nicht zu lösender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf weitergehende Gastvogelerhebungen verzichtet wurde. Der Prüfraum liegt direkt zwischen zwei Schutzgebieten und würde zugleich eine Barriere für Naturraumsuche und Zugverhalten auch von Gastvögeln und Fledermäusen darstellen. Die Stadt Diepholz muss davon ausgehen, dass der Raum aus Gründen des Artenschutzes nicht für die Nutzung mit WEA bereitgestellt werden kann.

Abwägungs-  
ergebnis

Es wurden 941 ha maximaler Raum nach Abzug aller harten Tabuflächen ermittelt. Aufgrund der gesetzten weichen Tabuflächen erwiesen sich noch 445 ha als geeignete Prüfräume. Im Ergebnis stellt die Stadt Diepholz aus den 445 h ermittelten Prüfräumen im Stadtgebiet nach Abwägung der eingegangenen Hinweise auf sonstige öffentliche und private Belange sowie in Kenntnis aller artenschutzrechtlichen Erhebungsergebnisse insgesamt 201 ha Fläche mit Vorrang für die Belange der Windenergie zur Verfügung.

Die Fläche umfasst drei Teilbereiche, die so räumlich zugeordnet sind, dass sie als eine große Fläche für Windkraft wirken. Sie berühren alle den gleichen Landschaftsraum. Das städtebauliche Ziel der Stadt der Nutzung der Windenergie substanziell Raum einzuräumen bei gleichzeitiger Steuerung auf möglichst konfliktarme und auch umsetzbare Standorte kann damit erreicht werden. Bei den ermittelten Prüfräumen 1, 2 und 9 insbesondere in Nähe des Fliegerhorstes und am EU-Vogelschutzgebiet Dümmer mit immerhin rd. 206 ha muss die Stadt in Kenntnis aller Belange und Erhebungsergebnisse nun davon ausgehen, dass bei diesen Standorten in Verbotstatbestände (Militär, Artenschutz) hineingeplant würde. Bei rd. 33 ha Fläche (Prüfraum 6) an der südlichen Stadtgrenze gewichtet die Stadt

dagegen die Schutzbelange der Anwohner aktiv höher als die Belange der Windenergie. Diese Abwägung wird deshalb möglich, da die Stadt in ihrer Abwägung und Gewichtung mit der Vergrößerung des Prüfraumes 7 in der Bilanz 21,4 % ihres maximalen Potentialraumes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen kann und so substantiell Raum schafft.

Die vorliegende Fassung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den Entwurf für die öffentliche Auslegung dar. Die Stadt hat während des über zwei Jahre dauernden Verfahrensganges den formalrechtlichen Erfordernissen einer sachgerechten Steuerung der Windenergie jeweils eine hohe Bedeutung beigemessen und sich über die rechtsgültigen Fristen, Bekanntmachungstexte, Auslegungsunterlagen etc. vergewissert. Auch mögliche Befangenheiten von Ratsmitgliedern wurden geklärt. Die Verfahrens-Sonderregelungen aufgrund der Pandemie wurden entsprechend der Gesetzeslage berücksichtigt. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt eine abschließende Abwägung.

## 7 Abwägung der berührten Belange

### Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen berührt. Bei der Bearbeitung der Belange wurden auch die Stellungnahmen, Eingaben und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangen sind, berücksichtigt.

Abb. 17 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange durch 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Baurecht	Begriff des Baurechts / Abwägungsbelang	Ergebnis
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belang nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, der Infrastruktur	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden	Belang nicht berührt

## 7.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)

Regelmäßig haben die Belange des Immissionsschutzes hohe Bedeutung bei der Errichtung von WEA. Es ist sicherzustellen, dass beim Repowering eines vorhandenen Standortes sowie bei Errichtung neuer Standorte keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für umliegende Nutzungen entstehen.

### ■ Immissionen

Schall

Die Wohnbebauung im Umfeld der geplanten drei Standorte besteht durchweg aus Einzelwohnlagen im Außenbereich, die immissionsschutzrechtlich den Schutzanspruch von Wohnnutzungen in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) genießen.

Moderne WEA wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der **Schallemissionen** ständig optimiert. Die Verbesserung der Blattprofile, die Verminderung von Tonhaltigkeiten, die Isolierung oder Schalldämpfung wesentlicher Betriebsteile haben zu einer deutlich verminderten Schallabstrahlung bei modernen Anlagen geführt. Auch drehzahlvariable Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern („pitch“) haben die Lärmbelastung wesentlich reduziert. Technischen Möglichkeiten erlauben es auch mittlerweile, moderne WEA jederzeit im schalloptimierten Betrieb zu fahren und die vorgegebenen Schallgrenzwerte bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen einzuhalten.

Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Bei der Umsetzung von WEA sind der Baugenehmigungsbehörde genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, die Art und die genauen Standorte der geplanten WEA vorzulegen. Umliegende Schallquellen müssen hierbei gutachterlich einbezogen und es muss gewährleistet sein, dass Richtwerte tags- und nachts nicht überschritten werden.

Die ermittelten Teilbereiche der 83. Änderung des FNP liegen in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine wesentliche sonstige Lärmvorbelastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige mindernde Maßnahmen möglich. Mit den gewählten Mindestabständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen zum Lärm berücksichtigt.

Infraschall /  
Ultraschall

Töne werden irgendwann so tief, dass sie für das menschliche Ohr nicht mehr hörbar sind, in der Regel bei unter 20 Hertz. **Infraschall** liegt damit unter der menschlichen Hörschwelle. Allgemein wird insbesondere von Anwohnern im Bereich von Windenergieanlagen über gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls durch WEA berichtet. In den letzten Jahren haben sich Ärzte und Wissenschaftler intensiv mit möglichen Wirkungen auseinandergesetzt, da durch den Ausbau von WEA auch Infraschallquellen im Umfeld zunehmen. Die Ergebnisse sind unterschiedlich. Auch wenn das Ohr die Frequenzen unterhalb von 20 Hertz nicht hört, so werden doch elektrische Reaktionen im Ohr ausgelöst, die dortigen Zellen werden durch Infraschall stimuliert<sup>44</sup>.

Das Umweltbundesamt hat mit einer Studie<sup>45</sup> auf die in der Öffentlichkeit thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall reagiert (nicht nur Infraschall durch WEA, sondern auch durch Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerken etc.) und kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete, belegbare negative Wirkungsmechanismen von Infraschall derzeit

44 Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by Windparks?, Stuttgart 22.01.2018

45 Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt, Texte, 40/2014

nicht vorgelegt werden können. Alle bislang vorliegenden Ergebnisse oder Erkenntnisse haben weder akut noch mittelfristig dem Bundesgesetzgeber Veranlassung gegeben, gesetzliche Regelungen zu ändern oder zu ergänzen (z.B. Abstandsregelungen, DIN-Änderungen) oder den Bau von Windkraftanlagen vor diesem Hintergrund ggf. ganz zu stoppen. Die Stadt vertraut hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Infraschall diesen amtlichen Ergebnissen des Umweltbundesamtes und geht davon aus, dass die Zumutbarkeitsgrenze für Anwohner mit einem Abstand von mindestens 500 m (zwischen Haus und den Flügelspitzen der WEA) geeignet ist, Konflikte zu vermeiden und die Gesundheit der Anwohner nicht zu beeinträchtigen.

Die als sog. **Elektrosmog** bezeichneten Wirkungen elektrischer Geräte auf den Organismus infolge erzeugter künstlicher elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder führen regelmäßig zur Besorgnis bei der Bevölkerung. Grundsätzlich führt jede Elektroinstallation zur Erzeugung niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (z.B. smart homes, wlan). Zum Schutz vor möglichen schädigenden Wirkungen wurden für nieder- und hochfrequente Felder in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV, Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Grenzwerte für ortsfeste Anlagen festgelegt. Diese Grenzwerte liegen weit unter den so genannten Schwellenwerten für biologische Wirkungen, so dass nach derzeitigem Stand des Wissens bei Einhaltung des Grenzwertes keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Es gibt jedoch Hinweise auf mögliche Wirkungen (Elektrosensibilität), die sich derzeit nicht abschließend einordnen lassen.<sup>46</sup>

Die nächstgelegenen Wohnhäuser finden sich in mindestens 500 m Entfernung und damit werden die Abstandsempfehlungen für etwa vergleichbare elektrische Anlagen, wie elektrische Überlandleitungen oder Stromleitungen der Bahn, bei weitem überschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Errichtung von WEA werden nicht gesehen.

Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in 500 m – somit in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen – lässt sich beziffern:

Abb. 18 Anzahl nächstgelegener Wohnhäuser zu den Teilbereichen

Teilbereich	Nutzung	Anzahl
Teilbereich 1 – St. Hülfers Bruch	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	15
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	5
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Wohnhäuser mit 500 m Abstand oder leicht höher	5

**Reflexionen** – WEA verursachen durch den bewegten Rotor optische Beeinträchtigungen. Unerwünschte Lichtreflexe bei den Anlagen werden seitens der Hersteller seit langem durch die standardmäßige Verwendung von nicht reflektierenden Farben und matten Glanzgraden vermieden. Hier wurde bei modernen WEA die Farbgebung weiter optimiert und Störwirkungen deutlich vermindert. Verpflichtende Regelungen können bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde beauftragt werden.

**Drehbewegungen** – Die Rotoren bei modernen WEA weisen einen Radius von z.B. 80 m auf. Dies hat, im Vergleich zu den deutlich kleineren Rotordurchmessern älterer Anlagen, ein wesentlich ruhigeres Erscheinungsbild der Drehbewegung von WEA infolge der verringerten Drehzahlen zur Folge. Die negativen Auswirkungen werden hierdurch weitmöglich reduziert.

Eine optisch störende oder für manche bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung von Rotoren wird nicht verneint. Diese Wirkungen werden in Kombination mit den akustischen

<sup>46</sup> Siehe auch „Elektrosmog“ Elektro- und elektromagnetische Felder und Wohngesundheit, Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene, 10.10.2019

und sonstigen visuellen Wirkungen mit komplexen Empfindungsmustern vom Betrachter wahrgenommen. Es wird auch gesehen, dass diese Wirkungen insbesondere durch die Zahl der Anlagen / Drehgeschwindigkeiten zunehmen können und das Lebensgefühl sowie das Natur- und Landschaftserlebnis von Menschen beeinträchtigen können.

Das Bewertungskriterium für die Zulässigkeit einer solchen Immission ist – wie in anderen immissionsschutzrechtlichen Belangen – die Erheblichkeit für die Umwelt. Folgte man den von Anwohnern vorgetragenen ablehnenden Eingaben, so wären Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bewegungssuggestion generell im Umfeld bzw. im Sichtkreis von Menschen als unzulässig zu bewerten. Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden und die Frage der Erheblichkeit muss jeweils mit den besonderen Umständen der Planung abgewogen werden. Die vorliegende Konzentrationsplanung hat das Hauptziel, Auswirkungen einer regenerativen Energieerzeugung an geeigneten Standorten zu bündeln, um übrige Flächen des Stadtgebietes alternativ davon freizuhalten. Die Planung der Stadt Diepholz mit drei Teilbereichen, im südlichen Stadtgebiet, führt weder in der Einzelschau der Standorte noch in der Gesamtschau aller WEA hier zu einer unzulässigen immissionsschutzrechtlichen Situation.

**Tageskennzeichnung / Gefahrenfeuer** - In Abwägung mit dem öffentlichen Ziel, eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationsflächen für die Windenergie zu steuern und zu sichern, wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine maximale Höhe der WEA nicht festgesetzt. Eine entsprechende Empfehlung ist auch im gültigen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen enthalten. Bei WEA über 150 m über Grund sind luftrechtlich sowohl Tages- wie Nachtkennzeichnungen erforderlich.

In der derzeit noch aktuellen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) wurde eine geringere Lichtbelastung umgesetzt. So ist die Nachtkennzeichnung in einem Windpark zu synchronisieren. Neu ist die Möglichkeit bei größeren Windparks eine Blockbefeuerung durchzuführen (Kennzeichnung nur am Rand). Des Weiteren kann zur Reduzierung der Beleuchtungsintensität bei guter Sicht eine Sichtweitenmessung eingesetzt werden. Und schließlich ist auch erstmals eine Bedarfsbefeuerung möglich. Die Nachtkennzeichnung schaltet nur dann ein, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Allerdings muss dieses System von der technischen Ausstattung der Luftfahrzeuge unabhängig sein. Damit sind aktuell Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim Gefahrenfeuer von WEA möglich.

Mit dem Energiesammelgesetz (ESG) von 2018 wurde diese Ausrüstung von Windenergieanlagen mit "bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung" (BNK) verpflichtend eingeführt, um die Akzeptanz der Windenergie zu stärken. Die BNK sieht vor, dass sich die roten Warnlichter an Windenergieanlagen nur dann einschalten, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt im gefährlichen Höhenbereich nähert. So lassen sich die Zeiten, in denen die Warnlichter blinken, erheblich verkürzen, die nächtlichen Emissionen minimiert werden.

Am 8. Januar 2020 hat sich das Bundeskabinett mit einem neuen Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) befasst. Aktuell zugelassen sind radarbasierte Systeme, die Luftfahrzeuge orten und die Lichter an den Anlagen über Signale einschalten. Jetzt will die Bundesregierung eine weitere technische Lösung zulassen: die Aktivierung der Nachtkennzeichnung durch Transpondersignale, die von den Luftfahrzeugen ausgesendet und den Windenergieanlagen empfangen werden. Die Neufassung der AVV setzt außerdem neue Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen um, wie eine deutliche Anhebung der im Regelfall zulässigen Rotorblattlängen. Die Beschlussfassung der AV im Bundesrat ist mittlerweile erfolgt.

Ganz vermeidbar wären luftrechtliche Kennzeichnungen nur durch eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf max. 100 m über Grund. Dieses steht jedoch im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Entwicklungen von WEA und einer erforderlichen wirtschaftlichen Nutzung von Konzentrationsflächen, die angesichts knapper Flächenressourcen immer wichtiger werden. Insgesamt hält die Stadt Diepholz etwaige optische Störungen infolge luftrechtlicher Regelungen durch den Anblick von WEA in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien für tolerierbar. Alle Regelungen diesbezüglich erfolgen auf Ebene der Baugenehmigungen.

#### Schattenwurf

Eine besondere Störwirkung kann vom **Schattenwurf** ausgehen, der vom bewegten Rotor hinter einer Windenergieanlage verursacht wird. Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den zu berücksichtigen Immissionsorten als maßgebend angesehen. Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt.

Eine Überprüfung des Schattenwurfs ist erst in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird dann mittels Prognose vorgelegt. Moderne WEA können / werden bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet. Entsprechende Auflagen zum Einsatz dieser Steuerung und zur Programmierung gemäß den gutachterlichen Berechnungen werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt. Bei allen vorgesehenen drei Teilbereichen ist es möglich, unzulässigen Schattenwurf für die Umgebung (ggf. auch für die Nutzung der BAB aus Sicherheitszwecken) durch Einbau bestimmter Erkennungs- und Regelungstechnik zu vermeiden.

#### Eiswurf

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann sich durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechenden Wetterlagen Eis bilden. Es besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke von den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf).

„Bisher gibt es nur wenige wissenschaftliche Studien zu dem Thema. Bereits Ende der Neunzigerjahre wurden in dem Projekt „Wind Energy Production in Cold Climates“ – WECO – Beobachtungen, Messungen, Simulationen und Berechnungen zur Vereisung von Windenergieanlagen in vereisungsgefährdeten Gebieten durchgeführt und Empfehlungen für die Praxis formuliert. Vor dem Hintergrund der Abschätzung einer maximalen Eiswurfweite gilt seitdem ein Orientierungswert von  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  der Windenergieanlage als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten. Empirische Felduntersuchungen zu Eisabwurf von Windenergieanlagen sind ebenfalls selten. Ein Forschungsprojekt in den Schweizer Alpen untersuchte 2012 eine Windenergieanlage mit 50 Metern Nabenhöhe und 40 Metern Rotordurchmesser. Die Hälfte der Eisstücke wurde dabei direkt innerhalb des Rotorradius der Anlage (20 m) gefunden. Die maximale Entfernung der Eisstücke von der Anlage lag deutlich unterhalb der theoretischen Annahme aus dem WECO-Bericht. Eindeutig war der Zusammenhang zwischen den Windverhältnissen und den gefundenen Eisstücken. So wurden fast ausschließlich Eisstücke in Windrichtung von der Anlage gefunden.“<sup>47</sup>

Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Eisansatz führt bei modernen WEA zu Unwuchten sowie Leistungsminderungen und wird

47 <https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/windenergieanlagen-und-die-gefahr-durch-eiswurf/>

anlagenbezogen durch eine stete Kontrolle aller Wetterparameter unterbunden. Das Risiko infolge von Eiswurf für Menschen, die sich im Wirkungsbereich von WEA aufhalten (Landwirte, Spaziergänger etc.), ist damit in den letzten Jahren gesunken und gilt mittlerweile als gering.

Alle Teilbereiche halten einen Abstand von mindestens 500 m zu Wohngebäuden, insoweit sind für Anwohner und die Gartennutzungen keine Einwirkungen ableitbar. Die in den drei Teilbereichen liegenden öffentlichen Straße und Wege werden durch einen relativ eingeschränkten Personenkreis genutzt (Anwohner, Flächeneigentümer, Landwirte, Betreiber- und Servicepersonal der Anlagen). Für den Teilbereich 2 ist die westlich angrenzend verlaufende Bahntrasse beachtlich, für den Teilbereich 3 die westlich verlaufende Bundesstraße. Hier wurde kein pauschaler Mindestabstand berücksichtigt, sondern die Stadt geht in ihrer Abwägung davon aus, dass in Kenntnis der genauen Höhe, Anzahl und Stellung der Anlagen auch technische Regelungen (Eiserkennung, Abschaltung, erhöhte Inspektionsintervalle in kritischen Zeiten) und entsprechend dem Stand der Technik die WEA so betrieben werden können, dass die Sicherheit der Öffentlichkeit in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen oder im Umfeld gewährleistet werden kann.

Havarien,  
Trümmerbruch

Havarien oder Trümmerbrüche bei WEA sind außergewöhnliche Ereignisse, die auf Unglücksfälle oder manchmal auf unsachgemäßen Betrieb der WEA (z.B. Überlastung) zurückzuführen sind. Im Normalfall sind WEA als bauliche Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sicher zu betreiben. Die bei WEA bestehenden besonderen Brandrisiken (Blitzschlag, Fehler bei elektrischen Einrichtungen, Totalschaden bei Gondelbrand etc.) sind sowohl Herstellern, Betreibern wie auch Versicherungen bekannt. Im Zuge der Umsetzung von WEA wird der erforderliche Schutzzumfang je nach objektspezifischer Gefährdung oder Umgebungsbereich durch die zuständigen Genehmigungsbehörden und zwischen Betreibern und Versicherungen festgelegt. Es sind Brandschutzeinrichtungen für die Anlagen (Früherkennungssysteme, Löscheinrichtungen etc.) am Markt verfügbar, die im Bedarfsfall genutzt werden. Ein erhöhtes Brandrisiko für ein vereinzelt in einer Entfernung von mindestens 500 m stehendes Haus infolge der WEA ist nach bisherigem Wissen nicht gegeben.

Besonderheit /  
Haus im  
Kuhbartsweg

Im Vorentwurf der Standortanalyse war das Gebäude *Kuhbartsweg* Nr. 2/3 als Wohnhaus im Außenbereich gewertet worden und hat entsprechend der harten Tabuflächen einen Abstandsradius von insgesamt 500 m zu möglichen WEA erhalten. Die Überprüfung des Sachverhaltes infolge von Eingaben aus der Öffentlichkeit bringt folgendes Ergebnis: Beim Gebäude im *Kuhbartsweg* handelt sich um ein städtisch genutztes Gebäude in einem baurechtlichen Sonderfall. Faktisch ist dort z.Zt. eine Unterkunft gegeben, in der sich Menschen mit sehr unterschiedlicher Verweildauer aufhalten (Obdachlose). Insoweit erscheint es plausibel, in der Abwägung diese Unterkunft nicht gleich zu gewichten mit den Belangen von Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Hierfür liegt folgende Begründung vor: Eine Person, die ohne Wohnung und sichere Unterbringung ist, verursacht eine konkrete Gefahr im Sinne von § 12 Nr. 1 NPOG. Die Gefahr wird auch als gegenwärtig und erheblich im Sinne der Nr. 2 und 3 anzusehen sein. Wenn die Stadt Diepholz auf dieser Grundlage eine obdachlose Person in das anderweitig zurzeit nicht genutzte Gebäude der ehemaligen Obdachlosenunterkunft im *Kuhbartsweg* unterbringt, dann würde dies nicht dazu führen, dass die Person „wohnt“. Nur für ein „Wohnen“ im Sinne der Definition dieses Begriffes durch das BVerwG (B. v. 25.03.1996 - 4 B 302.95 - BauR 1996, 676 = eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts) gilt der im RROP als Ziel aufgestellte Grundsatz, dass ein Mindestabstand von Windenergieanlagen einzuhalten sei. Wird also das Gebäude der ehemaligen Obdachlosenunterkunft von seinem Eigentümer, der Stadt

Diepholz, nicht zum Wohnen genutzt, sondern greift die Stadt Diepholz auf das vorhandene und leerstehende Gebäude lediglich zur vorübergehenden Beseitigung einer aktuellen Gefahr im Sinne des NPOG zurück, dann ist dessen Rechtmäßigkeit nicht von der Einhaltung eines Abstandes zu Windenergieanlagen abhängig. Die Stadt Diepholz braucht also bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Regelungen über Windenergieanlagen den vom RROP des Landkreises aufgestellten Ziel der Mindestabstände nicht einzuhalten.

Zugunsten der Belange einer substanziellen Windenergienutzung im Stadtgebiet wird im Rahmen der Standortanalyse nun auf einen Abstandsradius zum Gebäude *Kuhbartsweg* – verzichtet. Infolge anderer Abstandsradien hält das Gebäude *Kuhbartsweg 2/3* noch einen Abstand zum Sonstigen Sondergebiet von ca. 42 m. Damit ergibt sich ein vergrößerter Prüfraum für den Teilbereich 3, womit den Belangen der Windenergie Rechnung getragen werden.

Die Stadt kann bei der Entscheidung über Standorte das Kriterium, wieviele Wohnhäuser im Außenbereich in welchem Radius um den Standort letztlich jeweils mit der Umsetzung des Standortes betroffen sein würden, in ihre sachgerechte Abwägung und Entscheidung einstellen, so-weit die finale Entscheidung dann weiterhin der Windenergie substanziell Raum bietet.

Für eine sachgerechte Abwägung bezüglich einer deutlichen optischen Beeinträchtigung im Sinne einer möglichen Umzingelungswirkung reicht es nach Ansicht der Stadt aus, wenn der Begriff „Wohnhaus im Außenbereich“ zugrunde gelegt wird. Sie kann außer Betracht lassen, wieviele einzelne Wohnungen innerhalb des Hauses oder tatsächliche Bewohner in dem Wohnhaus jeweils betroffen sind, da dieses ggf. auch Änderungen unterliegt.

Die vorgetragenen Belange von Bewohnern aus dem Diepholzer Bruch (Umzingelung) wurden durch die Stadt geprüft und liegen ihrem Abwägungsergebnis zugrunde. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beim Flächenvorschlag des Vorentwurfs nicht nur mehr Wohnhäuser, sondern diese Wohnlagen auch teilweise massiver von Blickbeeinträchtigungen betroffen sein würden, als bei einem Flächenvorschlag, der statt des Standortes an der südlichen Stadtgrenze nunmehr zwei Standorte entlang der Lohne berücksichtigt. Auch hier sind Wohnhäuser im Außenbereich betroffen, jedoch weniger und mit etwas geringeren Blickeinschränkungen. Die Stadt hält es für legitim, diesen Sachverhalt in ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Das Material hierzu, die möglichen Blickeinschränkungen (Umzingelungswirkung) für die Prüfräume 6 (südliche Stadt-grenze) und Prüfraum 7a und b (Östlich und westlich Lohne) ist in den nachfolgenden Übersichten dargelegt.

Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird. Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vor-schriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung bei der Wahl von Standorten kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.

In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld“ definiert und in etwa mit einem 60 Grad Blickfeld bezeichnet. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor. Als Betrachtungsraum gilt bei Siedlungen ein möglicher Umkreis von 3.500 m.

Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur\* auf Siedlungsbereiche. Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben dabei unberücksichtigt. Vom

Grundsatz her können die Betrachtungen einer Umzingelung jedoch auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich zumindest Abwägungshilfe gelten. Es wird der Blickwinkel in einem Umkreis von rd. 3 km berücksichtigt. Dieser Wert korrespondiert in etwa auch mit den raumordnerisch empfohlenen Abständen zwischen Windparks und den Prüfungen bei Wirkungen auf das Landschaftsbild.

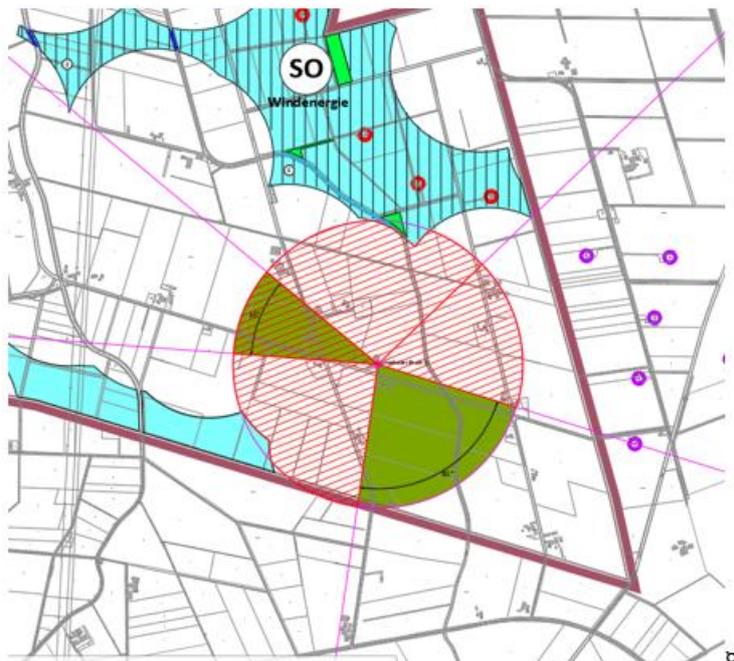
Der verbleibende freie Blickwinkel eines Hauses, d.h. der Blick ohne WEA-Kulisse, ist in den nachfolgenden Übersichten grün dargestellt. Liegt der Freihaltewinkel unter 60 Grad ist die Fläche rot schraffiert, denn dann würde das Blickfeld durch WEA beeinflusst. Nicht berücksichtigt wurde, ob im konkreten Einzelfall beispielsweise durch Baumreihen, eine Scheune oder ähnliches der Blick auf WEA unmöglich oder zumindest gebrochen wäre.

\* Literatur: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbereich, erstellt durch UmweltPlan, Dombert Rechtsanwälte, Januar 2013

Das nachfolgende Material zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und zugleich Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

Abb. 19 Prüfung der freien Sichträume

Diepholzer-Bruch-11a Der WEA-freie Sichtraum nach Nordwesten entspricht mit einem Winkel von 36° nicht mehr einem freien Blickwinkel (mindestens 60°). Es bleibt ein freier Blickkorridor nach Südosten mit einem Winkel von 81°.



Diepholzer-Bruch-07¶ Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei der Adresse Diepholzer-  
Diepholzer-Bruch-08¶ Bruch 11 ergäbe sich etwa für 15 weitere Häuser (mit rotem Punkt-  
Diepholzer-Bruch-09¶ markiert, nebenstehend sind die Adressen aufgeführt).¶  
Diepholzer-Bruch-10¶  
Diepholzer-Bruch-12¶  
Diepholzer-Bruch-13¶  
Diepholzer-Bruch-14¶  
Diepholzer-Bruch-15¶  
Diepholzer-Bruch-16¶  
Diepholzer-Bruch-17¶  
Diepholzer-Bruch-18¶  
Diepholzer-Bruch-19¶  
Diepholzer-Bruch-20¶  
Diepholzer-Bruch-23¶  
Diepholzer-Bruch-21¶

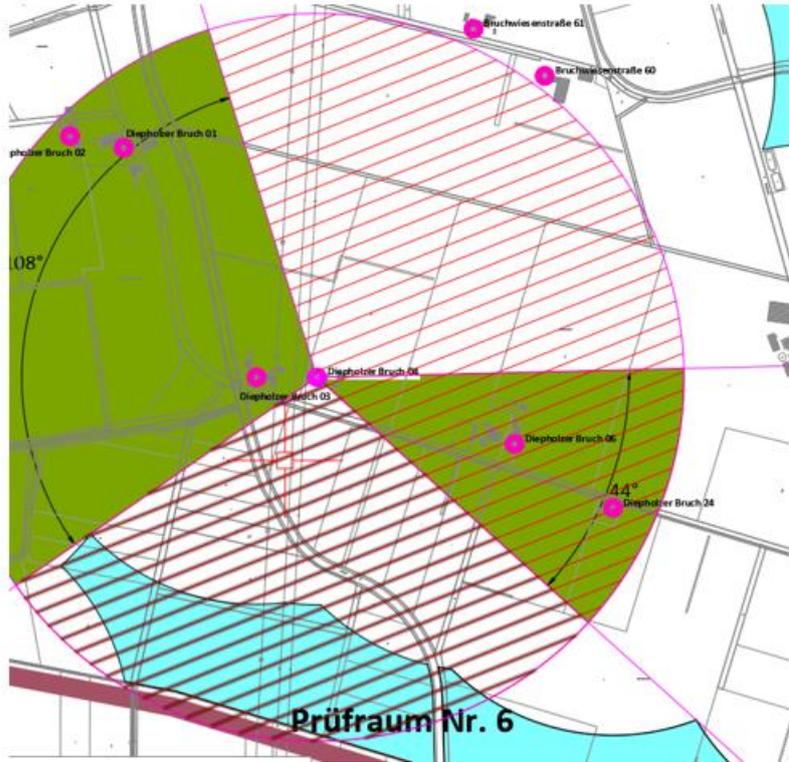


Diepholzer-Bruch-4¶ Für den Bereich des Wohnhauses Diepholzer-Bruch-4 ergibt sich nach  
Westen ein WEA-freies Blickfeld mit 108°. Hier beeinflussen die drei von  
Nord nach Süd verlaufenden Hochspannungsleitungen den Blick. Die  
freie Blickachse nach Südosten weist einen Winkel von 44° auf und gilt  
damit nicht mehr als freies Blickfeld. Zudem könnten am Horizont  
(außerhalb von 3 km) durchaus noch die WEA von Rehden wahrnehmbar  
sein.¶



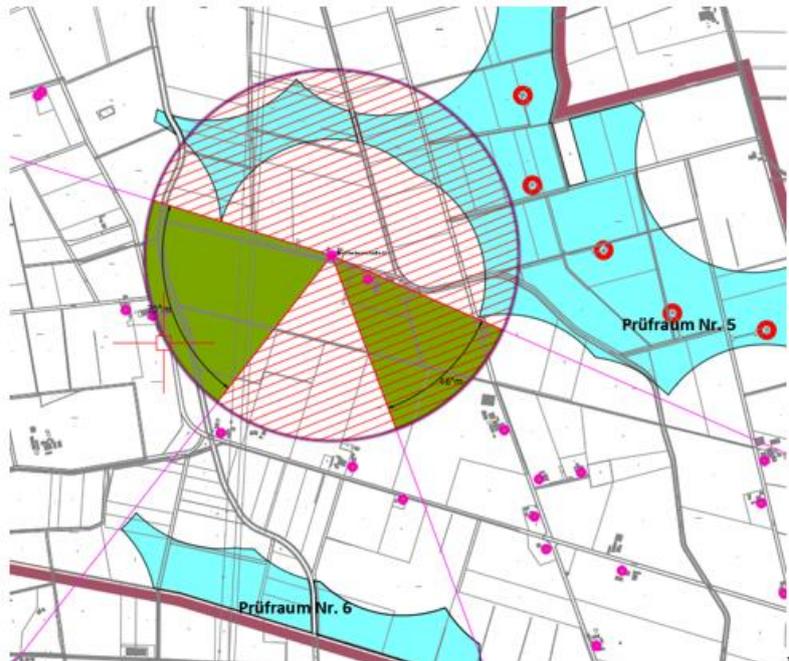
Diepholzer-Bruch-3 ¶  
Diepholzer-Bruch-6 ¶  
Diepholzer-Bruch-24 ¶

Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei Diepholzer-Bruch-4 ergäbe sich für die nebenstehenden 3 Häuser (mit rotem Punkt markiert) ¶



Bruchwiesenstr. 60 ¶  
Bruchwiesenstr. 61 ¶

Für die Häuser Bruchwiesenstraße 60 und 61 ergäben sich die geringsten freien Blickachsen. Nach Südwesten verbliebe bei der Wahl von Prüfraum 5 und Prüfraum Nr. 6 ein freier Blickwinkel von 70°, nach Südosten eine Achse von 46°, womit jedoch keine freie Sicht gewährleistet wäre. ¶





Mehweg 86

Für das Haus im Mehweg 86 ergäbe sich bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 nach Norden ein freier Blickwinkel von 72° und nach Süden von 150°. Eine Umzingelung / Beeinflussung wäre somit in zwei Sichtachsen (Westen / Osten) gegeben. Mit einer vergleichbaren Blicksituation wären die mittig von den beiden Prüfräumen liegenden Häuser betroffen: Heeder Triftweg 51, Heeder Triftweg 50, Mehweg 86 sowie der Bereich Diepholzer Bruch 1 und 2.

Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 6 (südliche Stadtgrenze) – die im Vorentwurf der Planung enthalten war – ergäbe sich nach einer gesonderten Prüfung für etwa 16 Häuser eine eingeschränkte Blicksituation. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 wären deutlich weniger Häuser von einer dominanten Wirkung der WEA im Umfeld betroffen, diesen Häusern verbleiben zudem größere freie Sichtachsen.

## 7.2 Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB)

### Immobilienwerte

Von Anwohnern wird befürchtet, dass mit Windparks in der Nachbarschaft **Wertverluste** für die Immobilien zu erwarten seien, was weiterführend auch erhebliche negative Auswirkungen z.B. auf die Altersvorsorge umliegender Bewohner auslösen könnte. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt jedoch als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanungen weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden.

Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten. Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass diese Veränderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellt. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind

spekulativ. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümern zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).

Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist auf Länderebene politisch mehrheitlich entschieden. Vor diesem Hintergrund sind damit verbundene, mögliche Wertveränderungen im Umfeld zumutbar.

Veränderung der  
Lebensqualität

Die Häufung von Beeinträchtigungen im Außenbereich kann zu einer veränderten Lebensqualität führen, was Kritik hervorruft und im Lebensalltag als starke Belastung empfunden wird. „Ideale“ Windparkstandorte, bei denen kein Bürger in seiner (stets subjektiv wahrgenommenen) Lebensqualität beeinträchtigt wird, existieren nicht. Es ergeben sich praktisch keine Möglichkeiten, alle anfallenden Belastungen (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Anlagenlärm, optische Beeinträchtigungen) städtebaulich gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen. Grundsätzlich genießen dabei Wohnhäuser, die im Außenbereich errichtet wurden, einen geringeren Schutzanspruch als Wohnhäuser im Innenbereich oder innerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Das Wohnen im Außenbereich ist für sich betrachtet ohne weitere besondere Zwecksetzung, insbesondere für den Betrieb einer Landwirtschaft, nicht vom Gesetzgeber privilegiert und deshalb nach der gesetzlichen Wertung auch nur bedingt schützenswert. Mit dieser Wertung wird baurechtlich versucht, die Zersiedlung der Lebensräume durch Wohnhäuser in den Außenbereichen zu vermeiden. Die Wohnbebauung im Außenbereich muss sich in jedem Fall in die Gegebenheiten des Außenbereichs, so wie sie mit den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB zum Ausdruck kommen, „einfügen“ und damit auch erhöhte Belastungen hinnehmen. Insoweit ist eine besondere Belastung für einige Wohnhäuser im Außenbereich der drei Teilbereiche nicht zu vermeiden.

Wie auch für andere - im öffentlichen Interesse - erforderlichen Planungen wie z.B. Gewerbegebiete, Straßenplanungen, Klärwerke, Stallanlagen, ist die Stadt gehalten, sich bei ihren Planungen an Werten für die Immissionsbelastung zu orientieren, die bundesweit als Standards bzw. einzuhaltende Obergrenzen für alle Planungen zugrunde gelegt werden.

Naherholung

Die gewählten drei Teilbereiche berühren keine Landschaftsbilder oder **Erholungsqualitäten** von herausragender Bedeutung im Stadtgebiet. Solche Flächen sind in Verbindung mit den dort vorhandenen, verordneten Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten sowie den Vorranggebieten für Erholung als Tabuflächen für WEA ausgeschlossen worden. Gleichwohl werden sich durch die beiden Teilbereiche 2 und 3 im Niederungsbereich der *Lohne* mit Errichtung von WEA auch Naherholungsqualitäten ändern. Es ist stets das Wohnumfeld und damit der Naherholungsbereich derjenigen betroffen, in deren Nachbarschaft eine Konzentrationsfläche vorgesehen wird. Die Zahl der Einwohner im unmittelbaren Umfeld der Teilbereiche ist – verglichen mit den Hauptsiedlungsbereichen der Stadt – vergleichsweise gering. Kammerungen mit Baumreihen der Landschaft im Diepholzer Bruch sowie im Bereich der *Lohne* bieten Sichtbarrieren und ermöglichen, dass die Standorte mit Blick auf die Naherholung verträglich bleiben. Dies gilt auch mit Blick auf die Erholung im eigenen Garten oder bei Gartenarbeit.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses im Umfeld von Rad- und Wanderwegen durch die Teilbereiche ergibt sich je nach persönlicher Einstellung der Erholungsuchenden.

Eine Studie<sup>48</sup> zeigt mittels Stichproben auf, dass es einen negativen Zusammenhang zwischen WEA und touristischer Nachfrage geben kann, dieser aber nur für bestimmte Regionen und Zielgruppen gilt und dass die signifikanten Effekte infolge einer insgesamt weiter steigenden Tourismuskonsumnachfrage überschaubar bleiben. Insbesondere jüngere Menschen, die mit regenerativen Energiegewinnungsformen groß geworden sind, berichten von weniger Beeinträchtigungen des Landschaftserlebnisses, wenn Konzentrationsbereiche z.B. auf einer Rad- oder Wandertour passiert werden. WEA werden dabei wesentlich wahrgenommen, solange sie nach vorne in Fahrtrichtung auftauchen. Da die Wege im Raum vielfach von Baumreihen gesäumt sind, die zumindest in der Radtouren-Saison belaubt und damit relativ blickdicht sind, treten die WEA bei einer Radtour innerhalb der Stadt auch nicht dauerhaft dominant im Landschaftserlebnis in Erscheinung.

#### Abstände der Windparks

Abstände zwischen Windparks werden nicht aufgrund von vermuteten Gesundheitsbeeinträchtigungen für Anwohner bei geringeren Abständen diskutiert, sondern die Abstandsdiskussionen haben raumordnerische Gründe. Zwischen Windparks sollten ausreichende Abstände eingehalten werden, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen und um möglichst große Landschaftsräume visuell unbeschädigt zu lassen. Für die Abstände von Vorranggebieten für Windparks schlägt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 einen Abstand von 3.000 m vor. Gleichwohl besteht auch die Gefahr, dass empfohlene Abstandsmargen zwischen Windparks ggf. zu einer flächendeckenden Gleichverteilung von Windparks geraten und damit großräumigeren Konzentrationen oder der Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume völlig zuwiderlaufen könnten.

- Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben (RROP 2016 des Landkreises Diepholz, Beschreibende Darstellung Seite 36). Die Festlegung des Abstandes von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Diese Entwicklung ist Teil des Prozesses einer sich verändernden Kulturlandschaft (RROP 2016, Begründung Seite 150).
- Zur Frage der Raumbedeutsamkeit ist zu beachten, dass nach der aktuellen Rechtsprechung bereits Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 m raumbedeutsam sein können (RROP 2016, Begründung, S. 150) Bei einer räumlichen Agglomeration von WEA handelt es sich laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) um einen Windpark, wenn dieser aus mindestens drei WEA besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche überschneiden oder wenigsten berühren. Dies ist dann der Fall, wenn der Abstand von WEA untereinander in Hauptwindrichtung nicht mehr als jeweils 700 m zu nächstgelegenen WEA und in Nebenwindrichtung nicht mehr als jeweils 400 m zur nächstgelegenen WEA beträgt (RROP 2016, Begründung, S. 151).

Die Stadt Diepholz kann bezogen auf ihr Stadtgebiet den Einzelfall prüfen und entscheiden. Auch die Stadt will Windparks in Übereinstimmung mit dem raumordnerischen Ziel entwickeln, dass sie nicht zu einer sog. Verspargelung der Landschaft führen, sondern dass möglichst große erfahrbare Landschaftsräume offenbleiben. Dieses Ziel war Gegenstand einer gewichtigen Abwägung, die dazu geführt hat, den Norden des Stadtgebietes mit seinen herausragenden landschaftlichen, unberührten Qualitäten nicht für WEA zur Verfügung zu stellen (siehe auch die Begründung zu den weichen Tabuflächen Nr. 14).

48 Leibnitzuniversität Hannover „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand“ Brökel, Ahlfken, 2015

Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, Mehweg 86) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die Wirkbereiche des Landschaftsbildes (siehe dazu den Umweltbericht) und es entsteht keine Verspargelung bzw. der Verlust von Offenland. Prägend im Landschaftsbild sind als Vorbelastung die vorhandenen drei Hochspannungstrassen, die den Teilbereich 1 randlich queren. Der Abstand zwischen Teilbereich 2 und Teilbereich 3 liegt nur bei rd. 380 m. Hier wurden allein die Niederungsflächen der *Lohne* mit ihren Kompensationsarealen und Wertigkeiten als weiche Tabuflächen für WEA ausgeschlossen.

In der Gesamtschau der drei Teilbereiche wird konzentriert im südlichen Stadtgebiet ein großer Wirkraum für WEA bereitgestellt, bei dem die Belange der Windenergie höher gewichtet werden, als die aufgezeigten Veränderungen des Landschaftsbildes und der Verlust von Offenland.

#### Umzingelung

Umzingelungen, Einkesselungen oder Umfassungen von Wohnlagen oder Ortschaften liegen vor, wenn große Bereiche des Horizontes mit WEA verstellt werden. Um Belastungen für Anwohner zu vermeiden, sollen Windparks deshalb nach Möglichkeit so angelegt werden, dass Umzingelungen durch mehrere Windparks von Anwohnern vermieden werden.

Im Abwägungsvorgang wurde während des Verfahrens entschieden, dass der vormals favorisierte Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze in Abwägung dieser Belange weniger geeignet ist, als die gewählten Prüfräume Nr. 7a und 7b westlich und östlich der *Lohne* (Teilbereiche 2 und 3).

Mit der Entwicklung des Prüfraumes Nr. 6 hätten sich für zahlreiche Einzelwohnlagen insbesondere im Diepholzer Bruch eine Umzingelungswirkung ergeben. Neben den großen Flächen (Teilbereich 1 – St. Hülfers Bruch) im Norden und den teilweise östlichen Flächen in Rehden wären auch in südlicher Richtung zusätzliche WEA über breite Achsen sichtbar gewesen. In Abwägung dieser Belange erweisen sich die Teilbereiche 2 und 3 als weniger beeinträchtigend. Insbesondere für drei Wohnhäuser (*Heeder Triftweg*) wird der Blick sich sowohl nach Westen wie auch Osten mit WEA deutlich verändern. Allerdings bleiben die Südachsen eher geschützt, was bei Prüfraum Nr. 6 faktisch nicht der Fall gewesen wäre. Die Außenwohnbereiche sind in aller Regel auf die Sonnenexposition zwischen Mittag und Abend ausgerichtet. Diese bleiben auch bei der am meisten von WEA in den Sichtachsen betroffenen Wohnlage ungestört.

In der Fachliteratur<sup>49</sup> wird beim Versuch von Quantifizierungen darauf hingewiesen, dass zwischen Eignungsgebieten ein Wahrnehmungs- bzw. Freihaltekorridor von 60 Grad eingehalten werden soll. Umgekehrt geht man in der Literatur davon aus, dass sich Eignungsgebiete in der Summe in einem Blickwinkel von bis zu 240 Grad erstrecken können ohne dass dieser Umfassungswinkel als unzulässig einzustufen wäre. Solche freien Blickachsen sind im vorliegenden Planfall gegenüber den umliegenden Siedlungsbereichen eingehalten.

Die Stadt Diepholz gewichtet im vorliegenden Fall der gewählten Teilbereiche die Belange der Anwohner geringer als das öffentliche Erfordernis der regenerativen Energieerzeugung.

49 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, erstellt durch Umweltplan, Stralsund, Januar 2013

### 7.3 Soziale, kulturelle Bedürfnisse (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

### 7.4 Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 (6) Nr. 4 BauGB)

Die Lage und Abgrenzung der gewählten Teilbereiche berücksichtigen eine weiterhin städtebaulich sinnvolle und gebotene Arrondierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ortsränder von Diepholz und den Ortslagen.

### 7.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)

#### Denkmalschutz

Im Umfeld der Teilbereiche sind keine Baudenkmale bekannt, auf welche die Planung negativen Einfluss nehmen könnte. Schützenswerte Baustrukturen bestehen im näheren Umfeld der Teilbereiche ebenfalls nicht.

#### Archäologischer Denkmalschutz

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege teilt mit Schreiben vom 31.01.2019 mit, dass für den Teilbereich 1 lediglich einige im Luftbild erkennbare Anomalien bekannt sind, welche nach vorläufiger Einschätzung keine nennenswerte archäologische Relevanz aufweisen. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Eine fachgerechte Begleitung der Erdarbeiten hält das Amt bezogen auf den Teilbereich 1 jedoch nicht für erforderlich.

Für den westlichen Bereich des Teilbereiches 1 wird mitgeteilt, dass dort bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Archäologische Funde können aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass auf der Fläche des Teilbereichs 2 (Prüfraum 7 – Östlich Wasserzug Lohne) bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Dennoch muss aufgrund einer, südöstlich der Fläche vorhandenen jungsteinzeitlichen Fundstreuung mit Geräten aus Feuerstein, mit weiteren Funden dieser Art gerechnet werden. Im Falle eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung oder einer fachgerechten Begleitung der notwendigen Erdarbeiten innerhalb der überplanten Flächen muss gerechnet werden.

Für Teilbereich 3, der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch nicht in der vorliegenden Größe kenntlich war, können sich im weiteren Verfahren noch Hinweise ergeben. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege stehen jedoch einer Entwicklung des Teilbereichs 3 nicht grundsätzlich entgegen. Insgesamt kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten mit dem Auftreten von archäologischen Funden zu rechnen ist. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfinden (§ 14 NDSchG) infolge von Bauarbeiten wurde vorsorglich in den Plan aufgenommen.

Mit Schreiben vom 12.10.2020 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit befinden. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer

fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Plan enthalten.

Abb. 20 Belange der archäologischen Denkmalpflege  
(Schreiben des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, 31.01.2019)

Teilbereich	Bedeutung	Hinweis
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	Im Luftbild erkennbare Anomalien. Im westlichen Teilabschnitt keine Bodenfunde bekannt.	Hinweis auf Meldepflicht ausreichend
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Mit Funden muss gerechnet werden.	Denkmalrechtliche Genehmigung von Arbeiten erforderlich
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Es sind mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit in der unmittelbaren Umgebung bekannt.	Denkmalrechtliche Genehmigung von Arbeiten erforderlich

Ortsbild

Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert. Siehe die Erläuterungen und Abwägungen unter Punkt 6.7 bzw. im Umweltbericht.

## 7.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 (6) Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

## 7.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der darin vorgenommenen Darstellung von insgesamt drei Teilbereichen für den Bau von WEA werden umweltrelevante Belange berührt. Grundlage der nachfolgenden Abwägungen bilden die sachlichen Ergebnisse des Umweltberichtes (siehe dort).

### ■ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Tiere / Pflanzen /  
Artenschutz

Der Umweltbericht legt offen, dass für die drei Teilbereiche dem sachlichen Teilflächennutzungsplan im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen keine unlösbaren Konflikte entgegenstehen. Es wird nicht in Verbotstatbestände hineingeplant. Es bestehen jedoch Unwägbarkeiten mit Blick auf zukünftige Entwicklungen des Brutvogelgeschehens, insbesondere mit Blick auf die Neuansiedlung von Greifvögeln im EU-VSG Dümmer im Huntebruch. Die Stadt geht vor dem Hintergrund der ihr verfügbaren Datenlage davon aus, dass auch bei problematischen Brutvogelansiedlungen, die generell immer möglich sind, die Entwicklung aller Teilbereiche grundsätzlich realisierbar bleibt.

Die deutlichen Einwirkungen für die Avifauna und Fledermäuse, die zu erwarten sind, sind nach Sachlage kompensierbar. Erhöhte Aufwendungen, die infolge der angesprochenen Ansiedlungsdynamik entstehen können, sind bei Abwägung aller Belange zu akzeptieren. Die Abwägung berücksichtigt ferner, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nach fachlicher Einschätzung lösbar sind und es kann insoweit den Belangen der Windenergie Vorrang auf den Flächen vor den naturschutzfachlichen Belangen eingeräumt werden. Für Brut- und Gastvögel können im Rahmen einer Genehmigungsplanung und in genauer Kenntnis von Anlagenzahl und Stellung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur

Eingriffsminimierung umgesetzt werden. Für Fledermäuse können während des Betriebs von WEA durch Abschaltungen Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

### Fischadler

Ein Fischadler Brutpaar hat sich Ende März 2020 im Diepholzer Bruch in der Nähe der Diepholzer Bruchhütte auf einem Hochspannungsmast angesiedelt (siehe Karte). Der Horststandort liegt in mehr als 1.000 m Entfernung zu den Teilbereichen 2 (minimal rd. 1.080 m) und 3 (minimal rd. 1.840 m).

Abb. 21 Lage des Fischadlerhorstes



Der Teilbereich 1 ist minimal 280 m entfernt. Die Teilflächen des Teilbereichs 1, die innerhalb des 1.000 m-Radius um den Horststandort liegen, umfassen eine Fläche von rd. 22 ha, innerhalb des 750m-Radius sind es 13 ha.

Zu der Beurteilung der Neuansiedlung erfolgte eine Abstimmung mit der UNB des Landkreises. Die grundsätzliche Eignung der Teilbereich für die Windenergienutzung ist danach infolge der Ansiedlung nicht in Frage zu stellen. Die UNB weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene zwingend zu berücksichtigen ist, und dass in diesem Zusammenhang möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann.

Die Bewertung der Stadt entspricht der des Landkreises. Der genaue Sachverhalt kann nur durch vertiefende Untersuchungen geklärt werden. Erforderlich sind entsprechende Analysen der Raumnutzung des ansässigen Brutpaares. Solche Untersuchungen sind zu leisten, wenn eine konkrete Vorhabenplanung umgesetzt werden soll, in genauer Kenntnis der geplanten Anlagentypen und Standorte.

Für die Flächennutzungsplanung ergeben sich aus der veränderten Sachlage keine Anforderungen, die eine Änderung bzw. Anpassung der Planung verlangen. Auch bei einem möglichen Fortfall einzelner Standorte stellt die Planung in substantieller Weise Raum für die Entwicklung der Windkraftnutzung zur Verfügung.

Vertiefende Untersuchungen sind angesichts der natürlichen Dynamik, der auch das Artverhalten von Großvögeln wie dem Fischadler unterliegt, einschließlich des Ansiedlungsgeschehens, erst sinnvoll, wenn konkrete Vorhaben realisiert werden sollen.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 sowie mit Schreiben vom 09.10.2020 teilt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises mit, dass die natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und diese entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend abgearbeitet seien, sodass der UNB auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine grundsätzliche Prüfung möglich war. Als Ergebnis könne festgehalten werden, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutz-behördlicher Sicht die drei Teilbereiche des aktuellen Entwurfs grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind.

Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene sei die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen. Hierbei seien eine detaillierte Abhandlung gemäß Windenergieerlass (MU; Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) sowie des Artenschutzleitfadens (MU; Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) notwendig. Die Ergebnisse und die herausgearbeiteten Untersuchungserfordernisse der hier vorliegenden Fachgutachten sind dabei einzubeziehen.

Fläche / Boden

Die erforderlichen Versiegelungen durch Fundamente und Zuwegungen können kompensiert werden und stehen der Flächennutzungsplanung nicht grundsätzlich entgegen.

Wasser

Die erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut **Oberflächenwasser** können minimiert werden. Erhebliche Eingriffe verbleiben nicht und der wasserwirtschaftliche Belang steht der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Oberflächenwasser nicht grundsätzlich entgegen.

Auch Eingriffe in das Schutzgut **Grundwasser** können infolge der Fundamente möglich sein. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durch die untere Wasserbehörde des Landkreises getroffen. Hinweise auf eine besondere Betroffenheit des Grundwassers bei Nutzung der Teilbereiche mit WEA liegen nicht vor.

Luft / Klima

Für das Schutzgut Klima und Luft werden mit einer regenerativen Windenergieerzeugung deutlich positive Effekte für den Klimaschutz erwartet.

Landschaftsbild

Generell gilt als Ziel im Rahmen der regionalen Raumordnung und Landesraumordnung, dass die negativen Auswirkungen von WEA auf ihre Umgebung durch Bündelung in Windparks minimiert werden sollen. Zwischen Windparks sollten ausreichende Abstände eingehalten werden, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen und um möglichst große Landschaftsräume visuell unbeschädigt zu lassen.

Im RROP 2016 sind als Grundsätze der Raumordnung und damit als Soll-Bestimmung **Mindestabstände zwischen raumbedeutsamen Windparks** von 3.000 m festgelegt worden (RROP 2016, Begründung, siehe Ziff. 03, Satz 5, Seite 149). Diese Festlegung sei auch zu Windparks außerhalb des Landkreises Diepholz zu berücksichtigen. Die Festlegung dieses Abstandes seitens des Landkreises berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Im RROP wurde dabei auch gewürdigt, dass auch unter Berücksichtigung dieses Abstandes noch weit ausreichend substanzieller Raum kreisweit

verbleibt. Es obliegt nach Ansicht des Landkreises den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung durch ein gesamträumliches, schlüssiges Planungskonzept weitergehende Abstandsregelungen darzustellen, die ihre lokalen, gemeindlichen und städtebaulichen Belange berücksichtigen.

Die Stadt Diepholz hat den raumordnerischen Grundsatz für ihr Stadtgebiet geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die gewählten Konzentrationszonen, d.h. die Teilbereiche 1, 2 und 3 der 83. Änderung des FNP liegen in einer unmittelbaren räumlichen Nähe zueinander. Zwischen dem Teilbereich 1 und dem Teilbereich 2 liegen rd. 802 m Abstand. Zwischen Teilbereich 2 und 3 liegen nur rd. 380 m Abstand. Der vorhandene Windpark im St. Hülfers Bruch wird damit in westliche Richtung weitergeführt und ergänzt. Es werden durch die Entwicklungen keine neuen, eigenständigen Landschaftsbilder zerstört. Zu den WEA im weiter südöstlich gelegenen Windpark *Wetscher Bruch* besteht nur ein Abstand der WEA von rd. 620 m, so dass hier in seiner Wirkung von einem großen Windpark gesprochen werden kann. Auch der Abstand der neugewählten Konzentrationsbereiche in der Stadt Diepholz zum bestehenden Windpark weiter südöstlich (Gemeinde Lembruch, *Quernheimerbruch*) beträgt mindestens 5 km, so dass hier den raumordnerischen Grundsätzen entsprochen wird. Zugleich wird mit der Steuerung im südlichen Stadtgebiet auf die gewählten drei Teilbereiche erreicht, dass große Offenlandbereiche im nördlichen Stadtgebiet geschont werden, was ebenfalls dem raumordnerischen Steuerungsgrundsatz entspricht.

Der Umweltbericht zeigt die berührten Landschaftsbilder auf und legt Verbindung mit den Ergebnissen des Standortkonzeptes auch dar, dass alle drei Teilbereiche so gewählt wurden, dass wertvolle Landschaftsbilder der Stadt geschont werden. Dennoch unvermeidbare Einwirkungen auf das Landschaftsbild infolge der Dimensionen von WEA können in Kenntnis der genauen Zahl von WEA, ihrer Höhe, ihres Aussehens bilanziert und entsprechend den gängigen angewandten Ausgleichssystemen mit der unteren Naturschutzbehörde abgegolten werden.

Die Vermeidung eines Eingriffs ist nicht möglich und insbesondere mit dem Erfordernis abzugleichen, dass der Windenergie gesetzlich substanziiell Raum im Stadtgebiet eingeräumt werden muss. Eine Minimierung des Eingriffs durch WEA erfolgt jedoch explizit durch die vorliegende Steuerung auf drei ausgesuchte und geprüfte Teilbereiche im Stadtgebiet. Das sonstige Stadtgebiet wird geschont.

Je nach Ausprägung und Anzahl der WEA sind unterschiedliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Auch artenschutzrechtliche Belange können z.B. durch vorgezogene Maßnahmen berücksichtigt werden. Auch diese Belange stehen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

#### ■ **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung** (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht in den dargelegten Teilbereichen (Konzentrationszonen) oder in deren näherer Umgebung ausgewiesen (§1 (6) Nr. 7 b BauGB).

#### ■ **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen** (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Zum Schutzgut Mensch siehe die Abwägungen unter Kapitel 6.1.

Vermeidung,  
Minimierung,  
Ausgleich/Ersatz

■ **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)

Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter treten infolge des Planvorhabens nicht auf. Ein allgemeiner Hinweis auf die Meldepflicht bei archäologischen Bodenfunden ist in den Plan aufgenommen.

■ **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**  
(§ 1 (6) 7 e BauGB)

Der Erzeugung von Windenergie kann dazu beitragen, Emissionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu vermeiden.

■ **Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**  
(§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB)

Die Darstellung der drei Teilbereiche steht in voller Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen des Landes Niedersachsen und des Bundes.

■ **Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts** (§ 1 (6) Nr. 7 g BauGB)

Alle vorhandenen fachbezogenen Planungen wurden berücksichtigt und stehen dem Planziel nicht entgegen.

■ **Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union**  
(§ 1 (6) Nr. 7 h BauGB)

Die drei Teilbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union. Die Erzeugung von Windenergie ist geeignet, die Luftreinhaltung an anderer Stelle zu befördern.

■ **Wechselwirkungen zwischen den Belangen** (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB)

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden.

■ **Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen** (§ 1 (6) Nr. 7 j BauGB)

Es werden mit der Planung keine Vorhaben zugelassen, für die schwere Auswirkungen oder Katastrophen zu erwarten sind. WEA gelten nicht als Risiko oder weisen besondere Anfälligkeiten für Havarien auf.

## 7.8 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB)

■ **Wirtschaft** (§ 1 (6) Nr. 8a BauGB)

Bauwirtschaft

Mit der Umsetzung von Windenergieanlagen sind im Regelfall mit den erforderlichen Straßenplanungen und Fundamenten und Türmen auch wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft zu erwarten.

Gewerbliche  
Wirtschaft

Hier ist für die Stadt Diepholz keine besonders zu benennende Wertschöpfung ableitbar. Neben den Herstellern von Windenergieanlagen profitiert regelmäßig auch die Zuliefererindustrie. Sie strahlen jedoch auf viele Regionen in Deutschland aus.

Energie-  
wirtschaft /  
Bestandsanlagen

Im Stadtgebiet von Diepholz existieren mehrere Einzelanlagen, die weder durch Bebauungspläne noch durch die Darstellung von Sondergebietsflächen abgesichert sind. Auch in der vorliegenden Planung werden sie nicht in die Flächendarstellung einbezogen.

Diese bestehenden WEA genießen prinzipiell Bestandsschutz. Allerdings ist außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche die Möglichkeit eines Repowerns sowie die Wiedererrichtung im Havariefall eingeschränkt. Soweit in den Einzelfällen die WEA nicht durch die vorliegende Darstellung bestätigt wurden, misst die Stadt Diepholz der flächigen, einheitlichen Anwendung ihrer ermittelten Tabuzonen ein höheres Gewicht zu, als den privaten, wirtschaftlichen Interessen an einer Wiedererrichtung oder einem Repowern einer WEA. Abweichungen mit der Möglichkeit eines Repowerns zugunsten der Interessen privater Betreiber nimmt die Stadt bei Bedarf durch Abwägungen dort vor, wo Änderungen gegenüber dem Bestand eher geringfügig und in der Wahrnehmung nicht dominant sind.

Mit Schreiben vom 21.02.2019 teilt die benachbarte Samtgemeinde Rehden mit, dass seitens ihrer Mitgliedsgemeinden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden, dass aber der weiter östlich an die Teilfläche 1 angrenzende Windpark „Wetscher Bruch Nord“ durch die Planung nicht konterkariert werden darf. Die Entwicklung der Teilfläche 1 wird jedoch zu keinen grundsätzlich veränderten Bedingungen für den östlich angrenzenden Windpark Wetscher Bruch führen. Auch aktuell müssen hier die Belange angrenzender Anlagen bzw. des angrenzenden Baurechts berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass effektive Flächenentwicklungen auf beiden Seiten weiterhin möglich sind.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 teilen die Stadtwerke Huntetal mit, dass je nach geplanter Einspeiseleistung voraussichtlich erhebliche Änderungen oder sogar eine Neukonzeption der vorhandenen Netzstruktur erforderlich werden können. Damit seien finanzielle und zeitliche Aufwendungen verbunden, die sich ggf. wieder auf die von der Allgemeinheit zur zahlenden Netzentgelte auswirken dürfte. Es wird gebeten, diesen Aspekt mit in die Abwägung bei der Auswahl der Flächen einzustellen.

Die Stadt Diepholz nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Für die Standortanalyse zur Steuerung der Windenergieanlagen kann sich allerdings der vorgetragene Aspekt einer möglichst wirtschaftlichen Netzanbindung nicht auswirken. Bei der Ermittlung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung geht es vornehmlich darum, Nutzungskonflikte hinsichtlich einer Raumnutzung zu vermeiden. Die Stadt ist gehalten, im Rahmen einer Steuerung der Windenergie gegenüber anderen Belangen substanziell Raum zu verschaffen. Ob und inwieweit ein gefundener Standort in Zusammenschau aller dann vorliegenden Erfordernisse (z.B. erforderliche Baulasten, Netzkosten, Kompensationskosten, Ausbau von Erschließungswegen) auch wirtschaftlich und kostengünstig betrieben werden kann, liegt nicht im Ermessen der Stadt.

Der Stadt sind seit der Umsetzung des bestehenden Windparks im St. Hülfen Bruch bzw. der benachbarten Anlagen in der Samtgemeinde Rehden keine nachteiligen Wirkungen auf den Tourismus bekannt geworden.

Mit Schreiben vom 25.02.2019 trägt jedoch die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vor, dass bereits heute der bestehende Windpark im Bereich St. Hülfen Bruch mit seinen 5 Anlagen vom Ufer des Dümmer deutlich wahrnehmbar sei. In der Gemeinde Lembruch am Dümmer entstünde gerade der Ferienpark Marissa mit insgesamt 223 Ferienappartements und damit erwarteten 500 000 Feriengästen jährlich. Der Ausbau von weiteren WEA im südlichen Stadtgebiet von Diepholz würde sich deutlich negativ auf den Tourismus auswirken. Folglich müsse nicht nur der touristische Kernbereich um den Dümmer von WEA freibleiben, sondern auch das Umland muss als Vorranggebiet für den Tourismus freigehalten werden.

Die Stadt Diepholz hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägung eingestellt und kommt zu folgendem Ergebnis. Die Aussagen und Wertungen des aktuellen regionalen

Raumordnungsprogrammes des Landkreises Diepholz weisen den südlichen Landschaftsräumen der Stadt Diepholz keine besonderen touristischen Qualitäten zu. Es sind hier weder Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung oder Vorranggebiete für Freiraumfunktionen dargestellt. Solche Bereiche finden sich nur im direkten Umgebungsbereich des Dümmer. Es bleibt des Weiteren festzustellen, dass der aktuelle Windpark St. Hülfers Bruch der Stadt Diepholz mit 5 WEA in seiner kürzesten Entfernung zum Dümmer mit rd. 5,4 km noch deutlich weiter entfernt liegt, als die 10 WEA im Windpark der Gemeinde Lembruch (*Quernheimerbruch*) mit einer Entfernung von rd. 4 km. Auch mit der nun neu geplanten Teilbereichen 2 und 3 östlich und westlich der *Lohne* bestehen noch Abstände von mindestens 3,1 km zum weiter südlich gelegenen Dümmer. Eine grundsätzliche Verschlechterung der touristischen Situation ist aufgrund solcher Entfernungen nicht ableitbar.

Einwirkungen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen sind in jedem Fall und an jeder Stelle des Stadtgebietes von Diepholz zu verzeichnen; aber gerade im Süden des Stadtgebietes sind mit Blick auf die vorhandenen WEA in Lembruch und Rehden sowie mit insgesamt 4 Freileitungstrassen bereits deutlich Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben. Aufgrund der dortigen gesamtäumlichen Situation ist es nicht plausibel, dass die Blickbeziehungen durch den Bau weiterer Anlagen nunmehr erheblich gestört werden und sich eine völlig neuzubewertende, negative Auswirkung auf die weitere touristische Entwicklung im Bereich Dümmer ergeben würde.

Verschiedene Untersuchungen in traditionellen Tourismusgebieten an der Nordseeküste belegen, dass Windparks von Touristen nicht per se als störend empfunden werden. Die Windkraft ist grundsätzlich positiv in der Wahrnehmung besetzt. Bedenken stellen sich bei Urlaubsgästen in der Regel erst dann ein, wenn eine Umzingelung durch WEA empfunden wird. Zu einer solchen Wirkung tragen die nun gewählten Flächen weder der Lage noch der möglichen Anlagenzahl nach bei, in Bezug zu den Feriengebieten am Dümmer.

Die Stadt Diepholz berücksichtigt in hohem Maße, die auch von der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde eingeforderten Sicherungen einer landschaftsbezogenen Erholung. Sie hat aus diesem Grund abgewogen, dass landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende und im Übrigen auch raumordnerisch als bedeutsam festgelegte Gebiete im nördlichen Stadtgebiet (Umgebungsbereiche des *Brägeler Moores* und des *Boller Moores* – in Verbindung mit den dortigen unberührten Landschaftsräumen der Stadt Lohne, der Stadt Vechta und der Samtgemeinde Barnstorf) erhaltenswert sind. Damit hat die landschaftsbezogene Erholung und damit das Schutzgut Mensch eine hohe Gewichtung erfahren.

#### ■ Land- und Forstwirtschaft (§ 1 (6) Nr. 8b BauGB)

#### Landwirtschaft

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen werden die Belange der Landwirtschaft berührt. Die Flächen der drei dargestellten Teilbereiche werden – mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen auf der Fläche und der dortigen Zuwegungen landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Acker). Diese landwirtschaftliche Nutzung soll zwischen den möglichen Anlagenstandorten auch weiterhin betrieben werden. Die Sonstigen Sondergebieten sind deshalb neben der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auch mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzungen“ versehen.

Die Landwirtschaftskammer trägt mit ihrem Schreiben vom 18.02.2019 keine Bedenken gegen die Planungen vor, sie weist jedoch darauf hin, dass durch die Planungen die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Es wird seitens der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass bei einem Pachtflächenanteil

jenseits der 60 Prozent vornehmlich Eigentümer und nicht Bewirtschafter finanziell von Planungen profitieren, während sich Einschränkungen der einkommenswirksamen Bewirtschaftung ausschließlich bei Flächennutzern äußert. Der Flächenverlust pro WEA beliefe sich unter Einbeziehung sämtlicher dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Fläche auf rund 1 – 1,5 ha pro WEA. Damit sind Belange der Landwirtschaft mitunter in erheblichem Umfang betroffen. Grundsätzlich sei es aus landwirtschaftlicher Sicht ein Anliegen, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Damit sind Höhenbegrenzungen auf Kosten der installierbaren Leistung und dem prozentual höheren Flächenverbrauch kritisch zu betrachten.

Die Stadt nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Sie sieht keine Höhenbegrenzungen von Anlagen im Rahmen der 83. Änderung des FNP vor. Eine effiziente Flächennutzung, die z.B. die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen vermeidet und die geringstmögliche Flächenversiegelungen durch Zuwegungen und Montageflächen berücksichtigt, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Seitens der betroffenen Pächter liegen der Stadt mit Datum der frühzeitigen Beteiligungen keine zusätzlichen Hinweise vor. Auch gehen die Flächen der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren. Bei Aufgabe der WEA bestehen regelmäßig Rückbauverpflichtungen.

Weiter trägt die Landwirtschaftskammer in ihrem Schreiben vom 18.02.2019 vor, dass Verpflichtungen aus § 14 BNatSchG üblicher Weise in Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen münden. Damit ist ein indirekter Flächenverbrauch verbunden, dessen Wirkung sich im Sinne § 15 Absatz 3 BNatSchG nur dann dauerhaft minimieren lässt, wenn für einen temporären Eingriff keine dauerhaften Maßnahmen (Gehölze, Kleingewässer), sondern reversible Maßnahmen geplant werden, die üblicher Weise als sogenannte produktionsintegrierte Kompensation (PIK, PIM) bezeichnet werden.

Auch diesen Sachverhalt zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hat die Stadt in ihre Abwägung eingestellt. Es ist derzeit jedoch noch nicht absehbar, in welcher Weise ggf. dauerhafte naturschutzfachliche Maßnahmen in Abgleich mit dem Artenschutz erforderlich werden. Grundsätzlich ist auch die Stadt bestrebt, die für die Konzentrationszonen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht landwirtschaftsverträglich und damit produktionsintegriert umzusetzen. Dies gebietet auch das Bundesnaturschutzgesetz:

- Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG).

Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Besondere, nicht überwindbare agrarstrukturelle negative Wirkungen werden nicht erkannt.

Forstwirtschaft

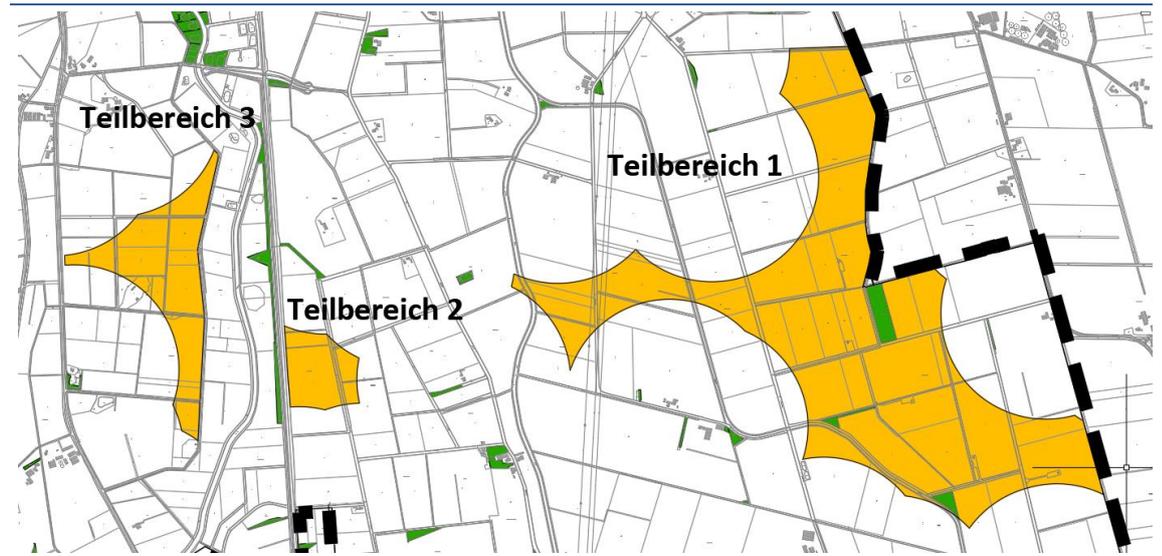
**Vorbehaltsgebiete Wald** sind nach den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes<sup>50</sup> für die Errichtung von WEA als Tabuflächen gesetzt. Im Bereich der ausgewählten drei Teilgebiete finden sich somit keine großen Waldgebiete.

Innerhalb randlich des gewählten Teilbereichs Nr. 1 finden sich drei sehr kleine mit Bäumen bestockte Flächen, die rechtlich jedoch als Wald einzustufen sind. Ein direktes Heranrücken

50 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, 2016 Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 02, S. 36

von WEA oder sogar im Bedarfsfall eine Inanspruchnahme/Umwidmung der kleinen Flächen ist nach Ansicht der Stadt möglich und der Wald könnte grundsätzlich an anderer Stelle im erforderlichen Verhältnis neu geschaffen werden. Die kleinen Waldflächen werden nachrichtlich in den Plan als Waldflächen übernommen; bei einer Entwicklung von konkreten WEA-Standorten kann der Baumbestand einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Im Bedarfsfall gewichtet hier die Stadt Diepholz die Belange der Windenergie höher als die Belange der Waldwirtschaft.

Abb. 22 Waldflächen (dunkelgrün) innerhalb des gewählten Teilbereiches 1 (Unterlage der Entwurfsfassung)



■ **Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 (6) Nr.8c BauGB)**

Mit dem Ausbau der Windenergie werden gesamtwirtschaftlich im Land auch Hoffnungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden. Für die Stadt Diepholz ergibt sich hier jedoch kein besonderer Abwägungsbelang.

■ **Post- und Telekommunikationswesen (§ 1 (6) Nr. 8d BauGB)**

Die Belange des Postwesens sind nicht berührt.

Für die Telekommunikation können WEA ggf. als Funkmasten Zusatzgenutzt werden. Es werden keine Regelungen getroffen, die eine derartige Zusatznutzung verhindern würden.

■ **Versorgung / Infrastruktur (§ 1 (6) Nr. 8e BauGB)**

**Wasser** – Eine Versorgung der WEA mit Wasser ist nicht erforderlich.

**Schmutzwasser** – Durch den Betrieb von WEA fallen vor Ort keine Schmutzwässer an, die entsorgt werden müssten.

**Oberflächenwasser** – Die Oberflächenentwässerung ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, fehlender Schadstoffeinträge durch WEA und der Lage in der freien Flur unproblematisch.

**Brandschutz** – Der Brandschutz kann im Sinne der Öffentlichkeit durch technische Maßnahmen gewährleistet werden und sämtliche WEA können auf ausreichend dimensionierten Wegen für die Feuerwehr erreicht werden. Größere Waldflächen mit besonderen Brandgefahren oder unzugänglichen Bereichen liegen nicht im Umfeld der Teilbereiche.

Die Planungen von Windenergieanlagen lösen keine infrastrukturellen Erfordernisse auf sozialer Ebene aus. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

#### ■ Leitungstrassen

Die eigentlichen Trassen von überörtlich wirksamen unterirdischen Fern- und Hauptwasserleitungen (nicht in den Teilbereichen vorhanden), Rohrfernleitungen (Gas) sowie von überirdischen Leitungstrassen (elekt. Leitungen) sind gemäß den Zielen des RROP als Standort für WEA ausgeschlossen worden (harte Tabuflächen). Das RROP weist teilweise zusätzlich auf Pufferzonen hin, die jedoch als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens unterliegen.

Der Teilbereich 1 wird von zwei unterirdischen überörtlichen Rohrfernleitungen (Gas) gequert. Eine weitere Erdgasleitung verläuft zwischen den Teilbereichen 1 und 2.

Abb. 23 Abstände der drei Teilbereiche zu unterirdischen Leitungstrassen

Teilbereich	Nächstgelegene unterirdische Leitungstrassen	Mindestabstand
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	Erdgasleitung Rehden – Georgsmarienhütte (Wintershall)	verläuft durch den Teilbereich
	Erdgashochdruckleitung 03 Rehden – Lengerich (Nowega)	verläuft durch den Teilbereich, ggf. identisch mit Leitung Wintershall
	Erdgastransportleitung Welppe Haldem Ost (Gasunie)	Westlich – Abstand ~ 270 m
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Erdgastransportleitung Welppe Haldem Ost (Gasunie)	Östlich -Abstand mindestens ~ 500 m
Teilbereich 3 – westlich Lohne	-	-

Für unterirdische Leitungstrassen sind dinglich im Grundbuch gesicherte Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten, die in der Regel zwischen 4 m und 6 m beidseits der Leitungen betragen. Diese bereits dinglich gesicherten eingetragenen Schutzstreifen von 2 bis 6 m müssen bei einer Umsetzung von Standorten berücksichtigt werden. Sie stehen einer Entwicklung der Teilbereiche als Standorte für WEA nicht entgegen.

Seitens des Landeskreises werden für Rohrfernleitungen keine sonstigen zusätzlichen Pufferflächen vorgesehen<sup>51</sup>. Von den Leitungsträgern werden jedoch regelmäßig Hinweise auf die Schutzbestimmungen ihrer Leitungsnetze gegeben, die im weiteren Verfahren und insbesondere bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden (Vodafone, Schreiben vom 04.03.2019 mit Hinweis auf Telekommunikationsanlagen). Es wird dabei auch auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer und auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber hingewiesen. Durch frühzeitige Beteiligung und Koordination können die Arbeiten effizient für alle Baubeteiligten umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 teilt die Wintershall mit, dass im Teilbereich 1 die **Erdgasleitung Rehden–Georgsmarienhütte** (DN 200) verläuft. Zum Schutz der Leitung und Begleitkabel sind diese mit Schutzstreifenbereichen (d. h. 4 m beiderseits der Leitungssachse) versehen. In den Schutzstreifenbereichen sind keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 4 m beidseitig in nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt worden. Des Weiteren verweist die Wintershall auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt seien. Vorhaben

51 RROP 2016 Landkreis Diepholz, Begründung, 4.2.1 Ziff 02, Satz 5, Tirt 155, S. 146

könne nur dann zugestimmt werden, wenn der Standort so gewählt würde, dass die v. g. Mindestabstände eingehalten würden.

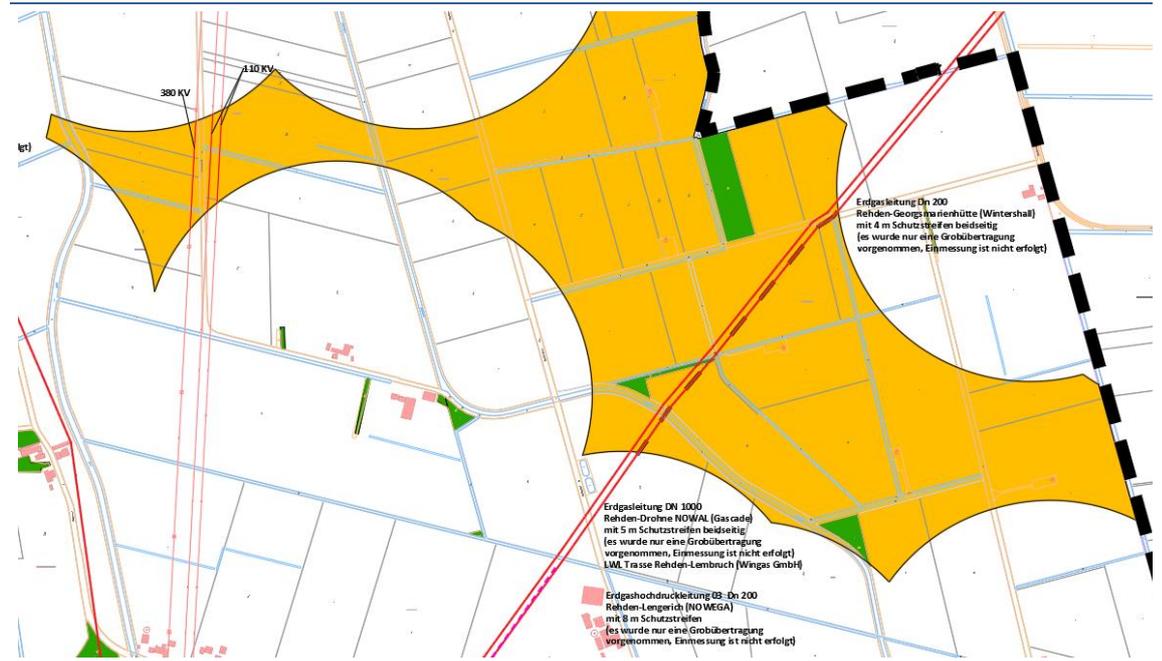
Ein pauschaler Abstand von bis zu 30 m entsprechend den Hinweisen des LBEG innerhalb des Teilbereiches 1 kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens weiter abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sicherheiten für die Leitungstrasse auch durch andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckungen etc.) bei Bedarf leistbar wären und nicht allein durch Abstände zu den Leitungen generiert werden müssten.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilt die Gasunie mit, dass sich westlich des Teilbereichs 1 die Erdgastransportleitung **ELT 0004.010 Welpen-Haldem Ost**, 200 mm, Schutzstreifen 4 m befindet. Die Leitung verläuft westlich in einer Entfernung von 270 m in Nähe des *Heeder Triftweges*. Die Schutzanforderungen können bei weiteren Planungen beachtet werden.

Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019, vom 20.07.2020 sowie vom 29.09.2020 wird darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 östlich von einer **Erdgashochdruckleitung 03 Rehden-Lengerich DN 200**, Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 und auch mit Schreiben vom 01.07.2020 wird von der Gascade darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 von einer **Erdgasleitung – Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000** (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig. Zum Schutz der Leitung wird noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände im Grundsatz eingehalten werden können. In den Schutzstreifenbereichen sind keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 5 m beidseitig ist nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt worden. Kreuzungen von Leitungstrassen bei notwendigen Kabelverlegungen, die Überführung von Trassen beim Bau von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Nähe der Leitungen und Schutzstreifen sind frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Abb. 24 Übersicht über die im Teilbereich 1 verlaufenden Ober- und unterirdischen Leitungstrassen



Oberirdische  
Leitungstrassen

Die überirdischen Leitungstrassen (elekt. Leitungen) sind gemäß den Zielen des RROP als Standort für WEA ausgeschlossen worden (harte Tabuflächen). Hierzu soll gemäß den Grundsätzen des RROP ein Abstand von beidseitig jeweils 1 x Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze eingehalten werden.<sup>52</sup> Hochspannungsleitungen bedürfen aufgrund möglicher seitlicher Schwingungen der Leiterseile sowie von Nachlaufströmungen der sich drehenden Rotorblätter einen Schutzabstandes zu WEA. Diese Pufferzonen zu den Vorranggebieten Leitungstrasse sind kein hartes Tabukriterium im Sinne der aktuellen Rechtsprechung. Sie unterliegen als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.<sup>53</sup> Die Stadt Diepholz hat in ihrer zeichnerischen Darstellung solche Pufferräume nicht von vorneherein berücksichtigt, sondern nutzt ihren Abwägungsspielraum. Sie geht, wie auch der Landkreis in seinem RROP davon aus, dass erforderlicher Sicherheiten gegenüber Leitungstrassen auch teilweise durch andere Maßnahmen generiert werden können, als allein durch sehr hohe Abstände zu den Leitungen. Der Einsatz technischer Maßnahmen an den Aufhängungen von Leiterseilen (Schwingungsdämpfer) ermöglicht es, dass der Mindestabstand zwischen äußerer Spitze des Rotorblattes und dem äußersten Leiterseil der Hochspannungsleitung auf die Länge des Rotordurchmessers beschränkt werden kann.<sup>54</sup> Damit kann nach Ansicht der Stadt den Belangen der Windenergie bei der Entwicklung von Standorten Rechnung getragen werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück – Barnstorf der DB Energie betroffen ist. Sie quert den Teilbereich 1. In diesen Bereichen wird die Bahnstromleitung möglicherweise von den Nachlaufströmungen der WEA betroffen sein. Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN

52 RROP 2016, Landkreis Diepholz, Beschreibende Darstellung, S. 36

53 RROP 2016, Landkreis Diepholz, Begründung, 4.2.1 Ziff 02, Satz 5, Tired 14, S. 145

54 ebenda

EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Des Weiteren ist bei den geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum = 50m erforderlich. Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen.

Die Bahn gibt ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die erforderlichen Abstände zur Stromleitung können bei der Umsetzung genauer Standorte berücksichtigt werden. Die Belange der Leitungsträger können bei konkreten Standortplanungen bearbeitet und die Sicherheitserfordernisse der Öffentlichkeit können berücksichtigt werden.

Abb. 25 Abstände der drei Teilbereiche zu oberirdischen Leitungstrassen

Teilbereich	Nächstgelegene oberirdische Leitungstrassen	Mindestabstand
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	110 kV-Bahnstromleitung	Verläuft im Plangebiet
	110 kV Freileitung	Verläuft im Plangebiet
	380 kV-Freileitung	Verläuft im Plangebiet
Teilbereich 2 – östlich Lohne	s.o.	Mindestens 1.000 m
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Nördlich 110 kV-Freileitung	Mindestens 1.000 m

Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten in den Teilgebieten vor.

■ **Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 (6) Nr. 8f BauGB)**

Rohstoffe

**Rohstoffsicherungsgebiete** werden in den drei Teilbereichen nicht berührt. Es finden sich dort weder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (harte Tabuflächen nach Landesraumordnungsprogramm) noch sonstige Rohstoffgebiete mit bestehenden Abbauberechtigungen.

Erlaubnisfeld

Das gesamte Stadtgebiet von Diepholz befindet sich innerhalb des **Erlaubnisfeldes** Dümmersee-Uchte. Auch die gewählten Teilbereiche liegen somit innerhalb des Feldes. Der

vorfundliche Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG. Die Laufzeit der Berechtigung geht bis zum 31.12.2021. Die Erlaubnis gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen. Das Erlaubnisfeld ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Teufe“, also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt. Aufgrund der extremen Großflächigkeit des Erlaubnisfeldes ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Belange nicht auszugehen.

Es besteht kein Bergwerkseigentum im Gebiet.

Bergwerks-  
eigentum

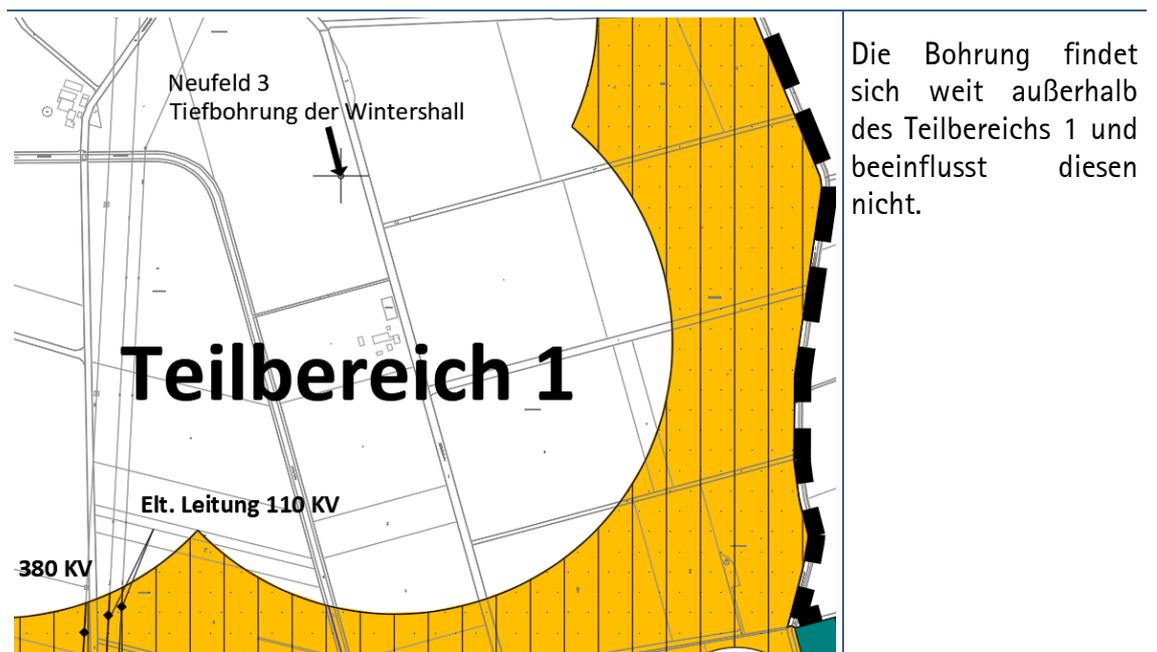
Erdfallgefahr

Mit Schreiben vom 15.02.2019 sowie mit Schreiben vom 23.07.2020 und vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich im Untergrund der Planungsflächen für Windenergieanlagen (Stadt Diepholz; Teilflächennutzungsplan Windenergie) wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m) liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht in den einzelnen Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann daher – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Verfüllte Bohrung

Mit Schreiben vom 23.07.2020 sowie vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich im Teilbereich 1 eine verfüllte Tiefbohrung der Wintershall befindet (Rechtswert 3460088 / Hochwert 5826111 – Neufeld 3). Sie wurde nachrichtlich in den Plan zeichnerisch übertragen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich ist nicht möglich.

Abb. 26 Bereich der verfüllten Bohrung (als nachrichtliche Übernahme auf dem Plan vermerkt)



Setzungs-  
empfindlicher  
Boden

Mit Schreiben vom 15.02.2019, vom 23.07.2020 und vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass in den Teilbereichen vereinzelt setzungsempfindlicher Baugrund ansteht. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene Auffüllungen und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische

und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 105412010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 402022010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

## 7.9 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB)

Interne  
Erschließung

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die interne Erschließung der drei Teilbereiche nicht sichergestellt werden kann. Die Belange der Landwirtschaft mit der Vermeidung einer Zerschneidung von Wirtschaftsflächen können dabei berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel 6.8).

Externe  
Erschließung

Für die Errichtung von WEA werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Die Standorte müssen über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen sein. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Diepholz als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die überörtliche Erschließung für die geplanten Teilbereiche nicht ordnungsgemäß hergestellt werden kann.

Abstände zu  
überörtlichen  
Straßen

Nur eine der drei ausgewählten Konzentrationszonen (Teilbereich 3) liegt in Nähe der Bundesstraße, hält jedoch in ihrer Darstellung die geforderten 20 m Bauverbotszone zur Bundesstraße 51 im Bereich Graftlage ein. Mit Schreiben vom 18.02.2019 teilt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass es mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen heißt: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotor-durchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Für den Teilbereich 3 gilt somit, dass in einem Abstand etwa von 200 m – 300 m zur Bundesstraße (je nach Größe der gewählten WEA) die Unbedenklichkeit des Eiswurfs durch

das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen ist. Nach Ansicht der Stadt ist der vorgetragene Abstand von 1,5-fache der Fallhöhe nicht zwingend. Die mit einer Abstandsregelung verbundenen öffentlichen Sicherheitserfordernisse (Vermeidung von Einwirkungen durch Eiswurf, Flügelbruch, Havarien) können auch durch andere Maßnahmen, als ausschließlich durch hohe Abstandsregelungen kompensiert und eingehalten werden. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten, schädlichen Eiswurf zu verhindern, indem beispielsweise besondere Erkennungs- und Enteisungssysteme in der WEA vorgesehen werden oder ein Betrieb der Anlagen zu Zeiten einer Eiswurfgefährdung nicht erfolgt. Der Belang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Abb. 27 Abstände des Sonstigen Sondergebietes Windenergie zu den nächstgelegenen überörtlichen Straßen

Teilbereich	Nächstgelegene überörtliche Straße	Mindestabstand
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	Westlich B 51 – Graftlage	~2.190 m
	Südlich L 345 – Wagenfelder Straße	~2.130 m
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Westlich B 51 – Graftlage	~1.040 m
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Westlich B 51 – Graftlage	~20 m

Weiterhin wird seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in ihrem Schreiben vom 18.02.2019 darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt. Dies kann und wird bei Bedarf im Baugenehmigungsverfahren beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich diesbezüglich keine weitere Abwägungserfordernisse.

Der Teilbereich 3 liegt in Nähe zur Bundesstraße 51 (*Graftlage*). Die Flächen hält den erforderlichen Bauverbotsabstand von 20m. Die Baubeschränkungszone von 40 m nach FStrG ist markiert.

- Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden ... Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§ 9 (1) Nr. 1 (FStrG). Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraße ...bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (§ 9 (2) Nr. 1 FStrG).
- Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn .... nicht errichtet werden (§ 24 (1) Nr. 1 NStrG)

Mit Schreiben vom 18.02.2019 teilt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht würden. Stünden WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können –auf den Einzelfall bezogen– besondere Gefahren auftreten (mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend seien. Hierzu gilt sinngemäß die Abwägung unter Punkt „Abstände zu überörtlichen Straßen“.

Anbauverbotszone B 51

Abstände zur Bahntrasse

Der Teilbereich 2 grenzt westlich direkt an die planfestgestellten Flächen der Bahntrasse. Mit Schreiben vom 25.01.2019 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass zwischenzeitlich die Abstandsempfehlungen seitens des Amtes angepasst wurden:

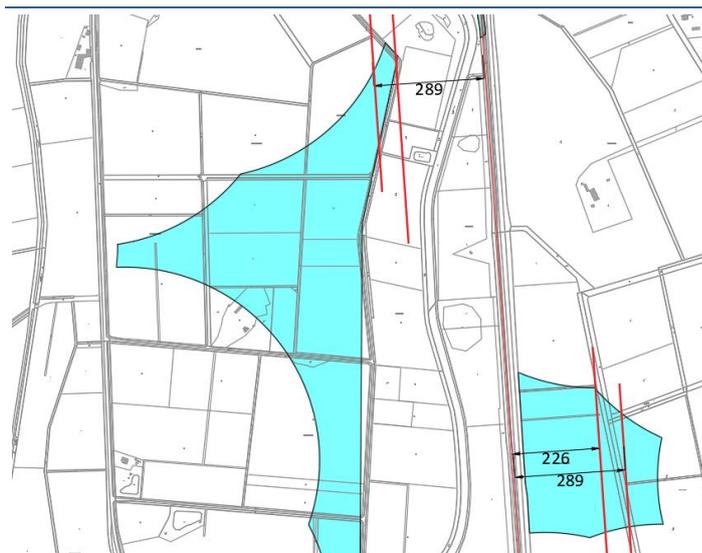
- Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) soll das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA eingehalten werden;
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;
- Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA;
- Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA;
- Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).

Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, würden die oben genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Auch die Deutsche Bahn weist mit ihrem Schreiben vom 29.01.2019 darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke dann nicht gefährdet oder gestört würde, wenn die WEA einen Abstand von größer gleich  $1,5 \times$  Rotordurchmesser plus Nabenhöhe aufweisen.

Für eine Referenzanlage würde dies nach Hinweisen des Eisenbahnbundesamtes einen Abstand von rd. 226 m ( $2 \times$  Rotordurchmesser) oder nach den Hinweisen der Deutschen Bahn sogar einen Abstand von rd. 289 m zum Schienenweg ( $1,5 \times$  Rotordurchmesser plus Nabenhöhe ca. 120 m) erfordern. Damit wäre der Prüfraum 7b - östlich Wasserzug Lohne deutlich durch diesen Abstandsbelang beeinflusst, da er insgesamt rd. 340 m Breite aufweist.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 teilt die Deutsche Bahn mit, dass die ELTB inzwischen durch die EiTB ersetzt wurden. Gemäß EiTB müssen WEA, analog der Empfehlung vom Eisenbahnbundesamt (EBA), einen Abstand von größer gleich des 2-fachen Rotordurchmessers zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) einhalten.

Abb. 28 Standardabstand zur Bahnstrecke gemäß Vorschlag des Bundeseisenbahnamtes sowie der Deutschen Bahn



Kartengrundlage: Prüfraum der Entwurfsfassung

Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 113 m (aller 2017 gebauten Anlagen) würde bei einer konsequenten Berücksichtigung der obigen Abstandsempfehlungen ( $2d = \sim 226 \text{ m}$ ) des Eisenbahnbundesamtes zur Bahn nur östlich ein kleiner nutzbarer Bereich im Prüfraum 7b verbleiben).

Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass in den ermittelten Prüfräumen die Belange der Windenergie ein hohes Gewicht entfalten und sie geht auch davon aus, dass die öffentliche Sicherheit bei Bedarf jeweils durch andere Maßnahmen, als allein durch Abstände gewährleistet werden kann. Das Baugesetzbuch verpflichtet alle Beteiligten zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum weitmöglichsten Schutz von offenen Landschaftsräumen. Die Abstandsregelungen werden von den Trägern öffentlicher Belange regelmäßig zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorgetragen. Große Windenergieanlagen in solchen Entfernungen können danach meist ohne weitere Regelungen betrieben werden. Es können jedoch auch ggf. kleinere WEA errichtet werden oder es sind Regelungen denkbar und bekannt (z.B. höhere Wartungsintervalle, Eiserkennungs- und Abschaltssysteme, Abschaltssystem bei unzulässigem Schattenwurf auf Verkehrsstrassen), die die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleisten können, auch ohne dass dieses Erfordernis allein durch Abstände generiert werden muss. Die Stadt Diepholz geht davon aus, dass die Nutzung der Teilbereiche 2 und 3 östlich und westlich der Bahn (Prüfräume 7a und 7b) den Belangen der Eisenbahn nicht grundsätzlich entgegensteht und eine Vereinbarkeit mit dem Belangen der Windenergie herbeigeführt werden kann.

#### Luftverkehr

Entsprechend den luftrechtlichen Bestimmungen müssen WEA je nach geplanter Lage und Höhe gekennzeichnet werden. Dies dient der Sicherheit im Luftverkehr. Regelungen erfolgen jedoch nicht in der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens je nach gewählter Höhe der WEA. Eine Abwägung zu den Auswirkungen der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht bezogenen auf Anwohner und das Landschaftsbild ist erfolgt (siehe dazu Kapitel 6.1).

### 7.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 (6) Nr. 10 BauGB)

#### Rüstungs- altlasten

Luftbildauswertungen zu den ausgewählten Konzentrationszonen wurden von der LGLN Regionaldirektion Hannover, **Kampfmittel**beseitigungsdienst noch nicht durchgeführt (Stand 20.2.2019). Es ist zweckmäßig die erforderliche Auswertung der alliierten Luftbilder bezüglich der Kampfmittelabwürfe dann vorzusehen, wenn sich die Standorte und die Art und Zahl der Anlagen konkret abzeichnen.

Luftbildauswertungen zu den ausgewählten Konzentrationszonen wurden von der LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Stand vom 22.07.2020

durchgeführt. Danach ergibt sich allein für einen kleinen östlichen Teil im Teilgebiet 1 das weitere Erfordernis einer Luftbildauswertung.

Abb. 29 Ergebnisse der Luftbildauswertung



Infolge der erforderlichen Schwertransporte beim Bau von Anlagen ist es auch geboten, in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen auch die möglichen Anfahrtswege und nicht nur die Standorte selbst, hinsichtlich möglicher Bombenabwürfe zu untersuchen. Auf Ebene der 83. Änderung des FNP ergeben sich keine weitergehenden Erfordernisse. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei etwaigen Funden von Kampfmitteln ist auf dem Plan enthalten.

Fliegerhorst

Die gewählten Teilbereiche 1,2 und 3 berührten in unterschiedlichem Maß militärische Belange. Mit offiziellem Schreiben vom 01.08.2019 teilt die Bundeswehr der Stadt Diepholz mit, dass der Flugplatz Diepholz im Zuge der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen nun doch weiter erhalten werden soll. Nach derzeitiger Planung sei der Flugplatz zur Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Luftwaffe und Zentraler

Sanitätsdienst der Bundeswehr vorgesehen. Darüber hinaus würden auch mögliche Bedarf weiterer Organisationsbereiche geprüft.

Abb. 30 Betroffene militärische Belange (Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 29.01.2019')

Teilbereich	Militärischer Belang
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	Im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze</b> nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz.
	Im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> .
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze</b> nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz.
	Im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> .
	Im <b>Bauschutzbereich</b> nach § 12 LuftVG.
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Im <b>Zuständigkeitsbereich für Flugplätze</b> nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz.
	Im <b>Interessengebiet militärischer Funk</b> .
	Im <b>Bauschutzbereich</b> nach § 12 LuftVG.

Die Belange der Bundeswehr wurden im Vorfeld im Rahmen der Standortanalyse bereits in einem hohen Maß bei den ermittelten Prüfräumen 1 und 2 westlich und südöstlich Fliegerhorst, sowie auch Prüfraum Nr. 9 Südlicher Stadtrand berücksichtigt. Insbesondere bei Prüfraum Nr. 2 wurden die vorgetragenen Belange der Flugsicherheit und damit verbunden die Pilotensicherheit hoch durch die Stadt gewichtet und vor die Belange der Windenergie gestellt.

Für die ausgewählten drei Teilbereiche werden auch Belange des Militärs berührt, die Standorte liegen aber nicht auch zusätzlich im Interessengebiet Emissionsschutzzone des Fliegerhorstes oder aber im RadarEinFüDSt Diepholz. Insoweit geht die Stadt in ihrer Abwägung davon aus, dass in den gewählten Teilbereichen die Belange des Militärs hinter den Erfordernissen der Windenergie zu gewichten sind. In der Stellungnahme der Bundeswehr vom 29.01.2019 wird betont, dass verlässliche Aussagen erst dann möglich seien, wenn genaue Anlagenstandorte und sonstige Eigenschaften der WEA feststünden, mithin im Genehmigungsverfahren getroffen werden könnten. Die Stadt geht in telefonischer Rücksprache und in ihrer Abwägung davon aus, dass für die gewählten Teilbereiche 1, 2 und 3 der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen des Militärs und den Belangen der Windenergienutzung hergestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 gibt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bekannt, dass die Teilbereiche 1 - 3 im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz und im Interessengebiet militärischer Funk liegen. Ebenso liegen alle Teilbereiche im Bauschutzbereich nach §12 LuftVG. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn dem Bundesamt die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten nach WGS84 von Luftfahrthindernissen vorliegen. Dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.

Es ist in Kenntnis auch des bestehenden Windparks im St. Hülfen Bruch davon auszugehen, dass in den Teilbereichen der 83. Änderung des FNP trotz der berührten Belange der

Bundeswehr Windenergieanlagen errichtet werden können und dass die Belange des Militärs den Belangen der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

### 7.11 Entwicklungskonzepte (§ 1 (6) Nr. 11 BauGB)

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Standortkonzeptes, das integriert in dieser Begründung enthalten ist (siehe Kapitel 3). Sonstige Entwicklungskonzepte der Stadt Diepholz werden nicht nachteilig berührt.

### 7.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB)

Stillgewässer

Nach den Verbandssatzungen ist regelmäßig die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m bei Gewässer III. Ordnung nicht zulässig. Allein der *Wuthenau Kanal* quert die Teilfläche 1 etwa mittig. Die Abstände zum Gewässer sind nachrichtlich in den Plan aufgenommen worden und können bei der konkreten Standortermittlung für WEA in nachfolgenden Planschritten berücksichtigt werden. Bei den sonstigen Gewässern sind die Abstände erheblich und es ergeben sich keine weiteren Regelungserfordernisse.

Abb. 31 Abstände der Konzentrationszonen zur Fließgewässern II. Ordnung

Teilbereich	Fließgewässer	Mindestabstand
Teilbereich 1 – St. Hülfers Bruch	Wuthenau Kanal, 49624, Unterhaltungsverband 71	verläuft mittig in Teilfläche
	Grawiede 496239, Unterhaltungsverband 71	Westlicher Rand, außerhalb
Teilbereich 2 – östlich Lohne	Grawiede 496253, Unterhaltungsverband 71	Östlich, 740 m
	Lohne 496183, Unterhaltungsverband 71	Westlich, 140 m
Teilbereich 3 – westlich Lohne	Lohne 496183, Unterhaltungsverband 71	Östlich, 172 m
	Wätering 4961741, Unterhaltungsverband 71	Westlich, 168 m

Gräben

Von den Planungen sind in allen drei Teilbereichen zahlreiche Entwässerungsgräben betroffen. Mit Schreiben vom 22.01.2019 teilt der Unterhaltungsverband Hunte mit, dass die Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m entlang der Gewässer II. und III. Ordnung zu berücksichtigen sind. Auch alle Maßnahmen in der Nähe (z.B. Grundwasserabsenkungen infolge des Fundamentbaus, Auffüllungen oder Abgrabungen des Geländes) bzw. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Verrohrungen, die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) sind frühzeitig und im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die gemeindliche Bauleitplanung keinesfalls ersetzt. Sie sind stets gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Räumstreifen entlang von Gräben sind bei nachfolgenden Planungen grundsätzlich entsprechend der Satzung der Wasseracht zu beachten. Es ist ein Hinweis auf dem Plan enthalten.

Mit Schreiben vom 12.06.2020 sowie mit Schreiben vom 16.09.2020 weist der Unterhaltungsverband Hunte auf die Einhaltung der Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m an Gewässern II. und III. Ordnung hin. Dies gilt auch für eventuelle Baustraßen. Alle erforderlichen Grundwasserabsenkungen, Kreuzungen von Gewässern mit Kabeln etc. sind einzeln bei Unterhaltungsverband zu beantragen und eine abschließende Abnahme muss stattfinden.

Die Feststellung und Ausweisung von **Überschwemmungsgebieten (ÜSG)** ist ein wichtiger Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Mit einer Freihaltung der Flächen kann und soll schon im Vorfeld Schäden entgegengewirkt werden. Allerdings sind auch Befreiungslagen durchaus möglich.

■ In § 78 WHG sind besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt:

- (4) Danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.
- (5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn 1. das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Für ÜSG besteht somit kein generelles Bauverbot, sondern es können Ausnahmen erteilt werden, soweit keine Alternativen bestehen. Auch die Schaffung von alternativen Retentionsräumen ist bei Eingriffen durchaus denkbar. Die Berücksichtigung aller Überschwemmungsgebiete (ÜSG) generell als weiche Tabuflächen für WEA im Rahmen der Standortanalyse hätte auf Basis der obigen Darlegungen des WHG die Belange der Windenergie in sehr bedeutsamer Weise beschnitten und ihr sehr große Flächenareal für eine Nutzung entzogen (siehe auch die Erläuterungen in der Standortanalyse: Punkt 3.4). Die ÜSG im Stadtgebiet von Diepholz sind äußerst großflächig festgesetzt und ein genereller Ausschluss würde der Windenergie in der Folge nicht substanziell Raum im Stadtgebiet bieten.

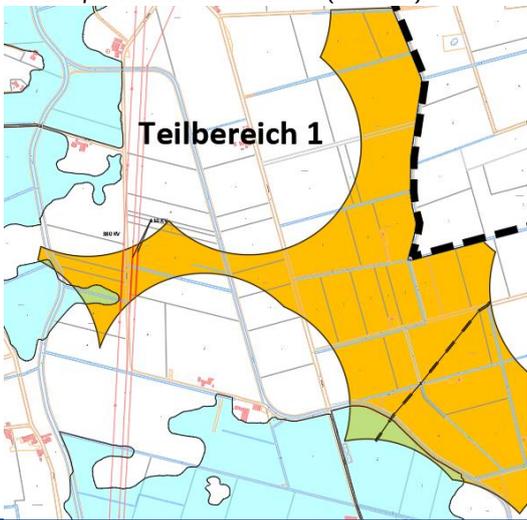
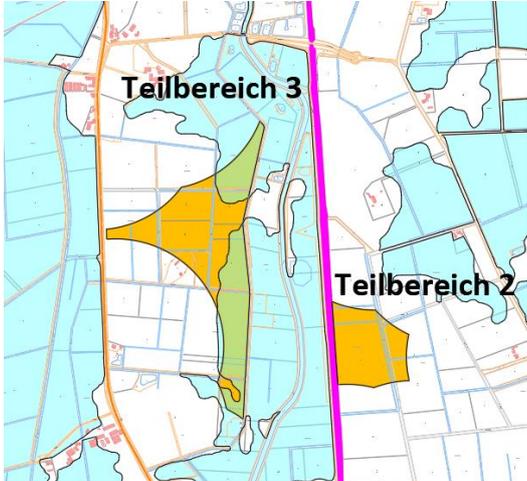
Insoweit ergeht eine Einzelabwägung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Teilbereich 1 sowie der Teilbereich 2 berühren die nachfolgend (Abb. 28) aufgezeigten verordneten, festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Die Stadt Diepholz hat in ihre Abwägung eingestellt,

- dass der weitaus größte Teil der berührten ÜSG (*Grawiede* und *Lohne*) infolge ihrer Großflächigkeit von den Planungen der 83. Änderung des FNP nicht berührt wird;
- dass die Sonstigen Sondergebiete Windenergie, Teilbereiche 1 und 3 die ÜSG nur randlich beeinflussen. Es ist dabei möglich, dass betroffener Retentionsraum flächenmäßig unmittelbar angrenzend (z.B. durch Geländemodellierung) neu geschaffen werden kann;
- dass infolge der randlichen Lage auch eine Zerschneidung des ÜSG z.B. durch Zuwegungen zu den WEA nicht zu erwarten ist;
- dass weitere großflächige ÜSG an anderen Stellen des Stadtgebietes von WEA weiterhin freigehalten werden. Im Rahmen der Standortanalyse wurden zwei ermittelte Prüfräume, die nahezu vollständig innerhalb von ÜSG liegen (Prüfraum Nr. 2 – Südöstlich Fliegerhorst, sowie Prüfraum Nr. 10 – südlicher Stadtrand östlich Hunte, Standortanalyse - siehe Kapitel 4.4 und Kapitel 4.10) nicht zur Nutzung mit WEA

herangezogen, da hier militärische und / oder avifaunistische Belange den Belangen der Windenergie entgegenstehen. Damit verbunden werden hier zugleich aber auch die vorhandenen ÜSG großflächig von WEA freigehalten.

Vor diesem Hintergrund wird eine randliche Nutzung der betroffenen ÜSG durch die Teilbereiche 1 und 3 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als zielführend betrachtet. Die Belange der Wasserwirtschaft können im Rahmen der Genehmigungsplanung in Kenntnis der genauen Lage und Zahl der Standorte von WEA berücksichtigt werden. Sie stehen einer Errichtung von WEA in diesen Bereichen nicht grundsätzlich entgegen. Die ÜSG sind in ihrer Abgrenzung nachrichtlich in den Plan übernommen worden.

Abb. 32 Belange des Hochwasserschutzes

Teilbereich	Überschwemmungsgebiete	Betroffene Fläche
Teilbereich 1 – St. Hülfen Bruch	<p>Der Teilbereich 1 tangiert in einem westlichen und einem südwestlichen Randbereich das Überschwemmungsgebiet (UESG) der Grawiede Nr. 261, verordnet 14.08.2007 (NLWKN).</p> 	<p>Ca. 5,43 ha ÜSG werden vom Sonstigen Sondergebiet Windenergie überlagert</p>
Teilbereich 2 – östlich Lohne	keine ÜSG vorhanden	-
Teilbereich 3 – westlich Lohne	<p>Der Prüfraum Nr. 7a tangiert in seinem östlichen Randbereich das Überschwemmungsgebiet (UESG) der Lohne-2 Nr. 699, verordnet 02.11.2013 (NLWKN).</p>  <p>Kartengrundlage: Prüfraum der Entwurfsfassung</p>	<p>Ca. 13 ha ÜSG werden vom Sonstigen Sondergebiet Windenergie überlagert</p>

### 7.13 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

### 7.14 Abwägungsgang

In den mehren Einwendungen im Laufe des Verfahrens wurde auf mögliche Mängel im bisherigen Abwägungsprozess hingewiesen. Die Stadt legt zum besseren Verständnis den Abwägungsvorgang kompakt offen. Sie kann nicht erkennen, dass Belange übersehen wurden oder Fehler im Abwägungshergang enthalten sind, die zu einem veränderten Flächenergebnis hätten führen können / müssen:

- Die Stadt hat für ihr gesamtes Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. Es verbleiben Potenzialräume.
- Sie hat sodann weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Es verbleiben Prüfräume.
- Diese verbleibenden Prüfräume finden sich alle im südlichen Stadtgebiet. Sie kommen alle für eine Nutzung mit Windenergie in Betracht. Gegen eine Nutzung dieser Flächen sprechen weder harte Tabuzonen noch die gesetzten weichen Tabuflächen der Stadt.
- Die Stadt lässt sich vom Ziel leiten, möglichst umfassend all die Flächen in die Umsetzung zu bringen, die in einem öffentlichen Sinne unter abschließender Beurteilung unterschiedlichster Belange zielführend sein können. Die Stadt will als Folge des Abwägungsergebnisses der Windenergie substanziell Raum in ihrem Stadtgebiet schaffen, sie ist jedoch nicht gehalten, jeden ermittelten, möglichen Standort in die Umsetzung zu bringen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommt, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwiderlaufen. Der größtmöglich objektive Maßstab für den substanziellen Raum ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben.
- Da letztlich mit einer Standortwahl zugleich der Ausschluss von WEA an anderer Stelle begründet wird, hat die Stadt die unterschiedlichen Gegebenheiten aller ermittelten Prüfräume offengelegt. Sie hat die bekannten sonstigen öffentlichen Belange gelistet (z.B. Lage im ÜSG, Militärbelange, Bodenschutz, Denkmalschutz, Naturschutz) und hat sie vereinfacht in einer Grobbewertung (Punktesystem) gleichsam als Steckbrief den Prüfräumen beigefügt.
- Für den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung hat die Stadt in der Gesamtschau aller Ergebnisse einen Flächenvorschlag (1) mit der Darstellung der Prüfräume Nr. 5 (weitestgehend) und Nr. 6 (vollständig) erarbeitet, womit der Windenergie effizient substanziell Raum geboten würde und die dem städtebaulichen Steuerungsgedanken der Stadt entsprach. Die Sonstigen Prüfräume wurden dabei ebenfalls als optionale Flächen im Verfahren sowohl der Öffentlichkeit wie den Behörden vorgelegt, da infolge der Komplexität nicht ausgeschlossen werden konnte, dass für diese Prüfräume weitere Belange/Argumente vorzubringen sind.
- Parallel zur Beteiligung wurden für Prüfräume, bei denen infolge ihrer Lage und Ausprägung Belange des Artenschutzes vorlagen, zudem artenschutzrechtliche

Erhebungen aufgenommen, um zu verhindern, dass ggf. in Verbotstatbestände hineingeplant würde.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergingen Hinweise, die nach Prüfung zu einem deutlich veränderten Prüfraum 7 führten. Es waren Hinweise, die den Bereich der harten Tabuflächen betrafen; so hat die Stadt den Sachverhalt, dass es sich beim Haus im Kuhbartsweg nicht um ein Wohnhaus im eigentlichen Sinne handelt, berücksichtigt und die dort vorhandene Tabufläche um das Haus (500 m Umkreis) wieder entfernt. Dadurch ergab sich ein vergrößerter Prüfraum Nr. 7a. Auch zwei sehr kleine Prüfräume (Nr. 3 und 8) sind nach Korrektur infolge der Sachlage (Übernahme eines rechtsgültigen Bebauungsplanes mit Bauverbot für WEA) entfallen. Insbesondere die Flächenvergrößerung beim Prüfraum 7a war als neuer Sachverhalt in die Abwägung einzubeziehen.
- Neben den obigen Korrekturhinweisen gab es Hinweise, die das grobe Bewertungssystem (Punktesystem) der Prüfräume in Frage stellten. Durch die eingegangenen Stellungnahmen wurde klar, dass angenommen wurde, eine möglichst hohe Punktezahl bedinge auch die Umsetzung eines Prüfraumes. Um zu vermeiden, dass die Grobbewertung fälschlich bereits als Abwägungsentscheidung verstanden würde, wurde die Komplexität in den Darlegungen auch auf Empfehlung des Landkreises deutlich reduziert. Die Grobbewertung (mit Punkten) im Sinne eines Steckbriefes für die Prüfräume enthält nur noch 4 Kriterien, die weitgehend auf vergleichbaren Fakten beruhen: Größe, Abstand zu bestehenden Windparks, Vorbelastung, Umzingelung von Wohnhäusern. Auch der neue Prüfraum Nr. 7a wurde nun entsprechend in gleicher Weise mit dieser Grobbewertung versehen.
- In der Gesamtschau aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung und der allgemeinen städtebaulichen Steuerungsüberlegungen der Stadt wurde sodann im Rahmen einer Gesamtabwägung für den Planentwurf der Prüfraum 7 (a, b) gegenüber dem Prüfraum 6 als Alternative favorisiert. Der Flächenvorschlag (2) bestand nun aus dem Prüfraum Nr. 5 (in vollständiger Ausdehnung) und dem Prüfraum Nr. 7 (a, b). Wesentliche Entscheidungsgründe waren dabei Auswirkungen auf eine deutlich geringere Anzahl an Wohngebäuden sowie die nach Ansicht der Stadt verbesserte Raumwirkung durch einen insgesamt näheren Abstand der gewählten Flächen.

Die Stadt hat aktiv zur Kenntnis genommen, dass mit der Veränderung des Flächenvorschlages nun naturschutzfachliche Belange stärker betroffen sein würden, auch mit Blick auf die im fortgeschrittenen Verfahren erfolgte Neuansiedlung eines Fischadlerhorstes, als mit dem ersten Flächenvorschlag. Sie hat hier in der Abwägung die privaten Interessen eines größeren Kreises von Anwohnern höher gewichtet, als die Belange des Naturschutzes. Die Stadt kann zudem in Abgleich mit den zuständigen Behörden davon ausgehen, dass mit entsprechenden Maßnahmen eine Vereinbarkeit zu den naturschutzfachlichen Belangen des Prüfraumes 7a hergestellt werden kann und somit auch mit dem Flächenvorschlag (2) der Windenergie substantiell Raum geboten werden kann.

Bei beiden Flächenvorschlägen (1) und (2) hat die Stadt die raumordnerischen Grundsatz des Landkreises (3.000 Abstand von Windparks) unterschritten. Der Raumordnungsgrundsatz begründet keine Tabuflächen von 3.000 m um bestehende Windparks und die Stadt hält eine Unterschreitung in beiden Flächenvorschlägen für zielführend und begründbar. Der im Entwurf vorliegende Flächenvorschlag (2) (Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7a, b) bildet durch eine größere Nähe der Flächen zueinander eine eher zusammenhängende raumordnerische Ausprägung bei vollständiger Nutzung

der Flächen. Durch die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes werden Landschaftsbilder an anderer Stelle der Stadt wiederum geschont.

- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergab sich erneut ein Hinweis mit Auswirkungen auf den Prüfraum 7a. Hier war ein Wohnhaus abgerissen worden, das fälschlich in der Kartengrundlage noch vorhanden ist und deshalb einen 500 m- Tabukreis erhalten hatte. Auch dieser Sachfehler wurde korrigiert, wodurch sich ein um rd. 4.800 m<sup>2</sup> vergrößerter Prüfraum 7a bzw. eine entsprechend vergrößerte Flächendarstellung für die Windenergie ergab.
- Die Stadt wird diese relativ geringfügige flächenmäßige Planänderung in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorlegen.

## 8 Inhalte des Flächennutzungsplanes

Mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konzentration von Windenergieanlagen geschaffen. In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Diepholz zur Steuerung von Windenergieanlagen im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll.

Es werden drei Konzentrationszonen (Teilbereiche 1, 2 und 3) vorgesehen. Die Teilbereiche werden als **Sonstige Sondergebiete** (§ 11 (2) BauNVO) mit der **Zweckbestimmung „Windenergie – Gebiet für Anlagen, die der Windenergie dienen mit dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzungen“** dargestellt. Außerhalb der in dieser 83. Änderung des FNP dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind – zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB) – im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz im Regelfall keine weiteren Windenergieanlagen (§ 35 (3) letzter Satz BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks wie auch Einzelanlagen.

Mit der obigen textlichen Darstellung „im Regelfall“ berücksichtigt die Stadt, dass aus ihrer Befugnis als Planungsträger die Windkraftnutzung zu steuern, nicht zugleich folgen darf, dass das Interesse eines Privaten an der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen stets zurücktreten muss. Eine Abweichung ist vielmehr möglich, wenn die der Planung zugrundeliegende Konzeption nicht in Frage gestellt und das mit der Ausweisung an anderer Stelle erfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen wird (aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2009 – 12 LC 55/07).

Neben den Darstellungen für die Sondergebiete werden nachrichtlich Übernahmen zeichnerisch in der 83. Änderung des FNP vorgesehen:

- Nachrichtlich übernommen und zeichnerisch dargestellt wird der Verlauf von **überirdischen und unterirdischen überregional bedeutsamen Leitungstrassen**.
- Nachrichtlich übernommen und zeichnerisch dargestellt werden die den Teilbereich 1 querenden **Gewässerflächen** der *Grawiede* und des *Wuthenau Kanals*.
- Nachrichtlich übernommen werden drei kleine **Waldflächen** im Teilbereich 1.
- Nachrichtlich übernommen werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) in den Teilbereichen 1 und 3 als **Flächen für die Wasserwirtschaft / Überschwemmungsgebiet (ÜSG)**.

## 9 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen

Die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Fachplanungen sind im Flächennutzungsplan als solche zu bezeichnen:

Nachrichtliche  
Übernahme

**Erlaubnisfeld** – – Beide Teilbereiche liegen innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte. Der vorfindliche Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG. Die Laufzeit der Berechtigung geht bis zum 31.12.2021. Die Erlaubnis gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen.

Außerhalb des Teilbereichs 1 wurde eine verfüllte Bohrung (Neuwerk 3) gekennzeichnet. Sie beeinflusst den Teilbereich nicht.

Hinweise

**Archäologische Bodenfunde** –Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

In unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 befinden sich mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden.

**Altlasten** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Diepholz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

**Leitungsbetreiber** – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

**Gewässerrandstreifen** – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

**Informationsgrundlagen** – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus eingesehen werden.

**BauNVO 2017** – Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

**Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP** – Die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung – Sonstiges

Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

<b>Bundesrecht</b>	
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
<b>PlanzV</b>	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
<b>Länderrecht Niedersachsen</b>	
<b>NBauO</b>	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist;
<b>NKomVG</b>	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist.

## 10 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche  
Übersichtsdaten

<b>Fläche, gerundet</b>	
Teilbereich 1 –St. Hülfen Bruch	161 ha
Teilbereich 2 –östlich des Wasserzuges Lohne	11 ha
Teilbereich 3 – westlich des Wasserzuges Lohne	29 ha
<b>Gesamt</b>	<b>201 ha</b>

Zeitlicher  
Überblick

<b>Datum</b>	<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Grundlage</b>
27.08.2018	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 (1) BauGB
23.10.2018	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	
21.01.2019 Anschreiben – 26.02.2019	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 (1) BauGB
02.02.2019	Bekanntmachung Bürgerbeteiligung	
13.02.2019	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Bürgerversammlung	§ 3 (1) BauGB
25.05.2020	Entwurfsbeschluss (VA)	
18.06.2020 – 24.07.2020	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 (2) BauGB
11.06.2020 Anschreiben – 24.07.2020	Behördenbeteiligung	§ 4 (2) BauGB
07.09.2020	Beschluss geänderter Entwurf (VA)	
18.09.2020 – 09.10.2020	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4a (3) BauGB
14.09.2020 Anschreiben – 09.10.2020	Erneute Behördenbeteiligung	§ 4a (3) BauGB
	Feststellungsbeschluss	

## B ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG

- Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6a BauGB).

Die zusammenfassende Erklärung ist als Verwaltungsakt abschließend erst auf einen „wirksamen“, d.h. genehmigten Flächennutzungsplan zu erstellen und ins Internet einzustellen. Zur Information liegt jedoch ein Entwurf dieser zusammenfassenden Erklärung auch bereits dieser Begründung bei:

### Ziel der Planung

Eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie auf Basis der baurechtlich vorhandenen Privilegierung ist nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Diepholz. Sie will die Standorte von WEA weiterhin auf abgestimmte Standorte steuern. Aus diesem Grund stellt sie die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Es werden **Sonstige Sondergebiete** (§ 11 (2) BauNVO) mit der **Zweckbestimmung „Windenergienutzung – Gebiet für Anlagen, die der Windenergie dienen mit dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzungen“** dargestellt. Auf diese Flächen werden die WEA gesteuert. In den übrigen Stadtgebieten ist die Errichtung von WEA im Regelfall ausgeschlossen.

### Verfahren – frühzeitige Beteiligungen

In der Zeit vom 21.01.2019 bis 26.02.2019 wurde eine **frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (§ 4 (1) BauGB) zur Planung durchgeführt. Am 13.02.2019 erfolgte eine **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 (1) BauGB) im Rahmen einer Bürgerversammlung. Vorgelegt wurde der Vorentwurf einer Standortanalyse sowie zwei daraus resultierende Flächenvorschläge für mögliche Konzentrationszonen. Gleichzeitig wurden aber auch die sonstigen ermittelten Prüfräume der Standortanalyse in der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt, um auch hier die Einschätzungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu erhalten.

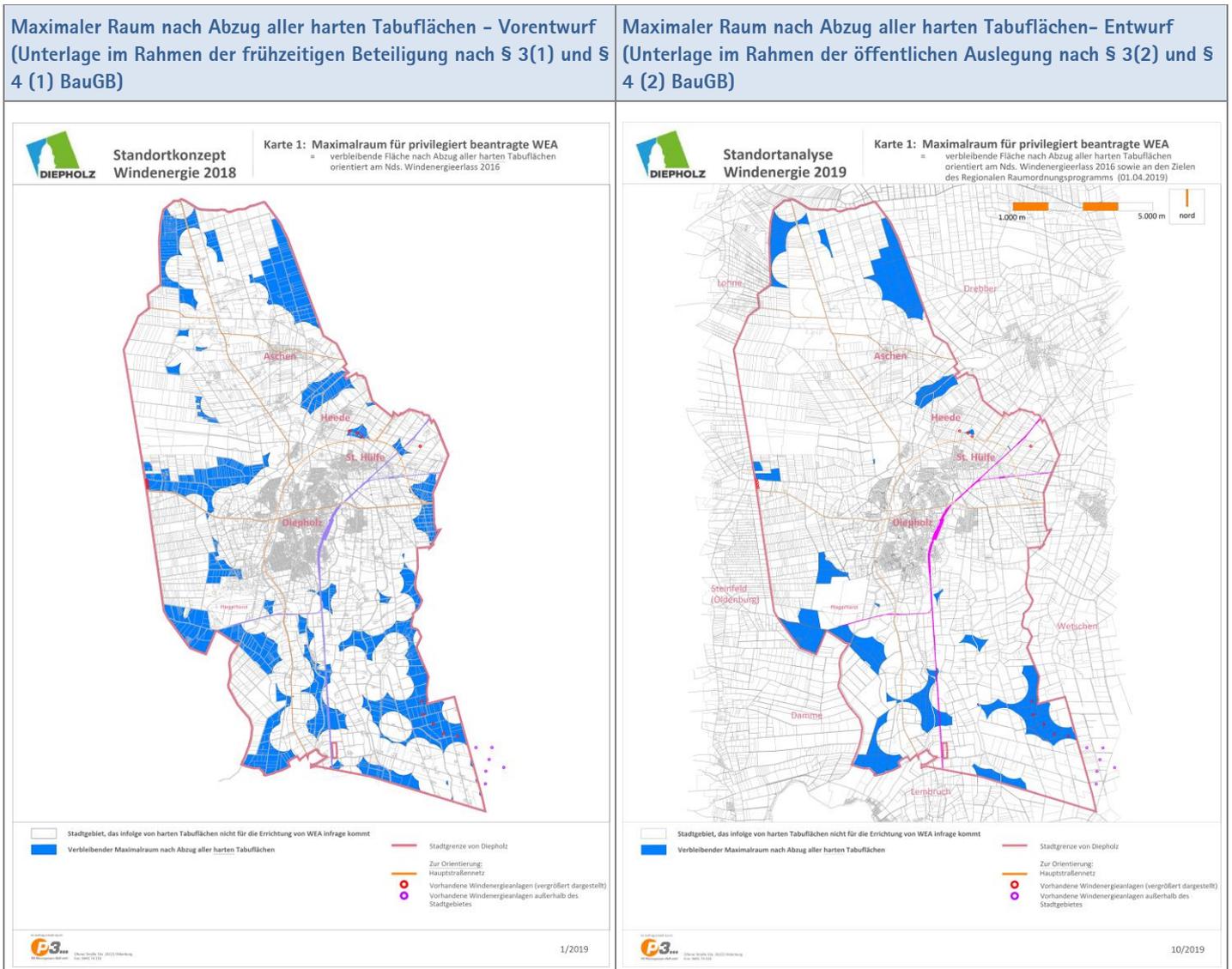
Die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führte zu nachfolgenden folgenden wesentlichen Änderungen der Planung:

- **Verkleinerung des maximal zur Verfügung stehenden Raumes**

Infolge der Eingabe des Landkreises bzw. den Regelungen des zwischenzeitlich gültigen Regionalen Raumordnungsprogrammes zu den Zielen der Raumordnung haben sich die harten Tabuflächen geändert. Es ergaben sich mehr harte Tabuflächen und damit insgesamt weniger ermittelter Maximalraum. Die nachfolgende Abbildung zeigt diese Veränderungen graphisch.

Die im Vorentwurf ermittelten Flächen (linke Abbildung) verkleinerten sich zum einen durch die als hart zu wertenden Abstandsradien zu den Wohnhäusern (Ziele der Raumordnung). Es entfielen auch größere Areale im östlichen und mittleren Stadtgebiet infolge der als harte Tabuflächen zu berücksichtigenden Landschaftsschutzgebiete (als Ziel des RROP). Es wurde im Ergebnis jedoch seitens der Stadt in die Abwägung eingestellt, dass dieser doch deutliche Unterschied zwischen den maximal ermittelten Potentialflächen infolge raumordnerischer Ziele bei der Berechnung des substanziiell erforderlichen Rahmes nicht zu Lasten der Belange der Windenergie geht. Der Umfang bereitgestellter Flächen zur Steuerung von WEA liegt deutlich über den Vergleichszahlen.

Abb. 33 Unterschied des ermittelten Maximalraumes zwischen Vorentwurf und Entwurf

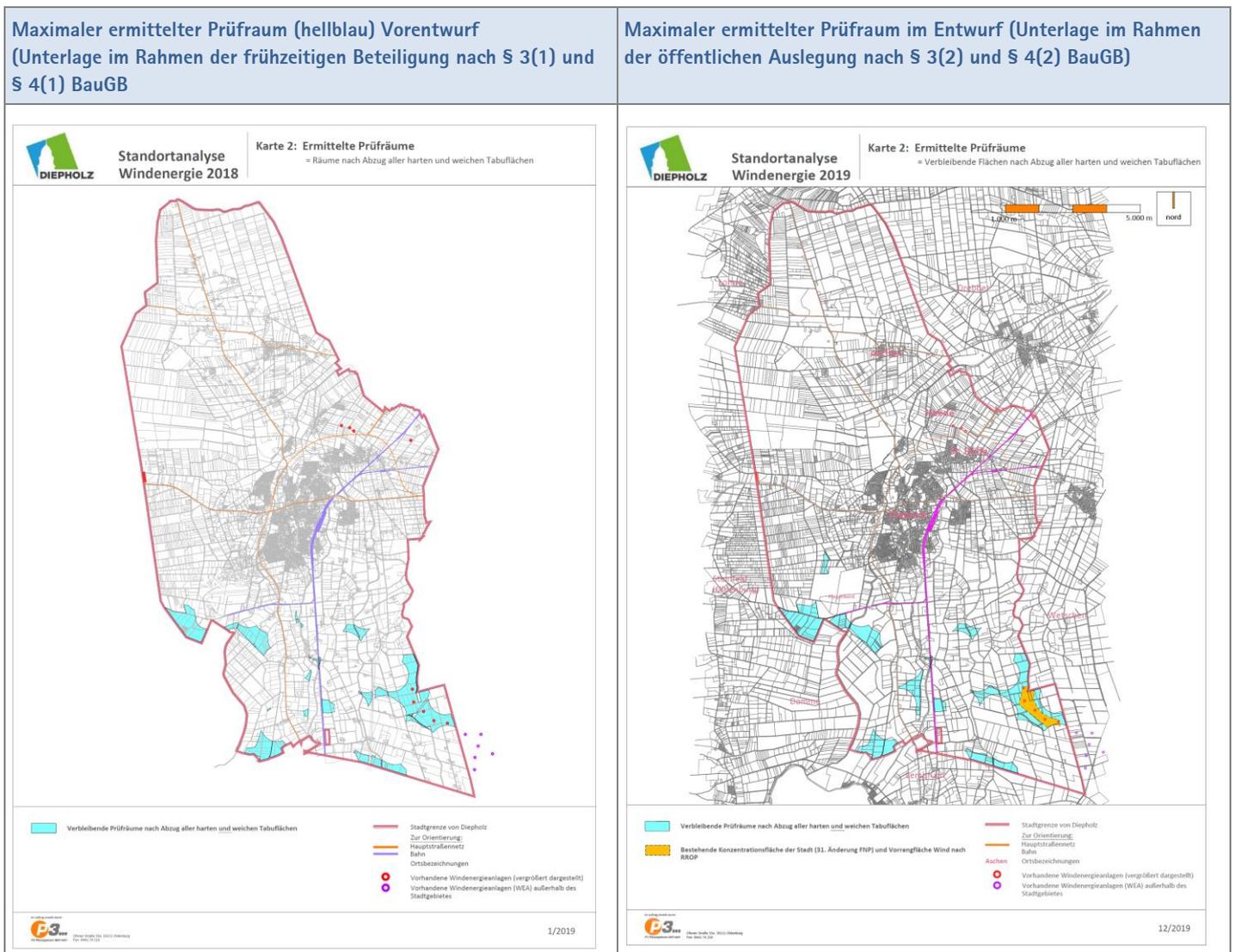


■ **Veränderung der Prüfräume**

Mit der Überarbeitung der Standortanalyse auf einer mittlerweile auch aktualisierten Plangrundlage ergaben sich des Weiteren geringfügige Veränderungen für die ermittelten Prüfräume zwischen dem Vorentwurf und der Entwurfsfassung.

Änderungen ergaben sich durch die Feinbearbeitung von vorgetragenen Hinweisen zu einem Gebäude, das nicht als Wohnhaus zu werten ist und insoweit auch keine Tabufläche erfordert, sowie zu den Belangen des Fliegerhorstes, der mit Meldung vom August 2019 nun doch als militärische Anlage weiterbetrieben wird. Es ergab insbesondere beim Prüfraum Nr. 7 eine deutliche Vergrößerung des ursprünglich ermittelten Raumes (Prüfraum westlich der Lohne).

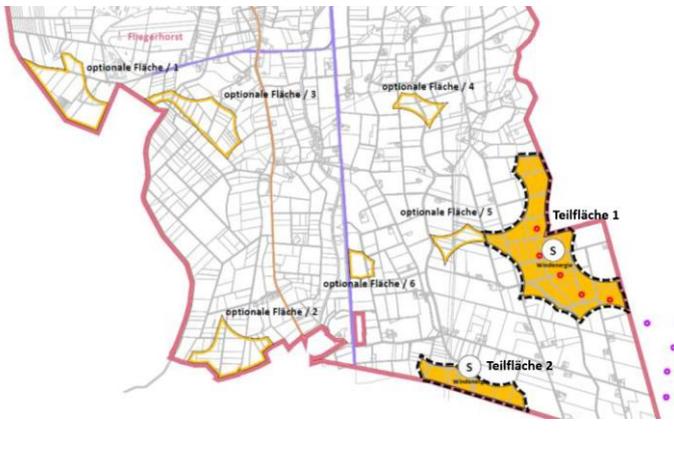
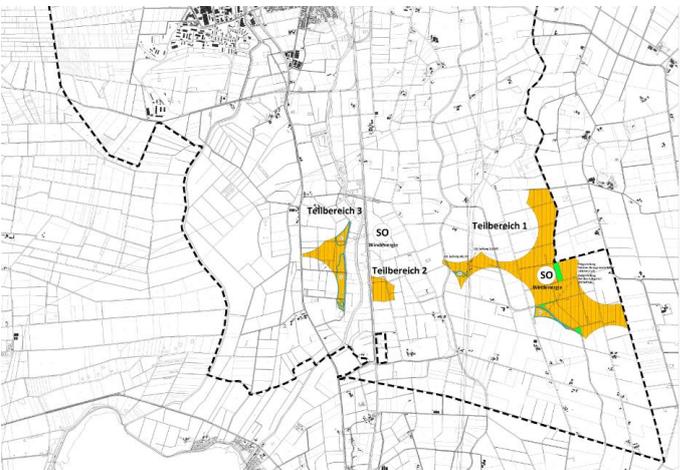
Abb. 34 Veränderung der Prüfräume zwischen Vorentwurf und Entwurf



■ **Veränderung der vorgenommenen Wertungen zu den Prüfräumen**

War im Vorentwurf noch davon ausgegangen worden, dass neben dem Prüfraum 5 – St. Hülfer Bruch insbesondere auch der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze (Bereich Diepholzer Bruch) eine besonders hohe Eignung für die Errichtung von WEA aufweisen würde, so wurde diese Einschätzung infolge der zahlreichen Einwohnereingaben einer erneuten Prüfung und Abwägung unterzogen. Ein besonderes Gewicht in der Abwägung entfalteten dabei die von den Bürgern vorgetragenen Umzingelungswirkungen beim Prüfraum Nr. 6 für die dortigen Anwohner, die in dieser Schwere für andere Prüfräume nicht vorhanden waren.

In Abwägung aller vorgetragenen Belange und in Kenntnis aller Erhebungsergebnisse zu den Prüfräumen wurde für die Entwurfsfassung entschieden, dass in den Prüfräumen Nr. 5 – St. Hülfer Bruch und Nr. 7 – östlich und westlich der Lohne in jedem Fall den Belangen der Windenergie Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt werden kann und soll. Quantitativ soll und kann hier der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz substanziell Raum geboten werden.

Vorgelegte Prüfräume – Vorentwurf (Unterlage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB)	Gewählte drei Teilbereich im Entwurf (Unterlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) und § 4(2) BauGB)
	

In der Zeit vom 18.06.2020 – 24.07.2020 erfolgte die **öffentliche Auslegung der Planung** (§ 3 (2) BauGB und 4 (2) BauGB) mit den oben aufgeführten veränderten Inhalten. Die Eingaben der **Träger öffentlicher Belange** wurden in Bezug auf die Standortanalyse durch redaktionelle Einschübe berücksichtigt. In der Begründung zur 83. Änderung des FNP wurde inhaltliche Ergänzungen zum Vorkommen des Fischadlers, zum Schutzzweck des FFH-Gebietes Diepholzer Moor, zum Sachverhalt optische Beeinträchtigung (Umzingelung), zu Kampfmitteln, zu Bohrloch, zu Belangen der Bundeswehr, zu Gewässerrandstreifen, sowie zu den Belangen von Leitungsträgern und der Bahn vorgenommen. Insbesondere der neu entstandene Belang des Fischadlerhorstes wurde mit den abgestimmten Ergebnissen der Unteren Naturschutzbehörde in den Umweltbericht eingestellt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der vorgelegten Planung nicht grundsätzlich entgegen und werden abschließend im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren konkret geprüft.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** (§ 3 (2) BauGB) ergingen zahlreiche Stellungnahmen von Bürger/innen (teilweise mit Unterschriftenliste) sowie von Windparkprojektierern. Insbesondere Bürger/innen in Nähe der geplanten Teilbereiche wiesen auf erhebliche zu erwartende Nachteile ihrer Wohn- und Lebenssituation infolge der Planung hin. Als neuer Belange wurde hierbei auch auf einen neu entstandenen Fischadlerhorst in Nähe der Teilbereiche verwiesen, bei dem die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange eingefordert wurde. Demgegenüber gab es jedoch auch mehrere Stellungnahmen von Bürger/innen, die die Bearbeitung der Umzingelungswirkung und damit verbunden die Veränderung der geplanten Standorte ausdrücklich begrüßten.

Es ergingen zudem mehrere Stellungnahmen durch Windparkprojektierer, die zum einen forderten, nicht gewählte Prüfräume insbesondere in Nähe des Fliegerhorstes wieder in den Focus zu rücken und die zum anderen den Prüfraum am südlichen Stadtrand für wesentlich geeigneter hielten, als den im Entwurf dargelegten Standort westlich der Lohne. Auch hier wurde im Besonderen auf den neu entstandenen Fischadlerhorst Bezug genommen.

Durch den Hinweis auf ein nicht mehr vorhandenes Wohnhaus entfiel ein Tabukreis und die Fläche des Teilbereiches 3 wurde entsprechend leicht vergrößert. Mit Beschluss vom 07.09.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem leicht geänderten Entwurf zugestimmt und die erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese **erneute öffentliche Auslegung** der Planung

erfolgte vom 14.09.2020 bis 9.10.2020. Auch die Träger öffentlicher Belange wurden erneut um Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben nur zu redaktionellen Anpassungen im Planwerk geführt. Seitens der Öffentlichkeit gingen 3 Stellungnahmen ein, deren Inhalte jedoch bereits in den vorangegangenen Verfahrensstufen bearbeitet worden waren.

Auf Basis einer Gesamtabwägung aller Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren erfolgte der Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des FNP am .....2020. Die Genehmigung der 83. Änderung des FNP durch den Landkreis ,Diepholz erfolgte am .....

-----